

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

12. Lieferung

Inhalt

78 LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

782 Bodennutzung und Tierhaltung

7820 Ackerbau und Pflanzenbau		Seite	7821 Wein-, Hopfen- und Tabakbau		Seite
7820-1	Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz) v. 14. 8. 1962	4	7821-1	Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens v. 9. 12. 1929	42
7820-1-1	Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen (Düngemittelverordnung) v. 21. 11. 1963	6	7821-1-1	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens v. 28. 5. 1930	44
			7821-1-2	Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens v. 24. 12. 1930	45
			7821-1-3	Zweite Verordnung über Fristverlängerung betreffend das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens v. 26. 6. 1931	45
			7821-1-4	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens v. 28. 5. 1930	46
			7822 Saatgutwesen		
7822-1	Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) v. 27. 6. 1953	47	7822-1	Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) v. 27. 6. 1953	47
7822-1-1	Verordnung über das Artenverzeichnis v. 30. 10. 1953	59	7822-1-1	Verordnung über das Artenverzeichnis v. 30. 10. 1953	59
7822-1-2	Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbausaatgut bei Kartoffeln v. 30. 10. 1953	61	7822-1-2	Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbausaatgut bei Kartoffeln v. 30. 10. 1953	61
			7822-1-3	Verordnung über das Verfahren der Sorten- und Einspruchsausschüsse (Verfahrensordnung) v. 30. 10. 1953	62
			7822-1-4	Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung) v. 30. 10. 1953	64
			7822-1-5	Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung) v. 30. 10. 1953	65
			7822-1-6	Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt v. 16. 6. 1954	67
			7822-1-7	Erste Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut v. 20. 12. 1954	69
			7822-1-8	Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung) v. 29. 3. 1954	70
			7822-1-9	Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) v. 30. 10. 1953	87
			7822-1-9-1	Erste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut v. 30. 10. 1953	96
			7822-1-9-2	Zweite Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut v. 23. 2. 1954	96
			7822-1-9-3	Elfte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut v. 8. 7. 1955	97

	Seite		Seite
7822-1-10	97	7823-1-9	135
7822-1-11	98	7823-1-10	136
7822-1-12	99	7823-1-11	137
7823 Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz		7823-2	138
7823-1	106	7823-2-1	140
7823-1-1	110	7823-2-2	146
7823-1-2	110	7823-2-3	148
7823-1-3	111	7823-2-4	153
7823-1-4	129	7824 Tierzucht und Tierhaltung	
7823-1-5	130	7824-1	169
7823-1-6	131	7824-1-1	170
7823-1-6-a	131	7824-1-2	171
7823-1-6-b	131	7824-1-3	173
7823-1-6-c	131	7824-1-4	177
7823-1-6-d	132	7824-1-5	178
7823-1-6-e	132	7824-1-6	180
7823-1-7	132	7824-1-7	184
7823-1-8	133	7824-2	185
		7824-2-a	190

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

403-11	Zu 7820: Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. 1. 1949 Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung v. 3. 12. 1958 I 895	453-13	Zu 7824: Gesetz betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote v. 21. 5. 1878 Viehseuchengesetz v. 26. 6. 1909 S. 519 und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, v. 7. 4. 1869 S. 105 Revidierte Instruktion zu dem Gesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, v. 9. 6. 1873 S. 147 Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege v. 7. 12. 1933 I 1044 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege v. 19. 4. 1937 I 467 Tierschutzgesetz v. 24. 11. 1933 I 987 Viehzählungsgesetz v. 18. 6. 1956 I 522
2121-7	Zu 7823: Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen v. 29. 1. 1919 und die Ausführungsverordnungen 2121-7-1 bis 2121-7-4		
2121-7-5	Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung v. 6. 4. 1936		
2121-7-6	Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung v. 25. 8. 1938		
2121-7-7	Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichlorazetonitril) zur Schädlingsbekämpfung v. 2. 2. 1941		

Gesetz über den Verkehr mit Düngemitteln (Düngemittelgesetz)

Vom 14. August 1962

Bundesgesetzbl. I S. 558, verk. am 24. 8. 1962

§ 1

- (1) Düngemittel im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern oder ihren Ertrag zu erhöhen oder seine Qualität zu verbessern,
 2. Bodenimpfmittel und Bodenwirkstoffe.
- (2) Ausgenommen sind
1. Wasser,
 2. Pflanzenschutzmittel mit düngender Nebenwirkung,
 3. Stallmist, Jauche, Kompost und andere Wirtschaftsdünger, Torf, Schlick und Siedlungsabfälle wie Müll, Abwässer, Klärschlamm und Fäkalien, unvermischt oder miteinander oder mit Wasser vermischt,
 4. Aufbereitungshilfsmittel für organische Dünger.

§ 2

- (1) Düngemittel dürfen gewerbsmäßig nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem Düngemitteltyp entsprechen, der durch Rechtsverordnung nach § 3 zugelassen ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
1. für Düngemittel, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestimmt sind,
 2. für Blumendünger, wenn sie mit der Angabe „Blumendünger“, und für Rasendünger, wenn sie mit der Angabe „Rasendünger“ gekennzeichnet sind.

§ 3

- (1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) läßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Typen von Düngemitteln zu, die
1. geeignet sind, das Wachstum von Nutzpflanzen wesentlich zu fördern oder ihren Ertrag wesentlich zu erhöhen oder seine Qualität wesentlich zu verbessern, und
 2. bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen oder Haustieren nicht schädigen können.
- (2) Die Düngemitteltypen sind in der Rechtsverordnung nach dem Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen mit den zulässigen Abweichungen festzulegen. Außerdem können hierbei die sonst für

die Anwendung wesentlichen Eigenschaften, die Zusammensetzung, die Art der Herstellung und der Wirkung und die äußeren Merkmale zugrunde gelegt werden.

(3) Der Bundesminister hat in der Rechtsverordnung einzelne Düngemittel, die wegen ihrer Nebenbestandteile gesundheitliche Gefahren für Menschen oder Haustiere mit sich bringen können, von der Zulassung auszuschließen oder für den Gehalt an bestimmten Nebenbestandteilen Höchstmengen festzusetzen. Er kann ferner zum Schutze des Verbrauchers vorschreiben, daß Düngemittel nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art und mit bestimmter Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden dürfen.

§ 4

(1) Wer ein Düngemittel eines durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Typs gewerbsmäßig veräußert, hat dem Erwerber schriftlich anzugeben

1. spätestens bei der Übergabe
 - a) den Namen oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder des Vertriebsunternehmens,
 - b) den Düngemitteltyp mit den in der Rechtsverordnung nach § 3 festgelegten wertbestimmenden Bestandteilen,
2. spätestens bei der Rechnungserteilung den tatsächlichen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, sofern es sich um ein mineralisches Düngemittel handelt.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß der Veräußerer bei der Übergabe oder Rechnungserteilung weitere, für die sachgerechte Anwendung des Düngemittels wesentliche Angaben schriftlich zu machen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Düngemittel sowie für Mengen unter 50 kg mit Ausnahme von Bodenimpfmitteln, Bodenwirkstoffen und Düngemitteln, die nur Spurennährstoffe enthalten.

§ 5*

(1) Soweit es zur Überwachung des Verkehrs mit Düngemitteln erforderlich ist, können die von der Landesregierung bestimmten Behörden bei Betrieben, die Düngemittel anbieten, feilhalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen,

1. Proben fordern oder entnehmen,

§ 5 Abs. 3: GG 100-1

§ 5 Abs. 4: ZPO 310-4, OWiG 454-1

2. Auskunft über die Herkunft der Bestände verlangen, aus denen die Proben entnommen sind,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.

(2) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt worden sind, Proben zu fordern oder zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen oder geschäftliche Unterlagen einzusehen oder zu prüfen, dürfen die Geschäftsräume und -grundstücke betreten.

(3) Die Inhaber der Betriebe oder deren Vertreter sind verpflichtet, die geforderten Proben zu geben oder entnehmen zu lassen, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und ihre Prüfung sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 6

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes beauftragter Verwaltungsangehöriger oder Sachverständiger bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, oder verwertet er das Geheimnis unbefugt, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 7*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 2 Düngemittel gewerbsmäßig anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. die durch § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben unterläßt,

§ 7 Abs. 3: OWiG 454-1

3. die sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfüllt,

4. einer Vorschrift einer nach § 3 Abs. 3 oder nach § 4 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Düngemittel, die Gegenstand einer Zuwiderhandlung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 sind, können eingezogen werden. § 18 Abs. 4, §§ 19 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gelten entsprechend.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 8

Für Düngemittel, deren gewerbsmäßige Herstellung und gewerbsmäßiger Absatz nach der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999), zuletzt geändert durch die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 415), genehmigt worden sind, gelten die Beschränkungen des § 2 Abs. 1 nicht während der Geltungsdauer der Genehmigung. Die Genehmigung erlischt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Bis zum Erlöschen der Genehmigung hat der Veräußerer bei der Übergabe die in der Genehmigung festgesetzten Bezeichnungen und wertbestimmenden Bestandteile anzugeben; § 4 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.

§ 9*

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 3 und 4 Abs. 2 drei Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft. . . .

(2) §§ 3 und 4 Abs. 2 dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 9: GVBl. Berlin 1962 S. 1161; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen (Düngemittelverordnung)

Vom 21. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 805, verk. am 26. 11. 1963

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die in der Anlage festgelegten Düngemitteltypen werden zugelassen.

(2) Die Düngemittel, die den zugelassenen Düngemitteltypen entsprechen, dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage über den Gehalt an Nebenbestandteilen, Verpackung und Kennzeichnung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(3) Der Veräußerer hat bei der Übergabe des Düngemittels, außer in den Fällen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes, neben den Angaben nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes schriftlich mitzuteilen

1. die sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart und Mengenaufwand und
2. die in der Anlage vorgeschriebenen Hinweise für die Anwendung.

Einleitungssatz: DüngemittelG 7820-1

(4) Unberührt bleiben weitere Schutzvorschriften, insbesondere Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Düngemittel entgegen § 1 Abs. 2 oder 3 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 am 1. Juli 1964 in Kraft. § 1 Abs. 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1969 außer Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 3: Drittes Überleitungsg 603-5

Anlage (zu § 1)

Düngemitteltypen

Gliederung
I. Mineralische Einnährstoffdünger
A. Stickstoffdünger
B. Phosphatdünger
C. Kalidünger
D. Kalkdünger und Magnesiumdünger
II. Mineralische Mehrnährstoffdünger
A. NPK-Dünger
B. NP-Dünger
C. NK-Dünger
D. PK-Dünger
III. Organische Düngemittel
IV. Organisch-mineralische Düngemittel
V. Düngemittel mit Spurennährstoffen
A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der unter Ziffern I bis IV aufgeführten Typen
B. Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln
C. Düngemittel, die als wertbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten
VI. Bodenimpfmittel
VII. Bodenwirkstoffe

Vorbemerkung	
Die wertbestimmenden Bestandteile werden in folgender Form angegeben:	
Stickstoff	N
Phosphat	P ₂ O ₅
Kali	K ₂ O
Kalk	CaO oder CaCO ₃
(bei kohlensaurem Kalk)	
Magnesium	MgO oder MgCO ₃
(bei kohlensaurem Magnesium)	
Bor	B
Eisen	Fe
Kobalt	Co
Kupfer	Cu
Mangan	Mn
Zink	Zn

Bei den Gehaltsangaben wird ein Teil Magnesium einem Teil Kalk gleichgesetzt.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

I. Mineralische Einnährstoffdünger

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4 % Magnesium als Gesamt-MgCO₃ oder Gesamt-MgO zugesetzt werden.

1	Ammoniakwasser	N	10 % N	A. Stickstoffdünger ammoniakhaltiges Wasser; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff	Einleiten von Ammoniak in Wasser	Das Düngemittel darf nur in bruchsicHERen Behältern und mit einem Hinweis gewerbsmäßig den Verkehr gebracht werden, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.
2	Kalksalpeter	N	14 % N	Calciumnitrat, bis zu 1,5 % N als NH ₄ -Stickstoff; Stickstoff bewertet als NO ₃ -Stickstoff	a) aus Salpetersäure und Kalkstein b) Auskristallisieren aus salpetersauren Lösungen von Rohphosphat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
3	Natronsalpeter (Chilesalpeter)	N	15 % N	Natriumnitrat; Stickstoff bewertet als NO ₃ -Stickstoff	a) aus Salpetersäure und Soda oder Natronlauge b) aus NO- und NO ₂ -haltigen Gasen und Soda oder Natronlauge c) Auslaugen aus Caliche und Auskristallisieren aus der Mutterlauge	Bei Herstellung nach Spalte 6 Buchstabe c darf der Düngemitteltyp als „Chilesalpeter“ bezeichnet werden.
4	Kalkstickstoff (Kornkalkstickstoff, Perlalkstickstoff)	N	18 % N	Calciumcyanamid, bis zu 3 % N als Calciumnitrat, Branntkalk und Kohlenstoff; Stickstoff bewertet als Cyanamidstickstoff, herbicide Nebenwirkungen	Überleiten von gasförmigem Stickstoff über Calciumcarbid, auch mit Zugabe von Nitrat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
5	Stickstoff-Magnesiumsulfat	N und MgO	19 % N 6 % MgO	Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet zu 2/3 des Mindestgehalts als NH ₄ -Stickstoff, zu 1/3 als NO ₃ -Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen; Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO	Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak, Zugabe von Magnesiumsulfat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
6	Schwefelsaures Ammoniak	N	20 % N	Ammoniumsulfat; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff	a) Neutralisieren von Ammoniak mit Schwefelsäure b) Umsetzen von Ammoniumcarbonat mit Gips	—
7	Kalkammonsalpeter	N	21 % N	Ammoniumnitrat und kohlensaurer Kalk oder Dolomit; Stickstoff bewertet zu je 1/2 des Mindestgehalts als NH ₄ -Stickstoff und NO ₃ -Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen	a) aus Ammoniak und Salpetersäure unter Zugabe von Kalkstein- oder Dolomitmehl b) aus Kalksalpeter durch Umsetzen mit Ammoniak und Kohlensäure	—
8	Ammonsulfatsalpeter	N	25 % N	Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet zu 3/4 des Mindestgehalts als NH ₄ -Stickstoff, zu 1/4 als NO ₃ -Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen	a) Eintragen von Ammoniumsulfat in heiße Ammoniumnitratschmelze b) Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak	—
9	CD-Harnstoff	N	28 % N	Crotonylidendiharnstoff, bis zu 4% N als Nitrat; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Umsetzen von Harnstoff mit Crotonaldehyd, auch mit Zugabe von Nitrat	—
10	Ammonnitrat	N	32 % N	Ammoniumnitrat; Stickstoff bewertet zu je 1/2 des Mindestgehalts als NH ₄ -Stickstoff und NO ₃ -Stickstoff, zugelassen sind technisch bedingte Abweichungen	Neutralisieren von Salpetersäure mit Ammoniak	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden.
11	Harnstoff	N	44 % N	Carbamid; Stickstoff bewertet als Amidstickstoff	aus Ammoniak und Kohlensäure unter hohem Druck	Der Gehalt an Biuret darf 1 % nicht überschreiten.
12	Ammoniakgas	N	80 % N	wasserfreies Ammoniak; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff	Komprimieren von Ammoniak	Das Düngemittel darf nur in Behältern mit einem Hinweis gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
B. Phosphatdünger						
1	Thomasphosphat	P ₂ O ₅	12 % P ₂ O ₅	Calciumsilikophosphat, Eisen-, Mangang- und Magnesiumverbindungen; Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P ₂ O ₅	Entphosphorieren von Roheisen durch Belüften unter Zusatz von gebranntem Kalk und nötigenfalls Quarzsand; mehlfines Vermahlen der Thomasschlacke	—
2	Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	P ₂ O ₅	14 % P ₂ O ₅	Mono-, Di- und Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 40 Hundertteile wasserlöslich	Teilaufschluß von Rohphosphat mit Schwefelsäure unter Mitverwendung von Abfallprodukten der Phosphatverarbeitung	—
3	Superphosphat	P ₂ O ₅	16 % P ₂ O ₅	Monocalciumphosphat, Dicalciumphosphat und Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Aufschluß von gemahltem Rohphosphat mit Schwefelsäure	—
4	Glühphosphat	P ₂ O ₅	24 % P ₂ O ₅	Calciumnatriumphosphat und Calciumsilikat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅	thermischer Aufschluß unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Quarzsand auf Rohphosphat; mehlfines Vermahlen des Glühprodukts	—
5	Weicherdiges Rohphosphat	P ₂ O ₅	26 % P ₂ O ₅	Tricalciumphosphat (Phosphorit) und kohlenaurer Kalk; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 40 Hundertteile in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite	mechanisches Aufbereiten von weicherdigem Rohphosphat durch feines Vermahlen	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt nicht, wenn es folgenden Anforderungen entspricht: Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 65 Hundertteile in 2 %iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
C. Kalidünger						
1	Kainit (Hederrich-Kainit)	K ₂ O	9 % K ₂ O	Kaliumchlorid, Natriumchlorid oder Kieserit; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O, bei Hederrich-Kainit herbicide Nebenwirkungen	aus Kaliohsalz durch Vermahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Hederrich-Kainit“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel folgenden Feinheitsgrad erreicht: Durchgang durch Prüfsieb- gewebe zu 100 % bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 85 % bei 0,5 mm lichter Maschenweite.
2	Kalifilterstaub, granuliert	K ₂ O	20 % K ₂ O	Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Nebenprodukt beim Erhitzen von kalifeldspäthaltigem Kalksteinmehl im Drehofen, beim Entstauben mit Elektro-Gas-Filter abfangen und sodann granuliert	—
3	Kalimagnesia	K ₂ O und MgO	25 % K ₂ O 8 % MgO	Kalium- und Magnesiumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O, Magnesium als wasserlösliches MgO	aus Kalisalzen durch chemisches Umsetzen und Zugabe von Magnesiumsalzen	—
4	40er Kali	K ₂ O	37 % K ₂ O	Kaliumchlorid und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	aus Kaliohsalzen durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethoden	—
5	Korn-Kali mit MgO	K ₂ O und MgO	37 % K ₂ O 5 % MgO	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O, Magnesium als wasserlösliches MgO	aus Kalisalzen unter Zugabe von Magnesiumsalzen	—
6	50er Kali	K ₂ O	47 % K ₂ O	Kaliumchlorid und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	aus Kaliohsalzen durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethoden	—
7	Kalisulfat	K ₂ O	47 % K ₂ O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	aus Kalisalzen durch chemisches Umsetzen	—
8	60er Kali	K ₂ O	57 % K ₂ O	Kaliumchlorid und Natriumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	aus Kaliohsalzen durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethoden	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung, wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

D. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Kalkdünger dürfen ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 15% Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-MgCO₃ enthalten.

<p>1 Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz (Torfmergel, Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz und Azotobacter, AZ-Kalk)</p>	<p>CaCO₃ 67 % CaCO₃</p> <p>bei Herstellung aus:</p> <p>a) hartem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgebewebe zu 100% bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70% bei 0,315 mm lichter Maschenweite</p> <p>b) weichem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgebewebe zu 100% bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 50% bei 0,8 mm lichter Maschenweite</p> <p>c) Kreide Durchgang durch Prüfsiebgebewebe zu 100% bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 70% bei 2,0 mm lichter Maschenweite</p>	<p>aus Kalkstein oder Kreide unter Zusatz von gemahltem Torf, auch unter Zusatz von Azotobacter</p>	<p>Der Düngemitteltyp darf als „Torfmergel“ bezeichnet werden. Er darf als „Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz und Azotobacter“ oder „AZ-Kalk“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten und ihrer Wirkung auf Pflanzenkulturen, enthält.</p>
---	--	---	---

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
2	Kohlensaurer Kalk (Kalkmergel, Kohlensaurer Magnesiumkalk, Magnesiummergel)	CaCO ₃	77 % CaCO ₃	Calciumcarbonat: bei Herstellung aus: a) hartem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70% bei 0,315 mm lichter Maschenweite b) weichem Kalkstein Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 2,0 mm lichter Maschenweite, zu 50% bei 0,8 mm lichter Maschenweite c) Kreide Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 70% bei 2,0 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brechen und Mahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Kalkmergel“ bezeichnet werden. Er darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ oder „Magnesiummergel“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15% MgCO ₃ enthält.
3	Rückstandkalk	CaO	37 % CaO	Oxyde, Hydroxyde und Carbonate von Calcium oder Magnesium; Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 4,0 mm lichter Maschenweite	aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion	—
4	Hüttenkalk	CaO und MgO	47 % (CaO + MgO), davon mindestens 3 % MgO	Calciumsilikat; Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 80% bei 0,315 mm lichter Maschenweite	aus Hochofenschlacke durch mehlfines Vermahlen oder Absieben	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7
5	Löschkalk (Magnesium-Löschkalk)	CaO	57 % CaO	Calciumhydroxyd; Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 80% bei 2,0 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen, Löschen und Mahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Löschkalk“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
6	Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)	CaO	57 % CaO	Calciumcarbonat und Calciumoxyd oder Calciumhydroxyd, nicht weniger als 1/4 des Mindestgehalts als Oxyd; Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 50% bei 0,8 mm lichter Maschenweite	aus kohlenstoffreichem Kalk, Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen und Mahlen	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Mischkalk“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
7	Branntkalk (Magnesium-Branntkalk)	CaO	67 % CaO	Calciumoxyd; Durchgang durch Prüfsiebgebebe zu 100% bei 4,0 mm lichter Maschenweite, zu 80% bei 2,0 mm lichter Maschenweite	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Mahlen oder Sieben	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Branntkalk“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
8	Stückkalk (Magnesium-Stückkalk)	CaO	67 % CaO	Calciumoxyd	aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Der Düngemitteltyp darf als „Magnesium-Stückkalk“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel mindestens 15 % MgO enthält.
9	Magnesiumdünger (Bittersalz, Kieserit)	MgO	15 % MgO	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO	aus Kalisulfaten durch Umlösen, Flotieren oder andere Trennmethode	Der Düngemitteltyp darf als „Bittersalz“ oder „Kieserit“ bezeichnet werden.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

II. Mineralische Mehrnährstoffdünger

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4% Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-MgCO₃ zugesetzt werden.
 Die in Spalte 3 angegebenen Gehalte dürfen überschritten und um höchstens 0,5% N, 1% P₂O₅ und 1% K₂O unterschritten werden.

A. NPK-Dünger

- | | | | | | |
|---|------------|---|---|---|---|
| 1 | NPK-Dünger | 3% N
10% P ₂ O ₅
15% K ₂ O | Ammoniumsalze, Nitrate;
Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff
Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips;
Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich
Kaliumchlorid;
Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O | Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von Kaliumchlorid | — |
| 2 | NPK-Dünger | 4% N
20% P ₂ O ₅
32% K ₂ O | Ammoniumphosphate;
Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff,
Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅
Kaliumsulfat;
Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O | Mischen von Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat | — |
| 3 | NPK-Dünger | 5% N
10% P ₂ O ₅
15% K ₂ O | Ammoniumsalze, Nitrate;
Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff
Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips;
Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich
Kaliumchlorid;
Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O | Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid | — |

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4	NPK-Dünger	5 % N 10 % P ₂ O ₅ 20 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Ammonisieren von Superphosphat mit nitratthaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—
5	NPK-Dünger	6 % N 8 % P ₂ O ₅ 10 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Ammonisieren von Superphosphat mit nitratthaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumsulfat	—
6	NPK-Dünger	6 % N 10 % P ₂ O ₅ 18 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
7	NPK-Dünger	6 % N 12 % P ₂ O ₅ 18 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
8	NPK-Dünger	7 % N 8 % P ₂ O ₅ 10 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumsulfat	—
9	NPK-Dünger	8 % N 8 % P ₂ O ₅ 8 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumsulfat	—
10	NPK-Dünger	8 % N 12 % P ₂ O ₅ 16 % K ₂ O	a) Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O b) Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	a) Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat b) Mischen von Harnstoff mit Natronsalpeter, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung		Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
			3	4		
11	NPK-Dünger	8% N 14% P ₂ O ₅ 18% K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH ₄ -Stickstoff Monocalcium-, Ammonium- oder Alkaliphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	5	Mischen von Harnstoff mit schwefelsaurem Ammoniak, Triplesuper-, Ammonium- oder Alkaliphosphat und Kaliumsulfat	6
12	NPK-Dünger	8% N 15% P ₂ O ₅ 20% K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH ₄ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	5	Mischen von Harnstoff mit schwefelsaurem Ammoniak, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	6
13	NPK-Dünger	8% N 16% P ₂ O ₅ 24% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	5	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	6
14	NPK-Dünger	9% N 9% P ₂ O ₅ 9% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	5	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	6

Nr	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung		Besondere Bestimmungen
				5	6	
15	NPK-Dünger	9% N 9% P ₂ O ₅ 15% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—	
16	NPK-Dünger	10% N 8% P ₂ O ₅ 18% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate und Gips oder Calciumcarbonat; Phosphat bewertet als ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—	
17	NPK-Dünger	10% N 10% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter und Kaliumchlorid	—	
18	NPK-Dünger	10% N 10% P ₂ O ₅ 15% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—	

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
19	NPK-Dünger	10 % N 12 % P ₂ O ₅ 18 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Monocalciumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 80 Hundertteile wasserlöslich Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Ammonsulfatsalpeter, Triplesuperphosphat und Kaliumsulfat	—
20	NPK-Dünger	10 % N 15 % P ₂ O ₅ 20 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
21	NPK-Dünger	12 % N 12 % P ₂ O ₅ 17 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
22	NPK-Dünger	12 % N 12 % P ₂ O ₅ 20 % K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumsulfat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
23	NPK-Dünger	13% N 13% P ₂ O ₅ 21% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
24	NPK-Dünger	14% N 10% P ₂ O ₅ 14% K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze oder Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH ₄ - oder NO ₃ -Stickstoff Alkali- oder Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von mineralischen Stickstoffdüngern einschließlich Harnstoff mit Alkali- oder Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
25	NPK-Dünger	14% N 12% P ₂ O ₅ 14% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von mineralischen Stickstoffdüngern mit Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—
26	NPK-Dünger	14% N 12% P ₂ O ₅ 17% K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH ₄ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Harnstoff mit schwefelsaurem Ammoniak, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
27	NPK-Dünger	15% N 11% P ₂ O ₅ 15% K ₂ O	<p>a) Carbamid, Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH₄- und NO₃-Stickstoff</p> <p>Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P₂O₅</p> <p>Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K₂O</p> <p>b) Carbamid, Ammoniumsalze oder Nitrate; Stickstoff bewertet als Amid-, NH₄- oder NO₃-Stickstoff</p> <p>Dicalciumphosphat; Phosphat bewertet als ammoniumcitratlösliches P₂O₅</p> <p>Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K₂O</p>	<p>a) Mischen von Harnstoff mit Natriumsalpeter, Ammoniumphosphat und Kaliumsulfat</p> <p>b) Mischen von mineralischen Stickstoffdüngern einschließlich Harnstoff mit Dicalciumphosphat und Kaliumsulfat</p>	—
28	NPK-Dünger	15% N 15% P ₂ O ₅ 15% K ₂ O	<p>Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH₄- und NO₃-Stickstoff</p> <p>Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P₂O₅, davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich</p> <p>Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K₂O</p>	<p>Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid</p>	—
29	NPK-Dünger	18% N 6% P ₂ O ₅ 12% K ₂ O	<p>Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH₄- und NO₃-Stickstoff</p> <p>Alkaliphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P₂O₅</p> <p>Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K₂O</p>	<p>Mischen von Ammonsulfatsalpeter mit Ammoniumnitrat, Alkaliphosphat und Kaliumsulfat</p>	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
30	NPK-Dünger	18% N 18% P ₂ O ₅ 9% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure, Ammonisieren und Zugabe von Kaliumchlorid	—
1	NP-Dünger	6% N 16% P ₂ O ₅	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich	Ammonisieren von Superphosphat mit nitratthaltiger Ammoniaklösung	—
2	NP-Dünger	9% N 9% P ₂ O ₅	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich	Ammonisieren von Superphosphat mit nitratthaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3	NP-Dünger	11 % N 11 % P ₂ O ₅	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich	Ammonisieren von Superphosphat mit nitrathaltiger Ammoniaklösung, Zugabe von schwefelsaurem Ammoniak oder Ammonsulfatsalpeter	—
4	NP-Dünger	11 % N 52 % P ₂ O ₅	Ammoniumphosphate; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff, Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Ammonisieren von Phosphorsäure	—
5	NP-Dünger	12 % N 60 % P ₂ O ₅	Ammoniumphosphate; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff, Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Ammonisieren von Phosphorsäure	—
6	NP-Dünger	13 % N 13 % P ₂ O ₅	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate, Gips; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure und Ammonisieren	—
7	NP-Dünger	20 % N 20 % P ₂ O ₅	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Calcium- und Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 35 Hundertteile wasserlöslich	Aufschluß von Rohphosphat mit Salpeter-, Schwefel- oder Phosphorsäure und Ammonisieren	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
C. NK-Dünger					
1	NK-Dünger	16% N 28% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak und Zugabe von Kaliumchlorid	—
2	NK-Dünger	20% N 20% K ₂ O	Ammoniumsalze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Neutralisieren von Gemischen aus Salpeter- und Schwefelsäure mit Ammoniak und Zugabe von Kaliumchlorid	—
D. PK-Dünger					
1	PK-Dünger	8% P ₂ O ₅	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Superphosphat und Kaliumsulfat	—
2	PK-Dünger	10% P ₂ O ₅ 15% K ₂ O	Calciumsilikophosphat; Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Thomasphosphat und Kaliumchlorid	—
3	PK-Dünger	10% P ₂ O ₅ 20% K ₂ O	Calciumsilikophosphat; Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Thomasphosphat und Kaliumchlorid	—
4	PK-Dünger	12% P ₂ O ₅ 18% K ₂ O	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Superphosphat und Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5	PK-Dünger	12 % P ₂ O ₅	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von Superphosphat und Kaliumchlorid	—
6	PK-Dünger	24 % K ₂ O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Superphosphat und Kaliumchlorid	—
7	PK-Dünger	15 % P ₂ O ₅	Monocalciumphosphat; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von Superphosphat und Kaliumchlorid	—
8	PK-Dünger	15 % P ₂ O ₅	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilikat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅	Mischen von Glühphosphat und Kaliumchlorid	—
9	PK-Dünger	16 % P ₂ O ₅	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Glühphosphat und Kaliumchlorid	—
10	PK-Dünger	20 % P ₂ O ₅	Calciumnatriumphosphat, Calciumsilikat; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅	Mischen von Glühphosphat und Kaliumchlorid	—
		25 % K ₂ O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufschluß von Rohphosphat mit Phosphorsäure und Mischen mit Kaliumsulfat	—
		16 % P ₂ O ₅	Mono- und Dicalciumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mit Kaliumchlorid und auch Triplesuperphosphat	—
		32 % K ₂ O	Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mit Kaliumchlorid und auch Triplesuperphosphat	—
		20 % P ₂ O ₅	Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 65 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mit Kaliumchlorid und auch Triplesuperphosphat	—
		20 % K ₂ O	Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von weicherdigem Rohphosphat, das folgenden Anforderungen entspricht: Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,125 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite, mit Kaliumchlorid und auch Triplesuperphosphat	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

- | | | | | | |
|----|-----------|---|--|---|---|
| 11 | PK-Dünger | 20% P ₂ O ₅

30% K ₂ O | Mono- und Dicalciumphosphate; Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich

Kaliumchlorid;
Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O | Aufschluß von Rohphosphat mit Schwefel- oder Phosphorsäure und Zugabe von Kaliumchlorid | — |
| 12 | PK-Dünger | 40% P ₂ O ₅

10% K ₂ O | Alkaliphosphate;
Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅

Kaliumsulfat;
Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O | Mischen von Alkaliphosphat und Kaliumsulfat | — |

III. Organische Düngemittel

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4% Magnesium als Gesamt-MgCO₃ zugesetzt werden. Die in Spalte 3 angegebenen Gehalte dürfen überschritten und um höchstens 1% N, 2% P₂O₅ und 1% K₂O unterschritten werden. „Aufbereiten“ im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu hygienisch unbedenklichen Produkten.

- | | | | | | |
|---|------------------------------|-------------------------|--|---|---|
| 1 | Organischer Dünger | 30% organische Substanz | organische Fabrikationsrückstände, auch Torf;
organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff | Aufbereiten von Fabrikationsrückständen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Torf | — |
| 2 | Organischer Dünger | 40% organische Substanz | organische Fabrikationsrückstände, auch Torf;
organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff | Aufbereiten von Fabrikationsrückständen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Torf | — |
| 3 | Organischer Dünger | 50% organische Substanz | Wirtschaftsfänger und pflanzliche Rückstände;
organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff | Aufbereiten von Wirtschaftsfängern mit Rückständen der Obst- und Traubenverwertung unter Zugabe von apathogenen Bakterien | — |
| 4 | Organischer Stickstoffdünger | 5% N | stickstoffhaltige organische Stoffe;
Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff | Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylididiharnstoff | — |

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

- | | | | | | |
|---|--|--------|--|---|---|
| 5 | Organischer Stickstoffdünger | 7 % N | stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff | Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittel-fabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff | — |
| 6 | Organischer Stickstoffdünger (Blutmehl, Hornmehl) | 10 % N | stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff | Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittel-fabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff | Der Düngemitteltyp darf als „Blutmehl“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus Blut hergestellt ist. Er darf als „Hornmehl“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist. |
| 7 | Organischer Stickstoffdünger (Blutmehl, Hornmehl, Horngrieß) | 12 % N | stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff | Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittel-fabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff | Der Düngemitteltyp darf als „Blutmehl“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus Blut hergestellt ist. Er darf je nach der äußeren Beschaffenheit der Ware als „Hornmehl“ oder „Horngrieß“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist |

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
8	Organischer Stickstoffdünger (Blutmehl, Hornmehl, Horngrieß, Hornspäne)	14% N	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylididiharnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Blutmehl“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus Blut hergestellt ist. Er darf je nach der äußeren Beschaffenheit der Ware als „Hornmehl“, „Horngrieß“ oder „Hornspäne“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
9	Knochenmehl, entleimt	30% P ₂ O ₅	Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100% bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 50% bei 0,125 mm lichter Maschenweite	Vermahlen von entfetteten, entleimten Knochen	Der Fettgehalt darf 2% nicht überschreiten.
10	Organischer NPK-Dünger (Peru-Guano)	6% N 12% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Guano	Der Düngemitteltyp darf als „Peru-Guano“ bezeichnet werden.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
11	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	4% N 5% P ₂ O ₅	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittel-fabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
12	Knochenmehl, gedämpft	4% N	tierisches Eiweiß; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Abscheuern oder Vermahlen von entfetteten Knochen, auch unter Zugabe von Blut	Der Fettgehalt darf 4% nicht überschreiten.
13	Knochenmehl, gedämpft	4% N	Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Durchgang durch Prüfsiebge-webe zu 100% bei 2,5 mm lichter Maschenweite, zu 50% bei 0,2 mm lichter Maschenweite	Abscheuern oder Vermahlen von entfetteten Knochen, auch unter Zugabe von Blut	Der Fettgehalt darf 4% nicht überschreiten.
14	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	6% N 6% P ₂ O ₅	Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Durchgang durch Prüfsiebge-webe zu 100% bei 2,5 mm lichter Maschenweite, zu 50% bei 0,2 mm lichter Maschenweite stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittel-fabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
15	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	6% N 9% P ₂ O ₅	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelherstellung, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
16	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	7% N 12% P ₂ O ₅	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelherstellung, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.
17	Organischer NP-Dünger (Horn-Knochenmehl-Mischdünger)	10% N 5% P ₂ O ₅	stickstoffhaltige organische Stoffe; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Calciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelherstellung, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff	Der Düngemitteltyp darf als „Horn-Knochenmehl-Mischdünger“ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel nur aus tierischem Horn und Knochen, auch unter Zugabe von Blut, hergestellt ist.

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen

IV. Organisch-mineralische Düngemittel

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4 % Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-MgCO₃ zugesetzt werden. Die in Spalte 3 angegebenen Gehalte dürfen überschritten werden.

Sie dürfen, außer bei Torfdüngern und organisch-mineralischen Mischdüngern, um höchstens 1 % N, 2 % P₂O₅ und 1 % K₂O unterschritten werden. „Aufbereiten“ im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu hygienisch unbedenklichen Produkten.

1	Organisch-mineralischer Mischdünger	25 % organische Substanz 2 % N 2 % P ₂ O ₅ 2 % K ₂ O	Siedlungsabfälle und mineralische Düngemittel; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Siedlungsabfällen unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln und apathogenen Bakterien	—
2	Organisch-mineralischer Mischdünger	25 % organische Substanz 3 % N 3 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O	Siedlungsabfälle und mineralische Düngemittel; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Siedlungsabfällen unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln und apathogenen Bakterien	—
3	Torfdünger	35 % organische Substanz 2 % N	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff; Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoffdünger	—
4	Torfdünger	35 % organische Substanz 1 % N 1 % P ₂ O ₅ 1 % K ₂ O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff; Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff; Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5	Torfdünger	35% organische Substanz 1% N 1% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—
6	Organisch-mineralischer Mischdünger	35% organische Substanz 1% N 2% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O	Klärschlamm, Torf und mineralische Düngemittel; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff, Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von ausgefaultem Klärschlamm unter Zugabe von Torf und mineralischen Düngemitteln	—
7	Torfdünger	35% organische Substanz 2% N 1% P ₂ O ₅ 1% K ₂ O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—
8	Torfdünger	35% organische Substanz 2% N 1% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
9	Torfdünger	35% organische Substanz 2% N 3% P ₂ O ₅ 3% K ₂ O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern	—
10	Torfdünger	35% organische Substanz 3% N 2% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O	Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff Stickstoffdünger; Stickstoff (ohne organisch gebundenen Stickstoff) bewertet als Gesamt-Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Weiß- oder Schwarztorf unter Zugabe von Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern, auch unter Zugabe von Kalk	—
11	Organisch-mineralischer Mischdünger	35% organische Substanz 3% N 3% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O	Schlempe, Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff, Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff Phosphatdünger; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ Kalidünger; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Schlempe und Weißtorf unter Zugabe von Phosphat- und Kalidüngern	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
12	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	4% N 4% P ₂ O ₅ 6% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
13	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	5% N 7% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
14	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	5% N 10% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
15	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	5% N 12% P ₂ O ₅ 8% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
16	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6% N 6% P ₂ O ₅ 12% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
17	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6% N 8% P ₂ O ₅ 10% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
18	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6% N 10% P ₂ O ₅ 9% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
19	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	6% N 10% P ₂ O ₅ 12% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
20	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7% N 5% P ₂ O ₅ 8% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
21	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7% N 6% P ₂ O ₅ 10% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
22	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7% N 7% P ₂ O ₅ 7% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
23	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	7% N 7% P ₂ O ₅ 9% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiharnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—

Nr.	Düngemitteltyp	Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
24	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	8% N	bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe a organische und mineralische Düngemittel; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b Klärschlamm und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	a) Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln b) Aufbereiten von ausgefaultem Klärschlamm unter Zugabe von mineralischen Düngemitteln	—
25	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	8% N 7% P ₂ O ₅ 10% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—
26	Organisch-mineralischer NPK-Dünger	9% N 5% P ₂ O ₅ 10% K ₂ O	organische und mineralische Düngemittel; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Rückstände der Arzneimittelfabrikation, auch unter Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, und Mischen mit mineralischen Düngemitteln	—

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

V. Düngemittel mit Spurennährstoffen

Den Düngemitteln darf ohne Änderung der Typenbezeichnung bis zu 4 % Magnesium als Gesamt-MgO oder Gesamt-MgCO₃ zugesetzt werden.

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der unter Ziffer I bis IV aufgeführten Typen

- Typenbezeichnung nach neben N, P₂O₅ 0,2 % B
 Ziffer I mit dem Zusatz oder K₂O die 0,4 % Cu
 „mit Spurennährstoffen“ Spurennähr- 1,0 % Mn
 oder der Angabe der stoffe B, Cu
 zugesetzten Spurennähr- oder Mn
 stoffe

Wenn das Düngemittel Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.
- Typenbezeichnung nach neben N, P₂O₅ 0,05 % B
 Ziffer II mit dem Zusatz oder K₂O die 0,04 % Cu
 „mit Spurennährstoffen“ Spurennähr- 0,1 % Mn
 oder der Angabe der stoffe B, Cu, 0,02 % Zn
 zugesetzten Spurennähr- Mn oder Zn
 stoffe

Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.
- Typenbezeichnung nach neben N, P₂O₅ 0,03 % B
 Ziffer III oder IV, außer oder K₂O die 0,02 % Cu
 für organische Dünger, Spurennähr- 0,05 % Mn
 organisch-mineralische stoffe B, Cu, 0,01 % Zn
 Mischdünger und Torf- Mn oder Zn
 dünger, mit dem Zusatz
 „mit Spurennährstoffen“
 oder der Angabe der
 zugesetzten Spurennähr-
 stoffe

Wenn das Düngemittel über 0,2 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt hinzuweisen.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
	2	3	4	5	6	7
4	Typenbezeichnung nach Ziffer III oder IV für organische Dünger, organisch-mineralische Mischdünger und Torfdünger mit dem Zusatz „mit Spurennährstoffen“ oder der Angabe der zugesetzten Spurennährstoffe	neben organischer Substanz sowie N, P ₂ O ₅ oder K ₂ O die Spurennährstoffe B, Cu, Mn oder Zn	0,01 % B 0,003 % Cu 0,01 % Mn 0,002 % Zn	für die organische Substanz und die Hauptnährstoffe wie unter Ziffer III oder IV, Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie unter Ziffer III oder IV, mit Zugabe von Spurennährstoffen	Wenn das Düngemittel über 0,1 % Bor enthält, darf es nur in geschlossenen Packungen oder in gepreßten Ballen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Bor-gehalt hinzuweisen.
B. Zugabe von Spurennährstoffen zu anderen Düngemitteln						
1	Weicherdiges Rohphosphat mit Spurennährstoffen	P ₂ O ₅ B Cu Zn	23 % P ₂ O ₅ 0,01 % B 0,03 % Cu 0,03 % Zn	Tricalciumphosphat (Phosphorit), kohlensaurer Kalk; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 40 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	mechanisches Aufbereiten von weicherdigem Rohphosphat durch feines Vermahlen mit Zugabe von Spurennährstoffen	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich und, wenn es über 0,2 % Bor enthält, nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Bor-gehalt hinzuweisen.
2	Kupferkobaltdünger mit weicherdigem Rohphosphat	P ₂ O ₅ Cu Co	5 % P ₂ O ₅ 2,5 % Cu 0,2 % Co	Tricalciumphosphat (Phosphorit); Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , mindestens 40 Hundertteile in 2%iger Ameisensäure löslich; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,315 mm lichter Maschenweite, zu 90 % bei 0,16 mm lichter Maschenweite; Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	mechanisches Aufbereiten von weicherdigem Rohphosphat durch feines Vermahlen mit Zugabe von Spurennährstoffen	Der Bleigehalt darf 0,3 % nicht überschreiten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

3	Beimischdünger mit Spurennährstoffen	MgO B Cu Mn	10% MgO 0,5% B 1% Cu 3% Mn	Magnesiumsulfat; Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO. Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Magnesiumsulfat mit Borsäure, Kupfersulfat und Mangansulfat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf den Borgehalt und das richtige Mischungsverhältnis mit anderen Düngemitteln hinzuweisen.
---	--------------------------------------	----------------------	-------------------------------------	---	---	---

C. Düngemittel, die als wertbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

1	Kupferdünger	Cu	a) 0,8% Cu	a) Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100% bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70% bei 0,16 mm lichter Maschenweite	a) Aufbereiten und Vermahlen von kupferhaltigen Rückständen, auch unter Zugabe von Kupfer oder Kupferlegierungen	Der Bleigehalt darf 0,5% nicht überschreiten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.
			b) 25% Cu	b) Kupfersulfat; Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	b) Aufschluß von Kupfererzen mit Schwefelsäure	
2	Kupferkobaltdünger	Cu	0,4% Cu	kobalthaltige Kupferschlacke oder andere kupfer- und kobalthaltige Stoffe; Kupfer und Kobalt bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100% bei 1,0 mm lichter Maschenweite, zu 70% bei 0,16 mm lichter Maschenweite	Aufbereiten und Vermahlen von kupfer- und kobalthaltigen Rückständen, auch unter Zugabe von Kupfer oder Kupferlegierungen	Der Bleigehalt darf 0,5% nicht überschreiten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.
		Co	0,05% Co			

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

a) Aufbereiten und Vermahlen von manganhaltigen Rückständen, auch unter Zugabe von Mangan oder Manganlegierungen

a) Manganoxyde oder andere manganhaltige Stoffe;
Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100% bei 1,0 mm lichter Maschenweite,
zu 70% bei 0,16 mm lichter Maschenweite

b) Aufschluß von Manganerz mit Schwefelsäure und Auskristallisieren

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

Umsetzen von Eisensalzen mit Äthylendiaminoessigsäuren

Eisensalze oder Eisenchelate;
Eisen bewertet als wasserlösliches Fe

VI. Bodenimpfmittel

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbemäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel sind die Haltbarkeit der Kulturen, die Pflanzenart, für die das Bodenimpfmittel bestimmt ist, und der Mengenaufwand anzugeben.

Reinzucht von Azotobacter und Beimpfen der Trägersubstanz

Azotobacter und Torf als Träger-substanz;
Azotobacter bewertet nach dem Wachstum auf Agarplatten und seiner Wirkung auf Pflanzenkulturen

Azotobacter 1 Million wirksame Bakterienzellen je g

1 Bodenimpfmittel für Nichtleguminosen

Nr.	Düngemitteltyp	Wertbestimmende Bestandteile	Mindestgehalt	Hauptsächliche Zusammensetzung; wesentliche Eigenschaften für die Anwendung	Art der Herstellung	Besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6	7

2 Bodenimpfmittel für Leguminosen

Knöllchenbakterien

1 Million wirksame Bakterienzellen je g

Knöllchenbakterien und Torf als Trägersubstanz; Knöllchenbakterien bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten und ihrer Wirkung auf Pflanzenkulturen

Reinzucht spezifischer Knöllchenbakterien und Beimpfen der Trägersubstanz

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel sind die Haltbarkeit der Kulturen, die Pflanzenart, für die das Bodenimpfmittel bestimmt ist, und der Mengenaufwand anzugeben.

3 Bodenimpfmittel für Mischsaaten

Azotobacter und Knöllchenbakterien

1 Million wirksame Bakterienzellen je g

Azotobacter und Knöllchenbakterien sowie Torf als Trägersubstanz; Azotobacter und Knöllchenbakterien bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten und ihrer Wirkung auf Pflanzenkulturen

Reinzucht von Azotobacter und Knöllchenbakterien sowie Beimpfen der Trägersubstanz

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel sind die Haltbarkeit der Kulturen, die Pflanzenart, für die das Bodenimpfmittel bestimmt ist, und der Mengenaufwand anzugeben.

VII. Bodenwirkstoffe

1 Bodenkrümeler

Ferri-Ammon-Alaun

85% Ferri-Ammon-Alaun

N 2% N

10% organische Substanz

Stickstoff bewertet als NH₄-Stickstoff

Torf; organische Substanz bewertet als organisch gebundener Kohlenstoff

aus Ferrisulfat und Ammonsulfat und Mischen mit Torf als Trägersubstanz

Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck oder Einlegezettel ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens

Vom 9. Dezember 1929

Reichsgesetzbl. I S. 213

In Kraft getr. am 10. 6. 1930 gem. Art. 1 V v. 28. 5. 1930 I 185

§ 1

Im gewerbsmäßigen Verkehre mit deutschem Hopfen dürfen örtliche inländische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens verwendet werden.

§ 2

Die Landesregierungen können vorschreiben, daß der in ihrem Gebiet erzeugte Hopfen nach Maßgabe dieses Gesetzes der amtlichen Bezeichnung nach der örtlichen Herkunft unterliegt. Wird von dieser Ermächtigung in einem Lande Gebrauch gemacht, so gelten für den hiernach der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfen innerhalb des ganzen Reichsgebiets die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Die amtliche Bezeichnung kann auf Hopfen aus bestimmten Anbaugebieten beschränkt werden. Wird keine solche Beschränkung angeordnet, so gelten als Anbaugebiete die Landesgebiete.

§ 4

(1) Die Anbaugebiete werden durch die Landesregierung bestimmt und abgegrenzt. Innerhalb der Anbaugebiete sollen Siegelbezirke gebildet werden.

(2) Von der Bildung von Siegelbezirken kann abgesehen werden, wenn hierfür kein Bedürfnis besteht. In diesem Falle gelten die Anbaugebiete als Siegelbezirke.

§ 5

Die amtliche Bezeichnung des Hopfens besteht in der Kennzeichnung des Hopfens auf dessen Umhüllung durch Aufschrift, Siegelung und Plombierung sowie in der Ausstellung einer Begleiturkunde, die die auf der Umhüllung angebrachte Aufschrift enthält.

§ 6

(1) Die Aufschrift (§ 5) hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Worte „Deutscher Siegelhopfen“,
- b) das Land,
- c) das Anbaugebiet,
- d) den Siegelbezirk,
- e) den Jahrgang,
- f) die Angabe, ob der Hopfen aufbereitet ist oder nicht.

(2) Die Landesregierungen können vorschreiben oder für zulässig erklären, daß die Aufschrift noch weitere Zusätze erhält. Sie können auch nähere Bestimmungen über den Inhalt der Begleiturkunde treffen.

§ 7

Die Hopfenerzeuger sind verpflichtet, ihren der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfen der zuständigen Siegelhalle (§ 10) zum Zwecke der Bezeichnung zuzuführen, bevor er in Verkehr gesetzt wird.

§ 8

Die Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, die amtliche Bezeichnung zu erhalten, solange sich der Hopfen im Verkehre befindet.

§ 9

(1) Von der amtlichen Bezeichnung sind ausgeschlossen

- a) außerhalb der abgegrenzten Anbaugebiete erzeugter Hopfen,
- b) Ausschußhopfen.

(2) Hopfensorten und Hopfen, die sich als minderwertig erwiesen haben, und Hopfen, die nicht sackreif sind, können von der amtlichen Bezeichnung ausgeschlossen werden.

§ 10

Das Bezeichnungsverfahren wird in den Siegelhallen der einzelnen Siegelbezirke durchgeführt. Zuständig sind die Siegelhallen des Siegelbezirkes, in dem der Hopfen erzeugt worden ist.

§ 11

(1) Soll Hopfen vor der Durchführung des Bezeichnungsverfahrens außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs, in dem der Hopfen erzeugt worden ist, aufbereitet werden, so darf dies nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

(2) Die Landesregierungen können vorschreiben, daß das Aufbereiten nur in amtlich zugelassenen Stellen erfolgen darf.

§ 12

Die der amtlichen Bezeichnung unterliegenden Hopfen dürfen, solange sie im Verkehre sind, nur dann gemischt werden, wenn sie aus demselben Anbaugebiet und demselben Jahrgang stammen.

§ 13

Deutscher Siegelhopfen darf nur unter amtlicher Aufsicht in den amtlich zugelassenen Stellen gemischt oder umgepackt werden, auch wenn das Umpacken lediglich zum Zwecke der Aufbereitung oder einer sonstigen Behandlung des Hopfens geschieht.

§ 14

(1) Der mit oder ohne Mischung umgepackte Hopfen ist neu zu siegeln und zu plombieren. Die in der Siegelhalle angebrachte Aufschrift kann wieder

verwendet werden, wenn hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Andernfalls erhält die Umhüllung eine neue Aufschrift, deren Inhalt sich nach den §§ 5, 6 bemißt. Der Aufschrift sind die Worte beizufügen: „Unter Aufsicht umgepackt“. Die Angabe des Siegelbezirkes ist wegzulassen, wenn die Hopfen nicht aus demselben Siegelbezirke stammen.

(2) Die Begleiturkunde wird eingezogen. An ihrer Stelle wird dem Verfügungsberechtigten eine neue Begleiturkunde ausgestellt, deren Inhalt sich nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 bemißt.

§ 15*

(1) Die Siegelhallen können Unternehmungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sein. Auch mehrere Gemeinden können eine Siegelhalle errichten.

(2) Soweit Gemeinden oder Gemeindeverbände die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Siegelhallen nicht errichten oder nicht unterhalten, können Siegelhallen auch von Genossenschaften oder sonstigen Personenvereinigungen oder von Einzelpersonen errichtet und unterhalten werden.

(3) Die Errichtung von Siegelhallen bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

(4) Die Siegelhallen sind öffentliche Anstalten. Die in den Siegelhallen tätigen Personen, die mit Obliegenheiten zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, werden durch die zuständige Behörde bestellt und nach näherer Vorschrift der obersten Landesbehörde verpflichtet; sie sind Beamte im Sinne des *Reichsstrafgesetzbuchs*.

(5) Die Verwaltung der Siegelhalle ist durch eine Satzung zu regeln; diese bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

§ 16

(1) Die Verwaltung der Siegelhalle unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Aufsichtsorgane sind insbesondere berechtigt, jederzeit die Betriebsräume der Halle zu betreten, von den Angestellten oder Unternehmern Auskünfte zu verlangen und die Briefe und Aufzeichnungen sowie die Geschäftsbücher einzusehen. Die Angestellten und Unternehmer sind verpflichtet, die Aufsichtsorgane bei dieser Tätigkeit auf Verlangen zu unterstützen.

§ 17

Die mit dem Siegel versehene Aufschrift auf der Umhüllung des Hopfens, die Plombe und die Begleiturkunde sind öffentliche Urkunden, auch wenn die Siegelhalle nicht Unternehmung einer Gemeinde, mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeverbandes ist.

§ 18

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann die Tätigkeit der Siegelhalle einstellen,

1. wenn die Verwaltung der Halle den gesetzlichen Vorschriften oder den Satzungsbestimmungen nicht entspricht,
2. wenn die Organe oder die Unternehmer der Halle den Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht Folge leisten oder die behördliche Überwachung zu behindern suchen.

§ 19

Für die Durchführung des Bezeichnungsverfahrens sowie für die Führung der amtlichen Aufsicht (§§ 10, 11, 13, 14) werden Gebühren erhoben.

§ 20

(1) Wenn Hopfen, der der amtlichen Bezeichnung nicht unterliegt, mit einer Angabe über seine inländische Herkunft versehen wird, so darf diese Angabe keinen Anlaß zur Verwechslung mit der in § 6 geregelten Aufschrift bieten. Insbesondere dürfen die Worte „Deutscher Siegelhopfen“ zu der Angabe nicht verwendet werden.

(2) Die Umhüllung darf vorbehaltlich der Bestimmungen über Zwangsvollstreckung mit öffentlichen Siegeln nicht versehen werden. Auch darf für solchen Hopfen eine öffentliche Begleiturkunde (§§ 5, 17) nicht ausgestellt werden. Die Organe der mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Siegelhallen dürfen bei der Bezeichnung solchen Hopfens nicht mitwirken.

§ 21

(1) Wer vorsätzlich zu einem diesem Gesetze zuwiderlaufenden Zwecke an amtlich bezeichnetem Hopfen, solange er im Verkehr ist, Verschuß oder Umhüllung verletzt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 22

(1) Wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 1, 11 Abs. 1, §§ 12, 13, 20 Abs. 1 oder den durch die §§ 7, 8 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich einer nach § 11 Abs. 2 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt.

(3) Wer die Tat (Absatz 1, 2) fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 23

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den durch § 16 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Vorschrif-

ten zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 24

(1) In den Fällen der §§ 21, 22 Abs. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 25*

§ 26*

(1) Die *Reichsregierung* kann ... die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen.

(2) Soweit sie von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, erlassen die Landesregierungen solche Bestimmungen.

§ 27*

§ 25: Aufgeh. durch Art. 1 G v. 12. 8. 1954 I 256

§ 26 Auslassung: Zustimmung d. Reichsrats entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 27 Abs. 1: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Art. 1 V v. 28. 5. 1930 7821-1-1

§ 27 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 1 G v. 12. 8. 1954 I 256

7821-1-1

**Verordnung
über das Inkrafttreten des Gesetzes
über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens**

Vom 28. Mai 1930

Reichsgesetzbl. I S. 185

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet: *

Artikel 1

Inkrafttreten des Gesetzes

Das Gesetz über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) tritt mit dem 10. Juni 1930 in Kraft.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

§ 1*

Macht eine Landesregierung von der Befugnis des § 2 des Gesetzes Gebrauch, so gelten für Hopfen vorangegangener Ernten folgende Bestimmungen:

1. Hopfen, der in einem nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes bestimmten und abgegrenzten Anbaugelände erzeugt ist und sich zu dem Zeitpunkt, in dem die Pflicht zur amtlichen Bezeichnung

für das Anbaugelände eintritt, noch im Besitze des Erzeugers befindet, unterliegt der amtlichen Bezeichnung nach Maßgabe des Gesetzes.

2. Auf Hopfen, der in einem nach §§ 2 bis 4 des Gesetzes bestimmten und abgegrenzten Anbaugelände erzeugt ist, sich aber zu dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt nicht mehr im Besitze des Erzeugers befindet, finden innerhalb einer Frist von *sechs* Monaten von dem in Nummer 1 genannten Zeitpunkt ab nur die Vorschriften des § 1 und die dazugehörigen Strafvorschriften der §§ 22, 24 des Gesetzes Anwendung.

§ 2*

§ 3*

Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann die Fristen in § 1 Nr. 2 ... bei dringendem Bedürfnis allgemein verlängern.

Artikel 3

Artikel 2 tritt mit dem 10. Juni 1930 in Kraft.

Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*

Einleitungssatz: Hopfenherkunftsg 7821-1

Art. 2 § 1 Nr. 2 Kursivdruck: Jetzt von einem Jahr und drei Monaten, vgl. V v. 24. 12. 1930 7821-1-2 u. V v. 26. 6. 1931 7821-1-3

Art. 2 § 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

Art. 2 § 3 Auslassung: Abhängig von dem gegenstandslosen § 2 dieser V

**Verordnung
über Fristverlängerung betreffend das Gesetz
über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens**

7821-1-2

Vom 24. Dezember 1930

Reichsgesetzbl. 1931 I S. 4

Reichsanzeiger Nr. 301, verk. am. 27. 12. 1930

Auf Grund des Artikel 2 § 3 der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird bestimmt:*

Einleitungssatz: V v. 28. 5. 1930 7821-1-1

Die Frist in Artikel 2 § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung wird um sechs Monate verlängert.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

**Zweite Verordnung
über Fristverlängerung betreffend das Gesetz
über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens**

7821-1-3

Vom 26. Juni 1931

Reichsgesetzbl. I S. 346

Reichsanzeiger Nr. 147, verk. am 27. 6. 1931

Auf Grund des Artikel 2 § 3 der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird bestimmt:*

Einleitungssatz: V v. 28. 5. 1930 7821-1-1

Die Frist in Artikel 2 § 1 Nr. 2 der genannten Verordnung wird um weitere 3 Monate verlängert.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

7821-1-4

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens**

Vom 28. Mai 1930

Reichsgesetzbl. I S. 185

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:*

§ 1

Zu §§ 13, 14 des Gesetzes

(1) Die amtliche Aufsicht über das Umpacken (mit oder ohne Mischung) wird nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde durch die mit den Obliegenheiten der örtlichen Polizeiverwaltung betrauten Behörden geführt. Sie haben dafür zu sorgen, daß die notwendigen Aufsichtspersonen zur Verfügung stehen und die erforderlichen Geräte (Schablonen, Siegel usw.) bereitgestellt werden.

(2) Die Aufsichtspersonen haben sich zu überzeugen, daß bei der Öffnung der Umhüllung die Siegel und die Plomben unverletzt sind, daß die Aufschrift und der Inhalt der Begleiturkunde miteinander übereinstimmen und daß alle weiteren Maßnahmen sich in gesetzlich zulässiger Weise vollziehen, insbesondere, daß keine unzulässige Mischung vorgenommen wird. Wird der Hopfen nicht sogleich wieder verpackt, so ist er bis zur Verpackung unter Mitverschluß der Aufsichtspersonen zu halten.

(3) Die Siegel und Plomben der Siegelhalle sind zu entfernen und die Siegel und Plomben der mit der Aufsicht in der Umpackungsstelle betrauten Behörde anzubringen.

(4) Zu siegeln ist auf rotem Siegellack. Der Siegelabdruck muß einen Durchmesser von mindestens 4 cm haben.

(5) Die neue Begleiturkunde ist in blauer Farbe in der Größe 210 mal 297 mm herzustellen.

(6) Für den Inhalt der neuen Begleiturkunde gelten die §§ 5, 6, 14 des Gesetzes. In der neuen Begleiturkunde kann die Handelsfirma und deren Zeichen angeführt werden.

(7) Die alte einzuziehende Begleiturkunde ist von den Aufsichtspersonen an die nach Absatz 1 zuständige Behörde abzuliefern. Die eingezogenen Begleiturkunden sind unbrauchbar zu machen.

Einleitungssatz: Hopfenherkunftsg 7821-1

§ 2

Zu § 19 des Gesetzes

(1) Die Gebühren für die Führung der amtlichen Aufsicht sollen die entstehenden Aufwendungen decken.

(2) Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen. Die Grundgebühr für jede einzelne Hopfenpackung ist gleich hoch. Die Zusatzgebühr bemißt sich nach dem Gewicht der einzelnen Packung. Für die Ausfertigung der neuen Begleiturkunde (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) darf eine besondere Gebühr nicht erhoben werden.

§ 3*

§ 4*

(1) Hopfen der in Artikel 2 § 1 Nr. 2 der Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 28. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 185) bezeichneten Art darf nach Ablauf der aus Artikel 2 § 1 Nr. 2 und § 3 der genannten Verordnung sich ergebenden Frist nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Ausfuhr solchen Hopfens aus dem Deutschen Reiche und für das Verbringen solchen Hopfens bis zu demjenigen, der den Hopfen ausführen will; auf diesen Hopfen finden nur die Vorschrift des § 1 und die dazugehörigen Strafvorschriften der §§ 22, 24 des Gesetzes Anwendung.

§ 5

Die obersten Landesbehörden können ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Juni 1930 in Kraft.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

§ 3: Abhängig von dem aufgeh. § 25 Hopfenherkunftsg 7821-1
§ 4: I. d. F. d. V v. 13. 1. 1933 I 24 u. V v. 6. 7. 1934 I 594

Gesetz
über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen
(Saatzgesetz)

7822-1

Vom 27. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 450, verk. am 2. 7. 1953

ERSTER TEIL

Sortenschutz

ABSCHNITT I

Voraussetzungen und Inhalt des Sortenschutzes

§ 1

Zweck des Sortenschutzes

Zur Förderung der Züchtung neuer wertvoller Sorten von Kulturpflanzen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Sortenschutz gewährt.

§ 2

Voraussetzungen des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz wird erteilt für eine durch Züchtung gewonnene Sorte von Kulturpflanzen, wenn die Sorte

1. selbständig und beständig ist,
2. landeskulturellen Wert besitzt,
3. ihrer Art nach im Artenverzeichnis aufgeführt ist.

(2) Eine Sorte ist selbständig, wenn sie sich im Zeitpunkt ihrer Anmeldung durch morphologische oder physiologische Eigenschaften hinreichend deutlich von solchen Sorten unterscheidet, die sich im Verkehr befinden oder beim Bundessortenamt angemeldet oder in die Sortenschutzrolle (§ 23) oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 37) eingetragen sind.

(3) Eine Sorte ist beständig, wenn ihre Eigenschaften entweder mit einer den Anforderungen der Pflanzenzüchtung entsprechenden Sicherheit durch geschlechtliche Vermehrung vererbbar oder durch ungeschlechtliche Vermehrung übertragbar sind.

(4) Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn der aus dem Saatgut der Sorte gewonnene Aufwuchs in einer wesentlichen Eigenschaft (z. B. nach Menge, Güte oder Sicherheit des Ertrages, nach der Widerstandsfähigkeit gegen Schädlinge oder Krankheiten) den Anforderungen des Pflanzenbaus genügt und der Anbau der Sorte im Interesse der Hebung oder Verbesserung des Bodenertrages eines engeren oder weiteren Gebietes liegt.

(5) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) setzt das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung fest, soweit es sich um Arten von Kulturpflanzen handelt, deren Saatgut nach dem Zweiten Teil des Gesetzes der Anerkennung bedarf, und sofern bei diesen Arten Züchtungen vorhanden oder zu erwarten sind, welche den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2

genügen. Er kann das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung auf Arten von Kulturpflanzen erstrecken, deren Saatgut freiwillig der Saatgutenerkennung nach dem Zweiten Teil des Gesetzes unterstellt wird, wenn für eine solche Erstreckung des Artenverzeichnisses die fachlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Von dem Erfordernis der Beständigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) kann bei solchen Sorten von Nutzpflanzen abgesehen werden, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten mit hinreichender Gleichmäßigkeit und Regelmäßigkeit erzeugt werden, wenn das Kreuzungsprodukt im Verhältnis zu anderen Sorten der gleichen Art eine besondere Leistungsfähigkeit aufweist.

(2) Das Erfordernis des landeskulturellen Wertes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) entfällt

1. bei Kulturpflanzen, die nicht zu den Nutzpflanzen gehören,
2. bei Nutzpflanzen, die nicht zum Anbau im Inland bestimmt sind.

§ 4

Sortenschutzberechtigter

Das Recht auf Sortenschutz hat der Ursprungszüchter oder sein Rechtsnachfolger (Sorteninhaber). Haben mehrere gemeinsam die Sorte gezüchtet, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Haben mehrere die Sorten unabhängig voneinander gezüchtet, so steht das Recht dem zu, der die Sorte zuerst beim Bundessortenamt angemeldet hat.

§ 5

Stellung des Anmelders

(1) Im Verfahren vor dem Bundessortenamt gilt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Sortenschutzes zu verlangen, es sei denn, daß dem Bundessortenamt bekannt ist oder bekannt wird, daß der Anmelder nicht der Inhaber der angemeldeten Sorte ist.

(2) Hat ein Nichtberechtigter die Sorte angemeldet, so kann der Berechtigte verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes oder, wenn der Sortenschutz bereits erteilt ist, dieser übertragen wird. Dieser Anspruch erlischt mit Ablauf von fünf Jahren seit der Bekanntmachung des Sortenschutzes (§ 33 Abs. 1), es sei denn, daß der Inhaber des Sortenschutzes bei seinem Erwerb nicht in gutem Glauben war.

§ 6

Wirkung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz hat die Wirkung, daß allein der Sortenschutzinhaber befugt ist, Saatgut (§ 38 Abs. 1) der geschützten Sorte zum Zwecke gewerbsmäßigen Saatgutvertriebs (gewerbsmäßig) zu erzeugen, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen. § 13 bleibt unberührt. Zur Verwendung des Saatgutes der geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte und zur Benutzung des Saatgutes der neuen Sorte nach Satz 1 bedarf es nicht der Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

(2) Das Inverkehrbringen des Saatgutes durch den Sortenschutzinhaber gilt im Zweifel nicht als Zustimmung zur gewerbsmäßigen Erzeugung.

(3) Soll Hochzuchtsaatgut einer geschützten Sorte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, so bedarf es hierzu der besonderen Zustimmung des Sortenschutzinhabers.

§ 7

Sortenname

(1) Wer Saatgut geschützter Sorten gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes feilhält oder in Verkehr bringt, muß hierbei den Sortennamen (§ 30) verwenden. Er kann den Sortennamen verwenden, wenn sich das Feilhalten oder das Inverkehrbringen auf ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht.

(2) Der Sortenname einer geschützten Sorte darf von einem Dritten für eine andere Sorte von Nutzpflanzen der gleichen Art oder für Saatgut einer solchen Sorte nicht verwendet werden.

(3) Ist der Sortenname für den Sortenschutzinhaber gleichzeitig als Warenzeichen eingetragen, so kann er die Benutzung des Sortennamens nicht verbieten,

1. wenn der Sortenname nach Absatz 1 Satz 1 zu verwenden ist oder
2. wenn im Falle des Absatzes 1 Satz 2 der Sortenname für anerkanntes Nachbasaatgut (§ 41 Abs. 5) verwendet wird und die Worte „anerkannter Nachbau“ in gleicher Aufmachung wie der Sortenname hinzugefügt werden.

§ 8

Sortenerhaltung und Sortenüberwachung bei Nutzpflanzen

(1) Soweit sich der Sortenschutz auf Nutzpflanzen bezieht, hat der Sortenschutzinhaber die Eigenschaft und den landeskulturellen Wert der geschützten Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung zu erhalten. Der Sortenschutzinhaber ist verpflichtet, bei seinen vertraglichen Vermehrern von Zuchtsaatgut (§ 38 Abs. 2) die ordnungsmäßige Durchführung der vertraglichen Vermehrung zu überwachen.

(2) Das Bundessortenamt hat geschützte Sorten von Nutzpflanzen laufend zu überwachen. Der Sor-

tenschutzinhaber hat dem Bundessortenamt das zur Durchführung der Überwachung der Sorte erforderliche Material unentgeltlich laufend und fristgemäß einzusenden. Er hat dem Bundessortenamt die Angaben zu machen, die für die Beurteilung der Sorte sowie für die Beurteilung seines Zuchtbetriebes und der Betriebe seiner vertraglichen Vermehrer der Sorte notwendig sind; er hat auch die Besichtigung seines Zuchtbetriebes zu gestatten.

§ 9

Übertragung einer Sorte

(1) Ein Vertrag, durch den das Recht auf Sortenschutz oder das Recht aus dem Sortenschutz übertragen oder durch den die Verpflichtung hierzu eingegangen wird, bedarf der Schriftform.

(2) Der Rechtsnachfolger tritt in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten ein.

(3) Der bisherige Berechtigte ist im Zweifel verpflichtet, das Zuchtmaterial und das zur Züchtung oder Vermehrung erforderliche Saatgut der Sorte sowie Zuchtbücher und sonstige auf die Sorte bezügliche Aufzeichnungen an den Rechtsnachfolger herauszugeben und die Berichtigung der Sortenschutzrolle (§ 23) herbeizuführen.

(4) Ist der Sortenname gleichzeitig als Warenzeichen eingetragen und wird dieses nicht mit übertragen, so kann der Inhaber des Warenzeichens den Rechtsnachfolgern die Benutzung des Sortennamens zur Bezeichnung der Sorte nicht verbieten.

§ 10

Einräumung des Rechtes zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte

Hat ein Vertrag das Recht zur ausschließlichen Nutzung einer geschützten Sorte zum Gegenstand, so sind die Vorschriften des § 9 entsprechend anzuwenden. Nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 11

Dauer und Verlängerung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des auf die Erteilung folgenden zwölften Jahres.

(2) Bei Nutzpflanzen ist der Sortenschutz auf Antrag jeweils um höchstens zwölf Jahre zu verlängern, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes vorliegen. Die Verlängerung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 12

Erlöschen und Aufhebung des Sortenschutzes

(1) Der Sortenschutz erlischt, wenn der Sortenschutzinhaber hierauf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt verzichtet.

(2) Der Sortenschutz ist von Amts wegen aufzuheben, wenn

1. der Sortenschutz nicht erteilt werden durfte,
2. der Sortenschutz erschlichen ist,
3. die Sorte die bei der Erteilung des Sortenschutzes zugrunde gelegten morphologischen oder physiologischen Eigenschaften nicht mehr besitzt,
4. die Sorte einer Nutzpflanze ihren landeskulturellen Wert verloren hat,
5. die im Inland erfolgende Erzeugung von Zuchtsaatgut einer Nutzpflanze, die nicht zum Anbau im Inland bestimmt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2), dem landeskulturellen Interesse widerspricht.

(3) Der Sortenschutz kann von Amts wegen aufgehoben werden, wenn der Sortenschutzinhaber trotz Mahnung

1. die Verpflichtungen nach § 8 nicht erfüllt,
2. einer Auflage nicht nachkommt,
3. fällige Gebühren innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Nr. 1 kann von der Aufhebung abgesehen und die Aufrechterhaltung des Sortenschutzes von einer Auflage abhängig gemacht werden.

§ 13

Nachbauseaatgut

(1) Ist für die Art der geschützten Sorte einer Nutzpflanze nach § 41 Abs. 5 die Anerkennung von Nachbauseaatgut zugelassen, so ist jedermann gegenüber dem Sortenschutzinhaber gegen Entgelt berechtigt, Nachbauseaatgut gewerbsmäßig zu erzeugen, feilzuhalten oder in den Verkehr zu bringen.

(2) Der Bundesminister setzt nach Anhörung der berufsständischen und fachlichen Organisationen die Höhe, Berechnungsart und Fälligkeit des nach Absatz 1 zu zahlenden Entgeltes unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit und der Interessen der Beteiligten durch Rechtsverordnung fest. Bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen ist das Entgelt nach der im Anerkennungsverfahren geprüften Fläche zu berechnen. Die Festsetzung nach Satz 1 kann jeweils für ein Wirtschaftsjahr oder für mehrere Wirtschaftsjahre vorgenommen werden.

(3) Wer Nachbauseaatgut gewerbsmäßig erzeugt (Nachbauer), ist gegenüber dem Sortenschutzinhaber verpflichtet, je nach der Berechnungsart des Entgeltes die für dessen Berechnung erforderliche Auskunft zu geben. Wird Nachbauseaatgut im Auftrag eines Dritten erzeugt, so ist auch der Dritte auskunftspflichtig. An Stelle des Nachbauers oder des Dritten kann die Anerkennungsstelle (§ 40) die Auskunft erteilen, wenn die Anerkennung des Nachbauseaatgutes beantragt ist. Bei landwirtschaftlichen Nutzpflanzen erteilt die Anerkennungsstelle die Auskunft.

(4) Ist in der Sortenschutzrolle ein Vermerk über die Einräumung eines Rechtes zur ausschließlichen Nutzung der geschützten Sorte (§ 10) eingetragen oder ist eine solche Eintragung beantragt, so tritt der Nutzungsberechtigte während der Dauer seines Rechtes an die Stelle des Sortenschutzinhabers.

§ 14*

Ausländische Sorten

(1) Für ausländische Sorten kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auf Antrag der Sortenschutz gewährt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Der Bundesminister stellt fest, ob die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, und macht die Feststellung der Gegenseitigkeit im Bundesgesetzblatt bekannt.

(2) Eine ausländische Sorte kann auch ohne die Voraussetzung der Gegenseitigkeit geschützt werden, wenn an der Erteilung des Sortenschutzes ein landeskulturelles oder volkswirtschaftliches Interesse besteht.

(3) Wer im Geltungsbereich des Gesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann eine Sorte zum Sortenschutz nur anmelden, an einem im Ersten Teil dieses Gesetzes geregelten Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus einem Sortenschutz nur geltend machen, wenn er im Inland einen Vertreter bestellt. Dieser ist im Verfahren vor dem Bundessortenamt und, unbeschadet des § 78 der Zivilprozeßordnung, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die den Sortenschutz betreffen, zur Vertretung befugt. Der Ort, an dem der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter seinen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Bundessortenamt seinen Sitz hat.

ABSCHNITT II

Bundessortenamt

§ 15

Aufgaben des Bundessortenamtes

(1) Über die Erteilung des Sortenschutzes und die nach diesem Gesetz hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere über die Verlängerung und die Aufhebung des Sortenschutzes, entscheidet das Bundessortenamt.

(2) Das Bundessortenamt ist eine Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister.

§ 16

Entscheidungen des Bundessortenamtes

Die Entscheidungen des Bundessortenamtes werden in den im Gesetz bestimmten Fällen von den Sortenausschüssen, im übrigen von dem Leiter des Bundessortenamtes getroffen.

§ 17

Bildung von Sortenausschüssen und Einspruchsausschüssen

Beim Bundessortenamt werden für die einzelnen Arten oder eine Gruppe solcher Arten Sortenausschüsse sowie zur Entscheidung über Einsprüche

gegen Entscheidungen von Sortenausschüssen Einspruchsausschüsse nach näherer Bestimmung des Bundesministers gebildet. Der Bundesminister regelt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Ausschüsse. Er bestimmt durch Rechtsverordnung die Form ihres Verfahrens. Einspruchsausschüsse gelten als Sortenausschüsse im Sinne des § 16.

§ 18*

Zusammensetzung der Sortenausschüsse und Einspruchsausschüsse

(1) Die Sortenausschüsse und Einspruchsausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Sie sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Beisitzern beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Vorsitzender des Sortenausschusses ist der Leiter des Bundessortenamtes oder ein von ihm bestimmter Beamter des höheren Dienstes. Vorsitzender des Einspruchsausschusses ist ein vom Bundesminister bestimmter Beamter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) Die Beisitzer werden von dem Bundesminister im Benehmen mit den nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden (oberste Landesbehörden) und nach Anhörung der berufsständischen und fachlichen Spitzenorganisationen berufen. Die Beisitzer sollen aus verschiedenen Teilen des Bundesgebietes stammen. Sie sollen auf dem in Betracht kommenden Gebiet besondere Fachkunde besitzen; mindestens ein Beisitzer soll auf diesem Gebiet wissenschaftlich hervorgetreten sein. Die Berufung von Inhabern oder Angestellten privater Zuchtbetriebe oder von Angestellten von Züchterverbänden ist unstatthaft. §§ 32 und 33 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Beisitzer der Sortenausschüsse werden auf die Dauer von drei Jahren berufen. Von den Beisitzern des vorhergehenden Sortenausschusses sollen höchstens vier Personen berufen werden; diese sollen nicht mehr als zweimal hintereinander berufen werden.

(5) Die Beisitzer der Einspruchsausschüsse werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Als Mitglied soll nicht berufen werden, wer Mitglied des Sortenausschusses ist, über dessen Entscheidungen der Einspruchsausschuß auf Einspruch entscheidet. Dies gilt nicht für den Beisitzer, der wegen seiner wissenschaftlichen Betätigung berufen ist.

(6) Der Bundesminister kann einen Beisitzer abberufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung nicht erfolgen darf oder soll, oder wenn der Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt hat.

§ 19*

Verpflichtung der Beisitzer

(1) Die Beisitzer sind bei ihrer ersten Dienstleistung von dem Vorsitzenden durch Handschlag

§ 18 Abs. 3: GVG 300-2

§ 19 Abs. 1: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

§ 19 Abs. 2: ZPO 310-4

auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ausschußmitglieder, auf welche die Voraussetzungen des § 41 der Zivilprozeßordnung zutreffen, sind von der Ausübung des Amtes ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Ausschußmitglieder, deren wirtschaftliche Lage durch das Ergebnis der Entscheidung unmittelbar oder mittelbar berührt werden kann oder die zu einer Person, deren wirtschaftliche Lage in gleicher Weise berührt werden kann, in einem in § 41 Nr. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Verhältnis stehen. Bestehen Zweifel, ob ein Ausschußmitglied von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, so entscheidet hierüber der Ausschuß ohne das Ausschußmitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, und, wenn über dessen Ausschluß zu beraten ist, die Stimme des ältesten Beisitzers den Ausschlag.

§ 20*

Entschädigung der Beisitzer

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des *Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten*; § 12 gilt entsprechend. Die Entschädigung wird nur auf Verlangen gewährt. Über sie entscheidet der Leiter des Bundessortenamtes. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Bundessortenamt seinen Sitz hat. Beisitzer, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten ausschließlich Reisekostenvergütung nach den Vorschriften für Bundesbeamte.

§ 21

Stellvertretende Beisitzer

Für jeden Beisitzer ist mindestens ein stellvertretender Beisitzer zu ernennen. Für die stellvertretenden Beisitzer gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend.

§ 22

Form der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Bundessortenamtes nach § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und §§ 28 bis 32 sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Wird einem Antrag nach § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 2 stattgegeben oder dem Vorschlag nach § 30 entsprochen, so bedarf es der Begründung nicht.

§ 23

Sortenschutzrolle

(1) Das Bundessortenamt führt eine Sortenschutzrolle, in welcher der Name der Sorte, die Sortenmerkmale sowie der Name und der Wohnort des

§ 20: I. d. F. d. Art. X § 17 G v. 26. 7. 1957 I 861, 900

§ 20 Kursivdruck: Jetzt §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter 366-1 gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935 u. Art. 3 § 3 G v. 21. 9. 1963 I 745

Ursprungszüchters, des Sortenschutzinhabers, eines etwa bestellten Vertreters (§ 14 Abs. 3) sowie eines Nutzungsberechtigten (§ 10) einzutragen sind. Wegen der Sortenmerkmale kann auf eine andere amtliche Liste des Bundessortenamtes Bezug genommen werden. In der Sortenschutzrolle sind ferner der Beginn, der Ablauf, die Verlängerung, das Erlöschen oder die Aufhebung des Sortenschutzes und etwaige Auflagen (§ 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 4, § 29 Abs. 2 Satz 3) sowie der Beginn und Ablauf eines Nutzungsrechtes (§ 10) zu vermerken.

(2) Das Bundessortenamt vermerkt in der Sortenschutzrolle eine Änderung in der Person des Sortenschutzinhabers und seines Vertreters (§ 14 Abs. 3), wenn sie ihm nachgewiesen wird. Solange die Änderung nicht eingetragen ist, bleiben der frühere Sortenschutzinhaber und der frühere Vertreter nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet. Das gleiche gilt, solange die Einräumung oder die Beendigung eines Nutzungsrechtes (§ 10) nicht eingetragen ist.

§ 24

Einsicht in die Sortenschutzrolle und in die Erteilungsunterlagen

(1) Die Einsicht in die Sortenschutzrolle steht jedermann frei.

(2) Die Einsicht in die Unterlagen für die Erteilung des Sortenschutzes steht jedem frei, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

ABSCHNITT III

Erteilungsverfahren

§ 25

Anmeldung der Sorte

(1) Die Sorte ist beim Bundessortenamt schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind die Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes zu beurteilen.

(2) Die Anmeldungen sind nach der Reihenfolge des Eingangs zu verzeichnen. Diese bestimmt sich im Zweifel nach der Reihenfolge der Eintragungen in das Eingangsbuch des Bundessortenamtes.

(3) Der Anmelder hat den oder die Ursprungszüchter der angemeldeten Sorte zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Züchtung der Sorte nicht beteiligt sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter der Sorte, so hat er anzugeben, wie die Sorte an ihn gelangt ist. Zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist das Bundessortenamt nicht verpflichtet.

(4) Die Anmeldung ist unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Anmelders und des Ursprungszüchters sowie der Art und etwaiger beson-

derer kennzeichnender Merkmale der angemeldeten Sorte in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntzumachen.

§ 26

Sortenprüfung

(1) Die Prüfung der angemeldeten Sorte auf Selbständigkeit und Beständigkeit (Registerprüfung) und die Prüfung von Nutzpflanzen auf ihren landeskulturellen Wert (Wertprüfung) erfolgt mittels Anbau und Untersuchung.

(2) Zur Prüfung der Selbständigkeit der angemeldeten Sorte ist das Bundessortenamt nur insoweit verpflichtet, als andere Sorten der gleichen Art beim Bundessortenamt angemeldet oder eingetragen oder dem Bundessortenamt als im Verkehr befindlich bekannt oder als im Verkehr befindlich nachgewiesen sind.

(3) Die Wertprüfung ist auf Antrag auszusetzen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Anmelder ohne Verschulden nicht über das für die Wertprüfung erforderliche Material verfügt. In diesem Falle ist dem Anmelder eine Frist zu setzen, innerhalb deren er die Nachholung der Wertprüfung zu beantragen hat. Die Frist kann durch den Leiter des Bundessortenamtes verlängert werden. Sie soll drei Jahre nicht überschreiten.

§ 27

Pflichten des Anmelders

(1) Der Anmelder hat dem Bundessortenamt das zur Durchführung der Prüfung der angemeldeten Sorte erforderliche Material fristgemäß und laufend einzusenden, die für die Beurteilung der Sorte sowie seines Zuchtbetriebes notwendigen Angaben zu machen, auch eine Besichtigung seines Zuchtbetriebes zu gestatten.

(2) Zur Erzeugung von Zuchtsaatgut der Sorte durch vertragliche Vermehrer vor der Erteilung des Sortenschutzes bedarf es der Zustimmung des Bundessortenamtes.

§ 28

Zurückweisung der Anmeldung aus formellen Gründen

(1) Der Leiter des Bundessortenamtes weist die Anmeldung zurück, wenn

1. die Sorte nicht zu den im Artenverzeichnis aufgeführten Arten gehört oder bereits geschützt war oder ist;
2. der Anmelder die Nachholung der Wertprüfung nicht innerhalb der gesetzten Frist beantragt (§ 26 Abs. 3).

(2) Der Leiter des Bundessortenamtes kann die Anmeldung zurückweisen, wenn der Anmelder trotz Mahnung unter Fristsetzung

1. den Bestimmungen nach § 25 Abs. 1 oder 3 oder nach § 27 nicht genügt;
2. fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet.

§ 29

**Entscheidung
über die Erteilung des Sortenschutzes**

(1) Über die Erteilung des Sortenschutzes entscheidet unbeschadet des § 28 der Sortenausschuß.

(2) Hält der Sortenausschuß die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes für gegeben, so beschließt er die Erteilung dieses Rechtes. Andernfalls weist er die Anmeldung zurück. Der Sortenschutz kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 30

Entscheidungen über den Sortennamen

(1) Im Erteilungsbeschluß setzt der Sortenausschuß nach dem Vorschlag des Anmelders den Sortennamen fest. Ist der vorgeschlagene Sortenname geeignet, unrichtige Vorstellungen über die Eigenschaften und den Wert der Sorte oder die Zuchtstufe oder Nachbaustufe des Saatgutes der Sorte zu erwecken oder Verwechslungen mit einem anderen Sortennamen oder mit einem Warenzeichen hervorzurufen, das zugunsten eines Dritten für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen ist, so ist dem Anmelder aufzugeben, innerhalb der ihm zu bestimmenden Frist einen anderen Sortennamen vorzuschlagen. Schlägt der Anmelder nach nochmaliger Fristsetzung einen geeigneten Sortennamen nicht vor, so setzt der Sortenausschuß den Sortennamen fest.

(2) Ist bei der Erteilung des Sortenschutzes ein Sortenname nicht nach Absatz 1 festgesetzt worden, so ist der Sortenschutzinhaber von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen aufzufordern, innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist einen anderen Sortennamen vorzuschlagen. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 31

**Weitere Zuständigkeiten
des Sortenausschusses**

Der Sortenausschuß entscheidet über

1. die Verlängerung der Dauer des Sortenschutzes (§ 11 Abs. 2),
2. die Aufhebung des Sortenschutzes in den Fällen des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2,
3. eine Auflage nach § 12 Abs. 4.

§ 32*

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Bundessortenamtes steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Bundessortenamt einzulegen und zu begründen. Der Ein-

§ 32 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gem. § 195 Abs. 5 G v. 21. 1. 1960 I 17; VwGO 340-1
§ 32 Abs. 6: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 G v. 21. 1. 1960 I 17; vgl. jetzt VwGO 340-1

spruch ist zurückzuweisen, wenn eine im Falle der Einlegung des Einspruchs zu zahlende Gebühr nicht innerhalb der Ausschlußfrist oder, wenn Zahlungsaufschub bewilligt ist, nicht innerhalb der Zahlungsfrist gezahlt ist.

(3) Über den Einspruch entscheidet, wenn sich der Einspruch gegen die Entscheidung eines Sortenausschusses richtet, der zuständige Einspruchsausschuß, im übrigen der Leiter des Bundessortenamtes.

(4) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist unter den Voraussetzungen des § 22 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

(5) Hat der Sortenausschuß ohne zureichenden Grund innerhalb angemessener Frist sachlich nicht entschieden, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(6) ...

§ 33

**Bekanntmachung und Urkundenerteilung;
Anfechtungsrecht für jedermann**

(1) Ist der Sortenschutz erteilt oder verlängert, so erläßt das Bundessortenamt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt eine Bekanntmachung und fertigt für den Inhaber des Sortenschutzes eine Urkunde aus.

(2) Binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung kann jeder gegen die nach Absatz 1 bekanntgemachte Entscheidung Einspruch einlegen oder, wenn ein Einspruchsausschuß entschieden hat, Anfechtungsklage erheben. § 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Einspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 34

Ausführungsbestimmungen

Der Bundesminister erläßt durch Rechtsverordnung

1. eine Anordnungsordnung, in der die Art und Weise der Anmeldung einer Sorte beim Bundessortenamt geregelt wird;
2. eine Prüfungs- und Überwachungsordnung, in der das Verfahren des Bundessortenamtes bei der Prüfung von Sorten auf die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes und die Überwachung geschützter Sorten geregelt wird;
3. mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen eine Gebührenordnung, in der die Gebühren dem Grund und der Höhe nach festgesetzt werden; die Festsetzung hat im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten des Bundessortenamtes oder sonst beteiligter Stellen unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenschuldners am Sortenschutz und, soweit eine Verwaltungstätigkeit in Betracht kommt, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieser Tätigkeit zu erfolgen.

ABSCHNITT IV

Rechtsverletzungen, Sortenstreitsachen

§ 35

Rechtsverletzungen

(1) Wer entgegen der Bestimmung des § 6 ohne die erforderliche Zustimmung des Sortenschutzinhabers Saatgut einer geschützten Sorte erzeugt, feilhält oder in den Verkehr bringt oder entgegen der Bestimmung des § 7 den Sortennamen einer geschützten Sorte verwendet, kann von dem Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht an Stelle eines Schadenersatzes eine Entschädigung festsetzen, deren Höhe zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Vorteil liegt, der dem Verletzer erwachsen ist.

(3) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Berechtigte von der Verletzung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Verletzung an. Hat der Verpflichtete etwas erlangt, so ist er auch nach Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§ 36*

Sortenschutzstreitsachen

(1) Die oberste Landesbehörde kann für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Sortenschutzstreitsachen bezeichnen. Es ist neben den Landgerichten, deren Bezirke ihm zugeteilt werden, für alle Klagen zuständig, durch die ein Anspruch aus einem im Ersten Teil dieses Gesetzes geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Ein bei einem anderen Landgericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten an das Gericht für Sortenschutzstreitsachen zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Er kann auch von einem Rechtsanwalt gestellt werden, der bei dem Gericht für Sortenschutzstreitsachen zugelassen ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

(3) Vor dem Gericht für Sortenschutzstreitsachen können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei durch eine Verweisung nach Absatz 2 oder dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen beim Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

§ 36 Abs. 1 Satz 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

ABSCHNITT V

§ 37

Besonderes Sortenverzeichnis

(1) Das Bundessortenamt führt neben der Sortenschutzrolle (§ 23) ein Besonderes Sortenverzeichnis für Sorten, die nach §§ 2 und 3 nicht schutzfähig sind, deren Saatgut jedoch nach dem Zweiten Teil des Gesetzes der Anerkennung bedarf. Die Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis ist nur zulässig, wenn an der Verwendung des Saatgutes der Sorte ein landeskulturelles oder volkswirtschaftliches Interesse besteht.

(2) Bei züchterisch bearbeiteten Sorten ist für jede Erhaltungszüchtung (Selektion) der Erhaltungszüchter einzutragen. Bei Sorten ohne Sorteninhaber (freie Sorten) ist die Eintragung eines Erhaltungszüchters zulässig, auch wenn ein anderer Erhaltungszüchter bereits eingetragen ist.

(3) Landsorten werden nur eingetragen, wenn die Erhaltung ihres Typs durch entsprechende Maßnahmen gewährleistet ist und die oberste Landesbehörde des Landes, in dem die Landsorte heimisch ist, die Eintragung beantragt. Landsorte ist eine freie Sorte, die innerhalb ihres Herkunftsgebietes durch natürliche Auslese entstanden ist.

(4) Für Eintragungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten §§ 7, 8, 11, 12, 14 Abs. 1 und 2, §§ 22 bis 24, 25 Abs. 1, §§ 26 bis 34 sinngemäß.

(5) Bei Landsorten gilt die oberste Landesbehörde im Sinne des § 32 Abs. 1 als betroffen.

ZWEITER TEIL

Saatgut von Kulturpflanzen

§ 38

Grundbegriffe

(1) Saatgut im Sinne dieses Gesetzes sind Samen, Pflanzgut oder Pflanzenteile, die für die Fortpflanzung oder für die Erzeugung von Pflanzen bestimmt sind.

(2) Zuchtsaatgut im Sinne dieses Gesetzes ist Saatgut einer züchterisch bearbeiteten Sorte, das nach den Regeln der Erhaltungszüchtung gewonnen ist.

ABSCHNITT I

Anerkennung und Zulassung von landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut

§ 39

Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut

Landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut darf als solches gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es anerkannt oder nach §§ 51 bis 53 zugelassen ist. Dies gilt nicht für Zuchtsaatgut, das im Inland auf Grund eines mit einem Vermehrer geschlossenen Vermehrungsvertrages als Vermehrungssaatgut an eine der Vertragsparteien

abgegeben oder zurückgegeben wird, oder für eingeführtes Saatgut, das nicht in den Inlandsverkehr gelangt ist, wenn es wieder ausgeführt wird. Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn bei bestimmten Arten von landwirtschaftlichen Pflanzen oder Gemüsepflanzen an der Saatgutenerkennung kein landeskulturelles Interesse oder nur ein geringes landeskulturelles Interesse besteht oder wenn die Durchführung des Anerkennungsverfahrens mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden wäre.

§ 40

Anerkennungsstelle

Die Anerkennung wird durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle (Anerkennungsstelle) ausgesprochen. Sie gilt für den Geltungsbereich des Gesetzes. Als Anerkennungsstelle kann nur eine Behörde oder eine Landwirtschaftskammer bestimmt werden.

§ 41

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Saatgut darf nur anerkannt werden, wenn die Sorte des Saatgutes geschützt (§ 6) oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 37) eingetragen ist.

(2) Anerkannt wird nur

1. Zuchtsaatgut als Hochzuchtsaatgut oder als Stammsaatgut,
2. Nachbausaatgut,
3. Landsortensaatgut.

(3) Als Hochzuchtsaatgut wird nur Zuchtsaatgut einer geschützten Sorte anerkannt, das aus Elitesaatgut oder Zuchtsaatgut einer vorhergehenden Zuchtstufe erwachsen ist, wenn durch Prüfung der Anerkennungsstelle festgestellt ist, daß dieses Zuchtsaatgut die nach § 42 bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Als Stammsaatgut wird Zuchtsaatgut einer in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte nur anerkannt, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen,
2. der Erhaltungszüchter nach § 37 Abs. 2 Satz 1 in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen ist und
3. der Erhaltungszüchter während der drei letzten Zuchtgenerationen die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet hat.

(5) Als Nachbausaatgut wird nur Saatgut üblicherweise vegetativ vermehrter Pflanzen anerkannt, das aus anerkanntem Hochzuchtsaatgut oder aus anerkanntem, im eigenen Betrieb des Nachbauers erzeugten Nachbausaatgut erwachsen ist, wenn es zu einer Art und Nachbaustufe gehört, für deren Saatgut der Bundesminister durch Rechtsverordnung die Anerkennung als Nachbausaatgut zugelassen hat. Bei Kartoffeln ist Nachbausaatgut zur Anerkennung zugelassen, soweit es sich nicht um Sorten nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 handelt.

(6) Landsortensaatgut wird nur anerkannt, wenn es in dem Gebiet erzeugt ist, für das die Landsorte im Besonderen Sortenverzeichnis eingetragen ist.

§ 42*

Mindestanforderungen und weitere fachliche Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Der Bundesminister setzt zur Förderung der Saatgutqualität durch Rechtsverordnung die Mindestanforderungen für

1. den Feldbestand auf den Vermehrungsfeldern,
2. die Beschaffenheit des Saatgutes,
3. die Einrichtung des Betriebes des Antragstellers und derjenigen Betriebe, die im Auftrage des Antragstellers Saatgut erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen,

sowie weitere fachlich erforderliche Voraussetzungen in bezug auf die Erzeugung von anerkanntem Saatgut fest.

(2) Die oberste Landesbehörde kann zur Förderung der Saatgutqualität im Benehmen mit dem Bundesminister durch Rechtsverordnung weitere erforderliche Mindestvoraussetzungen oder fachliche Voraussetzungen bestimmen.

§ 43*

Prüfung

(1) Die Anerkennungsstelle prüft, ob die Voraussetzungen der Anerkennung gegeben sind.

(2) Das Ergebnis der Prüfung des Feldbestandes ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er kann binnen drei Tagen nach Empfang der Mitteilung eine Nachkontrolle verlangen; die Nachkontrolle soll von einem anderen Prüfer vorgenommen werden.

(3) Die zur Untersuchung der Beschaffenheit des Saatgutes erforderlichen Proben zieht der Antragsteller. Der Bundesminister regelt durch Rechtsverordnung Menge, Verpackung, Aufbewahrung und Kennzeichnung der Proben. Weicht die Beschaffenheit des in Verkehr gebrachten Saatgutes mehrmals erheblich von der vom Antragsteller eingesandten Probe ab, so hat die Anerkennungsstelle anzuordnen, daß die Proben auf Kosten des Antragstellers durch einen amtlichen Probenehmer zu ziehen sind. Die oberste Landesbehörde kann in Abweichung von Satz 1 durch Rechtsverordnung bestimmen, daß alle Proben durch einen amtlichen Probenehmer zu ziehen sind; sie regelt in diesem Falle die Art der amtlichen Probenahme.

§ 44

Anerkennung

(1) Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Führt die Prüfung zur Anerkennung, so erhält der Antragsteller eine Bescheinigung.

(2) Die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen.

§ 42 Abs. 2 u. § 43 Abs. 3 Satz 4; Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen 100-3

§ 45

Dauer der Anerkennung

(1) Die Anerkennung gilt für die Dauer von zwölf Monaten, sofern nicht die Anerkennungsstelle im Einzelfalle aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzt.

(2) Der Bundesminister kann aus landeskulturellen Gründen bei einzelnen Arten oder Gruppen von Arten die Dauer der Anerkennung durch Rechtsverordnung abweichend regeln.

§ 46

Anderung der Einstufung von Saatgut

(1) Anerkanntes Saatgut, das zu anderen als Saatzwecken in den Verkehr gebracht ist, darf als Saatgut nicht mehr vertrieben werden.

(2) Anerkanntes Saatgut, das als Saatgut einer geringeren als der anerkannten Anbaustufe in den Verkehr gebracht ist, darf nur als Saatgut der geringeren Anbaustufe vertrieben werden.

§ 47

Verpflichtungen des Antragstellers

Der Antragsteller ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Ertrag und Vertrieb des anerkannten Saatgutes sowie über die Herkunft des zu dessen Erzeugung verwendeten Saatgutes zu machen. Er hat diese Aufzeichnungen und die Nachweise hierzu der Anerkennungsstelle auf Verlangen vorzulegen. Die Anerkennungsstelle kann die Aushändigung oder Einsendung von Saatgutproben verlangen.

§ 48

Vermehrung von Zuchtsaatgut außerhalb des Zuchtbetriebes

Wer Zuchtsaatgut zu Elitesaatgut oder Zuchtsaatgut einer vorhergehenden Zuchtstufe außerhalb des Zuchtbetriebes vermehren läßt, darf hierfür nur Zuchtsaatgut verwenden, das durch eine Anerkennungsstelle mit Erfolg geprüft ist.

§ 49

Saatgutvermehrung außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

(1) Der Bundesminister kann im Interesse der Landeskultur durch Rechtsverordnung die Anerkennung von Saatgut zulassen, das im Auftrage eines inländischen Sorteninhabers oder Erhaltungszüchters außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes vermehrt ist, wenn der Antragsteller die in Betracht kommende Sorte züchterisch bearbeitet und Gewähr dafür besteht, daß das im Ausland vermehrte Saatgut von Elitesaatgut oder Zuchtsaatgut einer vorhergehenden Zuchtstufe stammt, das durch eine deutsche Anerkennungsstelle geprüft ist. Im Interesse einer einwandfreien Saatgutvermehrung kann er weitere fachlich erforderliche Voraussetzungen für die Anerkennung solchen Saatgutes bestimmen.

(2) Der Bundesminister kann die Prüfung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Anerkennungsstellen der Prüfung einer deutschen Anerkennungsstelle gleichstellen.

(3) Soweit die Prüfung des Saatgutes inländischen Anerkennungsstellen obliegt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend.

§ 50

Saatgut aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung Saatgut, das außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes anerkannt oder geprüft ist, dem durch eine deutsche Anerkennungsstelle anerkannten Saatgut gleichstellen, wenn das Verfahren der Anerkennung oder Prüfung den Grundsätzen dieses Gesetzes entspricht.

§ 51

Zulassung von im Inland erzeugtem Saatgut als Handelssaatgut

(1) Erscheint die Versorgung mit anerkanntem Saatgut nicht gesichert, so kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmen, daß im Inland erzeugtes Saatgut als Handelssaatgut zugelassen werden darf. Er bestimmt durch Rechtsverordnung entsprechend dem Interesse der Landeskultur die Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit sowie die sonstigen für die Verwendung des Saatgutes wesentlichen Eigenschaften.

(2) Die Zulassung als Handelssaatgut wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle vorgenommen.

(3) Für den Geltungsbereich der Zulassung gilt § 40 Satz 2; für die Probenahme, für die Mitteilung der Zulassung, die Auflagenerteilung, die Dauer der Zulassung sowie für die Verpflichtungen aus der Zulassung gelten § 43 Abs. 3, §§ 44 bis 46 Abs. 1 und § 47 sinngemäß.

§ 52

Zulassung von eingeführtem Saatgut als Importsaatgut

(1) Aus dem Ausland oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachtes (eingeführtes) Saatgut wird vorbehaltlich des § 50 als Importsaatgut zugelassen. § 51 Abs. 1 gilt entsprechend. Soweit es sich um besonders wertvolle ausländische Arten, Sorten oder Herkünfte handelt, hat der Bundesminister durch Rechtsverordnung die Zulassung von ausreichenden Mengen eingeführten Saatgutes als Importsaatgut zu ermöglichen.

(2) Saatgut, das auf Grund oder nach Maßgabe zwischenstaatlicher Abmachungen oder auf Grund devisenrechtlich genehmigter Einfuhrverträge eingeführt wird, ist als Importsaatgut zuzulassen, wenn es den nach § 51 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Mindestanforderungen und Eigenschaften entspricht.

(3) Die Zulassung als Importsaatgut wird von der durch den Bundesminister bestimmten Stelle vorgenommen. § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Bei Klee und Gräsern kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Importsaatgut nur gefärbt in den Verkehr gebracht werden darf.

(5) Für die Zulassung von eingeführtem Saatgut kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung die amtliche Bescheinigung einer ausländischen Prüfungsstelle der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfungsstelle gleichstellen.

§ 53

Zulassung von Saatgut als Behelfssaatgut

Zur Behebung von vorübergehenden, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten in der Versorgung mit Saatgut kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung die Zulassung von Saatgut als Behelfssaatgut gestatten. Eingeführtes Saatgut wird durch die von dem Bundesminister bestimmte Stelle, im Inland erzeugtes Saatgut durch die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zugelassen. § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 54

Mindestanforderungen im Saatgutverkehr, Saatgutverkehrskontrolle

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut darf als solches gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es den Mindestanforderungen für die Anerkennung (§ 42) und, soweit es sich um Handelsaatgut oder Importsaatgut handelt, den Mindestanforderungen für die Zulassung (§§ 51 und 52) entspricht. Handelsübliche Abweichungen bleiben unberührt.

(2) Bei Betrieben, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung fordern oder entnehmen und Auskunft über die Herkunft der Bestände verlangen, aus welchen die Proben entnommen sind. Innerhalb einer Saatgutperiode sollen mehrere Proben entnommen werden. Für entnommene Proben ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(3) Der Bundesminister oder die oberste Landesbehörde kann die Ergebnisse der Untersuchung der Proben von im Verkehr befindlichem Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten veröffentlichen.

ABSCHNITT II

Sonstige Vorschriften für landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut

§ 55*

Verpackung, Kennzeichnung, Plombierung und Abfüllung von Saatgut

(1) Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut darf als solches im Inland nur in geschlossener Packung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden. Geschlossene Waggons stehen geschlossenen Packungen gleich.

§ 55 Abs. 3 Satz 3 Kursivdruck: Gemeint ist die Kennzeichnung und die Art der Plomben

(2) An und in den Packungen sind im gewerbsmäßigen Saatgutverkehr im Inlande anzugeben

1. bei anerkanntem Saatgut der Sortenname, die Anerkennungsstufe, die Nummer der Anerkennungsbescheinigung und die Dauer der Anerkennung,
2. bei zugelassenem Saatgut die Eigenschaft als Handelssaatgut (§ 51) oder als Importsaatgut (§ 52) oder als Behelfssaatgut (§ 53), die Art des Saatgutes, die Nummer der Zulassungsbescheinigung und die Dauer der Zulassung sowie bei Luzerne-, Klee-, Gräser- und Gemüsearten auch die Herkunft.

(3) Wer als Erster anerkanntes oder zugelassenes Saatgut als solches im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, muß die Saatgutpackung mit einer Plombe versehen. Der Bundesminister kann der Plombierung die Verwendung anderer geeigneter Verschlüsse gleichstellen. Er bestimmt durch Rechtsverordnung die Kennzeichnung oder die Art der Plomben oder der Verschlüsse sowie die Art ihrer Anbringung.

(4) Aus plombierten oder sonst nach Absatz 3 verschlossenen Packungen abgefülltes Saatgut darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn an der neuen Packung auch die Anschrift oder das Kennzeichen des abfüllenden Betriebes angegeben ist. Das gleiche gilt, wenn abgefülltes Saatgut wiederum abgefüllt wird.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 4 kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung wegen der Art des Saatgutes, der Höhe der entstehenden Kosten oder wegen Schwierigkeiten im Saatgutverkehr untunlich ist.

§ 56

Verbot irreführender Kennzeichnung

(1) Für Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten dürfen gewerbsmäßig im Verkehr Bezeichnungen oder Kennzeichnungen nicht verwendet werden, die geeignet sind, Verwechslungen mit anderen Sorten oder Herkünften hervorzurufen oder unrichtige Vorstellungen über den Wert oder die Eigenschaft der Sorte oder der Herkunft sowie über die Zuchtstufe oder die Nachbaustufe des Saatgutes zu erwecken.

(2) Für Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten, das nicht anerkannt oder zugelassen ist, oder für sonstiges Erntegut solcher Arten dürfen gewerbsmäßig im Verkehr keine Bezeichnungen, Kennzeichnungen oder Aufmachungen verwendet werden, die das Erntegut als für Saatzwecke verwendbar erscheinen lassen.

§ 57*

Saatgutmischung

Anerkanntes oder zugelassenes Saatgut verschiedener Arten und Sorten darf als solches nicht gemischt in den Verkehr gebracht werden. Die oberste Landesbehörde kann bei Dauerfutterpflanzen und Ackerfutterpflanzen durch Rechtsverordnung Ausnahmen zulassen. In diesem Falle hat die oberste

§ 57 Satz 2 u. 3: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

Landesbehörde vorzuschreiben, daß bei Abgabe solcher Saatgutmischungen Art und Verhältnis der Mischung anzugeben ist.

§ 58*

Gewährleistung

(1) Wird anerkanntes oder zugelassenes Saatgut als solches feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, so gelten die Mindestanforderungen (§ 54 Abs. 1) sowie die Angaben nach § 55 Abs. 2 und § 57 Satz 3 im Zweifel als zugesichert.

(2) Hat ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes anerkanntes Saatgut vom Erzeuger gekauft, so sind die §§ 377 bis 379 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

§ 59

Anzeigepflicht und Betriebsprüfung

(1) Saatguthandelsbetriebe, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig im Betrieb eines Dritten erzeugen lassen oder die sich mit der Bearbeitung oder der Abfüllung solchen Saatgutes befassen, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt für Betriebe, welche sich, ohne Saatguthandels- oder Saatguterzeugerbetriebe zu sein, mit der Bearbeitung oder der Abfüllung von Saatgut im Sinne des Satzes 1 befassen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Betriebe sind von den zuständigen Behörden darauf zu überprüfen, ob sie über die erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen und ob die für ihre Leitung verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die notwendige persönliche und geschäftliche Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die zuständige Behörde hat die Fortführung eines Betriebes zu untersagen, wenn die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen und diese Maßnahme im landeskulturellen Interesse geboten ist. Das Verbot ist aufzuheben, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

§ 60*

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister oder die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Behörden, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und den dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigte Stellen im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht sind.

§ 58 Abs. 2: HGB 4100-1

§ 60 Abs. 1: AuskPflV 704-1

§ 60 Abs. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3; AuskPflV 704-1

§ 60 Abs. 4: AuskPflV 704-1

§ 60 Abs. 5: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Behörden sind auch berechtigt, von Betrieben, die Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten gewerbsmäßig erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, jederzeit Auskunft über die Art der Erzeugung, der Bearbeitung oder des Vertriebs solcher Saatguts und über die Einrichtung solcher Betriebe zu verlangen.

(4) Für das Auskunftsverlangen oder die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und § 6.

(5) Der Bundesminister oder die obersten Landesbehörden können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Betriebe im Sinne des Absatzes 3 Saatgutkontrollbücher einzurichten und zu führen haben.

§ 61*

Geschlossenes Anbaugelände

(1) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der berufsständischen Vertretung durch Rechtsverordnung ein Gelände zum geschlossenen Anbaugelände von Fremdbefruchtern erklären, wenn diese Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Betriebe für die Erzeugung von Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten geboten ist und die Besitzer von mindestens fünfundsiebzig von je hundert der genutzten Flächen der Maßnahme zustimmen.

(2) Für ein geschlossenes Anbaugelände von Fremdbefruchtern kann die oberste Landesbehörde durch Rechtsverordnung

1. vorschreiben, daß nur bestimmte Arten oder Sorten von Fremdbefruchtern angebaut werden dürfen,
2. weitere fachlich erforderliche Bestimmungen zur Gewährleistung einer einwandfreien Erzeugung von Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten treffen.

§ 62

Prüfung von Ausfuhrsaatgut

Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden soll, bestimmten Mindestanforderungen genügen muß und vor der Ausfuhr einer besonderen Prüfung unterliegt. Er kann auch vorschreiben, daß solches Saatgut als hiernach geprüft zu kennzeichnen ist.

ABSCHNITT III

Verfahrensbestimmungen; sonstiges Saatgut

§ 63*

Verfahrensregelung

(1) Ist in den Fällen der §§ 51 bis 53 eine vorübergehende Ausnahmeregelung dringend geboten, so kann der Bundesminister die Rechtsverordnung ohne die Zustimmung des Bundesrates erlassen, wenn diese nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

§§ 61, 63 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 u. Abs. 4 Satz 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung das Verfahren regeln und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit dies zur bundeseinheitlichen Regelung des Anerkennungs- und Zulassungsverfahrens sowie der Probenahme und der Plombierung erforderlich ist. Im übrigen trifft die oberste Landesbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Die oberste Landesbehörde setzt im Benehmen mit dem Bundesminister für das Anerkennungsverfahren, für das Zulassungsverfahren und, soweit ein amtliches Verfahren in Betracht kommt, für das Probenahmeverfahren (§ 43 Abs. 3) die Gebührensätze nach Grund und Höhe im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungstätigkeit durch Rechtsverordnung fest. Bei eingeführtem Saatgut setzt der Bundesminister mit der gleichen Maßgabe die Gebührensätze für das Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung fest.

(4) Der Bundesminister kann seine Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen ganz oder zum Teil durch Rechtsverordnung auf die oberste Landesbehörde übertragen. Seine Befugnis, Rechtsverordnungen zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 64

Sonstiges Saatgut

Zur Förderung der Verwendung hochwertigen Saatgutes kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die Bestimmungen der §§ 39 bis 63 oder einzelne dieser Bestimmungen auch auf Obst (Kern-, Stein- und Beerenobst) sowie Heil- und Gewürzpflanzen Anwendung finden.

DRITTER TEIL

Bußgeldvorschriften; Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65*

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Gesetzes über

1. die Verwendung des Sortennamens (§ 7),
2. den Verkehr mit Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten (§§ 39, 45, 46, 54 Abs. 1),
3. die Saatgutvermehrung außerhalb des Zuchtbetriebes (§ 48),
4. die Pflicht zur Duldung behördlicher Probenahme (§ 54 Abs. 2),
5. die Verpackung, Kennzeichnung, Plombierung, Abfüllung, Bezeichnung und Aufmachung von Saatgut oder Erntegut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten (§§ 55, 56),
6. die Mischung von Saatgut (§ 57),

§ 65 Abs. 5: OWiG 454-1

7. die Anzeigepflicht von Saatguthandelsbetrieben, Saatgutabfüllbetrieben oder Saatgutbearbeitungsbetrieben (§ 59 Abs. 1),

8. die Auskunftspflicht (§ 60)

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen ist, sofern die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf die Bußgeldvorschriften dieses Gesetzes verweist,
2. entgegen einem Verbot nach § 59 Abs. 3 einen Betrieb unterhält oder
3. im Sortenprüfungs- oder im Sortenüberwachungsverfahren des Bundessortenamtes, im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren oder bei der Saatgutverkehrskontrolle falsche Proben zur Untersuchung anbietet oder einsendet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 6 in zwei Jahren.

(5) Die Einziehung nach den §§ 17 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 66

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betrieb eine durch § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebs eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

§ 67*

Bisher zugelassene Sorten

(1) Für die bisher für einen Sorteninhaber (§ 4) zugelassenen Sorten, deren Arten im Artenverzeichnis aufgeführt sind, wird auf Antrag des Sorteninhabers der Sortenschutz durch den zuständigen Sortenausschuß erteilt. Der Sortenausschuß kann, wenn die Sorte den Anforderungen der §§ 2 und 3 nicht genügt, die Erteilung des Sortenschutzes ablehnen oder von einer erneuten Prüfung abhängig machen. Die Bestimmungen des Ersten Teiles gelten entsprechend.

§ 67 Abs. 7: V v. 16. 2. 1950 aufgeh. durch § 72 Satz 3 Nr. 2 dieses G.

Im Saarland gem. § 3 Abschn. III Nr. 5 Buchst. a G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3 mit folgender Maßgabe eingeführt:

„§ 67 Abs. 7 des Saatgutgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß bei der Saatguterkennung die im Einklang mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut vom 27. Oktober 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1013) getroffenen Entscheidungen über die Zulassung von Sorten zugrunde zu legen sind.“

(2) Wird die Erteilung des Sortenschutzes für bisher zugelassene Sorten nach Absatz 1 abgelehnt, weil diese Sorten voneinander nicht hinreichend deutlich unterscheidbar oder nicht beständig sind, so werden diese Sorten auf Antrag in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen. Das gleiche gilt für Sorten, bei denen der Sortenausschuß nach Absatz 1 die Erteilung des Sortenschutzes von einer erneuten Prüfung abhängig gemacht hat, für die Dauer der Prüfung.

(3) Ist die Art einer beim Inkrafttreten des Saatgutgesetzes für einen Sorteninhaber zugelassenen Sorte nicht im Artenverzeichnis aufgeführt, so ist die Sorte auf Antrag in das Besondere Sortenverzeichnis einzutragen.

(4) Die bisher zugelassenen Gruppen- und Landsorten werden in das Besondere Sortenverzeichnis als freie Sorten und, soweit es sich um Landsorten handelt, als Landsorten eingetragen.

(5) Auf die Eintragung einer Sorte in das Besondere Sortenverzeichnis nach den Absätzen 2 bis 4 ist § 37 entsprechend anzuwenden.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 muß der Sorteninhaber oder Erhaltungszüchter die Sorte beim Inkrafttreten des Gesetzes nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung, insbesondere, soweit dies nach der Art der Pflanze in Betracht kommt, auf der Grundlage der Erzeugung von Elite- und Vorstufensaatgut und auf der Grundlage der Einzelpflanzenauslese mit Nachkommenschaftsprüfung auf ausreichenden Zuchtgarten- und Vermehrungsflächen bearbeiten.

(7) Solange nicht eine Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 6 getroffen ist, sind bei der Saatgut- anerkennung (§ 41 Abs. 1) die nach der Grundregel über die Zulassung von Sorten in der Fassung der Verordnung vom 16. Februar 1950 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1950) vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Entscheidungen zugrunde zu legen.

§ 68

Ist eine Sorte von Kulturpflanzen, für die nach diesem Gesetz der Sortenschutz erteilt ist, oder Saatgut einer solchen Sorte auch auf Grund anderer Rechtsvorschriften geschützt, so können hieraus Rechte nur insoweit geltend gemacht werden, als sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

§ 69*

§ 70

Übernahme der Aufgaben des Bundessortenamtes für Nutzpflanzen

Das Bundessortenamt übernimmt die Aufgaben des Bundessortenamtes für Nutzpflanzen. Dieses wird mit Übernahme der Aufgaben aufgelöst.

§ 71*

Erstreckung auf Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 72*

Inkrafttreten des Gesetzes

Vorschriften dieses Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. November 1953 in Kraft. . . .

§ 69: Änderungsvorschrift

§ 71: GVBl. Berlin 1953 S. 641; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 72 Satz 3: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über das Artenverzeichnis

7822-1-1

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1487

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Das Artenverzeichnis umfaßt die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Arten von Kulturpflanzen.

§ 2*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung

mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

§ 2: GVBl. Berlin 1953 S. 1403; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Anlage zu § 1 *
der Verordnung über das Artenverzeichnis

<i>Agrostis gigantea</i> Roth	Weißes Straußgras	<i>Glycine soja</i> (L.) Sieb. et Zucc.	Sojabohne
<i>Allium cepa</i> L.	Speisezwiebeln	<i>Helianthus annuus</i> L.	Sonnenblume
<i>Allium porrum</i> L.	Porree	<i>Helianthus tuberosus</i> L.	Topinambur
<i>Alopecurus pratensis</i> L.	Wiesenfuchschwanz	<i>Hordeum distichum</i> L.	Gerste, zweizeilige
<i>Apium graveolens</i> L. var. <i>rapaceum</i> (Mill.) DC.	Knollensellerie	<i>Hordeum vulgare</i> L.	Gerste, vierzeilige
<i>Arrhenatherum elatius</i> (L.) J. et C. Presl	Glatthafer	<i>Humulus lupulus</i> L.	Hopfen
<i>Avena fatua</i> L. proles <i>chinensis</i> (Fisch.) Malz.	Nackthafer	<i>Lactuca sativa</i> L. var. <i>capitata</i> L. var. <i>crispa</i> L.	Kopfsalat Schnittsalat, Pflücksalat
<i>Avena fatua</i> L. ssp. <i>sativa</i> (L.) Thell.	Hafer, gewöhnlicher	<i>Lathyrus cicera</i> L.	Platterbse, rotblühende
<i>Beta vulgaris</i> L. ssp. <i>circulata</i> (L.) Ulbrich	Mangold	<i>Lathyrus sativus</i> L.	Platterbse, gewöhnliche
ssp. <i>vulgaris</i> (L.) Thell. var. <i>rubra</i> L.	Rote Rübe	<i>Lathyrus tingitanus</i> L.	Platterbse, purpurbühende
ssp. <i>vulgaris</i> (L.) Thell. var. <i>altissima</i> Rössig	Zuckerrübe	<i>Lens culinaris</i> Medic.	Linse
ssp. <i>vulgaris</i> (L.) Thell. var. <i>alba</i> DC.	Runkelrübe	<i>Linum usitatissimum</i> L.	Lein
<i>Brassica juncea</i> Czern. u. Coss.	Sareptasenf	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>italicum</i> (A. Br.) Schinz et Kell.	Welsches Weidelgras
<i>Brassica napus</i> L. em Metzg. var. <i>arvensis</i> (Lam.) Thell.	Raps	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. ssp. <i>gaudini</i> (Parl.) Schinz et Kell. (var. <i>westerwoldicum</i> (Mansh.) Wittm.)	Einj. Weidelgras
var. <i>nappobrassica</i> (L.) Peterm.	Kohlrübe	<i>Lolium multiflorum</i> Lam. x <i>perenne</i> L.	Bastard-Weidelgras
<i>Brassica nigra</i> (L.) Koch	Schwarzer Senf	<i>Lolium perenne</i> L.	Deutsches Weidelgras
<i>Brassica oleracea</i> L. var. <i>acephala</i> DC.	Blätterkohl	<i>Lotus corniculatus</i> L.	Hornschotenklee
var. <i>botrytis</i> L.	Blumenkohl	<i>Lotus uliginosus</i> Schkuhr	Sumpfschotenklee
var. <i>capitata</i> L. f. <i>alba</i> DC.	Weißkohl	<i>Lupinus albus</i> L.	Weißlupine
var. <i>capitata</i> L. f. <i>rubra</i> (L.) Thell.	Rotkohl	<i>Lupinus angustifolius</i> L.	Blaue Lupine
var. <i>gemmifera</i> (DC.) Thell.	Rosenkohl	<i>Lupinus luteus</i> L.	Gelbe Lupine
var. <i>gongyloides</i> L.	Kohlrabi	<i>Medicago falcata</i> L.	Sichelluzerne
var. <i>bullata</i> DC. subvar. <i>sabauda</i> L. außer f. <i>fimbriata</i>	Wirsingkohl außer Schnittkohl	<i>Medicago lupulina</i> L.	Gelbklee
<i>Brassica rapa</i> L. var. <i>silvestris</i> (Lam.) Purch. et Ley.	Rübsen	<i>Medicago sativa</i> L.	Blaue Luzerne
var. <i>rapa</i> (L.) Thell.	Herbstrübe, Mairübe	<i>Medicago varia</i> Martyn	Bastardluzerne
var. <i>rapa</i> f. <i>teltowiensis</i> (Alef.) Thell.	Teltower Rübe	<i>Nicotiana rustica</i> L.	Bauerntabak
<i>Bromus inermis</i> Leyss.	Wehrlose Trespe	<i>Nicotiana tabacum</i> L.	Tabak, gewöhnlicher
<i>Cannabis sativa</i> L.	Hanf	<i>Onobrychis viciaefolia</i> Scop. ssp. <i>sativa</i> (Lam.) Thell.	Esparssette
<i>Cichorium endivia</i> L.	Winterendivie	<i>Ornithopus sativus</i> Brotero	Serradella
<i>Cichorium intybus</i> L. var. <i>sativum</i> Bisch.	Wurzelzichorie	<i>Panicum miliaceum</i> L.	Rispenhirse
<i>Cucumis sativus</i> L.	Gurke	<i>Papaver somniferum</i> L.	Mohn
<i>Cucurbita maxima</i> Duch.	Riesenkürbis	<i>Petroselinum crispum</i> (Mill.) Hort. Kew. (P. <i>hortense</i> Hoffm.)	Petersilien
<i>Cucurbita pepo</i> L.	Gartenkürbis, Olkürbis	<i>Phalaris arundinacea</i> L.	Rohrglanzgras
<i>Dactylis glomerata</i> L.	Knautgras	<i>Phaseolus coccineus</i> L.	Feuerbohne
<i>Daucus carota</i> L. ssp. <i>sativus</i> (Hoffm.) Hayek	Gartenmöhre, Futtermöhre	<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>communis</i> Aschers.	Stangenbohne
<i>Fagopyrum sagittatum</i> Gilib.	Buchweizen	<i>Phaseolus vulgaris</i> L. var. <i>nanus</i> Martens em. Aschers.	Buschbohne
<i>Festuca pratensis</i> Huds.	Wiesenschwingel	<i>Phleum pratense</i> L.	Wiesenlieschgras
<i>Festuca rubra</i> L.	Rotschwingel	<i>Pisum sativum</i> L. (incl. P. <i>arvense</i> L.)	Trockenspeiserbse; Futtererbse, Gemüseerbse
Anlage: I. d. F. d. Art. 1 V v. 21. 12. 1955 I 850, Art. 1 V v. 4. 3. 1958 I 97 u. Art. 1 V v. 12. 2. 1962 I 66		<i>Poa palustris</i> L.	Sumpfrispe
		<i>Poa pratensis</i> L.	Wiesenrispe

Raphanus sativus L. var. oleifera (DC.) Metzger	Olrettich	Trisetum flavescens (L.) Pal. Beauv.	Goldhafer
Raphanus sativus L. var. niger Pers.	Rettich	Triticum aestivum L.	Weizen, gewöhnlicher
Raphanus sativus L. var. radicola Pers.	Radies	Triticum spelta L.	Spelz, Dinkel, Veesen
Scorzonera hispanica L.	Schwarzwurzel	Valerianella locusta (L.) Betcke (v. olitoria Poll.)	Feldsalat
Secale cereale L.	Roggen	Vicia faba L. var. minor (Peterm.) Beck (v. equina Pers.)	Ackerbohne
Setaria italica (L.) Pal. Beauv.	Kolbenhirse	Vicia faba L. var. megalosperma (Alef.) Beck (v. major Harz)	Puffbohne
Sinapis alba L.	Weißer Senf	Vicia pannonica Cr.	Pannonische Wicke
Solanum lycopersicum L. (Lycopersicon esculentum Mill.)	Tomate	Vicia sativa L.	Saatwicke
Solanum tuberosum L.	Kartoffel	Vicia sativa L. var. leucosperma	Wicklinse
Sorgum saccharatum Pers.	Zuckerhirse	Vicia villosa Roth	Zottelwicke
Sorgum technicum Koern.	Besenhirse	Vicia sepium L.	Zaunwicke
Spinacia oleracea L.	Spinat	Vitis spec.	Ertragsreben und Reben-Unter- lagen
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee	Zea mays convar. dentifomis Kck.	Zahnmais
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee	Zea mays convar. vulgaris Kck.	Hartmais
Trifolium pratense L.	Rotklee		
Trifolium repens L.	Weißklee		

Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln

7822-1-2

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1504

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1*

Das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln wird nach der Fläche berechnet, deren Ertrag anerkannt worden ist, und beträgt je angefangene 0,25 ha sieben Deutsche Mark. Das Entgelt wird einen Monat nach Rechnungserteilung, frühestens jedoch am 1. November des Anbaujahres, fällig.

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1
§ 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 15. 6. 1960 I 339

§ 2*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft und am 1. Juli 1964 außer Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: GVBl. Berlin 1953 S. 1403; Drittes ÜberleitungsG 603-5
§ 3: I. d. F. d. Art. 1 V v. 24. 6. 1963 I 427

Verordnung über das Verfahren der Sorten- und Einspruchsausschüsse (Verfahrensordnung)

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1490

Auf Grund des § 17 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

(1) Beteiligte an dem Verfahren vor dem Sortenausschuß und dem Einspruchsausschuß (Ausschuß) sind der Anmelder, der Sortenschutzinhaber oder der in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragene Erhaltungszüchter, der Beigeladene (Absatz 2) und Dritte, die nach § 33 Abs. 2 des Saatgutgesetzes Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses eingelegt haben, sowie im Fall des § 37 Abs. 5 des Saatgutgesetzes die oberste Landesbehörde.

(2) Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden können, können von Amts wegen oder auf Antrag beigegeben werden. Sind Dritte derart betroffen, daß die Entscheidung ihnen und einem Beteiligten gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen. Die Beiladung ist allen Beteiligten mitzuteilen; dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Den Schriftsätzen eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegeben werden.

§ 2 *

(1) Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und zu den Akten eingereicht werden. Läßt sich ein Beteiligter vertreten, so sind Zustellungen, Ladungen und sonstige Mitteilungen nur an den Vertreter zu richten.

(2) In der mündlichen Verhandlung können die Beteiligten auch mit Beiständen erscheinen. Das vom Beistand Vorgetragene gilt als vom Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.

(3) Für die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen gilt § 157 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Ist die Zurückweisung dem Beteiligten nicht rechtzeitig vorher angekündigt worden, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung zu vertagen.

§ 3

(1) Der Sachverhalt ist im Rahmen des Vorbringens der Beteiligten zu erforschen; an die Beweisangebote der Beteiligten ist der Ausschuß nicht gebunden.

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1
§ 2 Abs. 3: ZPO 310-4

(2) Die Beteiligten sind vor jeder Entscheidung, durch die sie beschwert würden, zu hören.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses soll das Verfahren so vorbereiten, daß in einer Sitzung entschieden werden kann. Er kann alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen treffen. Zu diesem Zwecke kann er insbesondere

1. den Beteiligten die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Ausführungen sowie die Vorlegung von Urkunden aufgeben,
2. das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen,
3. Zeugen oder Sachverständige, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat oder deren Anhörung erforderlich erscheint, zur mündlichen Verhandlung oder zur Beweisaufnahme laden oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen,
4. die Einnahme des Augenscheins anordnen.

(2) Der Vorsitzende kann besondere Termine zur Beweisaufnahme anordnen und durchführen. Die Beteiligten sind zu den Beweisaufnahmen zu laden.

(3) Sollen Zeugen oder Sachverständige auf Antrag eines Beteiligten geladen werden, so ist die Ladung von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses durch den Antragsteller abhängig zu machen; dies gilt nicht, wenn der Zeuge oder Sachverständige schriftlich auf Gebühren verzichtet.

§ 5

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung und in den Beweisaufnahmen obliegt dem Vorsitzenden.

(2) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen nicht nachkommen, können aus dem Sitzungszimmer entfernt werden.

§ 6

(1) Die Entscheidungen der Ausschüsse werden nach mündlicher Verhandlung getroffen. Anwesenden Beteiligten oder deren Bevollmächtigten ist die Entscheidung unter Mitteilung der wesentlichen Gründe zu eröffnen.

(2) Ist der Sachverhalt einfach und kann die Entscheidung nicht hinausgeschoben werden, so kann sie ohne mündliche Verhandlung und durch schriftliche Befragung der Beisitzer (Umlaufverfahren) ergehen. Widerspricht einer der Beisitzer, so hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden.

§ 7

(1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und ladet die Beisitzer, die Beteiligten sowie etwaige Zeugen und Sachverständige. Bei der Ladung soll eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden.

(2) Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie im Termin weder erschienen noch vertreten sind.

(3) Die Verhandlungstermine werden in der Regel am Sitz des Bundessortenamts abgehalten. Aus besonderen Gründen kann der Vorsitzende einen Termin an einem anderen Ort anberaumen.

§ 8

(1) Sind Beisitzer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so haben sie dies dem Vorsitzenden unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Ist ein Beisitzer verhindert, so soll tunlichst ein Stellvertreter geladen werden. Ist zu besorgen, daß der Ausschuß durch das Fehlen von Beisitzern beschlußunfähig wird, so hat der Vorsitzende ihre Stellvertreter zu laden.

(3) Beisitzer, die nach § 19 Abs. 2 des Saatgutgesetzes von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er hat dem Ausschuß über das Ergebnis etwaiger Beweisaufnahmen sowie der vom Bundessortenamt durchgeführten Prüfungen zu berichten. Er kann die Berichterstattung über die Prüfungen einem Dienstangehörigen des Bundessortenamts oder einem Beisitzer übertragen.

(3) Bei den Beratungen und Abstimmungen der Ausschüsse darf außer den zur Entscheidung berufenen Personen nur der Rechtsberater des Bundessortenamts zugegen sein. Der Rechtsberater hat kein Stimmrecht.

(4) Bei den Abstimmungen stimmen zunächst die Beisitzer ab, und zwar der im Lebensalter jüngere vor dem älteren, zuletzt stimmt der Vorsitzende. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 10

Der Ausschuß kann in der Entscheidung einem oder mehreren Beteiligten die durch eine Beweisaufnahme verursachten Kosten ganz oder teilweise auferlegen. Diese Bestimmung kann auch der Vorsitzende treffen, wenn die Anmeldung, ein Antrag oder ein Einspruch zurückgenommen wird.

§ 11

(1) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahmen (§ 4 Abs. 2) wird eine Niederschrift geführt. Der Leiter des Bundes-

sortenamts bestimmt als Schriftführer einen Dienstangehörigen seiner Behörde.

(2) Die Niederschrift enthält:

1. Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers,
3. die Bezeichnung der Sache,
4. die Namen der erschienenen Beteiligten, ihrer Bevollmächtigten und Beistände.

(3) Durch die Aufnahme in die Niederschrift sind festzustellen:

1. die Anträge und Erklärungen der Beteiligten,
2. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
3. das Ergebnis eines Augenscheins,
4. die Entscheidung des Ausschusses,
5. die Mitteilung der Entscheidung und der wesentlichen Gründe an die Beteiligten oder ihre Bevollmächtigten.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Soweit eine Entscheidung nach § 22 des Saatgutgesetzes mit Gründen zu versehen ist, hat der Vorsitzende diese binnen einer Woche nach der Entscheidung zu den Akten zu bringen und zu unterschreiben. Einer Unterschrift der Beisitzer bedarf es nicht.

§ 13*

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gestaltet der Ausschuß das Verfahren nach seinem Ermessen. Er soll tunlichst die Grundsätze der Zivilprozeßordnung bei der Durchführung seines Verfahrens berücksichtigen.

§ 14*

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren nach der *Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige*.

§ 15

Der Leiter des Bundessortenamts setzt die Gebühren und Kosten des Verfahrens fest.

§ 16*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 13: ZPO 310-4

§ 14 Kursivdruck: Jetzt Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen 376-1 gem. Art. XI § 6 G v. 26. 7. 1957 I 861, 935 u. Art. 3 § 3 G v. 21. 9. 1963 I 745

§ 16: GVBl. Berlin 1953 S. 1403; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldeungsordnung)

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1492

Auf Grund des § 34 Nr. 1 und des § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Wer für eine durch Züchtung gewonnene Sorte Sortenschutz begehrt, hat die Sorte beim Bundessortenamt schriftlich anzumelden (§ 25 Abs. 1 des Saatgutgesetzes). Die Anmeldung ist auf Vordrucken des Bundessortenamts vorzunehmen.

(2) Für jede Sorte ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(3) Alle Angaben sind in deutscher Sprache zu machen. Sind Schriftstücke in einer anderen Sprache abgefaßt, so ist eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Sprachkundigen beizufügen. Die Unterschrift des Übersetzers ist auf Verlangen öffentlich zu beglaubigen, ebenso die Tatsache, daß der Übersetzer für den genannten Zweck öffentlich bestellt ist.

§ 2*

Die Anmeldung ist in drei Stücken einzureichen; sie muß enthalten:

1. Den bürgerlichen Namen oder die Firma des Anmelders, den Wohnort oder den Sitz und die Anschrift (Straße und Hausnummer). Zum Namen gehört die Angabe von Vor- und Zuname, bei Frauen auch des Geburtsnamens. Bei Orten außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutgesetzes sind auch Staat und Bezirk anzugeben. Es muß klar ersichtlich sein, ob der Sortenschutz für eine oder mehrere Personen oder für eine Gesellschaft, für den Inhaber einer Firma persönlich oder für die Firma als solche beantragt wird. Änderungen des Namens, der Firma, des Wohnsitzes usw. sind dem Bundessortenamt unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Erklärung, daß für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragt wird.
3. Die Bezeichnung der Sorte durch Zahlen oder Buchstaben in Verbindung mit dem Namen des Anmelders oder der anmeldenden Firma, bei Einrichtungen der öffentlichen Hand in Verbindung mit dem Sitz der Einrichtung.
4. Falls ein Vertreter bestellt ist, dessen Name, Beruf und Anschrift. Als Vertreter kann nur eine nach § 52 der Zivilprozeßordnung prozeßfähige natürliche Person bestellt werden. Die Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Das Bundessortenamt kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

5. Die Angabe des Namens und des Wohnortes des Ursprungszüchters und die Versicherung, daß nach Wissen des Anmelders weitere Personen an der Züchtung der Sorte nicht beteiligt sind.

6. Falls der Anmelder nicht oder nicht allein der Ursprungszüchter ist, wie die Sorte an ihn gelangt ist.

7. Falls mehrere Personen ohne die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden oder falls der Anmelder im Geltungsbereich des Saatgutgesetzes weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, wer als Zustellungsbevollmächtigter zum Empfang amtlicher Bescheide befugt ist.

8. Die Unterschrift des Anmelders, der Anmelder oder des Vertreters.

9. Die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, falls der Anmelder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Im Falle des § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachzuweisen.

§ 3

Bei der Anmeldung ist weiterhin eine Beschreibung der Sorte unter Angabe der morphologischen und physiologischen Merkmale und der Werteigenschaften (Zuchtziel) einzureichen.

§ 4

Der Anmelder hat dem Bundessortenamt auf Anforderung einen Sortennamen vorzuschlagen.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 sind auf Anträge, welche die Eintragung einer Sorte in das Besondere Sortenverzeichnis zum Gegenstand haben, sinngemäß anzuwenden.

§ 6*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1
§ 2 Nr. 4: ZPO 310-4
§ 2 Nr. 9: BGB 400-2

§ 6: GVBl. Berlin 1953 S. 1403; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung)

7822-1-5

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1493

Auf Grund des § 34 Nr. 2 und des § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

(1) Die Registerprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes) findet bei mindestens zwei Registerstellen des Bundessortenamts in wenigstens zwei Wiederholungen statt.

(2) Die Prüfung hat in der auf die Anmeldung folgenden Vegetationsperiode zu beginnen, wenn die Anmeldung spätestens eingereicht wird

1. bei landwirtschaftlichen Kulturpflanzen
 - a) für Wintergerste, Winterleguminosen, Winterölrüchke, Inkarnatklce, Welsches Weidelgras und Reben bis zum 30. Juni,
 - b) für Winterroggen, Winterweizen und Dinkel bis zum 15. Juli,
 - c) für Kartoffeln bis zum 31. Oktober,
 - d) für alle übrigen Arten bis zum 31. Dezember;
2. bei gartenbaulichen Kulturpflanzen
 - a) für Herbstaussaat bis zum 15. Juni,
 - b) für Treibgemüse bis zum 31. Oktober,
 - c) für Frühjahrsaussaat bis zum 15. Dezember,
 - d) für alle übrigen Arten bis zum 31. Dezember.

(3) Die Registerprüfung wird durchgeführt, bis die Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes für den Anmelder unanfechtbar geworden ist.

§ 2

(1) Die Wertprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes) beginnt, sobald nach dem Ergebnis der Registerprüfung mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß die Sorte selbständig und entweder beständig ist oder den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes entspricht. Auf Antrag des Anmelders kann sie früher, jedoch nicht vor der Registerprüfung, durchgeführt werden.

(2) Die Wertprüfung erstreckt sich auf das vom Anmelder angegebene Zuchtziel. Dabei ist die Sorte an mindestens vier Stellen anzubauen. Der Anbau soll tunlichst durchgeführt werden bei

1. Getreide an fünfzehn Stellen,
2. Kartoffeln außer Vorkeimsorten an zehn Stellen,

3. Hülsenfrüchten, Vorkeimkartoffeln, Mais, Futter- und Zuckerrüben, Ölfrüchten und Futterpflanzen an acht Stellen,
4. Gemüse ohne Treibgemüse an sechs Stellen.

Bei der Auswahl der Stellen ist tunlichst dem Zuchtziel Rechnung zu tragen.

(3) Der Anbau erfolgt in mindestens sechsfacher, bei Gemüse außer Hülsenfrüchten in mindestens vierfacher und bei Reben in mindestens dreifacher Wiederholung im Vergleich mit wenigstens einer anderen Sorte.

(4) Die Prüfung dauert mindestens drei Ertragsjahre. Ändert der Anmelder während der Prüfung die Angaben über das Zuchtziel, so ist mit der Wertprüfung erneut zu beginnen, es sei denn, daß bereits hinreichende Ergebnisse über das neue Zuchtziel vorliegen.

§ 3 *

(1) Das Bundessortenamt bestimmt, wann, wohin und in welcher Menge und Sortierung das für die Prüfung der Sorte erforderliche Saatgut zu liefern ist. Bei Sorten, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten erzeugt werden (§ 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes), sind erforderlichenfalls auch Proben von den Erbkomponenten einzusenden.

(2) Das eingesandte Saatgut muß den für die Anerkennung von Saatgut geltenden Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts (§ 42 des Saatgutgesetzes) genügen. Soweit das Bundessortenamt in begründeten Fällen nichts anderes zuläßt, muß das Saatgut für jede Prüfung aus dem der Prüfung vorausgegangenen Erntejahr stammen. Das Saatgut darf keiner Behandlung unterzogen werden, die das Wachstum beeinflußt. Für die Wertprüfung ist das Saatgut auf Anforderung des Bundessortenamts mit den von diesem angegebenen Mitteln zu beizen.

(3) Die Sendung muß Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Sorte (§ 2 Nr. 3 der Anmeldeungsordnung),
2. Grad der Reinheit, Keimfähigkeit und Triebkraft,
3. Erntejahr,
4. Anbauort,
5. bei Körnerfrüchten das Tausendkorngewicht.

Dieselben Angaben sind dem Bundessortenamt außerdem gesondert schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Sobald die Sorte nach dem Ergebnis der Registerprüfung hinreichend beurteilt werden kann, ist der Prüfungsbefund dem Anmelder mitzuteilen. Der Anmelder ist ferner über das jährliche Ergebnis der Wertprüfungen zu unterrichten.

§ 5

Hält das Bundessortenamt die Prüfungsergebnisse zur Beurteilung der Sorte für ausreichend, so ist dem zuständigen Sortenausschuß ein Prüfungsbericht vorzulegen. Dasselbe gilt, wenn der Anmelder nach Ablauf der Mindestprüfzeit für die Wertprüfung die Entscheidung des Sortenausschusses verlangt.

§ 6

Den Register- und Wertprüfungen sind Anbaupläne zugrunde zu legen. Diese müssen Lage, Größe und Reihenfolge der Anbauflächen, den Zeitpunkt der Aussaat sowie die Reihenfolge der Sorten enthalten. Über die Ausführung der Pläne sowie über alle Beobachtungen und Ermittlungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu machen, die mit Datum und Handzeichen des Aufzeichnenden zu versehen sind. Die einzelnen Sorten sind auf den Prüfungsfeldern nicht mit den Namen der Anmelder, sondern mit Decknummern deutlich zu kennzeichnen.

§ 7

Die Überwachung der Selbständigkeit und Beständigkeit geschützter Sorten ist als Registerprüfung durchzuführen. § 1 Abs. 1 und die §§ 3 und 6 gelten sinngemäß.

§ 8

Der landeskulturelle Wert geschützter Sorten ist in Form von Wertprüfungen zu überwachen. Das Bundessortenamt bestimmt jeweils den Beginn der Prüfungen nach Arten und Sorten, die Vergleichssorten und die Anbauorte.

§ 9

Der Sortenschutzinhaber ist über das Ergebnis der Überwachung der Selbständigkeit und Beständigkeit zu unterrichten, falls sich insoweit Mängel ergeben haben. Die Ergebnisse der Überwachung des landeskulturellen Werts sind dem Sortenschutzinhaber mitzuteilen.

§ 10

(1) Haben sich bei der Überwachung Mängel der Sorte ergeben, so hat das Bundessortenamt dem zuständigen Sortenausschuß einen Prüfungsbericht vorzulegen.

(2) Wird der Sortenschutz aufgehoben, so ist die Überwachung der Selbständigkeit und Beständigkeit fortzusetzen, bis die Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Die Überwachung ist auch nach diesem Zeitpunkt fortzusetzen, falls der bisherige Sortenschutzinhaber die Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis beantragt hat.

§ 11

Für die Prüfung von Sorten, die in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen werden sollen, und für die Überwachung von eingetragenen Sorten gelten die §§ 1 bis 10 sinngemäß.

§ 12*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 12: GVBl. Berlin 1953 S. 1403; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Gebührenordnung für das Verfahren beim Bundessortenamt

7822-1-6

Vom 16. Juni 1954

Bundesgesetzbl. I S. 144, verk. am 18. 6. 1954

Neufassung gem. Art. 9 durch Anlage 1 V des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 4. 3. 1958 I 97, 100

Auf Grund des § 34 Nr. 3 und des § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Das Bundessortenamt erhebt für seine Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2

(1) Gebührenschuldner ist

1. bei Tätigkeiten, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, der Antragsteller;
2. bei Tätigkeiten, die von Amts wegen vorgenommen werden, derjenige, gegenüber dem das Bundessortenamt tätig wird;
3. derjenige, der die Kosten durch eine dem Bundessortenamt mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn der Tatbestand verwirklicht ist, an den diese Verordnung die Verpflichtung zur Gebührenerichtung knüpft.

(2) Das Bundessortenamt setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschuldner ein.

(3) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrags fällig.

(4) Die Gebühren sind im voraus zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die Gebühren für das Überwachungsverfahren und für sonstige Amtshandlungen, die von Amts wegen vorgenommen werden. Auf Verlangen hat jedoch der Gebührenschuldner einen angemessenen Gebührevorschuß einzuzahlen; ein Gebührevorschuß ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschuldner mehrfach Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 4

Im Erteilungsverfahren nach dem Ersten Teil Abschnitt III des Saatgutgesetzes werden erhoben

1. für die Kosten des Verfahrens als Anmeldegebühr je Sorte 30 Deutsche Mark;
2. für die jährliche Registerprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)

- a) für die 1. Sorte einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Prüfung unterstellt hat, 100 Deutsche Mark;
- b) für die 2. Sorte 200 Deutsche Mark;
- c) für die 3. Sorte 400 Deutsche Mark;
- d) für jede weitere Sorte 800 Deutsche Mark.

Bei Sorten, die durch Kreuzung bestimmter beständiger Erbkomponenten gezüchtet sind (§ 3 Abs. 1 des Saatgutgesetzes), verdoppelt sich die Gebühr;

3. für die jährliche Wertprüfung (§ 26 Abs. 1 des Saatgutgesetzes)

- a) für die 1. Sorte einer Art, die der Anmelder in demselben Prüfungsjahr erstmalig der Wertprüfung unterstellt hat, 200 Deutsche Mark;
- b) für die 2. Sorte 400 Deutsche Mark;
- c) für die 3. Sorte 800 Deutsche Mark;
- d) für jede weitere Sorte 1 500 Deutsche Mark.

Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise und Nutzungsrichtung gesondert, wenn eine besondere Prüfung notwendig ist;

4. für die Aussetzung der Wertprüfung (§ 26 Abs. 3 des Saatgutgesetzes) 30 Deutsche Mark;
5. für Entscheidungen des Leiters des Bundessortenamts nach § 28 des Saatgutgesetzes 15 Deutsche Mark;
6. für Entscheidungen des Sortenausschusses über die Erteilung oder Verlängerung des Sortenschutzes (§§ 29, 11 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) 150 Deutsche Mark;
7. für den Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses (§§ 32, 33 des Saatgutgesetzes) 200 Deutsche Mark.

Die Gebühr entfällt, wenn der Einspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg hat der Einspruchsausschuß die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

§ 5

Im Verfahren nach dem Ersten Teil Abschnitt V des Saatgutgesetzes werden — außer bei Land-sorten — erhoben

1. für die Kosten des Verfahrens als Anmeldegebühr je Sorte oder Selektion 30 Deutsche Mark;
 2. für die Registerprüfung je Sorte oder Selektion und Prüfungsjahr 80 Deutsche Mark;
 3. für die Prüfung des landeskulturellen oder volkswirtschaftlichen Interesses je Sorte und Prüfungsjahr 150 Deutsche Mark;
 4. für die Aussetzung der Prüfung nach Nr. 3 20 Deutsche Mark;
 5. für Entscheidungen des Leiters des Bundessortenamts nach § 37 Abs. 4, § 28 des Saatgutgesetzes 15 Deutsche Mark;
 6. für Entscheidungen des Sortenausschusses über die Eintragung des Erhaltungszüchters oder ihre Verlängerung (§ 37 Abs. 4, §§ 29, 11 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) 50 Deutsche Mark;
 7. für den Einspruch gegen die Entscheidung des Sortenausschusses (§ 37 Abs. 4, §§ 32, 33 des Saatgutgesetzes) 100 Deutsche Mark.
- Die Gebühr entfällt, wenn der Einspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg hat der Einspruchsausschuß die Gebühr entsprechend zu ermäßigen.

§ 6

Dem Bundessortenamt sind alle Auslagen zu erstatten, die außerhalb des üblichen Rahmens einer Wertprüfung im Hinblick auf ein angegebenes Zuchtziel entstehen. Der Gebührenschuldner ist hierauf vor Beginn der Prüfung besonders hinzuweisen. Das Bundessortenamt kann die Vornahme der Prüfung von der Zahlung eines zur Deckung der Kosten ausreichenden Vorschusses abhängig machen.

§ 7*

(1) Für die Sortenüberwachung (§ 8 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) wird eine Überwachungsgebühr erhoben. Sie wird nach der im Inland oder Ausland mit Erfolg feldbesichtigten Vermehrungsfläche oder der Vermehrungsfläche, für die eine Untersuchung des Saatguts nach § 11 Abs. 3 der Anerkennungsverordnung Erfolg gehabt hat, berechnet.

(2) Die Überwachungsgebühr beträgt jährlich je angefangenes Hektar Vermehrungsfläche

1. für landwirtschaftliche Arten außer Kartoffeln, Futtermöhren und Kohlrüben sowie für Gemüse-Hülsenfrüchte 1,— Deutsche Mark;

2. für Kartoffeln 2,40 Deutsche Mark;
3. für gartenbauliche Arten außer Gemüse-Hülsenfrüchten sowie für Futtermöhren und Kohlrüben 4,80 Deutsche Mark.

(3) Die Überwachungsgebühr beträgt bei geschützten Sorten ab

1. dem dritten Anbaujahr nach Erteilung des Sortenschutzes mindestens 100 Deutsche Mark;
2. dem sechsten Anbaujahr mindestens 200 Deutsche Mark;
3. dem neunten Anbaujahr mindestens 300 Deutsche Mark;
4. dem zwölften Anbaujahr mindestens 400 Deutsche Mark.

(4) Ist die Sorte in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so beträgt die Überwachungsgebühr ab dem dritten Anbaujahr nach Eintragung des Erhaltungszüchters in das Besondere Sortenverzeichnis mindestens 60 Deutsche Mark.

§ 8

Gebühren werden ferner erhoben

1. für die Änderung einer Eintragung in die Sortenschutzrolle oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 23 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) 15 Deutsche Mark;
2. für die Zustimmung zur Erzeugung von Zuchtsaatgut durch vertragliche Vermehrer vor Erteilung des Sortenschutzes oder vor Entscheidung über die Eintragung des Erhaltungszüchters in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 27 Abs. 2, § 37 Abs. 4 des Saatgutgesetzes) 10 Deutsche Mark;
3. für die Erteilung eines Auszugs aus der Sortenschutzrolle, dem Besonderen Sortenverzeichnis oder sonstigen Unterlagen des Bundessortenamts 5 Deutsche Mark;
4. für die von einem Berechtigten beantragte Erteilung einer neuen Ausfertigung an Stelle einer abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift davon 5 Deutsche Mark.

§ 9

Entstehen durch einen Vorgang mehrere Gebühren, so wird nur eine Gebühr, und zwar bei unterschiedlicher Höhe die höhere erhoben.

§ 10*

Für die Stundung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des § 51 der Reichshaushaltsordnung und des § 64 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49) in der geltenden Fassung, für die Niederschlagung von Gebührenforderungen die Vorschriften des § 54 der Reichshaushaltsordnung und des § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden sowie die zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen.

§ 11

(1) Beantragt der Inhaber oder Erhaltungszüchter einer bisher zugelassenen Sorte die Eintragung in die Sortenschutzrolle oder in das Besondere Sortenverzeichnis (§ 67 des Saatgutgesetzes), so ermäßigen sich die Gebühren für die Entscheidung des Sortenausschusses um die Hälfte.

(2) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist an Stelle der Register- und Wertprüfungsgebühren (§ 4 Nr. 2 und 3, § 5 Nr. 2 und 3) die Überwachungsgebühr nach § 7 mit der Maßgabe zu entrichten, daß ab dem dritten Anbaujahr nach der ersten Aner-

§ 10: RHO 63-1

kennung von Saatgut der Sorte für den Antragsteller oder seinen Rechtsvorgänger eine Mindestgebühr von 50 Deutsche Mark erhoben wird.

(3) Die übrigen Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten.

§ 12

(1) Wird für eine bisher zugelassene Sorte der Sortenschutz erteilt, so ist die Jahresmindestgebühr nach § 7 Abs. 3 auf der Grundlage des Anbaujahrs zu berechnen, in dem die Sorte für den Sortenschutzinhaber oder seinen Rechtsvorgänger zugelassen worden ist.

(2) Wird für eine bisher zugelassene Sorte ein Erhaltungszüchter in das Besondere Sortenverzeichnis eingetragen, so ist die Jahresmindestgebühr für diesen nach § 7 Abs. 4 auf der Grundlage des Anbaujahrs zu berechnen, das der ersten Anerkennung von Saatgut für ihn oder seinen Rechtsvorgänger vorausgegangen ist.

§ 13*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

§ 13: GVBl. Berlin 1958 S. 274; Drittes Überleitungsg 603-5

Erste Verordnung über Ausnahmen für den Verkehr mit Saatgut

7822-1-7

Vom 20. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 485, verk. am 24. 12. 1954

Auf Grund des § 39 Satz 3 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1*

Saatgut folgender Arten von landwirtschaftlichen Pflanzen und Gemüsepflanzen kann gewerbsmäßig feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, ohne daß es anerkannt oder auf Grund der §§ 51 bis 53 des Saatgutgesetzes zugelassen ist:

1 a. <i>Agrostis spec.</i> außer <i>gigantea</i> Roth	Straußgras außer Weißem Straußgras
1. <i>Allium ascalonicum</i> L.	Schalotte
2. <i>Allium fistulosum</i> L.	Winterheckenzwiebel
3. <i>Allium sativum</i> L.	Knoblauch

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

§ 1 Nr. 1 a: Eingef. durch Art. 5 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am

1. 7. 1959, neugef. durch Art. 5 V v. 12. 2. 1962 I 66

§ 1 Nr. 43 a: Eingef. durch Art. 4 V v. 4. 3. 1958 I 97

4. <i>Allium schoenoprasum</i> L.	Schnittlauch
5. <i>Ammophila arenaria</i> Link	Sandrohr
6. <i>Anethum graveolens</i> L.	Dill
7. <i>Anthriscus cerefolium</i> (L.) Hoffm.	Gartenkerbel
8. <i>Apium graveolens</i> L. var. <i>secalinum</i> Alef.	Schnittsellerie
9. <i>Apium graveolens</i> L. var. <i>dulce</i> (Mill.) DC.	Bleichsellerie
10. <i>Armoracia rusticana</i> G. M. Sch.	Meerrettich
11. <i>Artemisia dracunculus</i> L.	Estragon
12. <i>Asparagus officinalis</i> L.	Spargel
13. <i>Atriplex hortensis</i> L.	Gartenmelde
14. <i>Atropis maritima</i> Griseb.	Strandschwaden
15. <i>Avena pubescens</i> Huds. (syn. <i>Helictotrichon</i> <i>pubescens</i> Huds. Pilger)	Flaumhafer, Wiesen- hafer
16. <i>Beckmannia eruciformis</i> Host	Beckmannsgras
17. <i>Borago officinalis</i> L.	Boretsch

18. <i>Brassica napus</i> L. var. <i>chinensis</i> O. E. Schulz	Chinakohl	41. <i>Rheum spec.</i>	Rhabarber
19. <i>Brassica oleracea</i> var. <i>bullata</i> subvar. <i>sabauda</i> f. <i>fimbriata</i>	Schnittkohl	42. <i>Rumex patientia</i> L.	Gartenampfer
20. <i>Capsicum annuum</i> L. var. <i>dulce</i>	Süßer Paprika	43. <i>Ruta graveolens</i> L.	Weinraute
21. <i>Chaerophyllum bulbosum</i> L.	Kerbelrübe	43a. <i>Salix spec.</i>	Korbweide
22. <i>Cichorium intybus</i> L. var. <i>foliosum</i>	Salatzichorie	44. <i>Sanguisorba minor</i> Scop.	Gartenpimpinelle, Kleiner Wiesenknopf
23. <i>Cucumis melo</i> L.	Melone	45. <i>Satureja hortensis</i> L.	Bohnenkraut
24. <i>Cynara cardunculus</i> L.	Cardy	46. <i>Sedum reflexum</i> L.	Tripmadam
25. <i>Cynara scolymus</i> L.	Artischocke	47. <i>Solanum melongena</i> L.	Eierfrucht
26. <i>Elymus arenarius</i> L.	Strandhafer	48. <i>Sorghum sudanense</i> (Pip.) Steph.	Sudangras
27. <i>Festuca arundinacea</i> Schreb.	Rohrschwengel	49. <i>Taraxacum officinale</i> Weber	Gartenlöwenzahn
28. <i>Festuca gigantea</i> (L.) Vill.	Riesenschwengel	50. <i>Tetragonia expansa</i> Murr.	Neuseeländer Spinat
29. <i>Festuca ovina</i> L.	Schafschwengel	51. <i>Trifolium minus</i> Sm. (syn. <i>T. dubium</i> Sibth.)	Kleiner Klee
30. <i>Glyceria fluitans</i> R. Br.	Flutender Schwaden	52. <i>Zea saccharata</i> Sturt.	Zuckermais
31. <i>Glyceria maxima</i> Hohnb. (syn. <i>G. aquatica</i> [L.] Wahlb.)	Wasserschwaden		
32. <i>Levisticum officinale</i> Koch	Liebstock	§ 2*	
33. <i>Lupinus perennis</i> L.	Ausdauernde Lupine	Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.	
34. <i>Lupinus polyphyllus</i> Lindley	Vielblättrige Lupine	§ 3	
35. <i>Ocimum basilicum</i> L.	Basilikum	Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.	
36. <i>Pastinaca sativa</i> L.	Pastinake	Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
37. <i>Poa annua</i> L.	Einjähriges Rispengras		
38. <i>Poa nemoralis</i> L.	Hainrispengras		
39. <i>Portulaca oleracea</i> L.	Portulak		
40. <i>Puccinella distans</i> (Jacq.) Parl. (syn. <i>Atropis distans</i> Griseb.)	Salzschwaden		

§ 2: GVBl. Berlin 1955 S. 13; Drittes ÜberleitungsG 603-5

7822-1-8

Verordnung über die Anerkennung von Saatgut (Anerkennungsverordnung)*

Vom 29. März 1954

Bundesgesetzbl. I S. 48

Neufassung gem. Art. 9 durch Anlage 2 V des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 4. 3. 1958 I 97, 103

Auf Grund des § 42 Abs. 1, des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 45 Abs. 2 und des § 63 Abs. 2 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Betrieb liegt, in dem das Saatgut aufwächst.

(2) Die Prüfung von Vorstufensaatgut (Elitesaatgut und Saatgut vorhergehender Zuchtstufen) erfolgt bei Gemüse, Hopfen und Reben durch die Anerkennungsstelle, in deren Bereich der Zuchtbetrieb liegt. Wächst das Vorstufensaatgut nicht im Bereich der für den Zuchtbetrieb zuständigen

Anerkennungsstelle auf, so kann diese die Durchführung der Feldbesichtigung der Anerkennungsstelle übertragen, in deren Bereich das Vorstufensaatgut aufwächst. Für die Prüfung des übrigen landwirtschaftlichen Vorstufensaatguts gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Anträge auf Anerkennung von Saatgut und auf Prüfung von Vorstufensaatgut sollen auf Vordrucken eingereicht werden, die die Anerkennungsstelle kostenlos liefert.

§ 2

(1) Hat eine andere als die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstelle das für die Vermehrung verwandte Vorstufensaatgut geprüft, so hat sie sich gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Anerkennungsstelle darüber zu äußern, ob das von ihr erfolgreich geprüfte Vorstufensaatgut für das Vermehrungsvorhaben ausreicht.

Überschrift: Alte Fassung in Kraft getr. am 1. 4. 1954 gem. Art. 2 Nr. 1 (mit Maßgabe der Nr. 2 u. 3) V v. 21. 12. 1955 I 850

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

§ 1 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

(2) Bei Gemüse, Hopfen und Reben ist der Antrag auf Anerkennung bei der Anerkennungsstelle einzureichen, die das Vorstufensaatgut geprüft hat. Diese hat den Antrag unverzüglich mit der Äußerung nach Absatz 1 an die für die Anerkennung zuständige Anerkennungsstelle weiterzuleiten.

(3) Bei landwirtschaftlichen Arten außer Hopfen und Reben ist der Antrag auf Anerkennung stets bei der für die Anerkennung zuständigen Anerkennungsstelle einzureichen. Diese hat die Äußerung nach Absatz 1 einzuholen.

§ 3

Wird Saatgut einer Sorte, das im Bereich verschiedener Anerkennungsstellen erwachsen ist, gemeinsam aufbereitet, so hat die zuständige Anerkennungsstelle das Verfahren auf Antrag an die Anerkennungsstelle zu verweisen, in deren Bereich das Saatgut aufbereitet wird. Die Verweisung darf erst nach Abschluß der Feldbesichtigung erfolgen. Wird die Anerkennung auf Grund der Feldbesichtigung abgelehnt, so unterbleibt die Verweisung, anderenfalls geben die bisher befaßten Anerkennungsstellen ihre Unterlagen an die nunmehr zuständige Anerkennungsstelle ab.

§ 4

Die Anträge sind einzureichen

1. für landwirtschaftliches Saatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum 15. Mai jedes Jahres;
2. für Tabak bis zum 15. April jedes Jahres;
3. für Gras- und Kleearten außer Rotklee, Weidelgräsern und Luzerne zweiter Schnitt und für Topf- und Kartonagereben bis zum 30. April jedes Jahres;
4. für Rübensommerstecklinge, Weidelgräser zweiter Schnitt, Hopfen, Ertrags- und Unterlagsreben und Reben in Rebschulen bis zum 30. Juni jedes Jahres;
5. für Rotklee und Luzerne zweiter Schnitt bis zum 31. Juli jedes Jahres;
6. für Winterraps, Winterrüben, Futterkohl, Futtermöhren, Kohlrüben und Rübenvinterstecklinge bis zum 30. September jedes Jahres;
7. für einjähriges Gemüsesaatgut, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bis zum 15. April jedes Jahres;
8. für Treibsalat, Treibkohlrabi und Radies bis zum 31. März jedes Jahres;
9. für Gemüsebohnen, Freilandgurken und Freilandtomaten bis zum 31. Mai jedes Jahres;
10. für Gemüsesaatgut zwei- und mehrjähriger Arten bis zum 15. September des ersten Kulturjahres. Die Größe der Anerkennungsfläche ist bis zum 30. April des zweiten Kulturjahres anzugeben.

§ 4 a *

Bei Kartoffeln sind im Antrag alle Anbauflächen von Kartoffeln des Vermehrungs- oder Nachbaubetriebs getrennt nach Sorten anzugeben.

§ 4 a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

§ 5

Die Anerkennungsstelle kann die Anerkennung versagen, wenn fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 6

Saatgut soll nur anerkannt werden, wenn die Anbaufläche einwandfrei bearbeitet und sachgemäß gedüngt ist sowie gute Saatenpflege und befriedigenden Wachstumsstand aufweist.

§ 7

(1) Saatgut von Tabak muß bis zum 25. März ausgesät und bis zum 25. Mai ausgepflanzt sein. Das Nachpflanzen auf Fehlstellen ist nur innerhalb einer Woche zulässig.

(2) In einem Betrieb darf nur Saatgut einer Sorte und Anbaustufe angebaut werden.

§ 8 *

(1) Kartoffeln müssen bis zu einem von der Anerkennungsstelle im Einzelfall bestimmten Termin ausgepflanzt sein. Auf Vorgewenden, in Unterkulturen von Obstanlagen und in Zwischenkulturen von Gemüse erwachsenes Saatgut ist von der Anerkennung ausgeschlossen.

(2) In einem Vermehrungs- oder Nachbaubetrieb von Kartoffeln darf nur eine Anbaustufe derselben Sorte anerkannt werden. Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß die Ernte verschiedener Anbaustufen getrennt gehalten wird.

(3) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall verlangen, daß bis zu einem bestimmten Termin das Kartoffelkraut abgetötet oder die Kartoffeln gerodet sein müssen, wenn dies zur Vermeidung einer Spätinfektion mit Viruskrankheiten notwendig erscheint.

(4) Zur Erzeugung von Hochzuchtsaatgut der Kartoffel darf nur Vorstufensaatgut verwendet werden, das bei der Beschaffenheitsprüfung einer besonderen Untersuchung auf Viruskrankheiten unterzogen worden ist.

(5) In Betrieben, die in den letzten drei Jahren nicht mit Erfolg an der Erzeugung von Kartoffelsaatgut beteiligt waren, darf Saatgut nur als Nachbau anerkannt werden. Die Anerkennungsstelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 9

Saatgut von Hopfen wird nur anerkannt, wenn im Betrieb des Erzeugers keine andere Sorte von Hopfen angebaut wird. Die Anerkennungsstelle kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß die Ernte verschiedener Sorten getrennt gehalten wird.

§ 8 Abs. 3 u. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 V v. 15. 6. 1960 I 339
§ 8 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 15. 6. 1960 I 339

§ 10

(1) Jede zur Anerkennung gemeldete Fläche muß mindestens einmal während der Hauptwachstumszeit besichtigt und auf das Vorliegen der Mindestanforderungen an den Feldbestand geprüft werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei Winterraps, Winterrüben, Hybridmais, Kartoffeln und Topinambur sowie bei mehrjährigen Arten mit Ausnahme von Klee, Gräsern, Hopfen und Reben finden mindestens zwei Besichtigungen statt. Die erste Besichtigung erfolgt bei Winterraps und Winterrüben und bei mehrjährigen Arten im Sommer oder Herbst des Aussaatjahres und bei Hybridmais unmittelbar vor der Pollenreife des mütterlichen Elternteils.

(3) Bei Tabak finden eine Besichtigung der Saatbeete und mindestens zwei Besichtigungen der Feldbestände statt. Die erste Feldbesichtigung erfolgt zu Beginn der Blüte und die zweite zu Beginn der Kapselreife.

(4) Die Besichtigung erfolgt bei

1. Hopfen zu Beginn der Doldenbildung;
2. Ertragsschnittreben vom 1. August bis zur Weinbergssperre und in begründeten Ausnahmefällen bis zur Weinlese;
3. Unterlagsschnittreben und bewurzelten Reben vom 1. August bis zum 30. September;
4. Topf- und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli;
5. Rettich und Radies vor dem Aufschießen.

§ 11

(1) Die Mindestanforderungen an den Feldbestand auf den zur Anerkennung gemeldeten Flächen ergeben sich für landwirtschaftliches Saatgut aus Anlage 1 und für Gemüsesaatgut aus Anlage 2.

(2) Erweist sich der Bestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Fläche infolge äußerer Einwirkungen oder wegen fehlender Mindestentfernungen (Anlage 1 oder 2) für die Anerkennung als ungeeignet, so kann der Bestand der Restfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn diese räumlich abgegrenzt wird und wenn die Gewähr besteht, daß nur von ihr Saatgut gewonnen wird.

(3) Soweit Mängel des Feldbestands durch spätere Behandlung des Saatguts beseitigt werden können, gelten die Mindestanforderungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn eine Untersuchung des aufbereiteten Saatguts ergibt, daß die gerügten Mängel beseitigt sind. Die Untersuchung findet nur statt, wenn der Antragsteller sie innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung oder einer etwaigen Nachkontrolle (§ 43 Abs. 2 des Saatgutgesetzes) verlangt und sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.

§ 12

Die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts ergeben sich für landwirtschaftliches Saatgut aus Anlage 3 und für Gemüsesaatgut aus Anlage 4.

§ 13*

(1) Die Proben, an denen die Beschaffenheit des Saatguts geprüft wird, sind der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden.

(2) Die Menge des Saatguts (Partie) und bei Kartoffeln die Größe der Anbaufläche, aus der jeweils die Probe zu entnehmen ist, sowie die Größe der Probe (Probemenge) ergeben sich aus Anlage 5. Die Anerkennungsstelle kann größere Probemengen verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

§ 14*

(1) Die Proben müssen, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, der durchschnittlichen Beschaffenheit des aufbereiteten Ernteguts des für die Anerkennung als geeignet befundenen Feldbestands entsprechen. Dies hat der Antragsteller oder sein Beauftragter zu versichern. Stammen die Proben aus Feldbeständen verschiedener Betriebe, so ist außerdem glaubhaft zu machen, daß die Feldbestände zur Anerkennung geeignet befunden worden sind.

(2) Bei Kartoffeln sollen die Proben möglichst aus dem Feldbestand entnommen werden. Sie müssen der durchschnittlichen Beschaffenheit des für die Anerkennung als geeignet befundenen Feldbestands oder des Ernteguts entsprechen. Die Beschaffenheitsprüfung kann mit der letzten Feldbesichtigung verbunden werden, sofern nicht eine besondere Untersuchung geboten ist, weil der Verdacht besteht, daß die Kartoffeln von einer Viruskrankheit befallen sind.

(3) Bei Topinambur, Hopfen und Reben findet die Prüfung der Beschaffenheit bei dem Antragsteller oder demjenigen statt, der das Saatgut für den Antragsteller erzeugt oder bearbeitet hat.

(4) Ergibt die Untersuchung einer Probe, daß die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind, so kann die Anerkennungsstelle eine weitere Probe zulassen, falls die Aussicht besteht, daß diese den Mindestanforderungen genügt, und sofern der Antragsteller sich der Probenahme durch die Anerkennungsstelle unterwirft.

§ 15*

(1) Die Proben sind im Falle des Versands sorgfältig, jedoch nicht luftdicht zu verpacken. Ist der Feuchtigkeitsgehalt zu untersuchen, so sind besondere Proben im Gewicht von 200 Gramm, bei Tabak von 30 Gramm, zu ziehen und luftdicht zu verschließen.

§ 13 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 4 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

§ 14: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959; Abs. 2 Satz 3 i. d. F. d. Art. 2 Nr. 3 V v. 15. 6. 1960 I 339

§ 15 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

- (2) In oder an den Proben sind anzugeben
1. Name des Antragstellers und des Vermehrs,
 2. Art und Sortenname,
 3. Menge der Probe, Zeitpunkt und Ort der Probenahme,
 4. Bezeichnung der Ernteflächen,
 5. Gewicht oder Menge der Partie.

(3) Sind mehrere Proben einzusenden, so ist bei jeder Probe besonders anzugeben, aus welcher Partie und bei Kartoffeln aus welchem Feldbestand sie gezogen worden ist.

(4) Die Proben sind als Anerkennungsproben zu kennzeichnen.

§ 16

(1) Der Betrieb des Antragstellers muß verfügen über

1. ausreichende fachlich geeignete Kräfte und Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Saatguterzeugung,
2. geeigneten Platz zur gesonderten Lagerung des Saatguts, getrennt nach Arten, Sorten und Anbaustufen,
3. die erforderlichen Aufbereitungsanlagen.

(2) Für Betriebe, die Saatgut für einen anderen erzeugen, bearbeiten oder in den Verkehr bringen, gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 17*

(1) Die Dauer der Anerkennung wird bei Mais, Lupinen und Sojabohnen auf neun Monate beschränkt. Bei Kartoffeln gilt die Anerkennung bis zum 30. Juni des auf die Anerkennung folgenden Anbaujahres.

(2) Die Anerkennung gilt bei Gemüsesaatgut und Tabak bis zum 30. Juni des auf die Anerkennung folgenden zweiten Anbaujahres.

(3) Die Anerkennungsstelle kann im Einzelfall aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzen.

§ 18

Bei generativ vermehrtem Saatgut kann die Anerkennungsstelle die Dauer der Anerkennung verlängern, wenn das Saatgut weiterhin die Mindestanforderungen an die Beschaffenheit (§ 12) erfüllt.

§ 19

(1) Die Anerkennungsstelle erteilt eine Anerkennungsbescheinigung, wenn sie Saatgut anerkennt.

§ 17 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 V v. 15. 6. 1960 I 339

Die Anerkennungsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Antragstellers,
2. Name des Vermehrs,
3. Art und Sortenname,
4. Bezeichnung der Ernteflächen und ihre Größe,
5. Erntejahr,
6. angegebenes Gewicht oder angegebene Menge der Partie,
7. Reinheit, Keimfähigkeit und sonstige noch erforderliche Werteigenschaften der Probe,
8. Auflagen,
9. Zeitpunkt und Dauer der Anerkennung.

(2) Ferner sind darin anzugeben

1. bei generativ vermehrtem Saatgut der Tag des Eingangs der Probe und der Hundertsatz der hartschaligen oder in Keimruhe befindlichen Körner,
2. bei Hafer der drei vom Hundert übersteigende Satz entspelzter Körner in der Probe,
3. bei Bohnen, Erbsen und Linsen die Zahl der lebenden Käfer in der Probe,
4. bei Kartoffeln die Anerkennungsstufe.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung von Vorstufensaatgut erteilt die Anerkennungsstelle eine Prüfungsbescheinigung. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 20*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 21*

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen, mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(2) § 8 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1961 und § 8 Abs. 4 am 1. Januar 1963 in Kraft.

(3) Bei Errechnung der Wertzahl nach Ziffer III Nr. 1 der Anlage 3 bleiben bis zum 1. Juli 1965 bei leichtem Mosaik von 100 untersuchten Knollen bis zu 20 durch das X-Virus befallene Knollen unberücksichtigt.

§ 20: GVBl. Berlin 1958 S. 274; Drittes Überleitungsg. 603-5

§ 21 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 7 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

§ 21 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a V v. 15. 6. 1960 I 339

§ 21 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959, neugef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. b V v. 15. 6. 1960 I 339

Anlage 1

(zu § 11 Abs. 1

der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an den Feldbestand bei landwirtschaftlichen Saaten

I

Generativ vermehrbare Arten
außer Tabak

A

Fremdbesatz mit anderen Arten,
Sorten oder Typen von Kulturpflanzen

1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung dürfen in 1,8 m Breite höchstens vorhanden sein: Pflanzen
- a) bei Getreide, Mais, Hirse, Buchweizen, Futtererbsen, Wicken und Linsen an abweichenden Typen und Sorten derselben Art 10
an Pflanzen anderer Arten 5
- b) bei Hülsenfrüchten an abweichenden Typen und Sorten derselben Art 5
an Pflanzen anderer Arten 3
- c) bei Öl- und Gespinstpflanzen an abweichenden Typen und Sorten derselben Art 10
an Pflanzen anderer Arten 5
2. Bestände von Klee und Gräsern sind zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Maße mit anderen Kulturpflanzen besetzt sind, die sich aus dem Saatgut nicht herausreinigen lassen.
3. Bei Rüben und Futtermöhren darf auf 200 Stecklinge höchstens 1 Steckling fremder Sorten oder Arten kommen.
4. Die Bestandteile absichtlich hergestellter trennbarer Mischsaaten gelten nicht als Fremdbesatz.

B

Unkrautbesatz

1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung dürfen in 1,8 m Breite höchstens vorhanden sein: Pflanzen
- a) bei Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen sowie Hirse außer Besenhirse und Zuckerhirse an Flughafener in Haferbeständen 0
an Flughafener in anderem Getreide 2
an Kornrade 1
an Roggentrespe 5
an Taumellolch 5
an wildem Knoblauch 5
an Klettenlabkraut 5
an allen aufgeführten Unkräutern sowie Ackersenf, Hederich, windendem Knöterich und Unkrautwicken zusammen 50
- b) bei Raps, Rüben und Sareptasen an Ackersenf 10
an Labkrautarten 5
- c) bei Lein an Seide 0
an Leindotter 2
an Leinlolch 2
an ampferblättrigem Knöterich 5
an Flohknöterich 5
an Kornblume 5
an Labkraut 5
an Ackerwinde 10
an Gänsefuß 10
an Melde 10
an windendem Knöterich 10
an allen aufgeführten Unkräutern zusammen 30

- d) bei Weidelgras, Wiesenschwingel, Rot-schwingel, Glatthafer und Goldhafer an Ackerfuchsschwanz Pflanzen 10
- e) bei Lieschgras an Zwiebellieschgras 10

2. Klee und Gräser einschließlich Luzerne dürfen keine Seide aufweisen. Die Bestände sind im übrigen zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Ausmaße mit anderen Unkräutern besetzt sind, die sich aus dem Saatgut nicht herausreinigen lassen.
3. Bei Möhren dürfen im Bestand und in 50 m Umkreis keine wilden Möhren vorhanden sein.

C

Krankheiten

1. Auf 80 m Entfernung in gerader Richtung darf der Feldbestand in 1,8 m Breite an Pflanzen, die von den folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten: Pflanzen
- a) bei Getreide
- | | |
|---|----|
| Federbuschsporenkrankheit | 0 |
| Weizensteinbrand | 1 |
| Zwergsteinbrand | 1 |
| Haferflugbrand | 5 |
| gedecktem Haferbrand | 5 |
| Gerstenhartbrand | 5 |
| Gerstenflugbrand | 5 |
| Weizenflugbrand | 5 |
| Roggenstengelbrand | 5 |
| Streifenkrankheit bei Gerste | 5 |
| Mutterkorn, soweit es nicht nur am Rande des Bestandes auftritt | 20 |
| Beulenbrand bei Mais | 20 |
- Bestände von Getreide, aus denen flugbrandkranke Pflanzen entfernt worden sind, sind zur Anerkennung nicht geeignet. Das gleiche gilt, wenn Nachbarschläge der gleichen Fruchtart mit Flugbrand verseucht sind.
- b) bei Hülsenfrüchten
- | | |
|---|---|
| Brennfleckenkrankheit auf Erbsen und Wicken | 5 |
|---|---|
- Bestände mit starkem Virusbefall, der durch Samen übertragbar ist, sind zur Anerkennung nicht geeignet.
- c) bei Lein
- | | |
|-------------------------|----|
| Brennfleckenkrankheiten | 10 |
| Welkekrankheit | 10 |

2. Klee und Gräser einschließlich Luzerne sind zur Anerkennung ungeeignet, wenn sie in größerem Ausmaß von Stengelbrenner befallen sind. Das gleiche gilt bei Gräsern auch für Mutterkorn und Brandkrankheiten.

D

Mindestentfernungen

Folgende Mindestentfernungen müssen eingehalten sein:

1. von allen benachbarten Beständen
- a) Winterroggen neben
- | | |
|---|-------|
| Winterroggen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt | 300 m |
| Winterroggen einer anderen Sorte | 300 m |

b) Sommerroggen neben Sommerroggen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	300 m	
Sommerroggen einer anderen Sorte	300 m	
c) Hanf neben Hanf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Hanf einer anderen Sorte	500 m	
d) Selbstbefruchter neben anderen Selbstbefruchtern derselben Art		Trennstreifen
2. von benachbarten Beständen, die gleichzeitig blühen		
a) Mais neben Mais einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, wenn der Nachbarbestand deutliche Abbauerscheinungen zeigt	100 m	
Mais einer anderen Sorte	200 m	
b) Ackerbohnen neben Ackerbohnen einer anderen Sorte und Puffbohnen	100 m	
c) bitterstoffarme blaue Lupinen neben anderen blauen Lupinen	50 m	
d) bitterstoffarme gelbe (weiße) Lupinen neben anderen gelben (weißen) Lupinen	300 m	
e) Raps neben Raps einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Raps einer anderen Sorte	300 m	
Kohlrüben	1000 m	
Mai- und Herbstrüben	100 m	
Rübsen, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies		Trennstreifen
f) Rübsen neben Rübsen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Rübsen einer anderen Sorte	300 m	
Kohlrüben	100 m	
Mai- und Herbstrüben	1000 m	
Raps, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies		Trennstreifen
g) Senf neben Senf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Senf einer anderen Sorte	300 m	
Raps, Rübsen, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies		Trennstreifen
h) Sareptasenf neben Sareptasenf einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Sareptasenf einer anderen Sorte	300 m	
Raps, Rübsen, Senf, Ölrettich, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies		Trennstreifen
i) Ölrettich neben Ölrettich einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Ölrettich einer anderen Sorte	300 m	
Rettich und Radies	1000 m	
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten, Mai- und Herbstrüben		Trennstreifen

k) Ölkürbis neben Ölkürbis einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen
Ölkürbis einer anderen Sorte	300 m	
anderen Kürbisarten	500 m	
l) Futterrüben neben Futterrüben einer anderen Sorte	500 m	
Zuckerrüben, Mangold und Rote Rüben	1000 m	
m) Zuckerrüben neben Zuckerrüben anderer Sorten und Typen	500 m	
Futterrüben, Mangold und Rote Rüben	1000 m	
n) Möhren neben Möhren einer anderen Sorte	500 m	
o) Kohlrüben neben Kohlrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Kohlrüben einer anderen Sorte	300 m	
Raps	1000 m	
Rübsen, Mai- und Herbstrüben	100 m	
Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten, Rettich und Radies		Trennstreifen
p) Futterkohl neben Futterkohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	50 m	
Futterkohl einer anderen Sorte und anderen Kohlarten	500 m	
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Mai- und Herbstrüben, Rettich und Radies		Trennstreifen

II

Tabak

- Das Saatbeet darf nicht mehr als 700 Pflanzen je qm enthalten. Fremde Sorten und Arten sowie Unkraut dürfen nicht vorhanden sein. Der Bestand muß frei von Wurzel- und Blattkrankheiten sein.
- Bei der ersten Feldbesichtigung dürfen im Bestand in 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite an abweichenden Typen bis zu 5 Pflanzen, jedoch keine fremden Arten und Sorten vorhanden sein. Die Pflanzen abweichender Typen sind in Gegenwart des Besichtigers zu entgipfeln. Der Feldbestand darf höchstens 10 an Wildfeuer oder an Virus stark erkrankte Pflanzen aufweisen. Alle Samenträger müssen gleichmäßig und kräftig entwickelte Pflanzen sein. Die übrigen Pflanzen dürfen keine Geizen haben.
- Die Mindestentfernung von allen Tabakbeständen derselben Sorte beträgt 50 m und von Tabakbeständen anderer Sorten 1000 m.
- Bei der zweiten Feldbesichtigung darf jeder Samenträger nur die gut entwickelten Fruchtkapseln der ersten Hauptzweige des Blütenstandes aufweisen.

III

Kartoffeln

A

Fremdbesatz und Fehlstellen

- Der Feldbestand darf bei Hochzucht je Hektar nicht mehr als 8, bei Nachbau nicht mehr als 16 Stauden anderer Kartoffelsorten aufweisen.
- Der Feldbestand darf nicht mehr als 20 vom Hundert Fehlstellen aufweisen.

B*

Schädlinge und Krankheiten

1. Der Feldbestand darf nicht von Kartoffelnematoden befallen sein. Auf Verlangen ist der Anerkennungsstelle nachzuweisen, daß die angemeldete Anbaufläche auf Grund einer amtlichen Bodenuntersuchung frei von Kartoffelnematoden befunden worden ist.
2. Der Feldbestand darf an Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

Krankheit	Hochzucht	Nachbau
	v. H.	v. H.
a) Kartoffelkrebs	0	0
b) Blattrollkrankheit	0,3	0,6
c) Strichelkrankheit	0,3	0,6
d) Kräuselkrankheit	0,3	0,6
e) schwere Mosaikkkrankheit	0,3	0,6
f) Bukettkrankheit	0,3	0,6
g) leichtes Mosaik (ohne Auftreten von Kümmerwuchs und Kräuselercheinungen)	4	8
h) Rhizoctonia mit Wipfelrollen bei gleichzeitiger Fußvermorschung	8	16
i) Schwarzbeinigkeit	8	16

3. Der Durchschnitt von mindestens 5 Auszählungen an je 100 Pflanzen eines Feldbestandes darf bei Hochzucht die Wertzahl 8 und bei Nachbau die Wertzahl 16 nicht überschreiten.

Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der befallenen Stauden multipliziert mit der Bewertungsziffer.

Diese beträgt bei schweren Viruskrankheiten (Nummer 2 Buchstaben b bis f)	25
leichten Viruskrankheiten (Nummer 2 Buchstabe g)	2
Fußkrankheiten (Nummer 2 Buchstaben h und i)	1.

Als schwer viruskranke Staude gilt auch der Nachwuchs nicht entfernter Knollen herausgereinigter Stauden sowie jede Stelle, an der Kraut oder Knollen von solchen Stauden liegegeblieben sind.

Für die endgültige Einstufung bei der Feldbesichtigung gilt die höchste der bei den Besichtigungen ermittelten Wertzahlen.

4. Erfüllt ein Feldbestand von Hochzucht nicht die in Nummer 2 und Nummer 3 bezeichneten Voraussetzungen, so ist das Saatgut für die Anerkennung als Nachbau vorzusehen, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.
5. Zum Feldbestand im Sinne der Nummern 1 bis 4 gehört auch das Vorgewende.

C*

Mindestentfernungen

1. Der angemeldete Feldbestand muß von allen anderen Kartoffelbeständen des Erzeugerbetriebes mindestens durch eine Trennreihe abgegrenzt sein.
2. Der Feldbestand ist zur Anerkennung nicht geeignet, wenn sich im Umkreis von 20 m bei Hochzucht und von 10 m bei Nachbau Bestände mit mehr als 10 vom Hundert schwer viruskranken Stauden befinden.

D*

Ziff. III Buchst. B: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a u. b V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Ziff. III Buchst. B Nr. 2 Buchst. h: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a V v. 15. 6. 1960 I 339

Ziff. III Buchst. B Nr. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b V v. 15. 6. 1960 I 339

Ziff. III Buchst. C: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. c V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Ziff. III Buchst. C Nr. 2: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. b V v. 15. 6. 1960 I 339

Ziff. III Buchst. D: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 8 Buchst. c V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

IV

Topinambur

1. Der Feldbestand darf auf 0,25 ha nicht mehr als 8 Stauden anderer Typen, Sorten oder Arten von Knollengewächsen enthalten.
2. Der Feldbestand darf nicht mehr als 20 vom Hundert Fehlstellen aufweisen.
3. Der Feldbestand ist an mindestens 5 verschiedenen Stellen je Anbaufläche auf Krankheiten zu untersuchen. Der Bestand darf nicht mehr als 0,3 vom Hundert Sclerotinia sclerotiorum aufweisen.
4. Verschiedene Sorten sind durch 2 Fehlreihen voneinander abzutrennen.

V

Hopfen

1. Der Feldbestand muß auf einer ordnungsgemäßen Gerüstanlage aufgeleitet sein. Der Mindeststandraum je Stock beträgt 2,25 qm.
2. Der Feldbestand muß frei von Schädlingen und Krankheiten, insbesondere von Fusarium, Viruskrankheiten und Verticillium spec., sein.

VI

Reben

A

Allgemeines

1. Der Aufwuchs darf keine andere Sorte aufweisen. Abweichende Typen sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses aus dem Boden zu entfernen.
2. Der Aufwuchs muß gut gepflegt sein, normales Wachstum zeigen und ausreichenden Rebschutz aufweisen.

B

Bewurzelte Reben in Rebschulen

1. Die Zeilenbreite muß mindestens 80 cm und innerhalb der Zeilen die Entfernung der Pflanzen voneinander mindestens 5 cm betragen. In größeren Beständen muß die Sorte mit ganzer Zeile auslaufen. In kleineren Beständen sind die Sorten durch Fehlstellen von mindestens 1 m Länge zu trennen.
2. Der Bestand muß gleichmäßig gewachsen sein.

C*

Schnittholz

1. Die Bestände von Schnittholz müssen so angelegt sein, daß die erforderliche Bearbeitung der Pflanzen und die Erntearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Jede Sorte muß mit ganzer Zeile auslaufen.
2. Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen das Schnittholz auch für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.
3. Fehlstellen sind bis zu 10 vom Hundert zulässig.
4. Bis zu 10 vom Hundert der Ruten dürfen Reibschäden oder Schäden durch Frost, Hagel oder Dürre aufweisen.
5. Viruskrankheiten dürfen bei höchstens 1 vom Hundert der Stöcke vorhanden sein. Viruskranke Stöcke sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses zu entfernen.

D

Topf- und Kartonagereben

1. Die Abhärtung muß abgeschlossen sein.
2. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen.

Ziff. VI Buchst. C Nr. 5: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 6 Buchst. c V v. 15. 6. 1960 I 339

Anlage 2

(zu § 11 Abs. 1

der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an den Feldbestand bei Gemüsesaatgut

A

Fremdbesatz mit anderen Arten, Sorten oder Typen von Kulturpflanzen

1. Von derselben Art dürfen an Pflanzen höchstens vorhanden sein:

1	bei Aussaat an Ort und Stelle auf 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite	bei Pflanzung auf je 1000 Pflanzen
	Stück	Stück
1	2	3
a) bei Erbsen und Bohnen abweichende Typen	10	
andere Sorten	1	
b) bei Spinat, Feldsalat und Schnittpetersilie abweichende Typen	20	
andere Sorten	5	
c) Gurken und Melonen abweichende Typen	4	1
andere Sorten	1	0
d) bei Tomaten abweichende Typen		10
andere Sorten		2
e) bei Kopf-, Schnitt- und Pflücksalat, Winterendivien und Zichorien abweichende Typen		10
andere Sorten	5	1
f) bei Rettich und Radies abweichende Typen	20	10
andere Sorten	5	2
g) bei Kohl abweichende Typen		20
andere Sorten	2	2
h) bei Kohlrabi abweichende Typen		20
andere Sorten		2
i) bei Herbst- und Mai- rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln und Möhren abweichende Typen		20
andere Sorten	5	2
k) bei Zwiebeln, Porree, Knollensellerie und Wurzelpetersilie abweichende Typen		10
andere Sorten	5	2

2. Bei allen Arten ist Fremdbesatz mit anderen Arten, die zur Wertminderung führen können, nicht zugelassen.

3. Bei Erbsen ist Gemengeanbau mit Hafer oder Senf zugelassen, wenn eine Beurteilung trotz Vorhandenseins der Stützfrucht möglich ist.

B

Unkrautbesatz

Der Bestand und die angrenzenden Nachbarfelder müssen frei von Unkräutern sein, die zur Befruchtung des Bestandes führen können. Andere Unkräuter dürfen nur in geringem Maße vorhanden sein.

C

Krankheiten

1. Der Feldbestand darf an Pflanzen, die von folgenden Krankheiten befallen sind, höchstens enthalten:

1	bei Aussaat an Ort und Stelle auf 80 m Entfernung in gerader Richtung in 1,8 m Breite	bei Pflanzung auf je 1000 Pflanzen
	Stück	Stück
1	2	3
a) bei Busch- und Stangenbohnen		
Brennflecken	25	
Fettflecken	0	
b) bei Erbsen		
Brennflecken	25	
c) bei Kohl und Kohlrabi		
Schwarzadrigkeit (bakteriell)		10
Strunkfäule (Phoma lingam)	0	0
d) bei Sellerie		
Blattflecken (Septoria apii)		10
e) bei Tomaten		
Stengelfäule (Didymella lycopersici) und Bakterienwelke (Bacterium michiganense)	0	0

2. Bei Gurken und Melonen dürfen auf 100 Pflanzen höchstens je 5 von Krätze oder Stengelfäule (Sclerotinia) befallen sein. Bakterien- oder Fusariumwelke dürfen nicht vorhanden sein.

3. Bei Busch-, Stangen- und Puffbohnen sowie Salat dürfen Viruskrankheiten in größerem Ausmaß nicht vorhanden sein.

D

Mindestentfernungen

Folgende Mindestentfernungen von benachbarten Beständen, die gleichzeitig blühen, müssen eingehalten sein:

1. Gemüsekohl neben	
Gemüsekohl einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Gemüsekohl einer anderen Sorte	500 m
anderen Kohlarten	1000 m
Raps, Rüben, Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Kohlrüben, Mai- und Herbst- rüben, Rettich und Radies	Trennstreifen
2. Mai- und Herbstrüben neben	
Mai- und Herbstrüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte	Trennstreifen
Mai- und Herbstrüben einer anderen Sorte	500 m
Rüben	1000 m
Raps und Kohlrüben	100 m
Senf, Sareptasenf, Ölrettich, Futter- und Gemüsekohlarten	Trennstreifen

3. Rettich und Radies neben			
Rettich und Radies einer anderen Sorte	500 m		
Olrettich	1000 m		
Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Kohlrüben, Futter- und Gemüsekohlarten		Trennstreifen	
4. Rote Rüben neben			
Rote Rüben einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Rote Rüben einer anderen Sorte	500 m		
Mangold, Futter- und Zuckerrüben	1000 m		
5. Mangold neben			
Mangold einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Mangold einer anderen Sorte, Rote Rüben, Futter- und Zuckerrüben	1000 m		
6. Spinat neben			
Spinat einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Spinat einer anderen Sorte	500 m		
7. Erbsen neben			
Erbsen einer anderen Sorte		Trennstreifen	
8. Busch- und Stangenbohnen (ohne blauhülsige) neben anderen Bohnensorten		Trennstreifen	
9. Prunkbohnen und blauhülsige Stangenbohnen neben anderen Bohnensorten	200 m		
10. Puffbohnen neben			
Puffbohnen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte, Busch- und Stangenbohnen (ohne blauhülsige)		Trennstreifen	
Puffbohnen einer anderen Sorte	200 m		
Pferdebohnen	300 m		
11. Gurken neben			
Gurken einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Gurken einer anderen Sorte	300 m		
12. Kürbis neben			
Kürbis einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Kürbis einer anderen Sorte	300 m		
anderen Kürbisarten	500 m		
13. Melonen neben			
Melonen einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Melonen einer anderen Sorte	300 m		
14. Tomaten neben			
Tomaten einer anderen Sorte		Trennstreifen	
15. Möhren neben			
Möhren einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Möhren einer anderen Sorte	500 m		
16. Sellerie neben			
Sellerie einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Sellerie einer anderen Sorte	500 m		
17. Petersilie neben			
Petersilie einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Petersilie einer anderen Sorte	500 m		
18. Feldsalat neben			
Feldsalat		Trennstreifen	
19. Winterendivien neben			
Winterendivien einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Winterendivien einer anderen Sorte und Zichorien			300 m
20. Wurzelzichorien neben			
Wurzelzichorien einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Zichorien einer anderen Sorte und Winterendivien			300 m
21. Kopf- und Schnittsalat neben			
Kopf- und Schnittsalat einer anderen Sorte		Trennstreifen	
22. Schwarzwurzeln neben			
Schwarzwurzeln einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Schwarzwurzeln einer anderen Sorte	300 m		
23. Zwiebeln neben			
Zwiebeln einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Zwiebeln einer anderen Sorte	300 m		
24. Porree neben			
Porree einer anderen Anbaustufe derselben Sorte		Trennstreifen	
Porree einer anderen Sorte	300 m		
25. Selbstbefruchter, soweit vorstehend nicht genannt, neben anderen Sorten derselben Art		Trennstreifen	

Sind geeignete Schutzvorrichtungen vorhanden, so bedarf es keiner Einhaltung der Mindestentfernungen.

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei landwirtschaftlichem Saatgut

I

Generativ vermehrbare Arten außer Rüben

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1*	Roggen	98	—	in 500 g bis 3 Körner	—	in 500 g bis 7 Körner, davon bis 3 Hedericknoten oder Kornrade; kein Flughafer	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner sowie in 500 g 3 Mutterkorn oder Bruchstücke davon zulässig	94
2*	Weizen	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner zulässig; Brandkorn und größere Mengen Brandsporen unzulässig	94
3*	Gerste	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner zulässig; in 100 Körnern bis 5 Körner zulässig, deren Granne die Kornlänge übertrifft	94
4*	Hafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis 2 Körner Winterung in Sommerung und umgekehrt treten; außerdem 20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner sowie in 500 g 20 Körner Gelbhafer in Weißhafer und umgekehrt zulässig	94

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5*	Nackthafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 1	an Stelle jedes der zulässigen Körner von Arten anderer Kulturpflanzen dürfen bis zu 2 Körner Winterung in Sommerung treten und umgekehrt	88
6	Mais	98	—	wie lfd. Nr. 1	—	in 500 g bis 5 Körner	—	85
7	Ackerbohnen, Speiseerbsen	97	—	wie lfd. Nr. 1	—	wie lfd. Nr. 6	—	94
8	Futtererbsen	97	2; keine anderen Erbsen (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v.H. (Gewicht) andere Erbsen gelten nicht als Unreinheit	88
9	Platterbsen	97	2	—	0,1	—	—	85
10	Sommerwicken, Zaunwicken	97	2	—	0,3	in 300 g bis 2 Unkrautwicken	—	88
11	Winterwicken	97	2; keine Pannonischen Wicken in Zottelwicken und umgekehrt (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 300 g 1 Kornrade	6 v.H. (Gewicht) Pannonische Wicken in Zottelwicken und umgekehrt gelten nicht als Unreinheit	83
12	Linsen	97	2	—	0,1	in 500 g bis 10 Kornrade	—	92
13	bitterstoffarme Lupinen	97	2	—	0,1	—	in 100 Körnern 3 bittere und 1 mit Farbabweichung zulässig	80
14	Winterraps	98	0,2	—	0,2	in 50 g 1 Hederichknoten	—	94
15	Sommerraps, Sommerrübsen, Sareptasenf	98	0,3	—	0,3, davon bis 0,2 Ackersenf oder Knöterich	wie lfd. Nr. 14	—	90
16	Winterrübsen	98	0,3	—	0,3	wie lfd. Nr. 14	—	94
17	Senf	98	0,3	—	0,3	wie lfd. Nr. 14	—	94
18	Sojabohnen	98	0,1	—	—	in 500 g bis 5 Körner	—	85
19	Sonnenblumen	98	0,1	—	0,1	—	—	85

Ziff. I Buchst. A Nr. 5: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	Mohn	98	0,3	—	0,3	—	—	70
21	Saflor	98	0,1	—	0,1	—	—	90
22	Ölkürbis	98	0	—	0	—	—	80
23*	Ölrettich	92	0,2	—	0,5	—	—	85
24	Lein	98	0,2	—	—	in 200 g bis 10 Körner, davon bis 4 Leindotter oder Lolch; keine Seide	—	90
25	Hanf	96	0,1	—	0,1	—	—	85
26	Buchweizen	95	1	—	—	in 300 g bis 6 Körner; kein Flughafer	—	83
27	Kolbenhirse, Besenhirse, Zuckerhirse	97	0,5	—	0,1	—	—	70
28	Rispenhirse	97	0,5	—	0,1	—	—	75
29	Futtermöhren	88	0,4	—	0,4	—	—	60
30*	Futterkohl, Kohlrüben	97	0,2	—	0,1	—	—	80
31	Bokharaklee	96	3 Klee oder Luzerne; 0,5 andere Arten	—	0,5	keine Seide	—	85
32	Gelbklee	96	wie lfd. Nr. 31	—	0,5	keine Seide	—	82
33	Inkarnatklee	96	wie lfd. Nr. 31	—	0,5	keine Seide	—	85
34	Luzerne	96	2 Klee, davon 1 Rotklee; 0,5 andere Arten	—	0,7	keine Seide	—	85
35	Rotklee	96	2 Klee oder Luzerne; 0,5 andere Arten	—	0,7	keine Seide	—	85
36	Hornschotenklee	95	2 Klee oder Luzerne; 1 andere Arten	—	1	keine Seide	—	80
37	Sumpfschotenklee	95	wie lfd. Nr. 31	—	1	keine Seide	—	80

Ziff. I Buchst. A Nr. 23: i. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959
 Ziff. I Buchst. A Nr. 30: i. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. c V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
38	Schwedenklee	95	wie lfd. Nr. 31; kein Weißklee (vgl. Spalte 8)	—	0,7	keine Seide	7 v. H. (Gewicht) Weißklee gelten nicht als Unreinheit	85
39	Weißklee	95	wie lfd. Nr. 31; kein Schwedenklee (vgl. Spalte 8)	—	1	keine Seide	7 v. H. (Gewicht) Schwedenklee gelten nicht als Unreinheit	85
40	Espарsette	95	1	—	0,5	in 100 g bis 3 Bibernelle	—	80
41	Serradella	94	1	—	2	—	—	83
42	Straußgras	90	3	—	1	—	—	85
43	Glatthafer	85	3	—	1,5	—	—	80
44	Goldhafer	75	3	—	1,5	—	—	70
45	Knäulgras	92	3	—	0,7	—	—	85
46*	Sumpfrispe	90	3	—	0,7	—	—	85
47	Wiesenrispe	90	3	—	1	—	—	80
48	Rohrglanzgras	94	1	—	0,5	—	—	75
49	Rotschwingel	92	3	—	0,7	—	—	86
50	Lieschgras	95	3	—	0,7	keine Seide; kein Zwiebellieschgras (vgl. Spalte 8)	in 100 Körnern gelten bis 5 Zwiebellieschgras nicht als Unreinheit; 40 v. H. (Gewicht) entspelzte Körner zulässig	90
51	Wehrlose Trespel	90	3	—	1	—	—	85
52	Deutsches Weidelgras	96	2; keine anderen Arten von Weidelgras (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 3 g bis 3 Ackerfuchschwanz	in 100 Körnern bis 10 fluoreszierende Keimlinge gelten nicht als Unreinheit	90
53	andere Arten von Weidelgras	96	2	—	0,5	wie lfd. Nr. 52	—	90
54	Wiesenfuchschwanz	75	3	—	2	—	—	70
55	Wiesenschwingel	96	3	—	0,5	wie lfd. Nr. 52	—	86
56	Tabak	98	0	—	0	—	—	82

Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Espарsette bis zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 hartschalige Körner von 100 eingekeimten Körnern als vollkeimfähig.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert. Dies gilt nicht, wenn die Mindestanforderungen an die Keimfähigkeit durch diejenigen an die Triebkraft (Buchstabe B) ersetzt werden.

B**Triebkraft**

Wird die Mindestkeimfähigkeit bei Saatgut der nachfolgenden Arten wegen Pilzbefall oder infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse während der Ernte nicht erreicht, so genügt es, wenn die folgenden Mindestanforderungen an die Triebkraft erfüllt werden:

Lfd. Nr.	Art	v. H. der reinen Körner
1	2	3
1	Getreide	85
2	Mais	75
3	Hülsenfrüchte	85
4	bitterstoffarme Lupinen	68
5	Sojabohnen	75
6	Lein	82
7	Hanf	75
8	Saflor	80

Bei Pilzbefall darf das Saatgut nur mit der Auflage einer Beizung anerkannt werden.

C**Feuchtigkeitsgehalt**

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Wassergehalt des Saatguts bei den folgenden Arten über dem angegebenen Hundertsatz liegt:

Lfd. Nr.	Art	Gewicht v. H.
1	2	3
1	Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, Serradella, Wicken	16
2	Kreuzblütler, Lein, Tabak	13
3	Klee	13,5
4	Gras	15,5
5	Futter- und Zuckerrübensamen	17

Die Prüfung des Feuchtigkeitsgehalts erfolgt bei Mais, Raps, Rübsen, Lein und Tabak stets, bei den übrigen Arten nur, wenn die Beschaffenheit des Saatguts die Einhaltung der Höchstgrenze zweifelhaft erscheinen läßt.

D**Sortierung**

Lfd. Nr.	Art	Weite der Siebschlitze mm	Zulässiger Siebabgang Gewicht v. H.
1	2	3	4
1	Weizen und zweizeilige Gerste	2,2	3
2	sonstige Gerste	2	3
3	Tetra-Roggen	2	3
4	sonstiger Roggen	1,8	3
5	Schwarzhafer	1,8	10
6	Nackthafer	1,5	3
7	sonstiger Hafer	1,8	3

II*

Rüben

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Knäuel in 1 g	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Knäuel oder Samen
1	2	3	4	5
1	Zuckerrüben		96	
	a) diploid			
	großknäulig	bis 40		80
	mittelknäulig	41 bis 50		75
	kleinknäulig	über 50		70
	b) polyploid	—		65
	c) einkeimig	—		70
	(diploid und polyploid)			
2	Futterrüben		96	
	a) diploid			
	großknäulig	bis 45		75
	kleinknäulig	über 45		70
	b) polyploid	—		65
	c) einkeimig	—		70
	(diploid und polyploid)			

Unkrautbesatz bis zu 0,2 v. H. (Gewicht) und Besatz mit Arten anderer Kulturpflanzen bis zu 0,3 v. H. (Gewicht) zulässig. Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig. Einkeimiges Saatgut darf von 100 gekeimten Knäueln bis zu 30 mehrkeimige Knäuel enthalten.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

III*

Kartoffeln

- Der Durchschnitt der Proben eines Feldbestandes darf bei Hochzucht die Wertzahl 8 und bei Nachbau die Wertzahl 16 nicht überschreiten.

Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der mit Viruskrankheiten befallenen Knollen multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt

- | | |
|--|-----|
| bei Blattrollkrankheit, Strichelkrankheit, Kräuselkrankheit, schwerer Mosaikkrankheit und Bukettkrankheit sowie bei manifestem und latentem Befall durch das Tabakrippenbräune-Virus | 1,3 |
| bei leichtem Mosaik, ausgenommen bei der Sorte Erstling, | 0,8 |

Ziff. II Tabelle: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b V v. 12. 2. 1962 I 66
 Ziff. II dritter Nachsatz zur Tabelle: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. d V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959
 Ziff. III: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. e V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959
 Ziff. III Nr. 1 Satz 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 7 V v. 15. 6. 1960 I 339

- Das Saatgut darf keinen Kartoffelkrebs aufweisen.
- Starker Befall mit Eisenfleckigkeit, Glasigkeit, Schwarzfleckigkeit, Pfropfenbildung, Pilz- und Bakterienringfäule, Herzfäule und Hitzenekrose bei mehr als 2 v. H. der Knollen (Gewicht) ist unzulässig.

IV

Topinambur

Das Saatgut muß frei von faulen, verpilzten und beschädigten Knollen sein. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, weil das Pflanzgut noch nicht aufbereitet ist, so kann die Anerkennung unter der Auflage erfolgen, daß die Mängel durch Aussortierung zu beseitigen sind, bevor das Saatgut in den Verkehr gebracht wird.

V

Hopfen

- Die Setzlinge (Fechser) müssen
 - mindestens 10 cm lang und dem Nutzungszweck entsprechend stark sein,
 - mindestens 3 Augenkreise aufweisen,
 - glatte Schnittflächen und einen weißen Kern besitzen,
 - unverletzt sein.
- Die Fechser dürfen keine Reste alter Reben zeigen.

VI

Reben

- Sortierte Schnittreben müssen ausreichende Reife aufweisen. Der Durchmesser muß am oberen Ende und bei Längen ab 80 cm auch in der Mitte zwischen 6 und 10 mm liegen. Der Holzkörper muß in einem normalen Verhältnis zum Mark stehen und eine gute Ausbildung des Diaphragmas zeigen, frei von wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen sowie dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.
- Sortierte Wurzelreben in Rebschulen müssen gleichmäßig und so bewurzelt sein, daß ein gutes Wachstum gewährleistet erscheint. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen. Die Sortierung muß dem Nutzungszweck entsprechen. Bei Pfropfreben ist eine ausreichende und gleichmäßige Verwachsung erforderlich.
- Bei Topf- und Kartonagereben muß die Triebspitze gut ausgebildet sein. Die Ausbildung der Wurzeln muß ein gutes Wachstum gewährleisten. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen, die Länge der Unterlagen muß dem Nutzungszweck genügen.

Anlage 4
(zu § 12
der Anerkennungsverordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit anderen Sorten derselben Art Stück	mit anderen Arten von Kulturpflanzen und Unkraut Gewicht v. H.	
1	2	3	4	5	6
1	Gemüsebohnen	98	in 100 g 2	0	85
2	Prunk- und Puffbohnen	98	in 200 g 2	0	80
3	Erbsen, Mark-	97	in 100 g 2	0	80
4	Schal-	97	in 100 g 2	0	85
5	Zucker-	95	in 100 g 2	0	80
6	Endivien, Winter-	95	—	1	75
7*	Sommer-	95	—	0,4	80
8	Feldsalat	90	—	1	60
9	Gurken	98	—	0	80
10	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	75
11	anderer Kohl einschl. Kohlrabi	97	—	0,4	85
12	Kresse	97	—	0,2	80
13	Kürbis	98	—	0	80
14	Mangold	96	—	0,2	70 Knäuel
15	Melonen	98	—	0	80
16	Möhren	90	—	1	65
17	Petersilie	90	—	1	70
18	Porree	97	—	0,4	75
19	Radies und Rettich	92	—	0,4	85
20	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
21	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäuel
22	Salat, Schnitt-	90	in 2 g 10 schwarze bzw. weiße Samen	0,4	80
23	Freiland-	95	wie lfd. Nr. 22	0,4	85
24	Treib-	95	wie lfd. Nr. 22	0,4	80
25	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80
26	Sellerie	90	—	0,4	75
27	Spinat	97	in 5 g 10 scharf- samige bzw. runde Samen	0,8	80
28	Tomaten	94	—	0,1	80
29*	Zichorien	90	—	1	75
30	Zwiebeln	97	—	0,4	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Bruchus pisorum*), Pferdebohnenkäfer (*Bruchus rufimana*), Saubohnenkäfer (*Bruchus atomaria*), Speisebohnenkäfer (*Acanthoscelides obtectus*), Linsenkäfer (*Bruchus affinis*) und Erbsenspitzmäuschen (*Apion spec.*). Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

Nr. 7: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959
Nr. 29: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Anlage 5
(zu § 13 Abs. 2
der Anerkennungsverordnung)

Mengeneinheiten der Proben

I*

Landwirtschaftliches Saatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchstgewicht der Partie	Probemenge
		dz	g
1	2	3	4
1	Getreide	150	750
2	Zucker- und Futterrüben	150	200
3	Mais, Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen	150	500
4	bitterstoffarme Lupinen	50	500
5	Hanf, Lein, Sonnenblumen, Buchweizen	50	300
6	Ölrettich, Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf, Mohn, Gräser ohne Goldhafer	50	150
7	Goldhafer	50	50
8	Serradella, Esparsette, grobkörnige Kleearten, Luzerne, Hirse	25	300
9	Tabak	5	20
10	alle übrigen generativ vermehrbaren landwirtschaftlichen Arten	25	150

Bei Kartoffeln beträgt die Probemenge mindestens 130 Knollen je angefangene 3 ha Anbaufläche oder je angefangene 300 dz Erntemenge, bei Topinambur mindestens 25 kg je angefangene 150 dz aufbereitetes Saatgut, bei Hopfen 100 Stecklinge je angefangene 10 000 Stück, bei Reben 1 v.H. des vorgestellten Bestandes.

II

Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchstgewicht der Partie	Probemenge
		dz	g
1	2	3	4
1	Gemüsebohnen	100	500
2	Gemüseerbsen	100	300
3	Prunk- und Puffbohnen	100	500
4	Endivien	25	10
5	Feldsalat	25	10
6	Gurken	25	20
7	Kohl, Blumen-	25	6
8	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	25	10
9	Kürbis	25	50
10	Mangold	50	75
11	Melonen	25	20
12	Möhren	25	20
13	Petersilie	25	20
14	Porree	25	10
15	Radies und Rettich	25	20
16	Rüben, Herbst- und Mai-	25	20
17	Rüben, Rote	50	75
18	Salat	25	10
19	Schwarzwurzeln	25	20
20	Sellerie	25	5
21	Spinat	50	100
22	Tomaten	25	5
23	Zichorien	25	10
24	Zwiebeln	25	10
25	alle übrigen Gemüsearten	25	10

Ziff. I Nr. 6: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 12. 2. 1962 I 66

Ziff. I Nachsatz zur Tabelle: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 11 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

7822-1-9

Verordnung
über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut
(Allgemeine Zulassungsverordnung)

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1495, in Kraft getreten am 1. 11. 1953
Neufassung gem. Art. 9 durch Anlage 3 V des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 4. 3. 1958 I 97, 120

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 45 Abs. 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, des § 60 Abs. 2 sowie des § 63 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Saatgut, das als Handelssaatgut oder Importsaatgut zugelassen werden darf.

§ 2

(1) Landwirtschaftliches Saatgut muß den Mindestanforderungen der Anlage 1, Gemüsesaatgut denjenigen der Anlage 2 entsprechen.

(2) Das Saatgut muß außerdem erwarten lassen, daß das Erntegut nach Ertragshöhe, Ertragssicherheit und Verwendbarkeit dem Nutzungszweck entspricht.

§ 3

(1) Die Zulassungsanträge sollen auf Vordrucken eingereicht werden, die die Zulassungsstelle kostenlos liefert.

(2) Die Anträge für Topf- und Kartonagereben sind bis zum 30. April, für Ertrags- und Unterlagereben sowie für Hopfen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einzureichen.

§ 4 *

(1) Das Vorliegen der Mindestanforderungen wird durch Untersuchung der eingesandten Proben festgestellt, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Bei Topinambur und Hopfen findet die Untersuchung der Proben für die Zulassung von Handelssaatgut im Betrieb des Erzeugers und für die Zulassung von Importsaatgut bei der Grenzeinlaßstelle statt.

(3) Bei Reben und Hopfen sind der Aufwuchs, bei Schnitt- und Wurzelreben darüber hinaus auch die sortierten Reben zu untersuchen.

§ 5

(1) Die Besichtigung des Aufwuchses der Reben erfolgt bei

1. Ertragsschnittreben vom 1. August bis zur Weinbergssperre und in begründeten Ausnahmefällen bis zur Weinlese,
2. Unterlagsschnittreben und Wurzelreben vom 1. August bis zum 30. September,

3. Topf- und Kartonagereben nach beendeter Abhärtung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli.

(2) Die Besichtigung des Aufwuchses bei Hopfen erfolgt zu Beginn der Doldenbildung.

(3) Sortierte Reben und Hopfenfexser werden nach Meldung über den Abschluß der Sortierung besichtigt.

§ 6

(1) Erweist sich bei der Besichtigung des Aufwuchses von Reben und Hopfen der Bestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Fläche für die Zulassung als ungeeignet oder erfüllt er die Mindestanforderungen nicht, so kann der Bestand der Restfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn diese räumlich abgegrenzt wird und wenn die Gewähr besteht, daß nur von ihr Saatgut gewonnen wird.

(2) Ist eine Sorte auf mehreren Flächen angebaut, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 7

(1) Die Proben, an denen die Beschaffenheit des Saatguts geprüft wird, sind der Zulassungsstelle einzusenden.

(2) Die Menge des Saatguts, aus der jeweils die Probe zu entnehmen ist (Partie), und die Größe der Probe (Probemenge) ergeben sich aus Anlage 3. Die Zulassungsstelle kann größere Probemengen verlangen, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

(3) Proben generativ vermehrbaren Saatguts sind bei Partien bis zu 10 Packungen aus jeder Packung, bis zu 50 Packungen aus jeder zweiten Packung, mindestens jedoch aus 10 Packungen, und von über 50 Packungen aus jeder dritten Packung, mindestens jedoch aus 25 Packungen, zu ziehen. Sie sind aus den einzelnen Packungen oben, in der Mitte und unten zu entnehmen. Bei schwerfließenden Sämereien ist jede vierte Packung zu stürzen oder umzufüllen; die Proben werden aus der gestürzten Ware oder während des Umfüllens gezogen.

(4) Bei Kartoffeln, Topinambur und Hopfen sind die Proben aus 5 vom Hundert der Säcke und bei loser Lagerung an zehn Stellen zu entnehmen.

(5) Alle Proben einer Partie sind zu mischen. Aus der Mischung ist die Untersuchungsprobe zu entnehmen.

§ 8

(1) Die Proben sind sorgfältig, jedoch nicht luftdicht zu verpacken.

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

§ 4 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

- (2) An und in den Proben sind anzugeben
1. Name des Antragstellers,
 2. Art und Nutzungszweck des Saatguts,
 3. Menge der Probe, Zeitpunkt und Ort der Probenahme,
 4. Gewicht oder Menge der Partie,
 5. Aufwuchsgebiet (Herkunft).

(3) Sind mehrere Proben einzusenden, so ist bei jeder Probe die Partie, aus der sie gezogen worden ist, besonders anzugeben.

(4) Die Proben sind als Zulassungsproben von Handels- oder Importsaatgut zu kennzeichnen.

§ 9 *

(1) Die Dauer der Zulassung wird bei Mais, Lupinen und Sojabohnen auf neun Monate beschränkt. Bei Kartoffeln gilt die Zulassung bis zum 30. Juni des auf die Zulassung folgenden Anbaujahres.

(2) Die Zulassung gilt bei Gemüsesaatgut bis zum 30. Juni des auf die Zulassung folgenden zweiten Anbaujahres.

(3) Die Zulassungsstelle kann im Einzelfall aus landeskulturellen Gründen eine kürzere Frist festsetzen.

§ 10

(1) Die Zulassungsstelle erteilt eine Zulassungsbescheinigung, wenn sie Saatgut zuläßt. Die Zulassungsbescheinigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name des Antragstellers,
2. Zulassung als Handels- oder Importsaatgut,
3. Art und Nutzungszweck des Saatguts,
4. angegebenes Gewicht oder angegebene Menge der Partie,
5. Reinheit und Keimfähigkeit der Probe,
6. Zeitpunkt und Dauer der Zulassung.

(2) Ferner sind darin anzugeben

1. bei Luzerne, Klee, Gräsern, Futterhülsenfrüchten und Gemüsearten das Aufwuchsgebiet (Herkunft),
2. bei Ackerbohnen, Erbsen und Linsen die Zahl lebender Käfer in der Probe.

§ 11 *

Als Zulassungsstellen für Importsaatgut werden bestimmt

1. für Saatgut aller Arten außer Reben
 - a) das Staatsinstitut für Angewandte Botanik in Hamburg,

§ 9 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 V v. 15. 6. 1960 I 339

§ 11 Nr. 1 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 1 V v. 24. 6. 1963 I 427

§ 11 Nr. 1 Buchst. c: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

§ 11 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 1 V v. 12. 2. 1962 I 66

b) die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München,

c) der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter,

d) das Institut für Samenkunde und Landesanstalt für Samenprüfung der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim;

2. für Reben die Landesanstalt für Rebenveredlung in Vallendar.

§ 12 *

Die in § 11 genannten Stellen sind auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 13

Die Zulassungsstellen für Importsaatgut haben dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) oder der von diesem bestimmten Stelle jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats über die zuständige oberste Landesbehörde für Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) je eine Durchschrift der Zulassungsbescheinigungen des vorhergehenden halben Monats zu übersenden.

§ 14 *

Die Befugnisse des Bundesministers zur Festsetzung der Gebührensätze für die Zulassung von Importsaatgut werden auf die Landesregierungen der Länder, in denen die Zulassungsstellen ihren Sitz haben, übertragen. Die entsprechenden Rechtsverordnungen sind im Benehmen mit dem Bundesminister zu erlassen.

§ 15 *

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 16 *

(1) Die vorstehende Fassung dieser Verordnung tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Bei Errechnung der Wertzahl nach Ziffer II Nr. 1 der Anlage 1 bleiben bis zum 1. Juli 1965 bei leichtem Mosaik von 100 untersuchten Knollen bis zu 20 durch das X-Virus befallene Knollen unberücksichtigt.

(3) ...

§ 12: AuskPflV 704-I

§ 14 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 V v. 2. 6. 1962 I 397

§ 15: GVBl. Berlin 1958 S. 274; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 16 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 3 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959 u. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a V v. 15. 6. 1960 I 339

§ 16 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. b u. c V v. 15. 6. 1960 I 339

§ 16 Abs. 3: Eingef. durch den am 1. 7. 1959 in Kraft getretenen Art. 3 Nr. 3 V v. 4. 3. 1959 I 81, aufgeh. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. c V v. 15. 6. 1960 I 339

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1 der Allgemeinen
Zulassungsverordnung)

Mindestanforderungen für landwirtschaftliches Saatgut

I

Generativ vermehrbare Arten

A

Reinheit und Keimfähigkeit

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1 *	Roggen	98	—	in 500 g bis 15 Körner	0,1	in 500 g bis 7 Körner, davon bis 3 Hederichknoten oder Kornrade, 1 Flughafener	20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner sowie in 500 g 3 Mutterkorn oder Bruchstücke davon zulässig	91
2 *	Weizen	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner zulässig, mehr als 1 Brandkorn und größere Mengen Brandsporen unzulässig	91
3 *	Gerste	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner zulässig sowie in 100 Körnern bis 5 Körner zulässig, deren Granne die Kornlänge übertrifft	91
4 *	Hafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	20 v. H. (Gewicht) deformierte Körner sowie in 500 g 20 Körner Gelbhafer in Weißhafer und umgekehrt zulässig	89
5	Nackthafer	98	—	wie lfd. Nr. 1	0,1	wie lfd. Nr. 1	—	85
6	Mais	98	0,1	—	0,1	—	—	80
7	Ackerbohnen	97	2	—	0,1	—	—	90
8	Speiseerbsen	97	0,1	—	0,1	—	1 v. H. (Gewicht) andersfarbige Speiseerbsen zulässig	90
9	Futtererbsen	97	1; keine anderen Hülsenfrüchte (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v. H. (Gewicht) andere Hülsenfrüchte gelten nicht als Unreinheit	88
10	Platterbsen	97	1; keine anderen Hülsenfrüchte (vgl. Spalte 8)	—	0,1	—	6 v. H. (Gewicht) andere Hülsenfrüchte gelten nicht als Unreinheit	85

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
11	Wicken	97	wie lfd. Nr. 9	—	0,5	in 100 g bis 6 Kornrade	wie lfd. Nr. 9	83
12	Linsen	96	2	—	0,1	in 500 g bis 10 Kornrade	—	85
13 *	bitterstoffarme Lupinen	95	2	—	0,5	—	in 100 Körnern 4 bittere und 2 mit Farbabweichungen zulässig	70
14 *	Bitterlupinen	95	2	—	0,5	—	—	75
15	Raps, Rübsen, Senf, Sareptasenf	97	0,5	—	0,5, davon bis 0,2 Ackersenf oder Knöterich	in 50 g 1 Hederichknoten	—	90
16	Sojabohnen	97	0,2	—	0,1	—	—	75
17	Sonnenblumen	97	0,2	—	0,1	—	—	80
18	Mohn	97	0,5	—	0,5	—	—	70
19	Saflor	98	0,2	—	0,1	—	—	80
20	Ölkürbis	98	0	—	0	—	—	80
21 *	Ölrettich	92	0,5	—	0,5	—	—	85
22	Lein	96	0,2	—	0,2	in 200 g bis 10 Lolch oder Leindotter; keine Seide	—	88
23	Hanf	95	0,2	—	0,2	—	—	80
24	Buchweizen	95	1; kein tatari-scher Buchweizen (vgl. Spalte 8)	—	0,5	in 300 g bis 15 Hederichknoten, Kornrade oder Ackersenf und 2 Flughafer	5 v. H. (Gewicht) tatari-scher Buchweizen gelten nicht als Unreinheit	80
25	Hirse	97	0,5	—	0,5	—	—	70
26	Spörgel	95	0,5	—	0,7	—	—	75
27	Malven	96	1	—	1	—	—	70
28	Phacelia	96	1	—	1	—	—	75
29	Futtermöhren	85	0,5	—	0,5	—	—	50
30	Futterkohl, Kohlrüben	96	0,5	—	0,5	—	—	80
31 *	Futter- und Zuckerrüben, diploid	96	0,3	—	0,2	in 50 g 1 Hederichknoten	—	70 Knäuel
31a *	Futter- und Zuckerrüben, polyploid	96	0,3	—	0,2	wie lfd. Nr. 31	—	65 Knäuel

Ziff. I Buchst. A Nr. 13: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. b V v. 15. 6. 1960 I 339

Ziff. I Buchst. A Nr. 14: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 24. 6. 1963 I 427

Ziff. I Buchst. A Nr. 21: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Ziff. I Buchst. A Nr. 31: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. b V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Ziff. I Buchst. A Nr. 31 a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. c V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
31b*	Futter- und Zuckerrüben, einkeimig (diploid und polyploid)	96	0,3	—	0,2	wie lfd. Nr. 31	von 100 gekeimten Knäueln bis zu 30 mehrkeimige Knäuel zulässig	70
32	Bokharaklee	94	3,5	—	0,5	in 100 g 1 Korn Seide, wenn in weiteren 100 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	80
33	Gelbklee	95	3,5	—	0,7	wie lfd. Nr. 32	—	80
34	Inkarnatklee, Alexandrinerklee	95	3,5	—	0,5	wie lfd. Nr. 32	—	80
35	Luzerne	95	3	—	1	wie lfd. Nr. 32	—	85
36	Rotklee	96	3	—	1	wie lfd. Nr. 32	—	85
37	Hornschotenklee	94	3	—	1,5	in 50 g 1 Korn Seide, wenn in weiteren 50 g kein Seidekorn ermittelt wird	—	75
38	Sumpfschotenklee	93	3	—	1,5	wie lfd. Nr. 37	—	75
39	Schwedenklee	95	3; kein Weißklee (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 37	10 v. H. (Gewicht) Weißklee gelten nicht als Unreinheit	85
40	Weißklee	95	3; kein Schwedenklee (vgl. Spalte 8)	—	1	wie lfd. Nr. 37	10 v. H. (Gewicht) Schwedenklee gelten nicht als Unreinheit	85
41	Wundklee	92	3,5	—	1,5	wie lfd. Nr. 32	—	75
42	Esparsette	95	2	—	1	in 100 g bis 3 Bibernelle	—	75
43	Serradella	94	2	—	2	—	—	75
44	Straußgras	90	3	—	1,5	—	—	85
45	Glatthafer	85	3	—	1,5	—	—	75
46	Goldhafer	65	3	—	1,5	—	—	65
47	Kammgras	93	3	—	2,5	—	—	80
48	Knaulgras	90	3	—	1	—	—	85
49*	Sumpfrispe	88	3	—	1,5	—	—	85
50	Gemeine Rispe	85	3	—	1,5	—	—	80

Ziff. I Buchst. A Nr. 31 b: Eingef. durch den am 1. 7. 1959 in Kraft getretenen Art. 3 Nr. 4 Buchst. c V v. 4. 3. 1959 I 81, i. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. a V v. 12. 2. 1962 I 66

Ziff. I Buchst. A Nr. 49: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 2 Buchst. b V v. 12. 2. 1962 I 66

Lfd. Nr.	Art	Mindestreinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz				Besondere Bedingungen	Mindestkeimfähigkeit v. H. der reine Körner
			mit Arten anderer Kulturpflanzen		mit Unkraut			
			Gewicht v. H.	Stück	Gewicht v. H.	Stück		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
51*	Wiesenrispe	85	2; keine Sumpfrispe und Gemeine Rispe (vgl.Spalte8)	—	1,5	—	3 v.H. (Gewicht) Sumpfrispe und Gemeine Rispe gelten nicht als Unreinheit	75
52	Rohrglanzgras	90	2	—	1	—	—	60
53	Rotschwengel	92	3	—	1	—	—	85
54	Lieschgras	95	3	—	1	wie lfd. Nr. 37; kein Zwiebellieschgras (vgl.Spalte8)	in 100 Körnern gelten bis 10 Zwiebellieschgras nicht als Unreinheit; 40 v. H. (Gewicht) entspelzte Körner zulässig	85
55	Wehrlose Tresse	88	3	—	1	—	—	80
56	Deutsches Weidelgras	96	2; kein Wiesenschwingel und keine anderen Arten von Weidelgras (vgl.Spalte8)	—	1	in 3 g 6 Ackerfuchschwanz	5 v. H. (Gewicht) Wiesenschwingel und in 100 Körnern bis 10 fluoreszierende Keimlinge gelten nicht als Unreinheit	85
57	andere Arten von Weidelgras	96	2	—	1	wie lfd. Nr. 56	—	85
58	Wiesenfuchschwanz	60	4	—	2,5	—	—	65
59	Wiesenschwingel	96	3; kein Weidelgras (vgl.Spalte8)	—	1	wie lfd. Nr. 56	5 v. H. (Gewicht) Weidelgras gelten nicht als Unreinheit	85
60	Tabak	96	0,1	—	0,1	—	—	82

Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

Bei Luzerne und Schotenklee gelten bis zu 40, bei den übrigen Kleearten und Esparsette bis zu 20 und bei Linsen, Wicken und Lupinen bis zu 15 hartschalige Körner von 100 eingekeimten Körnern als vollkeimfähig.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

B Sortierung

Lfd. Nr.	Art	Weite der Siebschlitz mm	Zulässiger Siebabgang Gewicht v. H.
1	2	3	4
1	Weizen	2,2	5
2	Gerste	2	5
3	Sommerroggen	1,8	6
4	sonstiger Roggen	1,8	5
5	Schwarzhafer	1,8	10
6	Nackthafer	1,5	5
7	sonstiger Hafer	1,8	5

II*

Kartoffeln

1. Die Wertzahl 16 darf nicht überschritten sein. Die Wertzahl ergibt sich aus dem Hundertsatz der von Viruskrankheiten befallenen Knollen multipliziert mit der Bewertungsziffer. Diese beträgt

bei Blattrollkrankheit, Strichelkrankheit, Kräuselkrankheit, schwerer Mosaikkrankheit und Bukettkrankheit sowie bei manifestem und latendem Befall durch das Tabakrippenbräune-Virus	1,3
bei leichtem Mosaik, ausgenommen bei der Sorte Erstling,	0,8.
2. Unreinheiten oder Mängel des Saatguts sind nach Art und Umfang nur innerhalb des Rahmens der folgenden Aufstellung zulässig:

	Gewicht v. H.
a) Kartoffelkrebs	0
b) Erdbesatz	1,0
c) Saatgut mit schweren Beschädigungen, die durch tierische oder mechanische Einwirkungen hervorgerufen sind, über 5 mm in die Knollenoberfläche eindringen und den Pflanzwert schädigen	3,0
d) Saatgut mit Naßfäule oder Frostschäden	0,25
e) Saatgut mit Krankheiten, die den Pflanzwert schädigen, und zwar starker Schorf (Buckelschorf, Tiefschorf), starke Rhizoctonia, starke Krätze, starke Eisenfleckigkeit, starke Pfropfenbildung, starke Glasigkeit, Mißbildung (Zwiewuchs in Verbindung mit Glasigkeit), Alternaria, Trockenfäule (Fusarium) oder Braunfäule, Herzfäule, Pilz- und Bakterienringfäule, Frost-, Hitzenekrose, starke Schwarzfleckigkeit	2,0.

III

Topinambur

1. Das Saatgut muß frei von faulen, verpilzten und beschädigten Knollen sein.
2. Erdbesatz ist bis 1 vom Hundert zulässig.

IV

Hopfen

1. Der Feldbestand muß auf einer ordnungsgemäßen Gerüstanlage aufgeleitet sein. Der Mindeststandraum je Stock beträgt 2,25 qm.
2. Der Feldbestand muß frei von Schädlingen und Krankheiten, insbesondere von Fusarium, Viruskrankheiten und Verticillium spec., sein.
3. Die Setzlinge (Fechser) müssen
 - a) mindestens 10 cm lang und dem Nutzungszweck entsprechend stark sein,
 - b) mindestens 3 Augenkreise aufweisen,
 - c) glatte Schnittflächen und einen weißen Kern besitzen,
 - d) unverletzt sein.
4. Die Fechser dürfen keine Reste alter Reben zeigen.

Ziff. II Nr. 1: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. c V v. 15. 6. 1960 I 339
 Ziff. II Nr. 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. d V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft
 getr. am 1. 7. 1959

V*

Reben

A

Allgemeines

1. Der Aufwuchs darf keine andere Sorte aufweisen. Abweichende Typen sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses aus dem Boden zu entfernen.
2. Der Aufwuchs muß gut gepflegt sein, normales Wachstum zeigen und ausreichenden Rebschutz aufweisen.

B

Schnittholz

1. Die Bestände von Schnittholz müssen so angelegt sein, daß die erforderliche Bearbeitung der Pflanzen und die Erntearbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Jede Sorte muß mit ganzer Zeile auslaufen.
2. Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen das Schnittholz für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.
3. Fehlstellen sind bis zu 15 vom Hundert zulässig.
4. Bis zu 10 vom Hundert der Ruten dürfen Reibschäden oder Schäden durch Frost, Hagel oder Dürre aufweisen.
5. Viruskrankheiten dürfen bei 5 vom Hundert der Stöcke vorhanden sein. Viruskranke Stöcke sind spätestens bei der Besichtigung des Aufwuchses zu entfernen.
6. Sortierte Schnittreben müssen ausreichende Reife aufweisen. Der Durchmesser muß am oberen Ende und bei Längen ab 80 cm auch in der Mitte zwischen 6 und 10 mm liegen. Der Holzkörper muß in einem normalen Verhältnis zum Mark stehen und eine gute Ausbildung des Diaphragmas zeigen, frei von wachstumshemmenden Schäden und Verletzungen sowie dem Nutzungszweck entsprechend sortiert sein.

C

Bewurzelte Reben in Rebschulen

1. Die Zeilenbreite muß mindestens 80 cm und innerhalb der Zeilen die Entfernung der Pflanzen voneinander mindestens 5 cm betragen. In größeren Beständen muß die Sorte mit ganzer Zeile auslaufen. In kleineren Beständen sind die Sorten durch Fehlstellen von mindestens 1 m Länge zu trennen.
2. Sortierte Reben müssen gleichmäßig und so bewurzelt sein, daß ein gutes Wachstum gewährleistet erscheint. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen.
3. Die Sortierung muß dem Nutzungszweck entsprechen.
4. Bei Pfropfreben ist eine ausreichende und gleichmäßige Verwachsung erforderlich.

D

Topf- und Kartonagereben

1. Pfropfreben müssen eine ausreichende und allseitige Kallusbildung aufweisen.
2. Die Abhärtung muß abgeschlossen und die Triebspitze gut ausgebildet sein.
3. Die Ausbildung der Wurzeln muß ein gutes Wachstum gewährleisten.
4. Die Länge der Unterlage muß dem Nutzungszweck genügen.
5. Wachstumshemmende Schäden und Verletzungen dürfen nicht vorliegen.

Ziff. V Buchst. B Nr. 5: I. d. F. d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. d V v. 15. 6. 1960
 I 339

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 der Allgemeinen
Zulassungsverordnung)

Mindestanforderungen an die Beschaffenheit bei Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Mindest- reinheit Gewicht v. H.	Zulässiger Besatz		Mindestkeimfähigkeit v. H. der reinen Körner
			mit anderen Sorten derselben Art Stück	mit anderen Arten von Kulturpflanzen und Unkraut Gewicht v. H.	
1	2	3	4	5	6
1	Gemüsebohnen	98	in 100 g 2	0	85
2	Prunk- und Puffbohnen	98	in 200 g 2	0	80
3	Erbsen, Mark-	97	in 100 g 2	0	80
4	Schal-	97	in 100 g 2	0	85
5	Zucker-	95	in 100 g 2	0	80
6*	Endivien, Winter-	95	—	1	75
7*	Sommer-	95	—	0,4	80
8	Feldsalat	90	—	1	60
9	Gurken	98	—	0	80
10	Kohl, Blumen-	97	—	0,4	75
11	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	97	—	0,4	85
12	Kresse	97	—	0,2	80
13	Kürbis	98	—	0	80
14	Mangold	96	—	0,2	70 Knäuel
15	Möhren	90	—	1	65
16	Petersilie	90	—	1	70
17	Porree	97	—	0,4	75
18	Radies und Rettich	92	—	0,4	85
19	Rüben, Herbst- und Mai-	97	—	0,4	85
20	Rüben, Rote	96	—	0,2	70 Knäuel
21	Salat, Schnitt-	90	in 2 g 10 schwarze bzw weiße Samen	0,4	80
22	Freiland-	95	wie lfd. Nr. 21	0,4	85
23	Treib-	95	wie lfd. Nr. 21	0,4	80
24	Schwarzwurzeln	95	—	0,4	80
25	Sellerie	90	—	0,4	75
26	Spinat	97	in 5 g 10 scharfsamige bzw. runde Samen	0,8	80
27	Tomaten	94	—	0,1	80
28*	Zichorien	90	—	1	75
29	Zwiebeln	97	—	0,4	75

Saatgut von Hülsenfrüchten darf Befall mit lebenden Käfern folgender Arten nicht aufweisen: Erbsenkäfer (*Bruchus pisorum*), Pferdebohrkäfer (*Bruchus rufimana*), Saubohnenkäfer (*Bruchus atomaria*), Speisebohrkäfer (*Acanthoscelides obtectus*), Linsenkäfer (*Bruchus affinis*) und Erbsenspitzmäuschen (*Apion spec.*). Stärkerer Befall mit Pilzen und Bakterien sowie mit lebenden Milben unzulässig.

An Stelle der Mindestanforderungen an Reinheit und Keimfähigkeit genügt es, wenn der Gebrauchswert erreicht wird; er ergibt sich aus dem Produkt von Mindestreinheit und Mindestkeimfähigkeit geteilt durch hundert.

Nr. 6: Berichtigung 1958 I 391

Nr. 7: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. a V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Nr. 28: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 5 Buchst. b V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2 der Allgemeinen
Zulassungsverordnung)

Mengeneinheiten der Proben

I*

Landwirtschaftliches Saatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchstgewicht	Probemenge
		der Partie	
1	2	dz	g
		3	4
1	Getreide, Mais sowie Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen, Platterbsen und Wicken	100	500
2	Platterbsen und Wicken	100	300
3	Zucker- und Futterrüben	100	200
4	bitterstoffarme Lupinen, Esparsette, Lein, Hanf, Sonnenblumen, Buchweizen, Hirse	50	300
5	Luzerne und grobkörnige Kleearten	25	300
6	kleinkörnige Kleearten und Gräser ohne Goldhafer	25	150
7	Goldhafer	25	50
8	Tabak	25	20
9	alle übrigen generativ vermehrbaren landwirtschaftlichen Arten	50	150

Bei Kartoffeln beträgt die Probemenge 130 Knollen, bei Topinambur 25 kg je angefangene 150 dz, bei Hopfen 100 Stecklinge je angefangene 10 000 Stück und bei Reben 1 v.H. des vorgestellten Bestandes.

II

Gemüsesaatgut

Lfd. Nr.	Art	Höchstgewicht	Probemenge
		der Partie	
1	2	dz	g
		3	4
1	Gemüsebohnen	100	300
2	Gemüseerbsen	100	300
3	Prunk- und Puffbohnen	100	300
4	Endivien	25	10
5	Feldsalat	25	10
6	Gurken	25	20
7	Kohl, Blumen-	25	6
8	anderer Kohl einschließlich Kohlrabi	25	10
9	Kresse	25	10
10	Kürbis	25	50
11	Mangold	50	75
12	Möhren	25	20
13	Petersilie	25	20
14	Porree	25	10
15	Radies einschließlich Rettich	25	20
16	Rüben, Herbst- und Mai-	25	20
17	Rüben, Rote	50	75
18	Salat	25	10
19	Schwarzwurzeln	25	20
20	Sellerie	25	5
21	Spinat	50	30
22	Tomaten	25	5
23	Zichorien	25	10
24	Zwiebeln	25	10
25	alle übrigen Gemüsearten	25	10

Ziff. I Nachsatz zur Tabelle: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 6 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

7822-1-9-1

Erste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1505

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Saatgut inländischer Herkunft von Hanf, Luzerne, Klee, Futtererbsen, Wicken, Bitterlupinen, Hirse, Spörgel, Senf, Topinambur und Reben sowie von Gräsern außer Glatthafer, Wiesenrispe, Einjährigem Weidelgras, Welschem Weidelgras, Rotschwingel und Wiesenschwingel darf bis auf weiteres als Handelssaatgut nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Vor-

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

§ 1: I. d. F. d. Art. 4 V v. 21. 12. 1955 I 850, Art. 8 V v. 4. 3. 1958 I 97 u. Art. 4 V v. 12. 2. 1962 I 66

§ 1 Kursivdruck: Jetzt in der Fassung vom 4. März 1958 infolge NF d. Allgemeinen Zulassungsv 7822-1-9

schriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 21. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 850) zugelassen werden.

§ 2 *

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1953 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: GVBl. Berlin 1953 S. 1403; Drittes ÜberleitungsG 603-5

7822-1-9-2

Zweite Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut

Vom 23. Februar 1954

Bundesgesetzbl. I S. 17, verk. am 25. 2. 1954

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1 *

Als Handelssaatgut darf nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Verordnung vom 23. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 16) zugelassen werden:

1. bis auf weiteres Saatgut inländischer Herkunft von Malven, Phacelia und Serradella;
2. ...

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

§ 1 Kursivdruck: Jetzt in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120) infolge NF d. Allgemeinen Zulassungsv 7822-1-9

§ 1 Nr. 2: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 2 *

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: GVBl. Berlin 1954 S. 167; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Elfte Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut

7822-1-9-3

Vom 8. Juli 1955

Bundesanzeiger Nr. 131, verk. am 12. 7. 1955

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Saatgut inländischer Herkunft von bitterstoffarmen Lupinen und Esparsette darf bis auf weiteres als Handelssaatgut nach Maßgabe der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1495) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zulassungsverordnung vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. 1954 I S. 488, 1955 I S. 92) zugelassen werden.

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1
§ 1 Kursivdruck: Jetzt in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120) infolge NF d. Allgemeinen ZulassungsV 7822-1-9

§ 2*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: GVBl. Berlin 1955 S. 527; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Verordnung über die Gleichstellung von ausländischen Prüfungsbescheinigungen bei der Zulassung von Importsaatgut

7822-1-10

Vom 13. November 1962

Bundesgesetzbl. I S. 674

Auf Grund des § 52 Abs. 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Für die Zulassung von eingeführten Saatkartoffeln werden die Prüfungsbescheinigungen

1. des Office National des Débouchés Agricoles et Horticoles (O.N.D.A.H.) in Brüssel (Belgien),
2. des Ministère de l'Agriculture, Commission Officielle de Contrôle in Paris (Frankreich),
3. der Administration des Services agricoles, Service de la Production végétale in Luxemburg (Luxemburg),
4. des Nederlandsche Allgemeeene Keuringsdienst voor Landbouwzaden en Aardappelpootgoed (N.A.K.) in Wageningen (Niederlande)

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

über die Beschaffenheit des Saatguts der Bescheinigung einer deutschen Samenprüfungsstelle gleichgestellt.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 1962 in Kraft. . . .

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: GVBl. Berlin 1962 S. 1298; Drittes ÜberleitungsG 603-5
§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Verordnung
über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung
von Saatgut
(Kennzeichnungsverordnung)***

Vom 30. Oktober 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1503

Neufassung auf Grund Art. 3 der am 1. 1. 1955 in Kraft getretenen V v. 20. 12. 1954 I 486
gem. Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 20. 12. 1954 I 487

Auf Grund des § 55 Abs. 3 und 5 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1*

Saatgut von Wurzelreben aus Rebschulen und Schnittreben kann gebündelt, Saatgut von Kartoffeln und Topinambur, Topf- und Kartonagereben kann lose gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 2*

(1) Originalpackungen von eingeführtem Saatgut, die nach der Öffnung nicht mehr ordnungsmäßig verschlossen werden können, sind erst bei der Abfüllung mit der Einlage (§ 55 Abs. 2 des Saatgutgesetzes), die die erforderlichen Angaben enthält, zu versehen.

(2) Ist die Dauer der Anerkennung verlängert worden (§ 18 der Anerkennungsverordnung vom 29. März 1954 — Bundesgesetzbl. I S. 48, 93) und ist die vorgeschriebene Plombe (§ 55 Abs. 3 Satz 1 des Saatgutgesetzes) noch unverletzt, so genügt es, wenn die neue Dauer der Anerkennung an der Packung vermerkt wird.

(3) Bei Tüten außer Kleinpackungen genügt es, wenn die Angaben auf der Außenseite, bei Kleinpackungen, wenn sie an oder in der Packung gemacht werden.

(4) Bei Kleinpackungen braucht die Nummer der Anerkennungs- oder Zulassungsbescheinigung, bei Kleinpackungen von Gemüsesaatgut auch die Herkunft, nicht angegeben zu werden.

(5) Ist das Saatgut wiederholt abgefüllt worden (§ 55 Abs. 4 des Saatgutgesetzes), so genügt bei Kleinpackungen, wenn nur die Anschrift oder das Kennzeichen des Betriebes angegeben wird, der das Saatgut zuletzt abgefüllt hat.

(6) Wird Saatgut von Kartoffeln, Topinambur, Topf- oder Kartonagereben lose in den Verkehr gebracht, so sind die Angaben nach § 55 Abs. 2 und Abs. 4 des Saatgutgesetzes dem Erwerber schriftlich bei der Übergabe des Saatguts auszuhändigen.

Überschrift: Alte Fassung in Kraft getr. am 1. 11. 1953 mit Ausnahme d. § 4 Abs. 3 Satz 1 für bunte Tüten u. andere Kleinstpackungen

Einleitungssatz: SaatgutG 7822-1

§ 1: I. d. F. d. Art. 7 V v. 4. 3. 1958 I 97

§ 2 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt in der Fassung vom 4. März 1958 — Bundesgesetzbl. I S. 97, 103 infolge NF d. Anerkennungsverordnung V 7822-1-8

§ 3*

(1) Die Plomben an den Packungen von Saatgut bestehen aus Weißblech und haben die Form eines Kreises von 20 mm Durchmesser.

(2) Bei anerkanntem Saatgut sind die Plomben farblos. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Anerkanntes Saatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Anerkennungsstelle sowie die von dieser festzulegende Nummer des Betriebs.

(3) Bei Handels- und Importsaatgut sind die Plomben grün. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Handelssaatgut“ oder „Importsaatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der nach Landesrecht für den Sitz des Antragstellers zuständigen Stelle sowie die von dieser festzulegende Nummer des Betriebs.

(4) Bei Behelfssaatgut sind die Plomben rot. Sie tragen auf der einen Seite die Aufschrift „Behelfssaatgut“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Zulassungsstelle.

(5) Wird Saatgut in Tüten gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so tritt an die Stelle der Plombe eine runde Siegelmarke von 50 mm Durchmesser aus Papier, welche die Aufschriften beider Seiten der Plombe zu tragen hat. Die Siegelmarke für anerkanntes Saatgut ist weiß, diejenige für Handels- und Importsaatgut grün.

§ 4

(1) Die Plomben und Siegelmarken sind so anzubringen, daß beim Öffnen der Packung die Plombierung oder die Siegelmarke verletzt wird und die Packung nicht mehr ordnungsgemäß verschlossen werden kann.

(2) Kleinpackungen bedürfen keiner Plombe oder Siegelmarke.

§ 4a

Kleinpackungen im Sinne dieser Verordnung sind Packungen von Saatgut bis zu einem Nettogewicht von

1. 10 kg bei landwirtschaftlichen Arten außer Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Markstammkohl, Ölfrüchten und Tabak sowie bei Gemüsehülsenfrüchten;

§ 3 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 4 V v. 4. 3. 1959 I 81, in Kraft getr. am 1. 7. 1959

2. 1 kg bei Futtermöhren, Futterkohl, Kohlrüben, Markstammkohl und Ölfrüchten sowie bei Speisemöhren, Mangold, Spinat, Herbstrüben und Rote Rüben;
3. 100 g bei allen übrigen Gemüsearten sowie bei Tabak.

§ 5

Verstöße gegen § 2 Abs. 6 werden als Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 65, 66 des Saatgutgesetzes geahndet.

§ 6*

§ 6: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 7*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Januar 1955 in Kraft.

§ 7: GVBl. Berlin 1955 S. 13; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen

7822-1-12

Vom 26. Februar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 141, verk. am 5. 3. 1963

Auf Grund des § 62 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Elitesaatgut der in Anlage 1 aufgeführten Arten von Futterpflanzen, das außerhalb des Geltungsbereichs des Saatgutgesetzes vermehrt werden soll, darf unter der Bezeichnung Basissaatgut ausgeführt werden, wenn es nach den Vorschriften dieser Verordnung mit Erfolg geprüft, gekennzeichnet und plombiert ist.

§ 2*

Für die Prüfung gelten die Vorschriften der Anerkennungsverordnung entsprechend, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3

(1) Der Antrag auf Prüfung muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Art des Saatguts in lateinischer und deutscher Bezeichnung,
3. Sorte des Saatguts,
4. Name und Anschrift des inländischen Vermehrsers sowie Ort, Lage und Größe der Erntefläche,
5. Gewicht des Saatguts und voraussichtliche Zahl der Packungen,
6. Erntejahr,
7. Betrieb und Ort der Lagerung des Saatguts.

(2) Der Antrag kann jeweils nur für eine Sorte und nur für die Höchstmenge der Anlage 2 gestellt werden.

§ 4

(1) Die Probe, an der die Beschaffenheit des Saatguts geprüft und mit der ein Feldkontrollanbau durchgeführt wird, ist durch einen amtlichen Probennehmer zu ziehen.

(2) Die Höchstmenge des Saatguts, aus der die Probe zu ziehen ist, und die Probemenge ergeben sich aus Anlage 2.

(3) An und in der Probe sind anzugeben

1. die Bezeichnung „Basissaatgutprobe“,
2. die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4,
3. die Bezugsnummer (§ 5 Abs. 4),
4. Ort und Datum der Probenahme,
5. Name und Anschrift des Probenehmers.

Die Angaben müssen vom Probenehmer unterzeichnet sein.

(4) Der Probenehmer hat die Probe unverzüglich zu plombieren oder zu versiegeln und der Anerkennungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden.

§ 5

(1) Der Probenehmer hat jede Packung des Saatguts unmittelbar nach der Probenahme mit Einleger und Etikett als Basissaatgut zu kennzeichnen sowie zu plombieren. Die Plombe ist so anzubringen, daß sie beim Entfernen des Etiketts oder beim Öffnen der Packung zerstört wird.

(2) Etikett, Einleger und Plombe müssen der Anlage 3 entsprechen.

(3) Etiketten und Einleger werden von der Anerkennungsstelle mit Name und Anschrift der Anerkennungsstelle, Bezugsnummer sowie Angabe von

Art, Sorte und Aufwuchsgebiet versehen und zusammen mit den Plomben entsprechend der im Antrag angegebenen Zahl von Packungen dem Probenehmer zugeleitet.

(4) Das Saatgut, auf das sich der Antrag bezieht, erhält eine Bezugsnummer. Sie setzt sich zusammen aus dem Buchstaben „D“ und einem Punkt, dem Kennzeichen der Anerkennungsstelle, den beiden letzten Ziffern des Erntejahres und einem Bindestrich sowie der Partienummer (z. B. D. BF 62-14). Die Kennzeichen der Anerkennungsstellen ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 6

(1) Für das Saatgut, das mit Erfolg geprüft worden ist, erteilt die Anerkennungsstelle ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Ist das Saatgut nicht mit Erfolg geprüft worden, so hat der Antragsteller die Etiketten, Einleger und Plomben, mit denen die Packungen versehen worden sind, der Anerkennungsstelle unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

(1) Ist ein Zertifikat erteilt worden, so wird mit einem Teil der Probe ein amtlicher Feldkontrollanbau durchgeführt.

(2) Ergibt der amtliche Feldkontrollanbau, daß die Sortenechtheit oder eine ausreichende Sortenrein-

heit nicht gegeben ist, so hat die Anerkennungsstelle das Zertifikat für ungültig zu erklären.

(3) Der Antragsteller hat das für ungültig erklärte Zertifikat der Anerkennungsstelle zurückzugeben. Ist das Saatgut bereits ausgeführt worden, so hat er der Anerkennungsstelle unverzüglich Name und Anschrift des ausländischen Vermehrsers und der zuständigen ausländischen Zertifizierungsstelle anzugeben. Die Anerkennungsstelle hat diese Zertifizierungsstelle unter Angabe von Art, Sorte und Bezugsnummer des Saatguts unverzüglich davon zu unterrichten, daß das Zertifikat für ungültig erklärt worden ist.

§ 8*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 8: GVBl. Berlin 1963 S. 377; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Anlage 1
(zu § 1)

Agrostis gigantea Roth	Weißes Straußgras
Alopecurus pratensis L.	Wiesenfuchsschwanz
Arrhenatherum elatius (L.) J. et C. Presl	Glatthafer
Bromus inermis Leyss.	Wehrlose Trespe
Dactylis glomerata L.	Knaulgras
Festuca pratensis Huds.	Wiesenschwingel
Festuca rubra L.	Rotschwingel
Lathyrus cicera L.	Platterbse, rotblühende
Lathyrus sativus L.	Platterbse, gewöhnliche
Lathyrus tingitanus L.	Platterbse, purpurblühende
Lolium multiflorum Lam. ssp. italicum (A. Br.) Schinz et Kell.	Welsches Weidelgras
Lolium multiflorum Lam. ssp. gaudini (Parl.) Schinz et Kell. (var. westerwoldicum [Mansh.] Wittm.)	Einjähriges Weidelgras
Lolium multiflorum Lam. x perenne L.	Bastard-Weidelgras
Lolium perenne L.	Deutsches Weidelgras
Lotus corniculatus L.	Hornschotenklee
Lotus uliginosus Schkuhr	Sumpfschotenklee
Lupinus albus L.	Weißlupine
Lupinus angustifolius L.	Blaue Lupine
Lupinus luteus L.	Gelbe Lupine
Medicago lupulina L.	Gelbklee
Medicago sativa L.	Blaue Luzerne
Medicago varia Martyn	Bastard-Luzerne
Onobrychis viciaefolia Scop. ssp. sativa (Lam.) Thell.	Espartette
Ornithopus sativus Brotero	Serradella
Phalaris arundinacea L.	Rohrglanzgras
Phleum pratense L.	Wiesenlieschgras
Pisum arvense L.	Futtererbse
Poa palustris L.	Sumpfrispe
Poa pratensis L.	Wiesenrispe
Trifolium hybridum L.	Schwedenklee
Trifolium incarnatum L.	Inkarnatklee
Trifolium pratense L.	Rotklee
Trifolium repens L.	Weißklee
Trisetum flavescens (L.) Pal. Beauv.	Goldhafer
Vicia pannonica Cr.	Pannonische Wicke
Vicia sativa L.	Saatwicke
Vicia villosa Roth	Zottelwicke

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2)

Höchstmengen und Probemengen

Lfd. Nr.	Art	Höchstmenge (§ 3 Abs. 2) dz	Probemenge (§ 4 Abs. 2) g
1	2	3	4
1	Hülsenfrüchte ohne bitterstoffarme Lupinen	150	1 000
2	bitterstoffarme Lupinen	50	1 000
3	Gräser	50	300
4	Luzerne und grobkörnige Kleearten	25	600
5	kleinkörnige Kleearten	25	300

Anlage 3
(zu § 5 Abs. 2)

1. Etikett und Einleger

Vorderseite

 O. E. C. D. HERBAGE SEED SCHEME	Reference number Numéro de référence	
	Species Espèce	
	Variety Variété	
	Category Catégorie	Basic seed Semence de base
	Region of production Région de production	

Rückseite

 SYSTÈME DE L'O.C.D.E. pour les SEMENCES FOURRAGÈRES	Name and address of certifying authority Nom et adresse de l'organisation de certification
	<p>Important</p> <p>On complying with any prescribed conditions, which may include payment of a stated fee, the owner of the seed in the bag to which this label is attached is entitled to receive from the certifying authority a statement of the results of any tests for trueness to type and varietal purity. ENQUIRIES should be sent to the ABOVE ADDRESS. KEEP this LABEL, it may be needed as proof of ownership.</p> <p>En se conformant à toutes prescriptions édictées, qui peuvent comprendre le paiement d'un droit fixé, le possesseur de semences contenues dans le sac muni de cette étiquette est en droit d'obtenir des autorités de certification, une copie des résultats de tout essai d'identité et de pureté variétale. Les DEMANDES DE RENSEIGNEMENTS doivent être envoyées à l'ADRESSE CI-DESSUS. Cette ÉTIQUETTE doit être CONSERVÉE; elle peut être exigée comme titre de propriété des semences.</p>

2. Plombe

Die Plombe besteht aus Weißblech, hat die Form eines Kreises von 20 mm Durchmesser und ist gelb. Sie trägt auf der einen Seite die Aufschrift „Anerkennungsstelle“ und auf der anderen Seite das Kennzeichen der Anerkennungsstelle.

Kennzeichen der Anerkennungsstellen

Ba	Regierungspräsidium Nordbaden, Karlsruhe
BF	Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg
Bln	Senator für Wirtschaft und Kredit, Geschäftsbereich Ernährung in Berlin
BY	Amtliche Saatenanerkennung in Bayern, München
H	Landwirtschaftskammer Hannover, Hannover
HB	Landwirtschaftskammer Bremen, Bremen
HE-HN	Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Frankfurt (Main)
HE-KH	Landwirtschaftskammer Kurhessen, Kassel
HH	Behörde für Ernährung und Landwirtschaft, Hamburg
NWg	Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart
R	Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn
RP-PF	Landwirtschaftskammer Pfalz, Kaiserslautern
RP-RHH	Landwirtschaftskammer Rheinhessen, Alzey
RP-RN	Landwirtschaftskammer Rheinland-Nassau, Koblenz
SH	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Kiel
Sl	Landwirtschaftskammer für das Saarland, Saarbrücken
SWg	Regierungspräsidium Südwürttemberg, Tübingen
W	Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster
WE	Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Oldenburg

Anlage 4: I. d. F. d. Art. 3 V v. 24. 6. 1963 I 427

Anlage 5
(zu § 6)

Name und Anschrift der Anerkennungsstelle
Name and address of the Certifying Agency
Nom et adresse du Service de Certification

Zertifikat

ausgestellt auf Grund des OECD-Systems für die sortenmäßige Zertifizierung von Futterpflanzensaatgut

Certificate

issued under the OECD-Scheme for the Varietal Certification of Herbage Seed

Certificat

délivré conformément aux règles de l'OCDE de certification variétale de semences fourragères

Bezugsnummer	
Reference number
Numéro de référence	
Datum der Plombierung	
Date of sealing
Date du plombage	
Gewicht der Probe	
Weight of sample
Poids de l'échantillon	
Art (lateinisch)	
Species (latin)
Espèce (latin)	
Sorte	
Variety
Variété	
Gewicht der Partie	
Weight of lot
Poids du lot	

Das Saatgut, das diese Bezugsnummer trägt, ist erzeugt gemäß den Bestimmungen und Anweisungen der OECD für die sortenmäßige Zertifizierung von Futterpflanzensaatgut. Es ist nach den Vorschriften der deutschen Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen mit Erfolg geprüft sowie amtlich plombiert und gekennzeichnet als

Basissaatgut (weißes Etikett).

The seed lot bearing this reference number has been produced in accordance with the OECD Rules and Directions for the Varietal Certification of Herbage Seed. Under the Provisions of the German Ordinance relating to basic herbage seed it has been successfully tested, officially sealed and labelled as

Basic Seed (white label).

Le lot de semences portant ce numéro de référence a été produit conformément aux règles de l'OCDE de certification variétale des semences fourragères. On a réussi à les examiner, à les plomber officiellement et à les munir d'une étiquette comme

semences de base (étiquette blanche)

conformément aux stipulations du Règlement allemand relatif aux semences de base des plantes fourragères.

Ergebnisse der Untersuchung / Analysis Results / Resultats d'Analyse

Reinheit		
Pure seed	%
Pureté		
Unschädliche Verunreinigungen		
Inert matter	%
Matières inertes		
Fremde Kulturarten		
Other crop seeds	%
Semences d'autres plantes cultivées		
Arten (lateinisch)		
Species (latin):	
Espèces (latin)		
Unkrautsamen		
Weed seeds	%
Graines de plantes adventices		
Arten (lateinisch)		
Species (latin):	
Espèces (latin)		
		100 %
Gesamtzahl der Unkrautsamen pro kg		
Total number of weed seeds per kg	
Nombre total de graines de plantes adventices par kg		
Seidekörner pro kg		
Dodder seeds per kg	
Graines de cuscute par kg		
Keimfähigkeit (normale Keimlinge) nach	Tagen	
Germination (normal sprouts) in	days	%
Germination (germes normaux) en	jours	
Hartschalige Körner		
Hard seeds	%
Graines dures		
Frische, nicht gekeimte Samen		
Fresh ungerminated seeds	%
Graines d'apparence normale non germées		
Wertloser Rest (einschl. % anormaler Keimlinge)		
Worthless remainder (incl. % abnormal sprouts)	%
Graines défectueuses (y compris % de germes anormaux)		
		100 %
Feuchtigkeitsgehalt		
Moisture content	%
Teneur en eau		
(Falls keine Zahlen vorhanden, sind die Worte „Nicht untersucht“ in den vorgesehenen Raum einzusetzen.)		
(Where no figures are available, insert the words "Not Tested" in the space provided.)		
(Lorsqu'aucun chiffre ne peut être indiqué inscrire les mots « Non Déterminé » à l'emplacement prévu.)		
Bemerkungen		
Observations	
Observations		

	Unterschrift
Dienstsiegel	Signature
	Signature
Official seal	
	Ort und Datum
Cachet officiel	Place and date:
	Lieu et date

**Gesetz
zum Schutze der Kulturpflanzen
(Pflanzenschutzgesetz) ***

Vom 5. März 1937

Reichsgesetzbl. I S. 271, verk. am 8. 3. 1937

Neufassung v. 26. 8. 1949 auf Grund Art. II des am 25. 8. 1949 verkündeten G v. 18. 8. 1949

WiGBl. S. 257 gem. Bek. v. 27. 8. 1949 WiGBl. S. 308

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

Pflanzenschutz

§ 1

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen
1. zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten der Kulturpflanzen,
 2. zur Verhütung des Auftretens von Schädlingen der Kulturpflanzen und zur Bekämpfung der Schädlinge,
 3. zur Verhütung und Bekämpfung von sonstigen Schäden an Kulturpflanzen,
 4. zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Kulturpflanzen aus dem Ausland (Pflanzenschutz).

(2) Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Teile von Pflanzen.

(3) Der Pflanzenschutz erstreckt sich auch auf den Schutz von Erzeugnissen aus Kulturpflanzen (Pflanzenerzeugnisse) vor Krankheiten und Schädlingen (Vorratsschutz).

Bekämpfung im Inland

§ 2

(1) Zur Durchführung eines wirksamen Pflanzenschutzes im Inland und damit auch zur Verhütung der Verschleppung von Krankheiten oder Schädlingen nach dem Ausland kann der *Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Direktor)*

1. für den Fall des Auftretens oder im Fall des Verdachts des Auftretens von Krankheiten oder Schädlingen eine Anzeige- oder Auskunftspflicht anordnen;
2. die zur Feststellung des Befalls oder zur Nachprüfung des Befallverdachts notwendigen Untersuchungen von Grundstücken, Gebäuden, Räumen, Verkehrs- oder Beförderungsmitteln sowie von Vorratsbeständen anordnen;
3. die Überwachung von Baum- oder Rebschulen, Gartenbau- oder Saatzuchtbetrie-

ben oder von sonstigen Betrieben, die Bestände von Pflanzengut, Sämereien, Wirtschaftsdünger oder organischer Erde für Handelszwecke halten, auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen;

4. die Überwachung von Speicher- oder Lagerräumen, Mühlen, Ausstellungen oder Märkten auf das Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen anordnen und zur Erleichterung ihrer Bekämpfung Vorschriften über die Einlagerung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie über die Entseuchung oder Reinigung von Speicher-, Lager- oder sonstigen Räumen treffen;
5. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen im Inland anordnen;
6. die Vernichtung befallener oder kranker sowie befalls- oder krankheitsverdächtiger Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse und, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen und die Entseuchung des Bodens oder von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, von Räumen sowie von Geräten oder sonstigen Gegenständen anordnen;
7. die Anwendung bestimmter Verfahren, Mittel oder Geräte für Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen vorschreiben;
8. bestimmte Fruchtfolgen vorschreiben und den Anbau einzelner Pflanzensorten verbieten oder anordnen oder die Verwendung von nicht geeignetem Saatgut verbieten, soweit dies zur Verhütung oder Bekämpfung von Krankheiten oder zur Verhütung des Auftretens von Schädlingen, insbesondere zur Verhinderung des Anbaus anfälliger Pflanzensorten erforderlich ist;
9. die Nutzung befallsverdächtiger oder befallsgefährdeter Grundstücke untersagen oder beschränken;
10. bestimmte Gebiete als befallen, als befallsverdächtig oder befallsgefährdet erklären, ihre Abgrenzung vornehmen, ihr Betreten verbieten und die zur Absperrung notwendigen Maßnahmen treffen;

Überschrift: Neufassung verk. als „Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen“; Kurzfassung angefügt gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2; auf Rheinland-Pfalz, d. ehemaligen Länder Baden u. Württemberg-Hohenzollern u. den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch § 1 Nr. 2 V v. 12. 5. 1950 S. 180; für Berlin vgl. § 1 Nr. 3 V v. 25. 3. 1954 I 64; GVBl. Berlin 1954 S. 235

11. den Verkehr und Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, mit organischer Erde, Wirtschaftsdünger oder sonstigen Gegenständen über die Grenzen der gemäß Nummer 10 bestimmten Gebiete untersagen oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen, soweit es ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert;
12. Maßnahmen treffen, durch die der Handel mit Mitteln und Geräten verhindert wird, die zur Verhütung oder Bekämpfung ungeeignet sind;
13. die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung regeln;
14. den Verkehr und Handel mit Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge oder Träger von Schädlingen oder Krankheiten anzusehen sind, untersagen oder, soweit wissenschaftliche oder andere Zwecke es erfordern, unter Bedingungen oder Auflagen zulassen;
15. Vorschriften über den Schutz und die Verwendung von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, erlassen, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
16. bei Gefahr im Verzuge vorläufige Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen auch sonstiger Art treffen;
17. Bestimmungen über die Mitwirkung der forstwirtschaftlichen und weinbaulichen Dienststellen und Institute, soweit sie sich mit Aufgaben des Pflanzenschutzes befassen, sowie über die Mitwirkung der Vogelschutzwarten bei der Durchführung des wirtschaftlichen Vogelschutzes und der Schadvogelbekämpfung treffen.

(2) Der *Direktor* kann, außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 5, seine Befugnisse auf die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen, auch mit dem Recht der Weiterübertragung auf nachgeordnete Dienststellen.

Verhütung der Einschleppung aus dem Ausland

§ 3

Zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten oder Schädlingen aus dem Ausland kann der *Direktor*

1. die Einfuhr von befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von Gegenständen, die als Träger der Krankheiten oder Schädlinge in Frage kommen, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen oder über bestimmte Zollstellen zulassen; das gleiche gilt für die Einfuhr von Tieren oder Kleinlebewesen, die als Schädlinge in Frage kommen;
2. die Untersuchung oder Entseuchung der einzuführenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder

- Gegenstände (Nummer 1) an den Einlaßstellen auf den Befall mit Krankheiten oder Schädlingen auf Kosten des Einführenden vorschreiben;
3. die Vernichtung befallener oder befallsverdächtiger Sendungen anordnen;
4. die Überwachung des Verkehrs von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der Ausfuhr anordnen;
5. die Durchfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen sowie von sonstigen Gegenständen, durch die Krankheiten oder Schädlinge eingeschleppt werden können, verbieten oder nur unter Bedingungen oder Auflagen zulassen;
6. bei Gefahr im Verzuge vorläufige Maßnahmen auch sonstiger Art treffen.

ABSCHNITT II

Organisation des Pflanzenschutzes

Pflanzenschutzforschung

§ 4*

Die Erforschung der Krankheiten und Schädlinge sowie die Ausarbeitung und Prüfung der zur Durchführung des Pflanzenschutzes geeigneten Verfahren liegt der *Biologischen Zentralanstalt* in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und mit den Pflanzenschutzämtern (§ 5) ob, in Bayern der *Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz* in Zusammenarbeit mit der *Biologischen Zentralanstalt*.

Pflanzenschutzdienst, Pflanzenschutzämter

§ 5

(1) Der Pflanzenschutz wird von den Pflanzenschutzämtern der Länder, in Bayern von der *Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz* ausgeübt (Pflanzenschutzdienst).

(2) Dem Pflanzenschutzdienst liegt ob

1. die öffentliche Aufklärung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen sowie über Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen, die Beratung und Anleitung in Fragen des Pflanzenschutzes;
2. die Überwachung der Kulturen sowie der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen auf den Befall mit Krankheiten und Schädlingen, soweit nicht diese Aufgabe dem Pflanzenbeschauendienst vorbehalten ist (§ 6);
3. nach näherer Bestimmung des *Direktors* die regelmäßige Berichterstattung über das Auftreten von Krankheiten und Schädlin-

§ 4 erster u. dritter Kursivdruck: Jetzt Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft; vgl. Nr. 2 Erlaß v. 29. 11. 1950 MinBl.BML S. 191

§ 4 zweiter Kursivdruck: Jetzt Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz; vgl. § 1 V v. 26. 11. 1962 Bayerisches GVBl. S. 335

gen sowie die unverzügliche Meldung im Falle des Auftretens von besonders gefährlichen Krankheiten oder Schädlingen oder bei besonders zahlreichem Auftreten von Krankheiten oder Schädlingen;

4. die Lenkung der technischen Durchführung sowie die Überwachung der auf Grund der §§ 2 und 3 angeordneten Maßnahmen;
5. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Prüfung der zu Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen geeigneten Verfahren, Mittel und Geräte sowie bei der Prüfung von Pflanzensorten auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Schädlinge.

Pflanzenbeschau

§ 6

Die Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die aus Gründen des Pflanzenschutzes zu untersuchen sind, die Entseuchung sowie die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen liegt im Rahmen des Pflanzenschutzdienstes nach näherer Bestimmung des *Direktors* dem Pflanzenbeschaudienst ob.

ABSCHNITT III

Pflichten und Rechte der Betroffenen

Pflichten bei der Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen

§ 7

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen durchzuführen; sie haben die Überwachung ihrer Betriebe und, soweit nach den geltenden Bestimmungen die Verhütung oder Bekämpfung ihnen nicht selbst obliegt, auch die Durchführung der Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten. Zu diesem Zweck ist den Personen, die mit der Durchführung der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen beauftragt sind, der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Speicher- oder Lagerräumen, Verkehrs- und Beförderungsmitteln sowie die kostenlose Entnahme von Proben zum Zwecke der erforderlichen Feststellungen zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

(2) Kommen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch den Pflanzenschutzdienst oder andere mit der Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen nicht nach, so können diese Stellen die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

(3) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahme angebaut, auf Lager genommen oder in Verkehr gebracht, so können das Pflanzenschutzamt

oder sonstige mit der Durchführung von Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen beauftragte Stellen ihre Beseitigung oder Vernichtung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 8*

Die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (oberste Landesbehörde) kann im Einvernehmen mit dem *Direktor* diejenigen Personen und Betriebe, die infolge der Durchführung angeordneter Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen vor Schaden bewahrt werden, zur Deckung der durch die notwendigen Maßnahmen entstandenen Unkosten heranziehen; die oberste Landesbehörde oder die von ihr beauftragten Stellen setzen die Höhe der Unkosten fest und verteilen sie anteilmäßig auf die Betroffenen, soweit die hierfür bereitzustellenden öffentlichen Mittel nicht ausreichen.

Entschädigung

§ 9

(1) Tritt durch Verhütungs- oder Bekämpfungsmaßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes oder der zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen getroffen sind, ein Schaden ein, so ist im Falle unbilliger Härte, insbesondere bei unverschuldeter erheblicher wirtschaftlicher Schädigung, aus öffentlichen Mitteln eine angemessene Entschädigung zu gewähren, wenn gesunde Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vernichtet werden oder der Wert der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder der Ertrag des Bodens durch die Maßnahmen gemindert wird. Eine Entschädigung darf nicht gewährt werden, wenn die Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse notwendig geworden ist, weil der Betroffene oder sein Rechtsvorgänger Anordnungen nicht befolgt hat.

(2) Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach dem in dem betreffenden Lande geltenden Recht.

Rechtsmittel

§ 10*

Gebühren

§ 11

(1) Für Beratung sowie für Überwachung und andere behördliche Maßnahmen, soweit sie die Prüfung und Kontrolle von Verfahren, Mitteln und Geräten oder die Gutachtertätigkeit auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes zum Gegenstand haben, sowie für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen werden Gebühren erhoben. Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung, die der *Direktor* im Einvernehmen mit dem *Direktor der Verwaltung für Finanzen* erläßt.

§ 8: Mitwirkungsvorbehalt verstößt nach übereinstimmender Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung gegen d. GG 100-1
§ 10: Aufgehoben durch § 195 Abs. 2 VwGO 340-1

(2) Das Aufkommen aus den in Absatz 1 genannten Gebühren ist nach näherer Bestimmung des Direktors für die Aufgaben des Pflanzenschutzes zu verwenden.

ABSCHNITT IV

Schlußvorschriften

Beitreibung

§ 12*

Die auf Grund des § 8 festgesetzten Unkosten sowie die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 entstandenen Kosten werden auf Antrag der *Biologischen Zentralanstalt*, der Pflanzenschutzämter oder der sonstigen mit der Erhebung beauftragten Stellen von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

Strafen

§ 13*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften des *Direktors* oder der obersten Landesbehörden, sofern diese Vorschriften ausdrücklich auf § 13 dieses Gesetzes verweisen, oder der Vorschrift des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird *mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen* bestraft, wenn die Zuwiderhandlung eine *Wirtschaftsstraftat* ist; ist die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit, *so kann eine Geldbuße festgesetzt werden.*

§ 12: AO 610-1

§ 12 Kursivdruck: Jetzt Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft; vgl. Nr. 2 Erlaß v. 29. 11. 1950 MinBl.BML S. 191

§ 13 Abs. 1: Vgl. § 1 Nr. 1 WiStG 1954 453-11 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 12. 1962 I 761

§ 13 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt nach § 3 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) gem. § 16 Abs. 1 WiStG 1954 453-11

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt die §§ 4, 6, 7, 12 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 gem. § 16 Abs. 1 WiStG 1954 453-11

§ 13 Abs. 2 Satz 3 Kursivdruck: Jetzt die §§ 13 und 14 Abs. 1 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 gem. § 16 Abs. 1 WiStG 1954 453-11

§ 13 Abs. 3 Kursivdruck: Jetzt nach § 1 Nr. 1 WiStG 1954 453-11 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 12. 1962 I 761

(2) Ob eine Zuwiderhandlung nach Absatz 1 im einzelnen Falle *Wirtschaftsstraftat* oder Ordnungswidrigkeit ist, bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 und 3 des *Wirtschaftsstrafgesetzes* vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193). Die §§ 25 bis 48 und § 53 des *Wirtschaftsstrafgesetzes* sind anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des *Zweiten Buches* und die §§ 100 und 101 des *Wirtschaftsstrafgesetzes*. Die oberste Landesbehörde oder, soweit nachgeordnete Behörden des *Vereinigten Wirtschaftsgebietes* dieses Gesetz durchzuführen haben, der *Direktor* bestimmen die für das Bußgeldverfahren zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Bezieht sich die Zuwiderhandlung nach Absatz 1 auf eine nach § 3 Nr. 1, 4, 5 über Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erlassene Vorschrift oder Anordnung, so wird die Zuwiderhandlung *als Bannbruch* bestraft *mit der Maßgabe, daß an Stelle der in § 134 des Vereinszollgesetzes angedrohten Geldstrafe in Höhe des Doppelten des Wertes Geldstrafe in unbegrenzter Höhe tritt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden.*

§ 14*

Wer absichtlich Krankheiten oder Schädlinge in das Inland verbringt oder im Inland verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung nach den Vorschriften der §§ 39 bis 47 des *Wirtschaftsstrafgesetzes* vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) erkannt werden.

Erzwingung durch Verwaltungsmaßnahmen

§ 15

Die Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen durch Verwaltungsmaßnahmen richtet sich nach Landesrecht.

§ 14 Satz 2 Kursivdruck: Jetzt nach § 7 des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) gem. § 16 Abs. 1 WiStG 1954 453-11

7823-1-1

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz
auf die obersten Landesbehörden***

Vom 11. April 1950

Bundesgesetzbl. S. 94, verk. am 26. 4. 1950

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit Artikel 80 und Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 10, 15 bis 17 des Gesetzes

Überschrift: Verk. als „Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2. Für Berlin vgl. § 2 Abs. 1 V v. 25. 7. 1954 I 64; GVBl. Berlin 1954 S. 239
Einleitungssatz: PflanzenschutzG - 7823-1, GG 100-1

zu erlassen, wird auf die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Sie können ihre Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen weiter übertragen.

(2) Die Befugnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rechtsverordnungen nach § 2 des Gesetzes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

7823-1-2

**Zweite Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach dem Pflanzenschutzgesetz
auf die obersten Landesbehörden***

Vom 26. Februar 1957

Bundesgesetzbl. I S. 153, verk. am 28. 2. 1957

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Die Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen zu erlassen, wird auf die obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Sie können ihre Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter übertragen.

Überschrift: Verk. als „Zweite Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2
Einleitungssatz: PflanzenschutzG 7823-1, GG 100-1

(2) Die Befugnis des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin. . . .

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2 Satz 1: GVBl. Berlin 1957 S. 288; Drittes Überleitungsg 603-5
§ 2 Satz 2: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G v. 30. 6. 1959 101-3

7823-1-3

Verordnung
zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen
Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen
(Pflanzenbeschauverordnung)

Vom 23. August 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1258

Auf Grund des § 3 Nr. 1 bis 5 und des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Die in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge der Kulturpflanzen dürfen nicht aus dem Ausland eingeführt werden.

§ 2

(1) Die in Anlage 2 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände dürfen aus dem Ausland nicht eingeführt werden, soweit die in dieser Anlage bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind auch Pflanzenteile einschließlich der Früchte und Samen.

§ 3*

(1) Pflanzen, die von den in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen befallen sind, dürfen aus dem Ausland nicht eingeführt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, die Träger der genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge sind. Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzen Befall festgestellt, dürfen die übrigen Pflanzen nur eingeführt werden, wenn sie des Befalls nicht verdächtig sind und eine Ausbreitung der Krankheitserreger oder Schädlinge beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint. Der Pflanzenschutzdienst kann vom 1. Dezember bis zum 31. März die Einfuhr von Nelkenschnecken bei geringfügigem Befall mit dem Nelkenwickler im Einzelfall zulassen. Dasselbe gilt für Früchte bei geringfügigem Befall mit der San-José-Schildlaus, wenn die Früchte unter der Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes unverzüglich der Verarbeitung zugeführt werden.

(2) Pflanzen der in Ziffer II der Anlage 1 genannten Art, die von den dort genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen befallen sind,

dürfen nicht aus dem Ausland eingeführt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Pflanzenschutzdienst kann die Einfuhr im Einzelfall zulassen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

§ 4

Die in Anlage 3 genannten Pflanzen dürfen unbeschadet der Vorschriften der §§ 2 und 3 aus dem Ausland nur eingeführt werden, wenn sie an der Einlaßstelle (§ 8) unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes wirksam entseucht worden sind.

§ 5

Bei der Einfuhr der in Anlage 4 genannten Pflanzen gelten zusätzlich die dort genannten besonderen Voraussetzungen.

§ 6*

(1) Werden Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art, die von den dort genannten Schädlingen befallen sind, aus dem Ausland eingeführt, so hat der Pflanzenschutzdienst anzuordnen, daß die Pflanzenerzeugnisse zu entseuchen, zu verarbeiten oder wieder auszuführen sind. Er kann dabei Fristen setzen und Auflagen machen. Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzenerzeugnisse Befall festgestellt, so darf von Anordnungen nach Satz 1 bei den übrigen Pflanzenerzeugnissen nur abgesehen werden, wenn diese des Befalls nicht verdächtig sind.

(2) Der Pflanzenschutzdienst kann von Anordnungen nach Absatz 1 absehen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

§ 7

(1) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse der in Ziffer I der Anlage 6 genannten Art, die aus den dort genannten Ländern stammen, dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigelegt ist.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis nach Absatz 1 muß dem Muster der Anlage 7 entsprechen. Es muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt sein. An die Stelle der deutschen Fassung kann eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung treten. Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 20 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse das Ursprungsland verlassen haben.

Einleitungssatz: PflanzenschutzG 7823-1, GG 100-1
§ 3 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 20. 2. 1959 I 38
§ 3 Abs. 1 Satz 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 9. 8. 1962 I 554
§ 3 Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 9. 8. 1962 I 554

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 20. 2. 1959 I 38

(3) Pflanzenerzeugnisse der in Ziffer II der Anlage 6 genannten Art dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des letzten Abgangslandes beigelegt ist. Absatz 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ursprungslandes das letzte Abgangsland tritt.

(4) Ist eine Sendung außerhalb des Ursprungslandes aufgeteilt worden, so genügt es, wenn jeder neuen Sendung eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Pflanzengesundheitszeugnisses und eine amtliche Bescheinigung des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Aufteilung vorgenommen worden ist, nach dem Muster der Anlage 8 beigelegt sind.

(5) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse im Ausland entseucht worden, so sollen in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder in der Bescheinigung nach Absatz 4 von dem Pflanzenschutzdienst des Landes, in dem die Entseuchung vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt, die Art der Behandlung und ihre Dauer sowie das Mittel der Entseuchung und seine Konzentration angegeben sein.

(6) Die in Absatz 1, 3 und 4 genannten Unterlagen sind dem Pflanzenschutzdienst zu seinen Dienstakten zu überreichen, wenn die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

§ 8

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen nur über die aus Anlage 9 ersichtlichen Zollstellen nach Maßgabe dieser Anlage eingeführt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann vorübergehend in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über andere als die in Anlage 9 genannten Zollstellen zulassen, wenn eine Einfuhr über diese ganz oder teilweise nicht möglich ist.

§ 9*

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle nach Maßgabe der Ziffer III dieser Anlage zu untersuchen. Die Untersuchungen erstrecken sich auch auf die Verpackung und auf den Laderaum des Beförderungsmittels.

(2) Bei Flugsendungen genügt die Untersuchung vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle des Bestimmungsflughafens.

(3) Werden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in einen Freihafen verbracht, so sind sie spätestens unverzüglich nach der Entladung zu untersuchen.

(4) In einem Seehafen dürfen Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art nach der Zollabfertigung untersucht werden; die Untersuchung muß jedoch spätestens beim Entladen stattfinden.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Pflanzenerzeugnissen der in Anlage 5 genannten Art in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständi-

gen Oberfinanzdirektion die Untersuchung an anderen als den in Anlage 9 genannten Zollstellen zulassen, wenn eine Untersuchung bei diesen ganz oder teilweise nicht möglich ist.

§ 10*

Die §§ 4 und 7 bis 9 gelten für die in Anlage 10 genannten Gegenstände nicht, soweit sich aus dieser Anlage Erleichterungen ergeben.

§ 11*

(1) § 3 Abs. 2 und die §§ 4 bis 9 gelten nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen und die Durchfuhr von Postsendungen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 5 und 7 gelten nicht für die Durchfuhr über Freihäfen.

(3) Die §§ 4 bis 9 gelten nicht

1. für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wenn sie von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden;
2. für die Einfuhr von Saat- und Pflanzgut für Grundstücke innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden.

§ 12

Pflanzen und andere dieser Verordnung unterliegende Gegenstände, die nicht nach § 9 einer Untersuchung bei der Einfuhr bedürfen, müssen nur untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall mit den in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen gegeben ist.

§ 13

(1) Der Untersuchung unterliegende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Einführende sie nicht so darlegt, daß die Untersuchung ordnungsmäßig vorgenommen werden kann und wenn er nicht die für die Untersuchung erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr nach Anordnung des Pflanzenschutzdienstes trifft.

(2) Einführender ist, wer die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände im Zeitpunkt der Untersuchung im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 2 für bewurzelte Reben und für Edelreiser von Rosen und Obstgehölzen zulassen, wenn die

§ 9: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 20. 2. 1959 I 38

§ 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 20. 2. 1959 I 38

§ 11: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 20. 2. 1959 I 38

Versorgung mit den genannten Pflanzen im Inland gefährdet ist und die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge aus dem Ausland eingeschleppt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen

1. Ausnahmen von den §§ 1 bis 7, 9 und 12 zulassen, wenn die Einfuhr zu wissenschaftlichen Zwecken für das Gebiet ihres Landes notwendig erscheint;
2. Ausnahmen von den §§ 2, 4 und 9 für Pflanzen zulassen, die auf größeren Pflanzenausstellungen im Gebiet ihres Landes gezeigt werden sollen;
3. Ausnahmen von § 2 im kleinen Grenzverkehr für trockenes Rebholz und gebrauchte Weinbergpfähle zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge aus dem Ausland eingeschleppt werden.

§ 15

Auf Anordnung des Pflanzenschutzdienstes sind eingeführte Pflanzen und andere Gegenstände unverzüglich aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zu entfernen, wenn sie nach den vorstehenden Vorschriften von der Einfuhr ausgeschlossen sind oder wenn eine auf den Vorschriften dieser Verordnung beruhende Anordnung oder Auflage nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird. Ist die Entfernung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann der Pflanzenschutzdienst, soweit dies zur Verhütung der Ausbreitung eines der in Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlings notwendig ist, ihre Vernichtung oder, soweit dies ausreicht, ihre Entseuchung anordnen.

§ 16*

(1) Für die Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach dieser Verordnung werden je Sendung Gebühren nach Maßgabe der Anlage 11 erhoben.

(2) Sendung im Sinne dieser Verordnung ist eine Warenmenge, die mit einem oder mehreren gleichartigen Beförderungsmitteln von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandt oder vom unmittelbaren Besitzer auf eigene Rechnung befördert und gleichzeitig zur Untersuchung vorgestellt wird.

§ 17

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Einführende (§ 13 Abs. 2),

§ 16: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V. v. 20. 2. 1959 I 38

2. wer die Zahlung von Gebühren durch Erklärung gegenüber dem Pflanzenschutzdienst übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die in § 16 bezeichnete Untersuchung durchgeführt ist.

(2) Der Pflanzenschutzdienst setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschuldner ein.

(3) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrages fällig.

(4) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen einen angemessenen Gebührevorschuß einzuzahlen. Er ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschuldner mehrfach Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 19

Einziehung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren richten sich nach Landesrecht.

§ 20*

§ 21

Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzen und andere Gegenstände, die zwischen zwei Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung über ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches im unmittelbaren Durchgangsverkehr befördert werden, wenn die Nämlichkeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 22*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin. ...

§ 23*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 6 und Anlage 5 treten am 1. Juli 1958, § 7 Abs. 3 am 1. März 1965 in Kraft.

(3) ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 20: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V. v. 28. 7. 1960 I 609

§ 22 Satz 1: GVBl. Berlin 1957 S. 1255; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

§ 22 Satz 2: Saarklausel aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V. v. 28. 7. 1960 I 609

§ 23 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V. v. 10. 6. 1958 I 385 u. Art. 1 Nr. 2 V. v. 28. 7. 1960 I 609

§ 23 Abs. 3: Aufhebungsvorschrift

Anlage 1

(zu §§ 1, 3, 12, 14 und 15)

Gefährliche Krankheitserreger und Schädlinge**I****A. Krankheitserreger:**

1. Viren

Viren der Erdbeeren (*Fragaria* [Tourn.] L.)Viren der Obstgewächse (*Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Rubus* L.)Viren der Rosen (*Rosa* L.)

2.* Bakterien

Art	Krankheit
<i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al.	Feuerbrand

3.* Pilze

Art	Krankheit
<i>Coniothyrium diplodiella</i> (Speg.) Sacc.	Weißfäule der Reben
<i>Endoconidiophora fagacearum</i> Bretz	Eichenwelke
<i>Endothia parasitica</i> (Murr.) And. et And.	Rindenkrebs der Edelkastanie
<i>Gloeosporium ampelophagum</i> (Pass.) Sacc.	Schwarzer Brenner der Reben
<i>Septoria musiva</i> Peck.	Septoria-Krebs der Pappeln
<i>Synchytrium endobioticum</i> Schilb.	Kartoffelkrebs

B. Schädlinge:

1.* Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung
<i>Anarsia lineatella</i> Zell.	Pfirsichmotte
<i>Ceratitis capitata</i> Wied.	Mittelmeerfruchtfliege
<i>Hyphantria cunea</i> Drury	Weißer Bärenspinner
<i>Laspeyresia molesta</i> Busck	Pfirsichtriebbohrer
<i>Phthorimaea operculella</i> Zell.	Kartoffelmotte
<i>Popillia japonica</i> Newman	Japankäfer
<i>Rhagoletis pomonella</i> Walsh	Apfelfruchtfliege
<i>Tortrix pronubana</i> Hb.	Nelkenwickler
<i>Viteus vitifolii</i> (Fitch) Shim.	Reblaus

2. Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung
<i>Heterodera rostochiensis</i> Wr.	Kartoffelnematode
<i>Quadraspidotus perniciosus</i> Comst.	San-José-Schildlaus

II**A. Krankheitserreger:**

1. Viren

Art	Befallsgegenstand
Viren der Reben	Reben (<i>Vitis</i> L.)

Ziff. I Buchst. A Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 20. 2. 1959 I 38
 Ziff. I Buchst. A Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. a V v. 20. 2. 1959 I 38
 Ziff. I Buchst. B Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b V v. 20. 2. 1959 I 38

2.* Bakterien

Art	Krankheit	Befallsgegenstand
<i>Agrobacterium tumefaciens</i> (Sm. et Towns.) Conn.	Wurzelkropf	Bewurzelte Cotoneaster (Cotoneaster B. Ehrhart), Obstgewächse (Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L. und Rubus L.), Rosen (Rosa L.), Reben (vitis L.)
<i>Corynebacterium sepedonicum</i> Spieck. et Kotth.	Bakterienringfäule	Kartoffeln (Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L.)
<i>Pseudomonas marginata</i> (McCull.) Stapp	Lackschorf	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.) und der Freesien (<i>Freesia</i> Klatt)
<i>Xanthomonas begoniae</i> (Takim.) Dows.	Olffleckenkrankheit	Begonien (<i>Begonia</i> L.) außer Früchten und Samen
<i>Xanthomonas hyacinthi</i> (Wakk.)	Gelber Rotz	Zwiebeln der Hyazinthen (<i>Hyacinthus</i> [Tourn.] L.)

3.* Pilze

Art	Krankheit	Befallsgegenstand
<i>Ascochyta chrysanthemi</i> Stev.	Ascochyta-Krankheit	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> [Tourn.] L. partim)
<i>Botrytis spec.</i>	Botrytis-Krankheiten	Blumenzwiebeln und -knollen sowie Rhizome von <i>Iris</i> (<i>Iris</i> L.)
<i>Exobasidium japonicum</i> Shir.	Ohrläppchenkrankheit	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Fusarium bulbigenum</i> Cooke et Mass.	Basalfäule	Zwiebeln der Narzissen (<i>Narzissus</i> L.)
<i>Fusarium oxysporum</i> Schlecht. f. <i>gladioli</i> (Mass.) Snyder et Hansen	Fusarium-Welke	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.) und der Freesien (<i>Freesia</i> Klatt)
<i>Ovulinia azaleae</i> Weiß	Ovulinia-Blütenfleckenkrankheit	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Sclerotinia bulborum</i> (Wakk.) Rehm	Schwarzer Rotz	Zwiebeln der Hyazinthen (<i>Hyacinthus</i> [Tourn.] L.)
<i>Sclerotinia gladioli</i> (Mass.) Dray	Sclerotinia-Trockenfäule	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.) und der Freesien (<i>Freesia</i> Klatt)
<i>Sclerotium tuliparum</i> Kleb. <i>Septoria gladioli</i> Pass.	Sklerotien-Krankheit Septoria-Hartfäule	Blumenzwiebeln und -knollen Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.)
<i>Septoria azaleae</i> Vogl.	Septoria-Blattfallkrankheit	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)

B.* Schädlinge:

Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung	Befallsgegenstand
<i>Acala schalleriana</i> L.	Azaleenwickler	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Diarthronomyia chrysanthemi</i> Ahlb.	Chrysanthemengallmücke	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> [Tourn.] L. partim)
<i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn) Filip.	Stengelälchen	Blumenzwiebeln und -knollen
<i>Eumerus strigatus</i> Fall., <i>E. tuberculatus</i> Rond. und <i>E. narcissi</i> Smith.	Kleine Narzissenfliegen	Blumenzwiebeln und -knollen
<i>Gracilaria azaleella</i> Brants.	Azaleenmotte	Bewurzelte Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
<i>Lampetia equestris</i> Fab. <i>Rhagoletis cerasi</i> L.	Große Narzissenfliege Kirschruchfliege	Blumenzwiebeln und -knollen Kirschen (Früchte von <i>Prunus avium</i> L. und <i>P. cerasus</i> L.)
<i>Taeniothrips simplex</i> Moris.	Gladiolenblasenfuß	Knollen der Gladiolen (<i>Gladiolus</i> [Tourn.] L.)

Ziff. II Buchst. A Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Ziff. II Buchst. A Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. d V v. 20. 2. 1959 I 38 u. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 9. 8. 1962 I 554

Ziff. II Buchst. B: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. d V v. 20. 2. 1959 I 38

Anlage 2

(zu § 2)

Einfuhrverbote

- 1.* Lebende Eichen (*Quercus* L.), die in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika aufgewachsen sind, — außer Früchten und Samen;
2. Bewurzelte Reben sowie mehrjährige oberirdische lebende Teile, Blätter und trockenes Holz der Reben (*Vitis* L.);
3. Lebende Edelkastanien (*Castanea* Mill.) außer Früchten und Samen;
- 4.* Vom 16. April bis zum 30. September: Alle unter Nr. 1 bis 3 nicht genannten lebenden verholzenden zweikeimblättrigen Pflanzen (verholzende Dicotyledoneae) und Chrysanthemen (*Chrysanthemum* [Tourn.] L. partim) mit Ausnahme von
 - a) Früchten und Samen,
 - b) Schnittblumen und Bindegrün,
 - c) Kakteen (Cactaceae),
 - d) nicht verholzten Stecklingen von Chrysanthemen (*Chrysanthemum* [Tourn.] L. partim),
 - e) Pflanzen, die in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island,

Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b V v. 20. 2. 1959 I 38 u. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 9. 8. 1962 I 554

- Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden;
5. Mit Erde behaftete lebende Pflanzen aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika;
6. Gebrauchte Weinbergpfähle;
7. Erde, die Pflanzen- oder Humusbestandteile — mit Ausnahme in Form von Torf — enthält;
- 8.* Lebende Pappeln (*Populus* L.), die in Amerika aufgewachsen sind, — außer Früchten und Samen.
- 9.* Lebende Pflanzen von
 - Aprikose (*Prunus armeniaca* L.),
 - Dreilappiger Mandel (*Prunus triloba* Lindl.),
 - Mirabelle, Pflaume und Reneklode (*Prunus insititia* L.),
 - Kirschpflaume und Myrobalane (*Prunus cerasifera* Ehrh.),
 - Pfirsich (*Prunus persica* [L.] Batsch),
 - Zwetsche (*Prunus domestica* L.),
 die in Bulgarien und Jugoslawien aufgewachsen sind — außer Früchten und Samen.

Nr. 8: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 9: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 28. 7. 1960 I 609

Anlage 3

(zu § 4)

Entseuchung

- 1.* Lebende bewurzelte verholzende zweikeimblättrige Pflanzen mit Ausnahme von
 - a) Kakteen (Cactaceae),
 - b) immergrünen Pflanzen, Magnolien (*Magnolia* L.), Azaleen und Rhododendren (*Rhododendron* L.), die in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden.
- 2.* Lebende unbewurzelte verholzende zweikeimblättrige Pflanzen

Nr. 1 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 2 Buchst. e: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b V v. 20. 2. 1959 I 38

mit Ausnahme von

- a) Früchten und Samen,
- b) Schnittblumen und Bindegrün in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. April,
- c) Kakteen (Cactaceae),
- d) Pflanzen, die in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden aufgewachsen sind und aus diesen Ländern eingeführt werden,
- e) Pflanzen, die hauptsächlich für die Herstellung von Riechmitteln, für Zwecke der Medizin, der Insektenvertilgung oder der Schädlingsbekämpfung verwendet werden und dafür bestimmt sind.

Anlage 4

(zu § 5)

Besondere Voraussetzungen bei der Einfuhr

- I.* Lebende bewurzelte Pflanzen, die eingepflanzt oder zur Anpflanzung bestimmt sind und die nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer I der Anlage 6 eines Pflanzengesundheitszeugnisses bedürfen, — mit Ausnahme von Reben:

Die Pflanzen müssen

1. von Anbauflächen stammen, die
 - a) in den letzten fünf Jahren keine Reben (*Vitis* L.) getragen haben,
 - b) nach amtlicher Bodenuntersuchung frei vom Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis* Wr.) sind;
2. aus Anbaubetrieben stammen, die frei vom Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum* Schilb.) sind.

- II.* Frische Kartoffeln (Knollen von *Solanum tuberosum* L.):

1. Pflanzkartoffeln:
 - a) Wie Ziffer I Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2.

Ziff. I Einleitung: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a V v. 20. 2. 1959 I 38
Ziff. II: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 9. 8. 1962 I 554

- b) Das Verpackungsmaterial muß bei verpackten Pflanzkartoffeln neu sein.

2. Andere Kartoffeln:
Wie Ziffer I Nr. 2.

- III.* Obstgewächse (*Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Rubus* L.), Pflanzen der Erdbeeren (*Fragaria* [Tourn.] L.) und Rosen (*Rosa* L.) mit Ausnahme von Schnittblumen, Früchten und Samen:

Die Pflanzen müssen während der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode amtlich überwacht worden sein. Während dieser Zeit dürfen sich keine Anzeichen für das Vorhandensein von Viren, bei Obstgewächsen außerdem auch von Feuerbrand (*Erwinia amylovora* [Burill] Winslow et al.), gezeigt haben.

- IV. Sendungen frischer Weintrauben müssen frei von anderen Teilen der Reben (*Vitis* L.) sein.

- V.* Roh- und Schnittholz der Eichen (*Quercus* L.) muß aus Gebieten stammen, die frei von der Eichenwelke (*Endoconidiophora fagacearum* Bretz) sind.

Ziff. III: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Ziff. V: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. d V v. 20. 2. 1959 I 38

I*

Gefährliche Vorratsschädlinge

Lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Deutsche Bezeichnung	Befallsgegenstand
1. Bruchidae	Samenkäfer	Trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von Cicer [Tourn.] L., Lathyrus [Tourn.] L., Lens [Tourn.] L., Lupinus L., Phaseolus L., Pisum L. und Vicia Tourn.)
2. Calandra granaria L.	Kornkäfer	Getreide (Avena L., Hordeum Tourn., Panicum L., Secale L., Setaria P. B., Sorghum Adans., Triticum L. und Zea L.) und pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung
3. Calandra oryzae L.	Reiskäfer	
4. Calandra zea-mais Motsch.	La-Plata-Maiskäfer	
5. Laemophloeus spec.	Leistenkopfplattkäfer	
6. Oryzaephilus surinamensis L.	Getreideschmalkäfer	
7. Rhizopertha dominica F.	Getreidekapuziner	
8. Sitotroga cerealella Oliv.	Getreidemotte	
9. Tenebroides mauritanicus L.	Schwarzer Getreidenager	
10. Trogoderma granarium Everts	Khapprakäfer	

Als Befallsgegenstand sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind.

II*

Ziff. I: I. d. F. d. Art. 1 Nrn. 2 bis 4 V v. 10. 6. 1958 I 385
Ziff. II: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 V v. 20. 2. 1959 I 38

Anlage 6
(zu §§ 7 bis 9)

Zeugnis- und Untersuchungspflicht

I

Zeugnis des Ursprungslandes

1. Roh- und Schnittholz der Eichen (*Quercus* L.) aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.
- 2.* Pflanzen aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika:
 - a) Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae) außer Früchten und Samen,
 - b) frische Früchte mit ganz oder teilweise fleischiger Fruchtwand außer Zitronen (*Citrus medica* L.).
- 3.* Pflanzen aus Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
 - a) Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae) mit Ausnahme ihrer unterirdischen Teile, ihrer Früchte und Samen sowie der einkeimblättrigen Pflanzen (Monocotyledoneae) bei Einfuhr vom 1. November bis zum 15. April,
 - b) frische Früchte mit ganz oder teilweise fleischiger Fruchtwand mit Ausnahme von Tomaten (*Solanum lycopersicum* L.) bei Einfuhr vom 1. November bis zum 15. April und Zitronen (*Citrus medica* L.),
 - c) Kartoffeln (Knollen von *Solanum tuberosum* L.),
 - d) Blumenzwiebeln und -knollen, die nicht im Wachstum begriffen sind,
 - e) Rhizome von *Iris* (*Iris* L.).
- 4.* Pflanzen aus allen unter Nummern 2 bis 3 nicht genannten Ländern:
 - a) Lebende Pflanzen außer Früchten und Samen:
 - Verholzende zweikeimblättrige Pflanzen (verholzende Dicotyledoneae),
 - Chrysanthemen (*Chrysanthemum* [Tourn.] L. partim),
 - Erdbeeren (*Fragaria* [Tourn.] L.),
 - Nelken (*Dianthus* L.),
 - Begonien (*Begonia* L.),
 - Kartoffeln (Knollen von *Solanum tuberosum* L.),

Ziff. I Nr. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a V v. 20. 2. 1959 I 38
 Ziff. I Nr. 4 Buchst. a: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. b V v. 20. 2. 1959 I 38
 Ziff. I Nr. 4 Buchst. b: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38
 Ziff. I Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 9. 8. 1962 I 554

Blumenzwiebeln und -knollen, die nicht im Wachstum begriffen sind,
 Rhizome von *Iris* (*Iris* L.).

- b) Frische Früchte:
 - Obst (*Cydonia* Mill., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Rubus* L.),
 - Zitrusfrüchte (*Citrus* L.), mit Ausnahme der Zitronen (*Citrus medica* L.),
 - Schalenfrüchte mit grüner Schale oder grünem Fruchtbecher,
 - Hagebutten (*Rosa* L.),
 - Weintrauben (*Vitis* L.).

5.* Mit Erde behafteter Rasen aus allen Ländern.

II *

Zeugnis des letzten Abgangslandes

Getreide (*Avena* L., *Hordeum* Tourn., *Panicum* L., *Secale* L., *Setaria* P. B., *Sorghum* Adans., *Triticum* L. und *Zea* L.), trockene Hülsenfrüchte (Samen und Früchte von *Cicer* (Tourn.) L., *Lathyrus* (Tourn.) L., *Lens* (Tourn.) L., *Lupinus* L., *Phaseolus* L., *Pisum* L. und *Vicia* (Tourn.)), pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung.

Von der Zeugnispflicht sind ausgenommen: Saatgut sowie Muster, welche die Beschaffenheit ausländischer Waren kennzeichnen, und Proben, die deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet sind.

III *

Untersuchungspflicht

1. Bei den unter Ziffer I Nr. 2 bis 5 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus den dort genannten Ländern:
 - a) Auf die in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge,
 - b) auf die in Ziffer II der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge bei der Einfuhr der dort genannten Befallsgegenstände.
2. Bei den unter Ziffer I der Anlage 5 genannten Befallsgegenständen auf die dort genannten Schädlinge.

Ziff. II: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 10. 6. 1958 I 385
 Ziff. III Nr. 1 Einleitung: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. d V v. 20. 2. 1959 I 38 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 9. 8. 1962 I 554

Pflanzengesundheitszeugnis

Pflanzenschutzdienst

von (Land) Nr.

Es wird hiermit bescheinigt,
daß die unten beschriebenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse, insgesamt oder durch Entnahme
charakteristischer Durchschnittsproben, am durch
(Datum) (Name)
einen bevollmächtigten Beamten des/der
(Dienststelle)
gründlich untersucht und nach
seiner besten Kenntnis praktisch frei von gefährlichen Krankheiten und Schädlingen befunden wurden und daß an-
genommen wird, daß die Sendung den bestehenden Pflanzenschutzvorschriften des Einfuhrlandes, wie in der nach-
stehenden zusätzlichen Erklärung oder anderweit angegeben, genügt.

Begasung oder Desinfektionsbehandlung:

Datum: Dauer der Behandlung:
Behandlung: Chemikalie und Konzentration:

Zusätzliche Erklärung:

Die deutschen Pflanzenschutzvorschriften sind beachtet.

(Dienstsiegel)

..... 19.....
.....
(Unterschrift)

.....
(Dienststellung)

Beschreibung der Sendung

Name, Vorname und Adresse des Absenders:
Name, Vorname und Adresse des Empfängers:
Zahl und Beschreibung der Stücke:
Unterscheidungsmerkmale:
Ursprungsland:
Transportmittel:
Grenzübertrittsort:
Menge und Name des Erzeugnisses:
Botanischer Name:

Anlage 8
(zu § 7 Abs. 4)

Teilungsbescheinigung

Pflanzenschutzdienst

von
(Land)

Nr.

Es wird hiermit bescheinigt,

daß die in der unten beschriebenen Sendung enthaltenen Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzlichen Erzeugnisse Teil einer Sendung sind, die

am aus

nach
(Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

eingeführt worden ist und vom Pflanzengesundheitszeugnis Nr., von dem beglaubigte Abschrift/Fotokopie beigefügt ist, begleitet war,

daß während der Lagerung in
(Land, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde)

keine Veränderung der Sendung eingetreten ist, die den Pflanzenschutzbestimmungen des Einfuhrlandes zuwiderläuft.

Beschreibung der Teilsendung

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

Anzahl, Art und Einzelgewicht der Packstücke:

Zeichen der Packstücke:

Transportmittel:

Gesamtgewicht und Bezeichnung des Inhalts:

....., den

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Zollstellen

HZA = Hauptzollamt

ZA = Zollamt

ZZ = Zollzweigstelle

Bezeichnung	Besondere Bedingungen
1. HZA Aachen — Bahnhofsplatz	nur für Postverkehr
2. ZA Aachen — Hauptbahnhof	
3. ZA Aachen — Bahnhof-West	
3a.* Deutsch. ZA Achenwald	Untersuchung beim ZA München-Großmarkthalle
4. ZA Achterberg — Springbiel	
5. ZA Am Bildchen	nur für Einfuhren der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte
5a.* Deutsch. ZA Apach	
5b.* ZA Bad Kreuznach	nur für Postverkehr
6. ZA Basel — Bad. Eilgüterbahnhof	
7. ZA Basel — Bad. Personenbahnhof	
8. ZA Basel — Bad. Rangierbahnhof	
9. ZA Bentheim	
10. ZA Berlin — Flughafen	nur für Luftverkehr
11. ZA Berlin — Post Luckenwalder Straße	nur für Postverkehr
11a.* ZA Böglum	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
12. ZA Bonn	nur für Postverkehr
13. ZA Borken (Westf) — Bahnhof	
14. ZA Borkum (Nordseebad)	
15. ZA Brake (Unterweser)	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
16. ZA Bremen — Bahnhof	
17. ZA Bremen — Flughafen	nur für Luftverkehr
18. ZA Bremen — Holzhafen	
19. ZA Bremen — Gröpelingen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
20. ZA Bremen — Post	nur für Postverkehr
21. ZA Bremen — Europahafen	
22. ZA Bremen — Überseehafen	
23. ZA Bremen — Weserbahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
23a.* HZA Bremerhaven	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
24. ZA Bremerhaven — Rotersand	
25.* ...	
25a.* ZA Brunsbüttelkoog	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
26. ZA Bunderneuland	

Anlage 9: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 10. 6. 1958 I 385
 Nr. 3 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 9. 8. 1962 I 554
 Nr. 5 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1959 I 311
 Nr. 5 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 9. 8. 1962 I 554
 Nr. 11 a u. 23 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38
 Nr. 25: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 26. 6. 1959 I 311
 Nr. 25 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

	Bezeichnung	Besondere Bedingungen
27.	ZA Burgstaaken	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
28.	ZA Dortmund — Post	nur für Postverkehr
29.	ZA Düsseldorf — Flughafen	nur für Luftverkehr
30.	ZA Düsseldorf — Post	nur für Postverkehr
31.	ZA Echterdingen — Stuttgart-Flughafen	nur für Luftverkehr
32.	ZA Eckernförde	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
33.	ZA Elmshorn	
34.	ZA Elten-Babberich in Hüthum	
35.	ZZ Emden — Alter Außenhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
36.	ZZ Emden — Drehbrücke	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
37.	ZZ Emden — Industriehafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
38.	ZZ Emden — Neue Seeschleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
39.	ZZ Emden — Nesserlander-Schleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
40.	ZA Emmerich — Bahnhof	
41.	ZA Emmerich — Hafen	
41a.*	ZA Eschebrügge	
42.	ZZ Eschebrügge — Kanal	
43.	ZA Flensburg — Bahnhof	
44.	ZA Flensburg — Hafen	
45.	ZA Flensburg — Weiche	
45a.*	Deutsch. ZA Forbach	
46.*	ZA Frankfurt (Main) — Post-Domplatz	nur für Postverkehr
47.	ZA Frankfurt (Main) — Flughafen	nur für Luftverkehr
48.	ZA Freiburg — Post	nur für Postverkehr
49.	ZA Friedrichshafen — Güterbahnhof	
50.	ZZ Friedrichshafen — Hafen	
51.	ZA Furth i Wald — Bahnhof	
51a.*	ZA Füssen (Allgäu)	
52.	ZA Gangelt	nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
53.	ZA Gronau (Westf) — Glanerbrücke	
54.	ZA Gronau (Westf) — Bahnhof	
55.	ZA Großenbrode	
55a.*	ZZ Güdingen — Saarschleuse	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
55b.*	ZA Habkirchen	
56.*	ZA Hamburg — Bahnhof Waltershof	

Nr. 41 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 9. 8. 1962 I 554

Nr. 45 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 46: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 9. 8. 1962 I 554

Nr. 51 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 55 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 9. 8. 1962 I 554

Nr. 55 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 56: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 20. 2. 1959 I 38

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
57.	ZA Hamburg	— Entenwerder
58.	ZA Hamburg	— Ernst-August-Schleuse
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
59.	ZA Hamburg	— Flughafen
		nur für Luftverkehr
60.	ZA Hamburg	— Kornhausbrücke
61.	ZA Hamburg	— Kuhwerder
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
62.	ZA Hamburg	— Meyerstraße
63.	ZA Hamburg	— Müggenburg
63a.*	ZZ Hamburg	— Neumühlen
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
64.	ZA Hamburg	— Niederbaum
65.	ZA Hamburg	— Niederhafen
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
66.	ZA Hamburg	— Niedernfelde
66a.*	ZA Hamburg	— Parkhafen
67.	ZA Hamburg	— Post
		nur für Postverkehr
68.	ZA Hamburg	— Reiherstieg
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
69.	ZZ Hamburg	— Rethé
69a.*	ZA Hamburg	— Rugenbergen
70.	ZA Hamburg	— Südbahnhof
71.	ZA Hamburg	— Veddel
71a.*	ZA Hamburg	— Versmannkai
71b.*	ZZ Hamburg	— Vorsetzen
72.	ZA Hamburg	— Wilhelmsburg
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
73.	ZA Hamburg	— Zweibrückenstraße
74.	ZA Hamburg-Altona	— Hafen
75.	ZA Hamburg-Harburg	— Hafen
76.	ZA Hannover	— Post
		nur für Postverkehr
77.	ZA Hannover-Langenhagen	— Flughafen
		nur für Luftverkehr
77a.*	ZA Hanweiler	
77b.*	ZA Harrislee	
		nur vom 16. September bis zum 31. Dezember; ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
78.	ZA Heidelberg	— Post
		nur für Postverkehr
79.	ZA Heidenend	
		nur für Postverkehr
80.	HZA Heilbronn	
80a.*	ZA Hemmersdorf	
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
81.	HZA Husum	
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte und für Postverkehr
82.	ZA Igel	
83.	ZA Kaldenkirchen	— Bahnhof
84.	ZA Kappeln (Schlei)	
		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
85.	ZA Karlsruhe	— Post

Nr. 63 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 9. 8. 1962 I 554

Nr. 66 a, 69 a u. 71 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 71 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38, i. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 77 a, 77 b u. 80 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
85a.*ZA	Karlsruhe — Rheinhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweiler eingeführt
86. ZZ	Kassel — Post Opernplatz	nur für Postverkehr
87. ZA	Kehl — Bahnhof	nur für Postverkehr
88. ZA	Kehl — Rheinbrücke	
89. ZA	Kehl — Rheinhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
90.* ZA	Kiefersfelden	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten auch beim HZA Rosenheim oder beim ZA München-Großmarkthalle, von allen übrigen Gegenständen auch beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
91. HZA	Kiel	
91a.*ZA	Kiel — Ostufer	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
92. ZZ	Kiel — Post	nur für Postverkehr
93. ZA	Kiel-Wik	
94. ZZ	Kiel — Nordhafen	
95. ZA	Kleve — Hafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
96. ZZ	Koblenz — Post	nur für Postverkehr
97. ZA	Köln — Post	nur für Postverkehr
98. ZA	Köpfchen bei Aachen	
99.* ZA	Konstanz — Güterbahnhof	nur vom 10. September bis zum 15. Dezember
100.*	...	
101.*	...	
102.* ZA	Konstanz — Emmishofer Tor	nur vom 10. September bis zum 15. Dezember
103. ZA	Kranenburg (Niederrhein)	
104. ZZ	Krefeld — Post	nur für Postverkehr
105. Deutsch. ZA	Kufstein	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten beim HZA München-Landsberger Straße oder beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
106. ZA	Kupfermühle	
107.*	...	
107a.*ZA	Lackenhäuser	nur vom 1. Juli bis zum 30. September; ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
108. HZA	Leer (Ostfriesland)	
109. ZA	Lindau — Hafen	
110. ZA	Lindau-Reutin	
111. ZA	Lindau-Ziegelhaus	
112. ZA	Lörrach-Stetten	

Nr. 85 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38
 Nr. 90: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. d V v. 20. 2. 1959 I 38 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. e V v. 28. 7. 1960 I 609
 Nr. 91 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609
 Nr. 99: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. e V v. 20. 2. 1959 I 38 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. f V v. 28. 7. 1960 I 609
 Nr. 100 u. 101: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. a V v. 20. 2. 1959 I 38
 Nr. 102: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. e V v. 20. 2. 1959 I 38 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. f V v. 28. 7. 1960 I 609
 Nr. 107: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 9. 8. 1962 I 554
 Nr. 107 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Bezeichnung			Besondere Bedingungen
113.* ZA	Ludwigshafen	— Luitpoldhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweier eingeführt
113a.* ZA	Ludwigshafen	— Zollhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweier eingeführt
114. ZA	Lübeck	— Wahnstraße	nur für Postverkehr
115. ZA	Lübeck	— Hafen	
115a.* ZZ	Lübeck	— Burgtorhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
115b.* ZA	Lübeck	— Schlutup	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
116. ZZ	Mainz	— Post	nur für Postverkehr
116a.* ZA	Mannheim	— Industriehafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweier eingeführt
117. ZA	Mannheim	— Post	nur für Postverkehr
118.* ZA	München	— Großmarkthalle	
119. HZA	München	— Landsberger Straße	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
120. ZA	München	— Post	nur für Postverkehr
121. ZA	München	— Südbahnhof	ausgenommen für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
122. ZA	München-Riem	— Flughafen	nur für Luftverkehr
123.* HZA	Münster (Westf)		nur für Postverkehr
123a.* ZA	Nennig		
124.*	...		
124a.* ZA	Neuburgweier		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte; Untersuchung bei den ZA Karlsruhe-Rheinhafen, Kehl-Bahnhof, Ludwigshafen-Luitpoldhafen, Ludwigshafen-Zollhof oder Mannheim-Industriehafen
125.* ZA	Neulauterburg		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
126.* ZA	Neustadt (Weinstraße)		nur für Postverkehr
126a.* ZA	Neuhaus (Inn)		nur vom 1. Juni bis zum 31. Oktober; ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte; Untersuchung beim ZA Passau-Donaulände
127. ZA	Niederdorf (Niederrhein)		
128. ZA	Nordenham		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte

Nr. 113: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 113 a, 115 a u. 115 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 116 a: Engef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 118: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. f V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 123: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. g V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 123 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 124: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 124 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38, i. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 9. 8. 1962 I 554

Nr. 125: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 126: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 126 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

	Bezeichnung		Besondere Bedingungen
129.	ZZ Nordenham	— Pier	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
130.	ZA Nürnberg	— Flughafen	nur für Luftverkehr
131.	ZA Oeding (Bz Münster)		
132.	ZA Offenbach (Main)		nur für Postverkehr
133.	HZA Oldenburg (Oldenburg)		nur für Postverkehr
133a.*	ZZ Oldenburg (Oldenburg)	— Bahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
134.	ZA Passau	— Bahnhof	
135.	ZA Passau	— Donaulände	
135a.*	ZA Perl	— Obermoselstraße	
136.	ZA Pinneberg		nur für Postverkehr
136a.*	ZZ Reinheim	— Bahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
137.	ZA Rendsburg		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
138.	ZZ Rendsburg	— Kreishafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
139.	HZA Rosenheim		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
139a.*	ZA Rütenbrock		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
139b.*	HZA Rottweil		nur für Postverkehr
139c.*	ZZ Saarbrücken	— Expreßgut	ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
140.*	ZA Saarbrücken	— Goldene Bremm	
140a.*	ZA Saarbrücken	— Hauptgüterbahnhof	
140b.*	ZZ Saarbrücken	— Hauptpost	nur für Postverkehr
140c.*	Deutsch. ZA Saargemünd		
141.	ZA Saeffelen		nur für Erzeugnisse aus dem Gebiet des Kreises Geilenkirchen-Heinsberg, das unter vorläufiger niederländischer Auftragsverwaltung steht
142.*	Deutsch. ZA Salzburg		Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten auch beim HZA München-Landsberger Straße oder beim HZA Rosenheim, von allen übrigen Gegenständen auch beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
143.	ZA Schirnding	— Bahnhof	
143a.*	ZA Schirnding	— Landstraße	
144.	ZA Schwanenhaus (Rheinl)		

Nr. 133 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 135 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 136 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 139 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 139 b u. 139 c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 140: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 140 a, 140 b u. 140 c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 142: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. h V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 143 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609

Bezeichnung		Besondere Bedingungen
145.* ZA	Schwarzbach — Autobahn	Untersuchung von Getreide, pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung und trockenen Hülsenfrüchten auch beim HZA Rosenheim oder beim ZA München-Großmarkthalle, von allen übrigen Gegenständen auch beim ZA München-Großmarkthalle oder beim ZA München-Südbahnhof
145a.* ZZ	Selb-Plößberg	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
146. ZA	Simbach (Inn) — Bahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
147. ZA	Singen (Hohentwiel) — Bahnhof	
148.	HZA Stuttgart-Ost	nur für Postverkehr
149. ZZ	Stuttgart — Bahnpostamt	nur für Postverkehr
150. ZA	Süderlügum	
151. ZA	Suderwick (Westf)	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
152. ZZ	Trier — Post	nur für Postverkehr
152a.* ZA	Überherrn — Landstraße	
152b.* ZA	Überherrn — Bahnhof	
153. ZA	Uetersen (Holst)	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
154. ZA	Vaalserquartier	
155.*	...	
156. ZA	Wahn (Rheinl) — Flughafen Köln-Bonn	nur für Luftverkehr
156a.* ZA	Waidhaus	ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
157. ZA	Wasserbilligerbrück	
158. ZA	Weener	
159. ZA	Weil — Friedlingen	
160. ZA	Weil — Otterbach	
161.*	...	
162. ZA	Wörth (Pfalz)	
163. ZA	Wyler	
164.*	...	

Nr. 145: I. d. F. d. Art 1 Nr. 14 Buchst. d V v. 20. 2. 1959 I 38 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. e V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 145 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38

Nr. 152 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 152 b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 155: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 156 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. c V v. 20. 2. 1959 I 38, i. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. h V v. 28. 7. 1960 I 609

Nr. 161: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 26. 6. 1959 I 311

Nr. 164: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 28. 7. 1960 I 609

Anlage 10 *

(zu § 10)

Einfuhrerleichterungen

- | | |
|---|--|
| <p>1. Keine Beschränkungen auf bestimmte Zollstellen und keine Zeugnis-, Untersuchungs- und Entseuchungspflicht</p> <p>a) bei Umzugsgut aus Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden;</p> <p>b) bei einzelnen Topfpflanzen und bei Pflanzenteilen in Sträußen und Kränzen,
die als Pflanzenschmuck eines Verkehrsmittels dienen oder
die zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind;</p> | <p>c) bei Nahrungs- und Futtermitteln bis zu 10 kg, die zum eigenen nichtgewerblichen Verbrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind;</p> <p>d) bei Nahrungsmitteln auf Schiffen und in gewerblichen Verpflegungsbetrieben anderer Verkehrsmittel, die zum alsbaldigen Verbrauch auf dem Verkehrsmittel bestimmt sind.</p> <p>2. Keine Zeugnis- und Entseuchungspflicht</p> <p>a) bei Umzugsgut aus den nicht unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Ländern;</p> <p>b) bei Blumenzwiebeln und -knollen bis zu 500 g, die zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind.</p> |
|---|--|

Anlage 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 V v. 20. 2. 1959 I 38

Anlage 11 *

(zu § 16)

Gebühren

Die Gebühren für die Untersuchungen werden nach dem Reingewicht berechnet. Sie betragen je Sendung

- | | |
|--|--------------------|
| 1. bei Getreide, trockenen Hülsenfrüchten und pflanzlichen Preßrückständen der Ölgewinnung | |
| a) bis zu 1 t | 2,— Deutsche Mark |
| b) über 1 t bis zu 1000 t | |
| je weitere angefangene t | 0,05 Deutsche Mark |
| c) über 1000 t | |
| je weitere angefangene t | 0,03 Deutsche Mark |
| 2. bei Südfrüchten und Obst außer Mostobst | |
| a) bis zu 1 t | 2,— Deutsche Mark |

- | | | |
|---|---------------------|--|
| b) über 1 t | | |
| je weitere angefangene t | 1,20 Deutsche Mark | |
| 3. bei Pflanzen, die eingepflanzt oder zur Anpflanzung oder Veredlung bestimmt sind — außer Kartoffeln —, bei Schnittblumen und bei Bindegrün | | |
| a) bis zu 100 kg | 2,— Deutsche Mark | |
| b) über 100 kg | | |
| je weitere angefangene 100 kg | 1,— Deutsche Mark | |
| 4. bei allen übrigen Pflanzen | | |
| a) bis zu 1 t | 2,— Deutsche Mark | |
| b) über 1 t | | |
| je weitere angefangene t | 0,50 Deutsche Mark. | |

Anlage 11: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 V v. 20. 2. 1959 I 38

Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau

7823-1-4

Vom 29. Oktober 1937

Reichsgesetzbl. I S. 1143

Auf Grund der §§ 2, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird hiermit verordnet: *

§ 1

(1) Zur Bekämpfung und Abwehr von Krankheiten und Schädlingen der Obstbäume und -sträucher sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder -sträuchern verpflichtet, spätestens bis zum 1. März jeden Jahres

1. die abgestorbenen oder im Absterben begriffenen (abgängigen) Obstbäume und -sträucher, ferner die Obstbäume und -sträucher, die von Krankheiten (z. B. Krebs) oder Schädlingen (z. B. Blutlaus, Borkenkäfer) so stark befallen sind, daß Bekämpfungsmaßnahmen nicht mehr zweckmäßig sind, zu beseitigen;
2. die Obstbäume und -sträucher sachgemäß auszulichten, dürre, absterbende Äste und Astteile, Misteln und Kirschenhexenbesen zu entfernen sowie die Obstbäume und -sträucher von Moosen, Flechten und alter Borke zu säubern;
3. Raupennester und Fruchtmumien zu entfernen und sofort zu verbrennen;
4. die Obstbäume mit übermäßig hohen Baumkronen, an denen die Durchführung dieser Maßnahmen nicht mehr möglich ist, zu entfernen, wenn sie nicht mehr zu verjüngen sind.

(2) Bei der Durchführung der in Absatz 1 genannten Bekämpfungsmaßnahmen sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 2

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden den Pflanzenschutzämtern und deren Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die in § 1 Abs. 1 genannten Personen den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch das Pflanzenschutzamt nicht nach, so können diese Stellen die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Einleitungssatz: PflanzenschutzG 7823-1

(3) Das Pflanzenschutzamt kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Bekämpfungsmaßnahmen allgemein auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Verpflichteten haben die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten. Die Höhe der zu erstattenden Kosten wird durch die unteren Verwaltungsbehörden festgesetzt.

§ 3 *

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die zur Bekämpfung örtlich oder gebietsweise auftretenden Krankheiten oder Schädlinge und die zur Verhütung ihres Auftretens erforderlichen weitergehenden Vorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu treffen.

§ 4 *

Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Verwaltungsbehörden können nach Anhörung des Landesbauernführers mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5 *

An die Stelle der obersten Landesbehörden treten in Preußen die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident), im Saarland der Reichskommissar für das Saarland.

§ 6 *

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ... bestraft.

§ 7 *

(1) Die Verordnung tritt am 15. November 1937 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

§§ 3 u. 4: Zustimmungsvorbehalt verstößt nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung gegen d. GG 100-1
 § 5: „Preußen“ aufgelöst durch Art. I KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABIKR S. 262
 § 6 Kursivdruck: Jetzt des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen gem. Art. 2 G v. 18. 8. 1949 WiGBI. S. 257; PflanzenschutzG 7823-1
 § 6 Auslassung: Gegenstandslos durch § 1 Nr. 1 WiStG 1954 453-11
 § 7 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung zur Bekämpfung der Bisamratte

Vom 1. Juli 1938

Reichsgesetzbl. I S. 847

Auf Grund der §§ 2, 3, 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 271) wird verordnet:*

§ 1

Die Hege, das Halten und der Versand sowie die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden Bisamratten (*Bisambiber, fiber zibethicus*) sind verboten.

§ 2

(1) Zur Bekämpfung der Bisamratte sind verpflichtet:

1. die Nutzungsberechtigten von Grundstücken (einschließlich der Wassergrundstücke), auf denen die Bisamratte auftritt;
2. die Fischereiausübungsberechtigten in dem Bereich, auf den sich ihre Berechtigung erstreckt;
3. die zur Unterhaltung von Anlagen Verpflichteten im Bereich dieser Anlagen, soweit die Anlagen die Ausnutzung von Wasserkraften, die sonstige Benutzung des Wassers oder die Instandhaltung von Gewässern bezwecken.

(2) Bei der Bekämpfung der Bisamratte sind die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassenen Richtlinien zu beachten.

§ 3

(1) Die in § 2 genannten Personen sind verpflichtet, auf das Auftreten der Bisamratte zu achten und das Auftreten sowie alle verdächtigen Erscheinungen, die auf ihr Auftreten schließen lassen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

(2) Die unteren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, für Gebiete, in denen die Bisamratte auftritt, anzuordnen, daß die Teichbesitzer das Ablassen von Teichen mindestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde zu melden haben; sie können, soweit es zur wirksamen Bekämpfung der Bisamratte erforderlich ist, das Säubern und das Ausräumen von Gräben anordnen.

§ 4

(1) Die Beauftragten des Reichs und der Länder sowie die von dem Reich oder einem Land bestellten Bisamjäger sind berechtigt, die Bekämpfung der Bisamratte zu überwachen oder selbst vorzunehmen; zur Ausübung ihrer Tätigkeit ist ihnen Zutritt zu allen, auch eingefriedigten Grundstücken sowie zu Wasser- und Verkehrsanlagen zu gestatten; sie können an Ort und Stelle die zur Bekämpfung er-

forderlichen Vorkehrungen treffen. Auf Anfordern sind ihnen die vorhandenen Boote zur Durchführung der Bekämpfung zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben einen vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder von einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde ausgestellten Ausweis mit sich zu führen.

(3) Geeigneten Personen kann auf Antrag eine Bisamfängerkarte ausgestellt werden. Die Bisamfängerkarte wird von der Verwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Bekämpfung durchgeführt werden soll, unter Angabe des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer ausgestellt. Die Inhaber haben die Bisamfängerkarte bei Ausübung ihrer Tätigkeit mit sich zu führen; sie sind berechtigt, alle, auch eingefriedigte Grundstücke zu betreten und an Ort und Stelle die zur Bekämpfung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(4) Hat die untere Verwaltungsbehörde bekanntgegeben, daß in einem Gebiet die Bekämpfung der Bisamratte durch einen Beauftragten des Reichs oder eines Landes oder durch einen bestellten Bisamjäger selbst durchgeführt wird, so ist anderen Personen die Bekämpfung der Bisamratte in dem bezeichneten Gebiet und für den angegebenen Zeitraum untersagt.

(5) Die zum Fang von Bisamratten ausgelegten Fanggeräte dürfen von anderen Personen nicht zum Fang unwirksam gemacht und nur aus wichtigen Gründen entfernt werden; wird die Entfernung der Fanggeräte erforderlich, so sind sie der zuständigen Ortspolizeibehörde zu übergeben.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 6*

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ... bestraft.

§ 7*

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1938 in Kraft. ...

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Der Reichsminister der Finanzen

§ 6 Kursivdruck: Jetzt des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen gem. Art. 2 G v. 18. 8. 1949 WiGBI. S. 257; PflanzenschutzG 7823-1
§ 6 Auslassung: Gegenstandslos durch § 1 Nr. 1 WiStG 1954 453-11
§ 7 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

**Neunte Verordnung
zur Abwehr des Kartoffelkäfers ***

7823-1-6

Vom 22. April 1941

Reichsgesetzbl. I S. 227, in Kraft getreten am 19. 5. 1941
Textänderung: § 23 Abs. 3 Nr. 31 V v. 23. 8. 1957 I 1258

Überschrift: V mit Rücksicht auf d. beabsichtigte Neuregelung nur mit d. Überschrift aufgenommen.
Aufgeh. in: Bayern durch § 9 V v. 7. 6. 1946 GVBl. S. 222, BayBS IV 395, Bremen durch § 10 Satz 2 V v. 13. 5. 1947 GBl. S. 81, Hamburg durch § 9 Satz 2 V v. 28. 5. 1952 GVBl. S. 101, Niedersachsen durch § 9 Satz 2 V v. 15. 10. 1947 GVBl. S. 96, Nieders. GVBl. Sb. I S. 645, Nordrhein-Westfalen durch § 10 V v. 12. 5. 1947 GVBl. S. 117, Saarland durch § 7 V v. 1. 2. 1947 ABl. S. 37, Schleswig-Holstein durch § 10 Satz 2 V v. 11. 8. 1947 GVBl. S. 30. Neugeregelt in: Berlin durch V v. 27. 6. 1946 VBl. S. 213, Rheinland-Pfalz durch V v. 6. 5. 1947 VBl. S. 266. Vgl. jetzt die Verordnungen 7823-1-6-a bis 7823-1-6-e

Bayern:

**Verordnung Nr. 78
über Bekämpfung des Kartoffelkäfers ***

7823-1-6-a

Vom 7. Juni 1946

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 222, BayBS IV 395, verk. am 30. 8. 1946

Überschrift: V gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit d. Überschrift aufgenommen

Berlin:

**Verordnung
zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers
im Stadtgebiet Berlin ***

7823-1-6-b

Vom 27. Juni 1946

Verordnungsbl. S. 213, in Kraft getreten am 13. 7. 1946

Überschrift: V gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit d. Überschrift aufgenommen

Bremen:

**Verordnung
zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers ***

7823-1-6-c

Vom 13. Mai 1947

Gesetzbl. S. 81, verk. am 10. 6. 1947

Überschrift: V gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit d. Überschrift aufgenommen

Niedersachsen:

7823-1-6-d

**Verordnung
zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers***

Vom 15. Oktober 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 96, Nieders. GVBl. Sb. I S. 645, verk. am 17. 12. 1947

Überschrift: V gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit d. Überschrift aufgenommen

Rheinland-Pfalz:

7823-1-6-e

**Landesverfügung
zur Abwehr des Kartoffelkäfers***

Vom 6. Mai 1947

Verordnungsbl. S. 266, verk. am 19. 7. 1947

Überschrift: V gem. § 3 Abs. 2 G v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit d. Überschrift aufgenommen

7823-1-7

**Verordnung
über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel***

Vom 25. Mai 1950

Bundesanzeiger Nr. 131, verk. am 12. 7. 1950

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 7 und 15 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:*

§ 1

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist es verboten,

1. blühende Obstbäume und -sträucher sowie andere von Bienen besuchte blühende gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln, die bei Nahrungsaufnahme oder bei Berührung auf Bienen tödlich wirken (bienenschädliche Pflanzenschutzmittel),
2. eine Behandlung so vorzunehmen, daß benachbarte oder abseits stehende Bestände von blühenden Pflanzen der in Nummer 1 genannten Art getroffen werden.

Als blühend ist ein Pflanzenbestand anzusehen, wenn die ersten Blüten erschienen sind.

(2) Vor Anwendung von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln müssen blühende Unkräuter in zu behandelnden Garten- und Feldkulturen entfernt werden.

(3) Verschüttete Reste von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln sind zu entfernen oder unschädlich zu machen, so daß sie die Bienen nicht gefährden.

§ 2

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 kann verfahren werden, wenn es zur Verhütung schwerer Verluste durch Schädlinge notwendig ist, blühende Bestände oder Feldbestände mit blühenden Unkräutern unverzüglich zu behandeln. In diesem Falle sind die Eigentümer der in einem Umkreis von drei Kilometern befindlichen Bienenstöcke rechtzeitig zu verständigen. Zu diesem Zweck hat der Nutzungsberechtigte der zu behandelnden Grundstücke den Beauftragten der Imker in dem nach § 6 Abs. 2 zu bildenden Ausschuß spätestens 24 Stunden vor der Behandlung zu benachrichtigen. Der Beauftragte der Imker ist zur rechtzeitigen weiteren Verständigung der betroffenen Bienenhalter verpflichtet.

(2) Eine Behandlung im Sinne des Absatzes 1 ist nur insoweit zulässig, als die Behandlung außerhalb der Blütezeit auch unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht möglich war.

§ 3

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für die Behandlung von Reben, Kartoffeln und Hopfen sowie für die mit Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Land-

Überschrift: Für Berlin vgl. § 2 Abs. 1 V v. 25. 3. 1954 I 64; GVBl. Berlin 1954 S. 239
Einleitungssatz: PflanzenschutzG 7823-1, GG 100-1

wirtschaft und Forsten oder der zuständigen obersten Landesbehörden durchgeführten wissenschaftlichen Forschungen und Versuche.

§ 4

Obstbäume und -sträucher sowie andere gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturpflanzen, die in einem Abstand bis zu dreißig Metern von Bienenständen stehen, dürfen auch vor und nach der Blüte nur außerhalb der täglichen Flugzeit mit bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, wenn die Eigentümer der Bienenstände mindestens bis zwölf Uhr des Tages vor der Behandlung benachrichtigt wurden.

§ 5

Vom 1. Januar 1951 ab haben die Hersteller von bienenschädlichen Pflanzenschutzmitteln auf den Verpackungen den Aufdruck: „Achtung! Bienengefährlich!“ deutlich lesbar anzubringen. Ebenso ist in den Gebrauchsanweisungen und Ankündigungen auf die Bienenschädlichkeit in geeigneter Form hinzuweisen.

§ 6

Um für die notwendige Aufklärung im Sinne dieser Verordnung zu sorgen, die Eigentümer von Bienenständen zur Mitwirkung bei der Verhütung von Schäden zu veranlassen und Streitigkeiten vorzubeugen, werden nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden Ausschüsse eingesetzt, denen je ein Beauftragter des Pflanzenschutzdienstes und der Imker sowie im Bedarfsfalle des Obst- und Gartenbaues und der Landwirtschaft angehören.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Verhütung des Auftretens und zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden

7823-1-8

Vom 20. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 649, verk. am 21. 7. 1956

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 6, 8 und 9 sowie Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Auf Grundstücken, die vom Kartoffelnematoden (*Heterodera rostochiensis*) befallen sind, ist der Anbau von Kartoffeln und Tomaten sowie die Anlage von Kartoffelmieten verboten. Rückstände von Kartoffel- und Tomatenpflanzen sind auf befallenen Grundstücken unverzüglich nach der Ernte zu vernichten. Die Grundstücke sind von wildwachsenden Kartoffel- und Tomatenpflanzen freizuhalten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde (Behörde) kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen

1. für den Anbau von Kartoffeln solcher Sorten, die gegen den Kartoffelnematoden resistent sind,
2. für nicht befallene Teile eines Grundstückes, soweit diese Grundstücksteile und Nachbargrundstücke hierdurch nicht gefährdet werden,
3. für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelnematoden nicht beeinträchtigt wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 2

Die Behörde kann, soweit dies zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden oder zur Verhütung seiner Ausbreitung erforderlich ist,

1. anordnen, daß Kartoffeln von einem befallenen Grundstück oder aus einem Betrieb, zu dem ein befallenes Grundstück gehört, nicht als Pflanzkartoffeln verwendet werden dürfen,
2. untersagen, daß
 - a) auf einem befallenen Grundstück oder in einem Betrieb, zu dem ein befallenes Grund-

stück gehört, Knollen- oder Zwiebelgewächse, Bäume, Sträucher oder sonstige Nutz- oder Ziergewächse, die bewurzelt in den Verkehr gebracht werden sollen, angebaut oder angezogen werden,

- b) in einer Baumschule, zu der ein befallenes Grundstück gehört, Kartoffeln oder Tomaten angebaut werden.

§ 3

Ist ein Grundstück des Befalls mit dem Kartoffelnematoden verdächtig oder besteht die Gefahr, daß es vom Kartoffelnematoden befallen wird, kann die Behörde anordnen, daß

1. Kartoffeln oder Tomaten nur im Abstand von mindestens drei Jahren auf diesem Grundstück angebaut werden dürfen,
2. Kartoffelmietenplätze erst im dritten Jahr nach Entfernung der Mieten mit Kartoffeln oder Tomaten bebaut oder wieder für die Anlage von Kartoffelmieten benutzt werden dürfen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 und gegen Anordnungen nach § 2 und § 3 werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen geahndet.

§ 5*

Die Befugnis der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 der

§ 5: V v. 11. 4. 1950 7823-1-1

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden und zur Verhütung seiner Ausbreitung zu erlassen und diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter zu übertragen, bleibt unberührt. Den obersten Landesbehörden wird ferner die Befugnis übertragen, zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden und zur Verhütung seiner Ausbreitung Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen zu erlassen und diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter zu übertragen.

§ 6*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 15. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 6: GVBl. Berlin 1956 S. 944; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

7823-1-9

Vom 23. März 1959

Bundesgesetzbl. I S. 162

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 11 und 17 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Zum Anbau von Kartoffeln darf nur Pflanzgut von Sorten verwendet werden, die gegen den Biotyp 1 des Kartoffelkrebses resistent sind. Dies gilt nicht für die Sorte Erstling.

§ 2

Auf Grundstücken, auf denen Kartoffelkrebs auftritt, dürfen nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen den dort vorhandenen Biotyp resistent sind.

§ 3

Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von §§ 1 und 2 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelkrebses nicht gefährdet wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 Pflanzkartoffeln zum Anbau verwendet, begeht eine Zuwiderhandlung nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen.

Einleitungssatz: PflanzenschutzG 7823-1, GG 100-1

§ 5*

Unberührt bleibt die Befugnis der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) und des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 26. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und zur Verhütung seiner Ausbreitung zu erlassen und diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter zu übertragen.

§ 6*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 7*

Abweichend von § 1 darf Pflanzgut der Sorte Hansa bis zum Ende des Jahres 1965 zum Anbau verwendet werden.

§ 8*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 5: V v. 11. 4. 1950 7823-1-1, V v. 26. 2. 1957 7823-1-2
§ 6: GVBl. Berlin 1959 S. 640; Drittes Überleitungsg 603-5
§ 7: I. d. F. d. Art. 1 V v. 3. 11. 1962 I 670
§ 8 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

7823-1-10

Verordnung zur Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit des Tabaks

Vom 23. September 1960

Bundesgesetzbl. I S. 761, verk. am 28. 9. 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 bis 9 und 17 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

(1) Auf Grundstücken, die vom Blauschimmelpilz des Tabaks (*Peronospora tabacina*) befallen sind, darf Tabak im folgenden Anbaujahr nicht angebaut werden. Die Grundstücke sind während des Anbauverbots von Tabakpflanzen freizuhalten.

(2) Befallene Grundstücke sind spätestens bis zum Ablauf des 30. September abzuernten oder zu räumen. Nicht oder nicht mehr zur Verarbeitung bestimmte Teile von Tabakpflanzen dieser Grundstücke sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für nichtbefallene Teile eines Grundstücks Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen, soweit hierdurch nicht die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Blauschimmelpilzes begründet wird.

§ 2

(1) Tabaksamen von einem befallenen Grundstück oder aus einem Betrieb, zu dem ein befallenes Grundstück gehört, dürfen nicht als Saatgut verwendet werden. Befallene und befallsverdächtige Tabaksämlinge sind zu vernichten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Blauschimmelpilzes nicht beeinträchtigt wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 3

Die zuständige Behörde kann, soweit dies zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes oder zur Verhütung seiner Ausbreitung erforderlich ist, die Vernichtung befallener Pflanzen anordnen.

§ 4

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Tabakpflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde

das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Blauschimmelpilzes an Tabak unter Angabe von Umfang des Bestandes sowie von Standort und Herkunft der Pflanzen unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zur Feststellung des Befalls oder zur Nachprüfung des Befallverdachts kann die zuständige Behörde Anzuchtanlagen und Feldbestände von Tabak untersuchen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Tabakpflanzen sind verpflichtet, den mit der Untersuchung beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen die Untersuchung und den Zutritt zu Grundstücken und Räumen zu gestatten.

§ 6*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Tabak anbaut oder Grundstücke nicht von Tabakpflanzen freihält,
2. der Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 zum Abernnten, zum Räumen oder zur Vernichtung von Teilen von Tabakpflanzen nicht nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Tabaksamen als Saatgut verwendet oder Tabaksämlinge nicht vernichtet,
4. der Anzeigepflicht nach § 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 5 Verwaltungsangehörigen oder Sachverständigen die Untersuchung oder den Zutritt zu Grundstücken oder Räumen nicht gestattet,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 7*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit

7823-1-11

Vom 3. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 443, verk. am 12. 7. 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 und 17 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Pflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens der Scharkakrankheit oder des Erregers dieser Krankheit unter Angabe der Pflanzenart, des Umfangs des Bestandes, des Standorts und der Herkunft der Pflanzen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Früchte, die von der Pflanze getrennt sind.

§ 2

Eigentümer und Nutzungsberechtigte befallener oder befallsverdächtiger Pflanzen sowie Personen, die im Besitz solcher Pflanzen gewesen sind, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Bekämpfung der Krankheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde hat, soweit dies zur Bekämpfung der Scharkakrankheit oder zur Verhütung ihrer Ausbreitung erforderlich ist, die Vernichtung befallener Pflanzen anzuordnen.

Einleitungssatz: PflanzenschutzG 7823-1, GG 100-1

(2) Befallene und befallsverdächtige Pflanzen dürfen nur zu ihrer unverzüglichen Vernichtung von ihrem Standort entfernt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der Scharkakrankheit nicht beeinträchtigt wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, in Bayern die Bayerische Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz, zu hören.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Früchte.

§ 4*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
2. entgegen § 2 die Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Pflanzen von ihrem Standort entfernt,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 4: WiStG 1954 453-11

§ 5: GVBl. Berlin 1962 S. 853; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

Gesetz
betreffend die Bekämpfung der Reblaus
(Reblausgesetz)*

Vom 6. Juli 1904

Reichsgesetzbl. S. 261

§ 1

(1) Alle Rebpfanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittlung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

(2) Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie Rebpfanzungen in Handlungsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zugunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2*

(1) Den zuständigen Behörden liegt ob, nach Maßgabe der nach § 13 Abs. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften durch geeignete Maßnahmen der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken.

(2) Zu diesem Zwecke können sie

1. Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen verwendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen;
2. das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen;
3. den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken; insbesondere die Anmeldung aller Neuanlagen bei der Polizeibehörde anordnen;
4. den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, mit Dünger, Kompost oder aus Rebpfanzungen entnommener Erde

Überschrift: Verk. als „Gesetz betreffend die Bekämpfung der Reblaus“; Kurzfassung angefügt gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2
§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 1 G v. 13. 11. 1935 I 1338
§ 2 Abs. 3 Satz 2: Genehmigungsvorbehalt d. „Bundesrats“ entfallen gem. § 3 G v. 4. 3. 1919 S. 285 I. V. m. Art. 179 Abs. 1 d. Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. 8. 1919 S. 1363 u. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

oder einzelnen Bodenbestandteilen sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — verbieten oder beschränken.

(3) Erforderlichenfalls können auch andere Maßnahmen angeordnet werden. . . .

(4) Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 3*

(1) Die am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen ist.

(2) Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein.

(3) Es ist verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für Blindreben und im Verkehr zwischen benachbarten Weinbaubezirken zugunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpfanzungen besitzt, auch für Wurzelreben durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

(4) Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Absatzes 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4

(1) Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes, welchem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3 Abs. 1: Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 Abs. 1 G v. 30. 1. 1950 114-1

§ 5

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6*

(1) Für die durch die Maßnahmen der §§ 1 und 2 vernichteten oder beschädigten Reben ist von der Landesregierung, die die Maßnahmen durchgeführt hat, eine Entschädigung zu leisten, die dem Wert der vernichteten gesunden und dem Minderwert der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben entspricht. Die Entschädigung kann ganz oder teilweise durch Lieferung von Pfropfreben oder in bar geleistet werden. Die Landesregierungen können bestimmen, daß in Fällen, in denen zum Wiederaufbau der Weinberge Wiederaufbaugenossenschaften gegründet worden sind, die Entschädigung ganz oder teilweise an die Wiederaufbaugenossenschaft, der der Geschädigte angehört, geleistet werden kann.

(2) Wird eine Rebpflanzung vernichtet, welche weder versucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so erstreckt sich der Ersatzanspruch auf den vollen Betrag des Schadens.

(3) Die Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den *Bundesstaaten* zu treffen.

§ 7

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1. wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung verletzt worden ist;
2. wenn außer dem Falle der Nummer 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerb bekannt war.

§ 8

(1) Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebpflanzung anlegt oder erneuert oder Rebmaterial

für eine Rebpflanzung liefert, imgleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstück verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen.

(2) Die Bestimmungen über Festsetzung und Beibehaltung der Kosten werden von den *Bundesstaaten* erlassen.

§ 9*

(1) Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstück verbreitet.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 10*

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich verbotswidrig Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirks versendet, einführt oder ausführt;
2. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen oder den hierauf beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt;
3. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnungen oder Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
4. wer die Angehörigen des Reblausbekämpfungsdienstes an der Erfüllung der ihnen auf Grund des § 13 Abs. 1 zugewiesenen Pflichten hindert oder zu hindern versucht;
5. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11*

Mit Geldstrafe oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der in § 9 oder in § 10 Nr. 1, 2, 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;
2. wer außer dem Falle des § 10 Nr. 5 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
3. wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt;
4. wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 12*

(1) Neben der nach den Vorschriften der §§ 10, 11 erkannten Strafe kann auf die Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 13*

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt die zur Durchführung . . . des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann die Ausübung dieses Rechts ganz oder teilweise auf die obersten Landesbehörden, in Preußen auf die Oberpräsidenten übertragen.

§ 14

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

(3) Die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebplantagen und Desinfektion des Bodens fallen der Kasse des Bundesstaats zur Last, zu dessen Gebiete die Rebplantagen gehört.

§ 13: I. d. F. d. Nr. 2 G v. 13. 11. 1935 I 1338

§ 13 Satz 1 Auslassung: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 13 Satz 2 Kursivdruck: „Preußen“ aufgelöst durch Art. I KRG Nr. 46 v. 25. 2. 1947 ABKR S. 262

§ 15

(1) Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen und hierbei die Erweiterung oder Wiederholung der Untersuchungen zu verlangen.

(2) Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, daß sich die zu ergreifenden Maßregeln auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken müssen, oder daß die Gefahr der Verbreitung auf das Gebiet eines Nachbarstaats entsteht, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 16*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1905 an die Stelle des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus vom 3. Juli 1883, insoweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für einzelne Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 16: §§ 3, 5, 9 bis 11, 13, 14 Abs. 1 u. 2 u. § 15 in Kraft getr. am 1. 9. 1904 gem. V v. 24. 7. 1904 S. 325

§ 16 Kursivdruck: Aufhebungsvorschrift; vollzogene Ermächtigung, vgl. V v. 24. 7. 1904 S. 325

7823-2-1

Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbauggebiet*

Vom 23. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1543

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und des § 2 der Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43) wird verordnet:*

Geltungsbereich

§ 1*

(1) Geltungsbereich dieser Verordnung ist das deutsche Weinbauggebiet.

Überschrift: Verk. als „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, im Weinbauggebiet“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2

Einleitungssatz: ReblausG 7823-2

§ 1 Abs. 2: Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 Abs. 1 G v. 30. 1. 1950 114-1

(2) Weinbauggebiet im Sinne dieser Verordnung sind die Weinbaubezirke, die jährlich auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben werden. Diese Weinbaubezirke gelten auch als Weinbaubezirke im Sinne dieser Verordnung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Den obersten Landesbehörden liegt es ob, durch geeignete Maßnahmen der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen, festgestellte Verseuchungen schleunigst auszurotten und den Wiederaufbau der verseuchten Weinberge mit reblausfesten Pfropfreben sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck unterliegen alle Rebplantagen der ständigen amtlichen Beaufsichtigung.

§ 3

(1) Zur Durchführung der Reblausbekämpfung werden von den obersten Landesbehörden für das am Weinbau beteiligte Gebiet eines jeden Landes ein oder mehrere hauptamtlich tätige Oberleiter der Reblausbekämpfungsarbeiten (Oberleiter) bestellt. Das einem Oberleiter unterstehende Gebiet darf höchstens 500 Hektar Weinbaugelände umfassen.

(2) Bei der Bemessung des Umfangs ist auf die Seuchenlage Rücksicht zu nehmen. Der Einteilungsplan ist dem *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* zur Kenntnis zu geben; Änderungen sind regelmäßig vor Beginn der Begehungs- und Untersuchungsarbeiten mitzuteilen.

§ 4*

(1) Den Oberleitern obliegt die ständige Beaufsichtigung der Rebpfanzungen sowie die Durchführung der Reblausbekämpfungsarbeiten in den ihnen zugewiesenen Gebieten. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Aufsichtsbezirke regelmäßig zu begehren, alle zu ihrer Kenntnis gelangenden, auf Reblausverseuchung deutenden Erscheinungen zu prüfen und ihrer vorgesetzten Stelle (im Falle der Auffindung von Rebläusen oder deren Spuren sofort) Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, jede erforderliche Untersuchung auszuführen und zum Zwecke der Untersuchung Wurzeln oder ganze Rebstöcke bloßzulegen und zu entnehmen. Besonderes Augenmerk ist bei den Begehungen auf verbotswidrig angelegte Pflanzungen (§ 18 Abs. 1) und auf Drieschen (§ 6 Abs. 3) zu richten.

(2) ...

(3) Pflanzungen mit wurzelechten Europäer-reben sind mindestens alle zwei Jahre während der für die Beobachtung günstigen Jahreszeit zu begehren.

(4) Anlagen mit Pfropfreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen können, soweit die Seuchenlage es gerechtfertigt erscheinen läßt, von der Begehung und Untersuchung auf Reblaus ausgenommen werden. Über die Zulassung dieser Ausnahme entscheidet der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*.

(5) Rebschulen, in denen Reben zum Verkauf gezogen werden, sowie Rebpfanzungen in Handlungsgärtnereien und -bauschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, sind alljährlich zu untersuchen. In verseuchten oder seuchenverdächtigen Gemeinden sind alle Rebschulen zu untersuchen, auch wenn die in ihnen herangezogenen Reben nicht zum Verkauf bestimmt sind. Bei kleineren Rebschulen, die dem örtlichen Bedarf dienen und die nicht in verseuchten oder seuchenverdächtigen Gemeinden liegen, genügt eine Untersuchung in Abständen von zwei bis drei Jahren, sofern die obersten Landesbehörden dies zulassen. Rebschulen mit Pfropfreben können mit Zustimmung der obersten Landesbehörden von der Begehung und Untersuchung ausgenommen werden. Die Untersuchung hat sich stets auf die Wurzeln einer Anzahl von Reben zu erstrecken.

§ 4 Abs. 2: Betrifft nicht den Geltungsbereich des GG 100-1

(6) Die Gemeinden sind nach Möglichkeit rechtzeitig von dem Beginn der Untersuchungsarbeiten zu verständigen und können auf eigene Kosten einen Vertrauensmann an den Untersuchungen teilnehmen lassen.

§ 5

(1) Zur Unterstützung des Oberleiters können nach Bedarf Untersuchungsabteilungen gebildet werden. Die ihnen angehörenden Personen müssen über genügende Sachkenntnis und Erfahrung verfügen. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Außerdem können zur Unterstützung des Oberleiters örtliche Beobachter oder Vertrauensmänner bestellt werden.

§ 6

(1) Als Rebpfanzung im Sinne dieser Verordnung gilt jede Anpflanzung der Weinrebe — *Vitis* — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, insbesondere jede Rebpfanzung zur Gewinnung von Trauben für den Frischgenuß oder für die Verarbeitung oder zur Gewinnung von Blind- oder Wurzelreben sowie jede sonstige Anpflanzung von Weinreben (auch als Zierreben, Hausreben, Sortimentsreben oder in Rebschulen).

(2) Als Erzeugnis des Rebstocks im Sinne dieser Verordnung gelten Trauben, nicht aber Maische, Most und Wein.

(3) Als Driesche (Wustfeld) im Sinne dieser Verordnung gelten Weinberge, in denen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die ordnungsmäßige Pflege unterblieben ist.

§ 7

Ein oder mehrere verseuchte Rebstöcke werden als Seuchenstelle, die eine oder mehrere Seuchenstellen umschließende seuchenverdächtige Fläche wird als Sicherheitsgürtel, die Gesamtfläche als Reblausherd bezeichnet.

§ 8

Als verseucht gelten:

- a) Rebstöcke, auf denen die Reblaus oder deren Spuren gefunden worden sind;
- b) Flächen, auf denen die Reblaus oder deren Spuren gefunden worden sind;
- c) Gemeinden, in denen die Reblaus oder deren Spuren nachgewiesen worden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Vernichtung des letzten Reblausherdes.

§ 9

Als seuchenverdächtig gelten:

- a) Rebstöcke, die nicht nachweislich verseucht, jedoch nach Herkunft, Standort oder Beschaffenheit des Befalls mit der Reblaus verdächtig sind;
- b) Flächen, die nicht nachweislich verseucht, jedoch nach ihrer örtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung mit verseuchten Flächen des Befalls mit der Reblaus verdächtig sind;

- c) Gemeinden,
in denen die Reblaus oder deren Spuren nachgewiesen worden sind, für die Zeit vom sechsten bis einschließlich fünfzehnten Jahre nach der Vernichtung des letzten Reblausherdes,
welche verseuchten Gemeinden benachbart oder in denen Rebplantzungen ermittelt worden sind, die aus verseuchten Gemeinden oder aus dem Ausland verbotswidrig eingeführt worden sind.

§ 10

Als seuchengefährdet gelten:

- a) die bei der Untersuchung nicht als verseucht befunden und nicht als seuchenverdächtig geltenden Teile benachbarter Flächen in einem Umkreis bis zu 100 Meter, gerechnet von der äußeren Grenze der seuchenverdächtigen Fläche, sofern nicht besondere örtliche Verhältnisse (Steilhänge) einen größeren Umkreis bedingen.
- b) Gemeinden oder Teile von solchen, in denen blattreblausanfällige, nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählende Rebarten, -sorten und -bastarde angebaut und die nach ihrer Lage der Verseuchung durch Blattreblaus ausgesetzt sind.

§ 11 *

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gibt mit rechtsverbindlicher Wirkung bekannt, welche Gemeinden oder Teile einer Gemeinde nach den §§ 8, 9 und 10 als verseucht, seuchenverdächtig oder seuchengefährdet gelten.

Vorbeugende Bekämpfungsmaßnahmen

a) Melde- und Anzeigepflicht

§ 12

(1) Rebschulen, Neupflanzungen (auch auf Grundstücken, die bereits mit Reben bepflanzt waren) und Nachpflanzungen (soweit sie nicht durch Einlegen oder Vergruben an Ort und Stelle erfolgen) sind — ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Reben, auf die Zweckbestimmung und die Art der Pflanzung — durch den Nutzungsberechtigten bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Die Anmeldung muß vor dem Beginn der Pflanzungsarbeiten unter Angabe der Bezugsquelle und der Sorte, bei Pfropfreben auch der Unterlagensorte, geschehen.

(2) Wird die angemeldete Pflanzung nicht oder nicht in vollem Umfang im gleichen Pflanzjahre (vom 1. November bis 31. Oktober) ausgeführt, so ist die Anmeldung vor dem Beginn oder der Fortsetzung der Pflanzungsarbeiten zu wiederholen.

(3) Die Ortspolizeibehörde erteilt über die Anmeldung eine schriftliche Bescheinigung. Sie hat die Bescheinigung zu verweigern, wenn die etwa vorgeschriebene Einfuhrgenehmigung oder sonstige Genehmigung und die etwa vorgeschriebene Ent-

seuchungsbescheinigung nicht vorliegen. Die Anmeldung ist dem zuständigen Oberleiter zugänglich zu machen. Wird die Bescheinigung verweigert, so ist dies dem Oberleiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

(1) Wer zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks berechtigt ist, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, die auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder auf einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirks, dem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieser Verordnung betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf die sich ihre Tätigkeit erstreckt.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

b) Beseitigung von Edelreiswurzeln

§ 14

Am Edelreis der Pfropfrebe sich bildende Wurzeln sind durch den Nutzungsberechtigten jährlich spätestens bis zum 15. Mai, bei Junganlagen und Nachpflanzungen in den ersten drei Jahren bis zum 1. August, zu entfernen.

c) Beseitigung von Drieschen

§ 15

Die in Drieschen vorhandenen Rebstöcke können auf Kosten des Nutzungsberechtigten ausgehauen werden, wenn nicht bis zum 15. Juni des dritten Kalenderjahrs seit Fortfall der ordnungsmäßigen Pflege (§ 6 Abs. 3) die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchgeführt worden sind.

d) Maßnahmen gegen Rebläuse an blattreblausanfälligen Reben

§ 16

(1) Alle zwei- oder mehrjährigen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde in verseuchten (§ 8 Buchstabe c), seuchenverdächtigen (§ 9 Buchstabe c) und seuchengefährdeten (§ 10 Buchstabe b) Gemeinden sind jährlich und erforderlichenfalls wiederholt auf das Vorhandensein von Reblausblattgallen zu untersuchen. Mit der ersten Untersuchung muß begonnen werden, sobald die Lottentriebe etwa 12 bis 14 Blätter haben (die noch unentfalteten Spitzen der Triebe nicht mitgerechnet); die Untersuchung soll vom 25. Juni ab tunlichst binnen wenigen Tagen, spätestens aber bis Mitte Juli durchgeführt werden. Eine zweite Untersuchung ist erforderlichenfalls in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August durchzuführen.

(2) Ist ein Blattreblausherd aufgefunden, so sind nach Abgrenzung und Sperrung der mit einem 20 Meter breiten Sicherheitsgürtel zu sichernden Seuchenstelle (§ 22 Abs. 3) die am stärksten befallenen Reben auf das Vorhandensein von Mai-

gallen zu untersuchen. Die Untersuchung hat sich in erster Linie auf die Lottenblätter 1 bis 6 zu erstrecken; werden dort Maigallen nicht gefunden, so ist die Anzahl der Blattgallen an den Lottenblättern 8 bis 15 festzustellen.

§ 17

(1) In verseuchten (§ 8 Buchstabe c), seuchenverdächtigen (§ 9 Buchstabe c) und seuchengefährdeten (§ 10 Buchstabe b) Gemeinden unterliegen alle Rebplantagen mit blattreblausanfälligen, nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarden einer besonderen Schutzbehandlung zur Verhütung der Verseuchung durch Blattreblaus. Die näheren Anordnungen erläßt der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft*.

(2) Der Erfolg jeder Schutzbehandlung ist im folgenden Jahr regelmäßig durch Untersuchung gemäß § 16 Abs. 1 sicherzustellen.

e) Anbaubeschränkungen

§ 18*

(1) Der Anbau aller nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde ist verboten. Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft* Ausnahmen für bestimmte Rebsorten zum Anbau als Unterlagen für Pfropfreben, zur Gewinnung von Unterlagenschnittholz und für wissenschaftliche Zwecke zulassen. Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* veröffentlicht jährlich oder nach Bedarf ein Verzeichnis der zugelassenen Sorten.

(2) Der gewerbsmäßige Anbau und Vertrieb der in Absatz 1 bezeichneten Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien und -bauschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, ist verboten. Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann Ausnahmen zulassen.

(3) Verbotswidrig angepflanzte Edelreben (§ 25 Abs. 1 und 4), ferner verbotswidrig angepflanzte Reben der in Absatz 1 genannten Art sowie Reben, für die eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde gemäß § 12 Abs. 3 verweigert worden ist, sind, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, zu beseitigen. Im Falle der vorsätzlichen Zuwiderhandlung geschieht die Beseitigung auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

§ 19*

(1) Die Anlage von Schnittgärten zur Gewinnung von Unterlagen bleibt dem Reich und den Ländern vorbehalten; ...

(2) Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann auch öffentlich-rechtlichen Körperschaften, gemeinnützigen Vereinen und einzelnen Personen die Genehmigung zur Anlage von Schnittgärten bedingungsweise erteilen. Die auf Grund dieser Genehmigung zugelassenen Schnittgärten unterstehen der staatlichen Aufsicht.

§ 18 Abs. 1 Satz 2: Zustimmungsvorbehalt verstößt nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung gegen d. GG 100-1

§ 19 Abs. 1 Halbsatz 2: Widerspricht Art. 30 GG 100-1

(3) Die obersten Landesbehörden können die Herstellung von Pfropfenreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen in nichtstaatlichen Betrieben unter staatlicher Aufsicht gestatten.

(4) Die Inhaber von Schnittgärten und Rebenveredelungsbetrieben sind verpflichtet, den vom *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* oder von den obersten Landesbehörden mit besonderer Vollmacht versehenen Sachverständigen die Besichtigung ihrer Betriebe zu gestatten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 20

In Weinbergen mit Pfropfreben dürfen keine wurzelechten Europäerreben angepflanzt werden, und zwar auch nicht durch Absenker. Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen zulassen; jedoch dürfen Absenker nicht von dem Platz entfernt werden, an dem sie hergestellt worden sind.

Bekämpfungsmaßnahmen im Reblausherd

§ 21*

(1) Es ist, unbeschadet der Vorschriften der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 verboten, Reblausherde (§ 7) zu betreten. Das Verbot des Betretens ist durch Warnungstafeln kenntlich zu machen. Jeder Reblausherd ist einzuzäunen. Ausnahmen von dem Verbot des Betretens kann der Oberleiter unter den Bedingungen einer vollständigen Reinigung der Kleidung und einer genügenden Entseuchung des Schuhwerks und der Gerätschaften zulassen; bei Blattverseuchungen sind Ausnahmen von dem Verbot des Betretens nicht zulässig.

(2) Verboten ist das Entfernen, Vernichten, Umwerfen, Beschädigen, Unkenntlichmachen oder Verändern der Pfähle, Tafeln, Drahtumzäunungen oder sonstigen Einfriedigungen, die zur Abgrenzung der Reblausherde dienen.

(3) Innerhalb des Reblausherdes kann von der Ermittlung sämtlicher verseuchter Rebstöcke Abstand genommen werden; dagegen muß, unbeschadet der Vorschrift des § 22 Abs. 2, die Grenze zwischen der Seuchenstelle und dem Sicherheitsgürtel durch stockweise Untersuchung genau festgelegt werden.

(4) Aus neu ermittelten Reblausherden sind nach Anordnung des Oberleiters und unter ausreichender Vorsorge gegen Verschleppung der Reblausproben zu entnehmen und zur Feststellung der Reblausrasse an die *Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Zweigstelle Naumburg*, zu senden. Gehören mehrere Reblausherde der Seuchenlage nach zusammen, so genügt in der Regel die Einsendung einer Probe.

(5) Die im Reblausherd stehenden Reben sind zu vernichten. Der Boden ist zu entseuchen. Die Vernichtungs- und Entseuchungsmaßnahmen sind unter Anwendung der vom *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* vorgeschriebenen Verfahren und Entseuchungsmittel durchzuführen.

§ 21 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft; vgl. Nr. 2 Erlaß v. 29. 11. 1950 MinBl. BML S. 191

(6) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag der obersten Landesbehörde in besonderen Fällen an Stelle der Vernichtung ein Entseuchungsverfahren auf Widerruf zulassen sowie Ausnahmen von der Vernichtung in den Fällen anordnen, in denen die Reblaus an den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlags- oder Pfropfreben festgestellt worden ist.

(7) Aus Reblausherden dürfen Reben oder Rebeile außer im Falle von Absatz 4 sowie andere Pflanzen oder Pflanzenteile, Rebbänder, Dünger, Kompost oder Bodenbestandteile nicht entfernt werden. Die Entfernung von Weinbaugeräten und Rebpfählen kann von dem zuständigen Oberleiter unter der Bedingung einer genügenden Entseuchung gestattet werden. Die Entnahme von Trauben kann unter Beachtung der Vorschriften des Absatzes 1 zugelassen werden. Abgetrennte Rebeile sind, sofern sie nicht sofort vernichtet werden können, so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Reblaus ausgeschlossen ist.

§ 22*

(1) In schwach verseuchten Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde sind die in der Seuchenstelle und in einem vorläufigen Sicherheitsgürtel von mindestens 5 Meter Breite stehenden Reben sofort zu vernichten. Der Boden ist zu entseuchen. Um die endgültig abgegrenzte Seuchenstelle (§ 21 Abs. 3) ist ein Sicherheitsgürtel von mindestens 10 Meter Breite zu legen; die auf dieser Fläche stehenden Reben sind möglichst bald, spätestens im nächsten Frühjahr zu vernichten. Der Erfolg der Vernichtungsmaßnahmen ist durch Untersuchung der im Boden befindlichen Rebstockreste festzustellen. Finden sich Stockausschläge oder lebende Wurzeln, so ist die Entseuchung zu wiederholen. Der Reblausherd darf erst nach restloser Vernichtung aller lebenden Rebeile freigegeben werden.

(2) In stark verseuchten Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde ist die Seuchenstelle, von deren genauer Abgrenzung abgesehen werden kann, tunlichst sofort nach der Auffindung zu vernichten. Die Abgrenzung des Sicherheitsgürtels ist unter Berücksichtigung der Seuchenlage und nach Lage des Einzelfalles vorzunehmen. Die endgültige Vernichtung des Reblausherdes muß in der Zeit nach der Ernte bis zum nächsten Frühjahr durchgeführt werden. Der Reblausherd darf erst nach Feststellung der Vernichtung der vermehrungsfähigen Rebeile (Stammteile, nicht Wurzeln) freigegeben werden.

(3) Bei Blattverseuchung ist um die Seuchenstelle ein Sicherheitsgürtel von mindestens 20 Meter Breite zu legen; die in ihm stehenden Reben sind nach Entnahme der Proben (§ 21 Abs. 4) sofort zu vernichten. Die oberirdischen Rebeile sind abzuschneiden, mit Petroleum zu begießen und innerhalb des Reblausherdes zu verbrennen.

(4) Die obersten Landesbehörden geben mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung be-

§ 22 Abs. 4: Zustimmungsvorbehalt verstößt nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung gegen d. GG 100-1

kannt, welche Gemeinden oder Teile einer Gemeinde als schwach verseucht oder stark verseucht gelten.

(5) Die Herdfreigabe (Absätze 1 und 2) soll nach Möglichkeit bis zum 1. November vorgenommen werden.

Maßnahmen in der verseuchten Gemeinde außerhalb des Herdes

§ 23*

(1) Für verseuchte Gemeinden gelten, unbeschadet der Vorschrift des § 21 Abs. 7, folgende Bestimmungen:

- a) Die Ausfuhr von Reben, Rebeilen, natürlichem Dünger, Kompost und Bodenbestandteilen ist verboten. Die Ausfuhr von gebrauchten Rebpfählen, gebrauchten Rebbändern und gebrauchten Weinbaugeräten ist nach genügender Entseuchung gestattet. Sorgfältig gereinigte Lesegeräte dürfen nach sorgfältiger Reinigung ausgeführt werden;
- b) die Ausfuhr von Trauben ist gestattet, wenn sie nicht in Reblättern verpackt sind. Die Ausfuhr von Maische, Most und Wein unterliegt keiner Beschränkung;
- c) in bestockten Weinbergen jedes Alters ist die Heranzucht von Wurzelreben mittels Blindreben oder durch Absenken einzelner Teile eines vorhandenen Rebstocks sowie das Einschulen oder Einschlagen von Reben verboten. Der Ersatz einzelner abgängiger, eingegangener oder ausgebliebener Stöcke in Weinbergen mit wurzelechten Europäerreben durch Pflanzen von Blindreben, Wurzelreben oder durch Absenken einzelner Teile eines vorhandenen Rebstocks ist gestattet;
- d) jedes beabsichtigte Heraushauen von Rebstöcken ist von dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Beginn der Ausführung der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die diese Anzeige unverzüglich dem Oberleiter zuleitet;
- e) die ausgehauenen Rebstöcke dürfen vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nur nach näherer Anweisung des Oberleiters verwendet werden.

(2) Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 Buchstabe a zulassen; auch können sie anordnen, daß diese Bestimmungen ganz oder teilweise für Teile einer Gemeinde keine Anwendung finden. Die Ausfuhr aus einer Gemeinde, in der eine Blattverseuchung festgestellt ist, bedarf der Genehmigung durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können auch auf seuchenverdächtige Gemeinden (§ 9 Buchstabe c) oder auf Teile solcher Gemeinden ausgedehnt werden.

§ 23 Abs. 2 Satz 2: Genehmigungsvorbehalt verstößt nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung gegen d. GG 100-1

§ 24 *

(1) Sind in schwach verseuchten Gemeinden Wurzelverseuchungen ohne gleichzeitiges Auftreten von Blattgallen ermittelt worden, so sind in den seuchenverdächtigen Rebepflanzungen (§ 9 Buchstaben a und b), besonders in der Umgebung der Reblausherde, alsbald Wurzeluntersuchungen in ausreichendem Maße vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind innerhalb der nächsten sechs Jahre möglichst zweimal zu wiederholen. Auf stark verseuchte Gemeinden (§ 22 Abs. 2) finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(2) Nach Ermittlung einer Blattverseuchung sind die seuchenverdächtigen (§ 9 Buchstaben a und b) und seuchengefährdeten (§ 10 Buchstabe a) Rebepflanzungen nach Ablauf von etwa vier Wochen erneut auf Blattbefall und nachfolgend auf Wurzelbefall möglichst Stock für Stock zu untersuchen. Die Wurzeluntersuchungen sind im Laufe des nächsten Jahres sowie in weiteren sechs Jahren möglichst zweimal zu wiederholen.

(3) Alle in verseuchten (§ 8 Buchstabe c) und seuchenverdächtigen (§ 9 Buchstabe c) Gemeinden vorhandenen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebsorten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme der Pfropfrebenanlagen und der Unterlagen-Schnittgärten) sind spätestens in dem auf die Feststellung der Reblaus folgenden Winter zu vernichten. In seuchengefährdeten (§ 10 Buchstabe b) Gemeinden können die obersten Landesbehörden die gleichen Maßnahmen treffen. Soweit Teile einer Gemeinde in sich so abgeschlossen sind, daß ihre abgelegene Lage Schutz gegen die Weiterverbreitung der Reblaus bietet, kann diese Maßnahme von den obersten Landesbehörden ... auf einzelne Teile einer Gemeinde beschränkt werden.

Wiederbepflanzung der Reblausherde und Neuanlagen in verseuchten Gemeinden

§ 25 *

(1) Frühere Reblausherde dürfen mit wurzelechten Europäerreben nicht wieder bepflanzt werden.

(2) Die Bepflanzung der Reblausherde mit Pfropfreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen kann alsbald nach Freigabe der Herde (§ 22 Abs. 1 und 2) erfolgen.

(3) Den Zeitpunkt, in dem eine Bepflanzung von Reblausherden mit anderen Gewächsen als Reben zulässig ist, bestimmt der zuständige Oberleiter von Fall zu Fall.

(4) In stark verseuchten Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde ist die Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben, unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Buchstabe c letzter Satz, verboten. Die obersten Landesbehörden können ... in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 24 Abs. 3 Satz 3 Auslassung: Widerspricht Art. 30 GG 100-1

§ 25 Abs. 4 Satz 2 Auslassung: Widerspricht Art. 30 GG 100-1

§ 25 Abs. 6: Betrifft nicht den Geltungsbereich des GG 100-1

(5) Die obersten Landesbehörden können die Neupflanzung von wurzelechten Europäerreben auch in schwach verseuchten (§ 22 Abs. 1) und seuchenverdächtigen (§ 9 Buchstabe c) Gemeinden oder Teilen einer Gemeinde verbieten.

(6) ...

Verkehrsbeschränkungen

§ 26 *

(1) Der Versand, die Einfuhr oder die Ausfuhr von Blindreben oder Wurzelreben (auch Pfropfreben) über die Grenzen eines Weinbaubezirks (§ 1) ist verboten. Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen unter der Bedingung der genügenden Entseuchung nach einem vom *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* vorgeschriebenen Entseuchungsverfahren zulassen. Die Entseuchung ist nicht erforderlich für Blindreben, die vor dem Versand nachweislich nicht in einem Weinberg eingegraben waren und aus einer unverseuchten Gemeinde stammen. Für Wurzelreben, welche in Gemeinden herangezogen wurden, die weder verseucht (§ 8 Buchstabe c) noch seuchenverdächtig (§ 9 Buchstabe c) noch seuchengefährdet (§ 10 Buchstabe b) sind, können die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft* Ausnahmen von der Vorschrift der Entseuchung zulassen.

(2) ...

§ 27

(1) Der Markt- und Hausierverkehr mit Wurzel- und Blindreben sowie mit Pfropfreben ist verboten.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe des Verkaufs aller nicht zu den Europäerreben zählenden Rebsorten, -sorten und -bastarde (mit Ausnahme von Pfropfreben auf den nach § 18 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen) ist verboten.

§ 28

Reben, die weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden, wenn sie so fest verpackt sind, daß Teile der Sendung nicht herausfallen oder nicht ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

§ 29

Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz, als Verpackungs- oder Verstaumaterial ist verboten.

§ 30

Reben und Rebteile, die unter Verletzung der bestehenden Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, sind in der Regel auch dann zu vernichten, wenn sie weder verseucht noch seuchenverdächtig sind.

§ 26 Abs. 1 Satz 4: Zustimmungsvorbehalt verstößt nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsvereinigung gegen d. GG 100-1

§ 26 Abs. 2: Aufgeh. durch § 23 Abs. 3 Nr. 28 V v. 23. 8. 1957 I 1258

Rebhandel

§ 31

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist. Er hat den obersten Landesbehörden auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher hierüber Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Strafbestimmungen

§ 32*

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf ihr beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 10 des Gesetzes zur Änderung des Ge-

§ 32 Kursivdruck: Gemeint ist § 10 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904; ReblausG 7823-2

setzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schlußbestimmungen

§ 33

Die obersten Landesbehörden können die ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die ihnen nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 34*

(1) Die Verordnung tritt am 15. Januar 1936 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

§ 34 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

7823-2-2

Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes außerhalb des Weinbaugebiets*

Vom 24. Dezember 1935

Reichsgesetzbl. I S. 1549

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und des § 2 der Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43) wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1*

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Reichsgebiet mit Ausnahme des Weinbaugebiets (§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1543).

Begriffsbestimmung

§ 2

Als Rebpflanzung im Sinne dieser Verordnung gilt jede Anpflanzung der Weinrebe — *Vitis* — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, insbesondere jede Rebpflanzung zur Gewinnung von

Überschrift: Verk. als „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, außerhalb des Weinbaugebiets“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2
Einleitungssatz: ReblausG 7823-2
§ 1: V v. 23. 12. 1935 7823-2-1

Trauben für den Frischgenuß oder für die Verarbeitung oder zur Gewinnung von Blind- oder Wurzelreben sowie jede sonstige Anpflanzung von Weinreben (auch als Zierreben, Hausreben, Sortimentsreben oder in Rebschulen).

Meldepflicht

§ 3

(1) Neupflanzungen von Reben sind, soweit ihr Anbau nicht nach § 4 verboten ist und sofern sie zur gewerbsmäßigen Gewinnung von Trauben für den Frischgenuß oder für die Verarbeitung oder zur Gewinnung von Blind- oder Wurzelreben dienen, durch den Nutzungsberechtigten bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Bezugsquelle und der Sorte, bei Pfropfreben auch der Unterlagensorte, vor Beginn der Ausführung anzumelden; bereits bestehende Pflanzungen dieser Art sind nachträglich anzumelden.

(2) Wird die angemeldete Pflanzung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfang im gleichen Pflanzjahr (vom 1. November bis 31. Oktober) ausgeführt, so ist die Anmeldung vor dem Beginn oder der Fortsetzung der Pflanzungsarbeiten zu wiederholen.

(3) Die Ortspolizeibehörde erteilt über die Anmeldung eine schriftliche Bescheinigung. Sie hat die Bescheinigung zu verweigern, wenn die etwa vor-

geschriebene Einfuhr- oder sonstige Genehmigung und die etwa vorgeschriebene Entseuchungsbescheinigung nicht vorliegen. Die Anmeldung ist dem Beauftragten des amtlichen Pflanzenbeschauendienstes zugänglich zu machen. Wird die Bescheinigung verweigert, so ist dies dem Beauftragten des amtlichen Pflanzenbeschauendienstes unverzüglich mitzuteilen.

Anbauverbot

§ 4*

(1) Der Anbau aller nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebartensorten und -bastarde ist verboten. Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen für bestimmte Rebsorten zum Anbau als Unterlagen für Pfropfreben, zur Gewinnung von Unterlagenschnittholz und für wissenschaftliche Zwecke zulassen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht jährlich oder nach Bedarf ein Verzeichnis der zugelassenen Sorten.

(2) Der gewerbsmäßige Anbau oder Vertrieb der in Absatz 1 bezeichneten Reben in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien, -bauschulen oder anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, ist verboten. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen.

(3) Verbotswidrig angepflanzte Reben sowie Reben, für die eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde gemäß § 3 Abs. 3 verweigert worden ist, sind, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, zu beseitigen. Im Falle der vorsätzlichen Zuwiderhandlung geschieht die Beseitigung auf Kosten des Zuwiderhandelnden.

Untersuchung

§ 5

(1) Die in oder in Verbindung mit Handelsgärtnereien und -bauschulen und anderen Betrieben, in denen Pflanzen zu Handelszwecken herangezogen werden, bestehenden Rebplantagen und -schulen sind von dem Beauftragten des amtlichen Pflanzenbeschauendienstes jährlich zu untersuchen. Dabei sind alle auf Reblausverseuchung deutenden Erscheinungen zu prüfen. Die mit der Untersuchung betrauten Personen haben ihrer vorgesetzten Stelle (im Falle der Auffindung von Rebläusen oder deren Spuren sofort) Bericht zu erstatten. Sie sind befugt, jede erforderliche Untersuchung auszuführen und zum Zwecke der Untersuchung Wurzeln oder ganze Rebstöcke bloßzulegen und zu entnehmen. Besonderes Augenmerk ist bei den Begehungen auf verbotswidrig angelegte Pflanzungen zu richten.

(2) Die obersten Landesbehörden können Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen, und zwar in der Regel nur für kleinere Rebschulen, die dem örtlichen Bedarf dienen.

§ 4 Abs. 1 Satz 2: Zustimmungsvorbehalt verstößt nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung gegen d. GG 100-1

Anzeigepflicht bei festgestelltem Befall

§ 6

(1) Wer zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks berechtigt ist, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, die auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder auf einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirks, dem sein Grundstück angehört, schließen lassen.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

Bekämpfungsmaßnahmen

§ 7

Wird die Reblaus in einer Rebplantage festgestellt, so sind die Vernichtungs- und Entseuchungsmaßnahmen entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Anwendung der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorgeschriebenen Verfahren und Entseuchungsmittel durchzuführen.

Verkehr mit Reben

§ 8

(1) Der Markt- und Hausierverkehr mit Wurzel- oder Blindreben sowie mit Pfropfreben ist verboten.

(2) Die öffentliche Bekanntgabe des Verkaufs aller nicht zu den Europäerreben zählenden Rebartensorten und -bastarde (mit Ausnahme von Pfropfreben auf den nach § 4 Abs. 1 zugelassenen Unterlagen) ist verboten.

(3) Die obersten Landesbehörden können den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Rebstocks weiteren Beschränkungen zur Verhütung der Einfuhr in einen Weinbaubezirk unterwerfen.

(4) Reben, die weder aus einem Weinbaubezirk stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung durch einen Weinbaubezirk durchgeführt werden, wenn sie so fest verpackt sind, daß Teile der Sendung nicht herausfallen oder nicht ohne Öffnung oder Verletzung der Umhüllung entnommen werden können.

(5) Die Verwendung von Rebteilen, insbesondere von trockenem Rebholz, als Verpackungs- oder Verstaumaterial ist verboten.

Rebhandel

§ 9

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und den obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher hierüber Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Strafbestimmungen

§ 10*

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf ihr beruhenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 10 des *Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935* mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10 Kursivdruck: Gemeint ist § 10 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904; ReblausG 7823-2

Schlußbestimmungen

§ 11

Den obersten Landesbehörden liegt die Durchführung dieser Verordnung ob. Sie können die ihnen zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die ihnen nachgeordneten Stellen übertragen.

§ 12

Die Verordnung tritt am 15. Januar 1936 in Kraft.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

7823-2-3

Verordnung über die Bildung von Weinbaubezirken

Vom 27. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 728, verk. am 8. 8. 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Es werden die aus der Anlage ersichtlichen Weinbaubezirke gebildet.

Einleitungssatz: ReblausG 7823-2, GG 100-1

§ 2*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin sie in Kraft gesetzt hat.

§ 3*

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: GVBl. Berlin 1956 S. 1047

§ 3 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Länder und Verwaltungsbezirke	lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
I.* Rheinland-Pfalz Regierungsbezirke Pfalz	1	Die Landkreise Bergzabern und Germersheim. Der Stadtkreis und der Landkreis Landau. Der Stadtkreis und der Landkreis Speyer. Die Gemeinden Duttweiler und Lachen-Speyerdorf des Landkreises Neustadt. Die Gemeinde Bobenthal des Landkreises Pirmasens.	Oberhaardt-Südpfalz
	2	Der Stadtkreis und der Landkreis Ludwigshafen. Der Stadtkreis Neustadt. Der Landkreis Neustadt außer den zu dem Weinbaubezirk Oberhaardt-Südpfalz gehörenden Gemeinden.	Mittelhaardt
	3	Der Stadtkreis und der Landkreis Frankenthal. Die Landkreise Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen.	Unterhaardt-Nordpfalz
	4	Die Stadtkreise und Landkreise Kaiserslautern und Zweibrücken. Der Stadtkreis Pirmasens sowie der Landkreis Pirmasens außer der zum Weinbaubezirk Oberhaardt-Südpfalz gehörenden Gemeinde Bobenthal.	Westpfalz
Rheinessen	5	Der Stadtkreis und der Landkreis Mainz.	Mainz
	6	Der Landkreis Bingen.	Bingen
	7	Der Landkreis Alzey.	Alzey
	8	Die Gemeinden Eich, Gimbsheim, Hamm, Ibersheim, Mettenheim, Rhein-Dürkheim, Wachenheim und Wies-Oppenheim des Landkreises Worms. Der Stadtkreis Worms außer der zum Weinbaubezirk Westhofen gehörenden Gemeinde Worms-Hochheim.	Worms
	9	Der Landkreis Worms außer den zum Weinbaubezirk Worms gehörenden Gemeinden. Die Gemeinde Worms-Hochheim des Stadtkreises Worms.	Westhofen
Koblenz	10	Die Landkreise Birkenfeld, Kreuznach und Simmern. Das Amt Bacharach des Landkreises Sankt Goar.	Nahe-Rhein
	11	Der Landkreis Sankt Goar außer den zu den Weinbaubezirken Nahe-Rhein und Untermosel gehörenden Ämtern.	Sankt Goar
	12	Die Landkreise Cochem, Mayen und Zell. Der Stadtkreis und der Landkreis Koblenz. Das Amt Brodenbach des Landkreises Sankt Goar.	Untermosel
	13	Der Landkreis Ahrweiler.	Ahrweiler
Montabaur	14	Der Landkreis Neuwied.	Neuwied
	15	Die Landkreise Diez und Sankt Goarshausen.	Montabaur

Länder und Verwaltungsbezirke	lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
	16	Das Amt Palzem des Landkreises Saarburg. Das Amt Tawern des Landkreises Saarburg ohne die Gemeinden Kanzem und Wawern. Die Gemeinden Bilzingen, Kelsen, Mannebach, Oberbillig, Portz, Söst und Wasserliesch des Landkreises Saarburg. Die Gemeinden Grewenich, Igel, Langsur, Liersberg, Mesenich, Metzdorf, Wintersdorf und das Amt Welschbillig des Landkreises Trier. Das Amt Echternacherbrück des Landkreises Bitburg.	Obermosel-Sauer
	17	Der Landkreis Saarburg außer den zum Weinbaubezirk Obermosel-Sauer gehörenden Ämtern und Gemeinden.	Saar
	18	Der Stadtkreis Trier. Der Landkreis Trier außer den zum Weinbaubezirk Obermosel-Sauer gehörenden Ämtern und Gemeinden.	Trier
	19	Der Landkreis Wittlich.	Wittlich
	20	Der Landkreis Bernkastel-Kues.	Bernkastel
II. Baden-Württemberg			
Regierungsbezirke			
Nordbaden	1	Die Landkreise Bruchsal, Buchen, Heidelberg, Karlsruhe, Mosbach, Pforzheim und Sinsheim. Der Landkreis Tauberbischofsheim außer der zum Weinbaubezirk Aschaffenburg gehörenden Gemeinde Freudenberg/Main. Die Stadtkreise Heidelberg, Karlsruhe und Pforzheim.	Nordbaden
	2	Der Stadtkreis und der Landkreis Mannheim.	Badische Bergstraße
Südbaden	3	Die Landkreise Bühl, Emmendingen, Freiburg, Kehl, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg, Rastatt, Waldshut und Wolfach. Die Stadtkreise Baden-Baden und Freiburg.	Oberrhein
	4	Die Landkreise Konstanz, Stockach und Überlingen. Die Domäne Hohentwiel der Gemeinde Tuttlingen des Kreises Tuttlingen.	Bodensee
Nordwürttemberg	5	Die Landkreise Backnang, Böblingen, Crailsheim, Eßlingen, Göppingen, Heilbronn, Künzelsau, Leonberg, Ludwigsburg, Mergentheim, Nürtingen, Öhringen, Schwäb. Gmünd, Schwäb. Hall, Waiblingen und Vaihingen außer den zum Weinbaubezirk Derdingen Krs. Vaihingen gehörenden Gemeinden Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Kleinvillars, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Schmie, Sternenfels und Zaisersweiher. Die Stadtkreise Heilbronn und Stuttgart.	Nordwürttemberg
	6	Die Gemeinden Derdingen, Diefenbach, Freudenstein, Kleinvillars, Knittlingen, Lienzingen, Maulbronn, Schmie, Sternenfels und Zaisersweiher des Landkreises Vaihingen/Enz.	Derdingen Krs. Vaihingen

Länder und Verwaltungsbezirke	lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
Südwestfalen-Hohenzollern	7	Die Landkreise Biberach, Calw, Ravensberg, Reutlingen, Tettnang und Tübingen. Der Landkreis Tuttlingen außer der zum Weinbaubezirk Bodensee gehörenden Domäne Hohentwiel der Gemeinde Tuttlingen.	Südwestfalen
III. Bayern Regierungsbezirke Unterfranken	1	Der Stadtkreis Schweinfurt. Die Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim und Schweinfurt. Der Landkreis Gerolzhofen außer den zum Weinbaubezirk Kitzingen gehörenden Gemeinden. Die Gemeinden Dipbach, Oberpleichfeld, Prosselsheim, Püßenheim und Seligenstadt des Landkreises Kitzingen.	Schweinfurt
Oberfranken		Die Gemeinden Oberhaid, Staffelbach und Unterhaid des Landkreises Bamberg.	
Unterfranken	2	Der Stadtkreis Kitzingen. Der Landkreis Kitzingen außer den zum Weinbaubezirk Schweinfurt gehörenden Gemeinden. Die Gemeinden Abtswind, Altenschönbach, Atzhausen, Castell, Ebersbrunn, Feuerbach, Geesdorf, Greuth, Kirchsönbach, Neuses am Sand, Prichsenstadt, Rehweiler, Rüdénhausen, Siegendorf, Untersambach und Wiesentheid des Landkreises Gerolzhofen.	Kitzingen
Mittelfranken		Die Gemeinden Einersheim, Helmitzheim, Iphofen und Nenzenheim des Landkreises Scheinfeld. Die Gemeinde Bullenheim des Landkreises Uffenheim.	
Unterfranken	3	Der Stadtkreis Würzburg. Der Landkreis Würzburg. Der Landkreis Marktheidenfeld außer den zum Weinbaubezirk Aschaffenburg gehörenden Gemeinden. Die Gemeinden Acholshausen, Darstadt, Eibelstadt, Eichelsee, Erlach, Ebfeld, Frickehausen, Fuchstadt, Giebelstadt, Gnodstadt, Gofmannsdorf, Herchsheim, Hohestadt, Hopferstadt, Ingolstadt, Kleinochsenfurt, Lindelbach, Ochsenfurt, Sommerhausen, Sulzdorf, Tüchelhausen, Winterhausen und Zeubelried des Landkreises Ochsenfurt.	Würzburg
Mittelfranken	4	Der Landkreis Uffenheim außer der Gemeinde Bullenheim. Der Landkreis Scheinfeld außer den zum Weinbaubezirk Kitzingen gehörenden Gemeinden. Der Stadtkreis Rothenburg o. d. Tauber. Die Landkreise Neustadt a. d. Aisch und Rothenburg o. d. Tauber.	Uffenheim
Unterfranken		Der Landkreis Ochsenfurt außer den zum Weinbaubezirk Würzburg gehörenden Gemeinden.	
	5	Die Landkreise Bad Kissingen, Gemünden und Hammelburg.	Hammelburg
	6	Der Landkreis Karlstadt.	Karlstadt

Länder und Verwaltungsbezirke	lfd. Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes	Name des Weinbaubezirkes
	7	Der Stadtkreis Aschaffenburg. Die Landkreise Alzenau, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg und Obernburg. Die Gemeinden Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Fechenbach, Hasselberg, Neuenbuch, Oberaltenbuch, Schollbrunn, Stadtprozelten und Unteraltenbuch des Landkreises Marktheidenfeld. Die Gemeinde Freudenberg des baden-württembergischen Landkreises Tauberbischofsheim.	Aschaffenburg
Oberpfalz	8	Der Stadtkreis Regensburg. Der Landkreis Regensburg.	Regensburg
Schwaben	9	Der Stadtkreis Lindau. Die Gemeinden Bodolz, Hege, Nonnenhorn und Wasserburg des Landkreises Lindau.	Lindau (Bodensee)
IV.* Hessen			
Regierungsbezirke			
Wiesbaden	1	Die Gemeinden ABmannshausen, Aulhausen, Eltville, Erbach, Geisenheim, Hallgarten, Hattenheim, Johannisberg, Kiedrich, Lorch, Lorchhausen, Martinthal, Mittelheim, Nieder- und Oberwalluf, Ostrich, Raenthal, Rüdesheim und Winkel des Rheingaukreises.	Rheingau
	2	Der Stadtkreis Wiesbaden.	Wiesbaden
	3	Die Gemeinden Delkenheim, Diedenbergen, Flörsheim, Hochheim a. M., Massenheim, Nordenstadt, Wallau und Wicker des Main-Taunuskreises.	Main-Taunus
	4	Der Stadtkreis Frankfurt am Main.	Frankfurt am Main
	5	Die Gemeinde Niederbrechen des Landkreises Limburg a. d. Lahn.	Niederbrechen a. d. Lahn
Darmstadt	6	Die Gemeinden Bensheim, Bensheim-Auerbach, Bensheim-Schönberg, Bensheim-Zell, Erbach, Gronau, Hambach, Heppenheim und Zwingenberg des Landkreises Bergstraße. Die Gemeinde Alsbach des Landkreises Darmstadt. Die Gemeinden Groß-Umstadt, Klein-Umstadt und Reinheim des Kreises Dieburg.	Bergstraße
V. Nordrhein-Westfalen			
Regierungsbezirk			
Köln	1	Die Gemeinden Honnef/Rhein, Königswinter, Nierdöllendorf und Oberdöllendorf des Siegkreises.	Siebengebirge
VI.* Saarland			
	1	Die Gemeinden Besch, Nennig, Oberperl, Perl, Sehndorf, Tettingen-Butzdorf und Wochern des Landkreises Merzig-Wadern.	Saarländisch-Obermosel

7823-2-4

Verordnung
zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen
und seuchengefährdeten Gemeinden

Vom 31. Januar 1963

Bundesgesetzbl. I S. 62, verk. am 12. 2. 1963

Auf Grund des § 13 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 13. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) und des § 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Im Sinne der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet gelten als verseucht,

Einleitungssatz: ReblausG 7823-2, V v. 23. 12. 1935 7823-2-1, GG 100-1

seuchenverdächtig oder seuchengefährdet die in der Anlage als solche bezeichneten Gemeinden oder Teile von Gemeinden.

§ 2*

§ 3*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4*

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: Änderungsvorschrift
§ 3: GVBl. Berlin 1963 S. 391
§ 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage
(zu § 1)

I. Rheinland-Pfalz

A. Reblausverseuchte Gemeinden

1. Regierungsbezirk Koblenz

Kreis Birkenfeld

Offenbach/Glan

Kreis Kreuznach

Auen
Bad Kreuznach
Bad Münster am Stein
Bingerbrück
Bockenau
Boos
Braunweiler
Breitenheim
Bretzenheim
Burgsponheim
Dalberg
Desloch
Dorsheim
Eckenroth
Genheim
Gutenberg
Hargesheim
Heddesheim
Hergenfeld

Hüffelsheim
Jeckenbach
Kirschroth
Langenlonsheim
Laubenheim
Mandel
Meddersheim
Meisenheim
Merxheim
Monzingen
Münster-Sarmsheim
Niederhausen
Norheim
Nußbaum
Oberstreit
Raumbach
Roxheim
Rüdesheim

Rümmelsheim
Sankt Katharinen
Schloßböckelheim
Schöneberg
Schweppenhausen
Sobernheim
Sommerloch
Sponheim
Traisen
Waldböckelheim
Waldhilbersheim
Waldlaubersheim
Wallhausen
Weiler bei Bingerbrück
Weiler bei Monzingen
Weinsheim
Windesheim
Winzenheim

Kreis Sankt Goar

Bacharach
Damscheid
Manubach

Niederheimbach
Oberdiebach
Oberheimbach

Steeg
Trechttingshausen

2. Regierungsbezirk Trier

Kreis Trier-Stadt

Trier

Kreis Bernkastel

Bernkastel-Kues
Brauneberg
Dhron
Filzen

Graach-Kautenbach
Kesten
Lieser
Maring-Noviant

Neumagen
Niederemmel
Wintrich

Kreis Saarburg

Ayl
Biebelhausen
Bilzingen
Dilmar
Dittlingen
Esingen
Fellerich
Filzen
Fisch
Hamm bei Filzen
Helfant
Irsch/Saar
Kahren
Kanzem

Kelsen
Kirf
Köllig
Kommlingen
Könen
Körrig
Konz
Krettnach-Obermennig
Kreuzweiler
Krutweiler
Manebach-Kümmern
Niedermennig
Nittel
Oberbillig

Oberemmel
Ockfen
Onsdorf
Palzem
Pellingen
Portz-Merzkirchen
Rehlingen
Rommelfangen
Saarburg
Schoden
Serrig
Soest
Tawern
Tommels

Wasserliesch
Wawern

Wehr
Wellen

Wiltingen
Wincheringen

Kreis Trier-Land

Bekond
Detzem
Edingen
Ensch
Fastrau
Fell
Filsch
Franzenheim
Godendorf
Grewenich
Gusterath
Hockweiler
Igel
Irsch/Trier

Kasel
Klüsserath
Korlingen
Köwerich
Langsur
Leiwen
Liersberg
Longen
Longuich-Kirsch
Lörsch
Mehring
Mertesdorf
Mesenich
Metzdorf

Minden
Ollmuth
Pluwig
Pölich
Ralingen
Riol
Schleich
Schweich
Sommerau
Tarforst
Thörnich
Trittenheim
Waldrach
Wintersdorf

Kreis Wittlich

Minheim
Osann

Piesport
Reil

Wittlich

3. Regierungsbezirk Montabaur

Kreis Sankt Goarshausen

Kaub

4. Regierungsbezirk Rheinhessen

Kreis Worms-Stadt

Worms-Herrnsheim

Worms-Hochheim

Kreis Alzey

Albig
Alzey
Armsheim
Bechenheim
Bechtolsheim
Bermersheim
Biebelnheim
Bornheim
Dautenheim
Dintesheim
Eckelsheim
Ensheim
Eppelsheim
Erbes-Büdesheim
Flornborn
Flornheim
Framersheim
Frei-Laubersheim
Fürfeld

Gabsheim
Gau-Bickelheim
Gau-Heppenheim
Gau-Köngernheim
Gau-Odernheim
Gau-Weinheim
Gumbsheim
Hagen-Weisheim
Heimersheim
Kettenheim
Lonsheim
Nack
Neu-Bamberg
Nieder-Saulheim
Ober-Florsheim
Ober-Saulheim
Offenheim
Partenheim
Rommersheim

Schimsheim
Schornsheim
Siefersheim
Spiesheim
Stein-Bockenheim
Sulzheim
Tiefenthal
Udenheim
Uffhofen
Vendersheim
Wahlheim
Wallertheim
Weinheim
Wendelsheim
Wolfsheim
Wöllstein
Wonsheim
Wörrstadt

Kreis Bingen

Appenheim
Aspisheim
Badenheim
Biebelsheim
Bingen
Bosenheim
Bubenheim
Dietersheim
Dromersheim
Elsheim
Engelstadt

Gau-Algesheim
Gensingen
Grolsheim
Groß-Winternheim
Hackenheim
Horrweiler
Ingelheim
Ippesheim
Jugenheim
Nieder-Hilbersheim
Ockenheim

Pfaffen-Schwabenheim
Planig
Pleitersheim
Sankt Johann
Schwabenheim an der Selz
Sponsheim
Sprendlingen
Volxheim
Wackernheim
Welgesheim
Zotzenheim

Kreis Mainz-Land

Bodenheim	Harxheim	Ober-Olm
Dalheim	Hechtsheim	Oppenheim
Dexheim	Hillesheim	Schwabsburg
Dienheim	Klein-Winternheim	Selzen
Dolgesheim	Köngernheim	Sörgenloch
Ebersheim	Laubenheim	Stadecken
Eimsheim	Lörzweiler	Uelversheim
Essenheim	Ludwigshöhe	Undenheim
Friesenheim	Mommenheim	Weinolsheim
Gau-Bischofsheim	Nackenheim	Wintersheim
Guntersblum	Nieder-Olm	Zornheim
Hahnheim	Nierstein	

Kreis Worms-Land

Abenheim	Gundheim	Monzernheim
Alsheim	Heppenheim an der Wiese	Mörstadt
Bechtheim	Heßloch	Nieder-Flörsheim
Bermersheim	Hohen-Sülzen	Offstein
Dalsheim	Kriegsheim	Osthofen
Dittelsheim	Mettenheim	Pfeddersheim
Dorn-Dürkheim	Mölsheim	Wachenheim
Frettenham	Monsheim	Westhofen
Gundersheim		

5. Regierungsbezirk Pfalz

Kreis Landau/Pfalz-Stadt

Landau/Pfalz

Kreis Neustadt-Stadt

Neustadt an der Weinstraße

Kreis Bergzabern

Albersweiler	Heuchelheim	Oberhausen
Appenhofen	Ingenheim	Oberotterbach
Barbelroth	Kappelen-Drusweiler	Pleisweiler-Oberhofen
Bergzabern	Kapsweyer	Rechtenbach
Billigheim	Klingen	Rohrbach
Dernbach	Klingenmünster	Schweigen
Dierbach	Mühlhofen	Schweighofen
Dörrenbach	Niederhorbach	Steinfeld
Gleiszellen-Gleishorbach	Niederotterbach	Waldrohrbach
Hergersweiler		

Kreis Frankenthal-Land

Asselheim	Kindenheim	Mühlheim an der Eis
Bissersheim	Kirchheim an der Weinstraße	Neuleiningen
Bockenheim	Kleinkarlbach	Obrigheim
Dirmstein	Laumersheim	Sausenheim
Großkarlbach	Mertesheim	

Kreis Germersheim

Bellheim	Lingenfeld	Schwegenheim
Büchelberg	Minfeld	Steinweiler
Freckenfeld	Niederlustadt	Vollmersweiler
Hagenbach	Oberlustadt	Weingarten
Jockgrim	Ottersheim	Winden
Kandel	Rheinzabern	Zeiskam
Kuhardt	Rülzheim	

Kreis Kirchheimbolanden

Albisheim	Harxheim	Rittersheim
Einselthum	Mauchenheim	Zell
Gauersheim	Niefernheim	

Kreis Landau-Pfalz-Land

Altdorf	Freimersheim	Maikammer
Arzheim	Gleisweiler	Mörzheim
Birkweiler	Godramstein	Niederhochstadt
Böbingen	Göcklingen	Nußdorf
Böchingen	Großfischlingen	Oberhochstadt
Bornheim	Hainfeld	Offenbach
Burrweiler	Herxheim	Ranschbach
Dammheim	Herxheimweyer	Rhodt unter Rietburg
Diedesfeld	Ilbesheim b. Landau	Roschbach
Edenkoben	Impflingen	Sankt Martin
Edesheim	Insheim	Siebeldingen
Eschbach	Kirrweiler	Venningen
Essingen	Kleinfischlingen	Walsheim
Flemlingen	Knöringen	Weyher
Frankweiler	Leinsweiler	Wollmesheim

Kreis Neustadt-Land

Bobenheim am Berg	Freinsheim	Lachen-Speyerdorf
Dackenheim	Herxheim am Berg	Leistadt
Duttweiler	Kallstadt	Weisenheim am Berg

Kreis Pirmasens-Land

Bobenthal

Kreis Rockenhausen

Alsenz	Gerbach	Obermoschel
Altenbamburg	Hallgarten	Oberndorf
Bayerfeld-Steckweiler	Hochstätten	Odernheim
Callbach	Kalkofen	Rehborn
Cölln	Katzenbach	Rockenhausen
Dielkirchen	Lettweiler	Schiersfeld
Dörnbach	Mannweiler	Sitters
Duchroth-Oberhausen	Münsterappel	Steingruben
Ebernburg	Niederhausen an der Appel	Unkenbach
Feilbingert	Niedermoschel	Waldgrehweiler
Finkenbach-Gersweiler	Oberhausen an der Appel	Winterborn

Kreis Speyer-Land

Dudenhofen	Heiligenstein	Mechtersheim
------------	---------------	--------------

B. Seuchenverdächtige Gemeinden

1. Regierungsbezirk Koblenz

Kreis Ahrweiler

Altenahr	Mayschoß	Rech
Dernau	Pützfeld	

Kreis Birkenfeld

Buborn	Grumbach	Herrensulzbach
--------	----------	----------------

Kreis Kreuznach

Argenschwang	Lauschied	Spabrücken
Bärweiler	Löllbach	Staudernheim
Heimberg	Martinstein	Stromberg
Hochstädten	Medard	Waldalgesheim
Langenthal	Simmern unter Dhaun	

Kreis Sankt Goar

Breitscheid	Niederburg	Perscheid
Langscheid	Oberwesel	

Kreis Bergzabern

Annweiler	Böllenborn	Ramberg
Bindersbach	Eußerthal	Silz
Birkenhördt	Gräfenhausen	Waldhambach
Blankenborn	Queichhambach	

Kreis Frankenthal-Land

Albsheim an der Eis	Gerolsheim	Heßheim
Battersberg	Großniedesheim	Heuchelheim
Colgenstein-Heidesheim	Grünstadt	Obersülzen

Kreis Germersheim

Berg	Hayna	Neuburg am Rhein
Erlenbach	Hördt	Neupotz
Freisbach	Knittelsheim	Schaidt
Germersheim	Leimersheim	Sondernheim
Hatzenbühl	Maximiliansau	Westheim

Kreis Kirchheimbolanden

Biedesheim	Immesheim	Orbis
Bischheim	Kirchheimbolanden	Ottersheim
Bolanden	Marnheim	Rüssingen
Bubenheim	Oberwiesen	Stetten
Ilbesheim		

Kreis Kusel

Hachenbach	Lauterecken	Odenbach
Hundheim	Lohnweiler	Reifelbach

Kreis Landau/Pfalz-Land

Gommersheim

Kreis Ludwigshafen-Land

Alsheim-Gronau	Fußgönheim	Schauernheim
Böhl	Hochdorf	

Kreis Neustadt-Land

Bad Dürkheim	Geinsheim	Meckenheim
Birkenheide	Gimmeldingen-Lobloch	Mußbach
Ellerstadt	Gönnheim	Niederkirchen
Elmstein	Haardt	Rödersheim
Erpolsheim	Hambach	Ruppertsberg
Esthal	Hardenburg	Ungstein
Deidesheim	Haßloch	Wachenheim
Forst	Königsbach	Weisenheim am Sand
Friedelsheim	Lambrecht	

Kreis Rockenhausen

Gaugrehweiler	Ransweiler	Schönborn
Insweiler	Sankt Alban	Schweisweiler

Kreis Speyer-Land

Berghausen	Harthausen	Schifferstadt
Hanhofen		

C. Seuchengefährdete Gemeinden

1. Regierungsbezirk Koblenz

Kreis Ahrweiler

Ahrweiler	Kreuzberg
-----------	-----------

7823-2-4 Reblausverseuchte, seuchenverdächtige und -gefährdete Gemeinden

Kreis Birkenfeld

Kappeln Langweiler	Merzweiler	Sien
-----------------------	------------	------

Kreis Kreuznach

Krebsweiler	Pferdsfeld	
-------------	------------	--

Kreis Zell

Aldegund Briedel	Bullay Enkirch	Traben-Trarbach
---------------------	-------------------	-----------------

2. Regierungsbezirk Trier

Kreis Bernkastel

Erden Löslich	Veldenz	Wolf
------------------	---------	------

Kreis Wittlich

Bausendorf Esch	Kinheim Olkenbach	Uerzig
--------------------	----------------------	--------

3. Regierungsbezirk Montabaur

Kreis Sankt Goarshausen

Bornich Lierschied	Nochern Patersberg	Reichenberg Wellmich
-----------------------	-----------------------	-------------------------

4. Regierungsbezirk Rheinhessen

Kreis Mainz-Stadt

Mainz-Stadt	Mainz-Gonsenheim	
-------------	------------------	--

Kreis Mainz-Land

Budenheim		
-----------	--	--

Kreis Worms-Land

Eich	Hamm	Ibersheim
------	------	-----------

5. Regierungsbezirk Pfalz

Kreis Frankenthal-Stadt

Frankenthal		
-------------	--	--

Kreis Ludwigshafen-Stadt

Ludwigshafen		
--------------	--	--

Kreis Bergzabern

Spirkelbach	Völkersweiler	
-------------	---------------	--

Kreis Frankenthal-Land

Beindersheim Bobenheim am Rhein	Kleinniedesheim	Lambsheim
------------------------------------	-----------------	-----------

Kreis Germersheim

Scheibhardt	Wörth	
-------------	-------	--

Kreis Kirchheimbolanden

Dreisen	Kriegsfeld	Mörsfeld
Eisenberg	Lautersheim	Rodenbach
Göllheim	Morschheim	Weitersweiler
Kerzenheim		

Kreis Kusel

Gangloff	Hohenöllen	Roth
Gumbsweiler	Nerzweiler	Schmittweiler
Heinzenhausen	Oberweiler-Tiefenbach	

Kreis Ludwigshafen-Land

Altrip	Iggelheim	Neuhofen
Assenheim	Limburgerhof	Ruchheim
Dannstadt	Mutterstadt	

Kreis Pirmasens-Land

Bundenthal	Nothweiler	Rumbach
------------	------------	---------

Kreis Speyer-Land

Otterstadt	Waldsee	
------------	---------	--

II. Baden-Württemberg

A. Reblausverseuchte Gemeinden

1. Regierungsbezirk Nordwürttemberg

Stadtkreis Heilbronn

Heilbronn

Stadtkreis Stuttgart

Stuttgart

Landkreis Backnang

Allmersbach

Landkreis Heilbronn

Affaltrach	Gundelsheim	Nordheim
Beilstein	Kochersteinsfeld	Obergriesheim
Biberach	Lauffen/Neckar	Odheim
Ellhofen	Löwenstein	Pfaffenhofen
Erlenbach	Meimsheim	Schwaigern
Eschenau	Möckmühl	Unterheinriet
Grantschen	Neckarsulm	Weinsberg
Großgartach	Niederhofen	Willsbach

Landkreis Künzelsau

Belsenberg	Ingelfingen	Niedernhall
Criesbach		

Landkreis Ludwigsburg

Kirchheim/Neckar	Mundelsheim	Neckarweihingen
------------------	-------------	-----------------

Landkreis Öhringen

Ernsbach/Kocher	Geddelsbach	
-----------------	-------------	--

Landkreis Vaihingen/Enz

Derdingen	Knittlingen	Roßwag
Diefenbach	Ochsenbach	Sternenfels

Landkreis Waiblingen

Beutelsbach	Kleinheppach	Strümpfelbach
Großheppach	Schnait	

2. Regierungsbezirk Nordbaden

Stadtkreis Karlsruhe

Karlsruhe

Landkreis Bruchsal

Bahnbrücken	Mingolsheim	Stettfeld
Bruchsal	Münzesheim	Ubstadt
Forst	Neuenbürg	Untergrombach
Gochsheim	Obergrombach	Unteröwisheim
Helmsheim	Oberöwisheim	Weiher
Langenbrücken	Odenheim	Zeutern
Menzingen	Ostringen	

Landkreis Heidelberg

Baiertal	Mühlhausen	Sandhausen
Dielheim	Rauenberg	Sankt Leon
Horrenberg	Rettigheim	Tairnbach
Malsch	Rot	Walldorf
Malschenberg	Rotenberg	Wiesloch

Landkreis Karlsruhe

Berghausen	Flehingen	Mutschelbach
Bretten	Grötzingen	Söllingen
Diedelsheim	Jöhlingen	Weingarten
Ettlingen	Kleinsteinbach	Wolfartsweier
Ettlingenweier	Malsch	Wöschbach

Landkreis Mosbach

Neudenau

Landkreis Pforzheim

Bilfingen	Ispringen	Oschelbronn
Dietlingen	Königsbach	Stein
Eisingen	Niefern	Weiler
Ellmendingen	Nöttingen	Wilferdingen
Ersingen		

Landkreis Sinsheim

Berwangen	Hoffenheim	Rohrbach bei Eppingen
Eichelberg	Ittlingen	Rohrbach bei Sinsheim
Eichtersheim	Kirchardt	Sulzfeld
Elsenz	Kürnbach	Steinsfurt
Eppingen	Landshausen	Tiefenbach
Eschelbach	Michelfeld	Waibstadt
Eschelbronn	Mühlbach	Waldangelloch
Gemmingen	Neckarbischofsheim	Weiler
Grombach	Neidenstein	Zaisenhausen
Hilsbach	Reihen	

Landkreis Tauberbischofsheim

Beckstein	Königheim	Lauda
Dertingen	Königshofen	Marbach
Gerlachsheim	Külshheim	Oberschüpf

Reichholzheim
Sachsenflur
Schweigern

Tauberbischofsheim
Uissigheim
Unterbalbach

Unterschüpf
Werbach

3. Regierungsbezirk Südbaden

Stadtkreis Freiburg

Freiburg

Landkreis Bühl

Altschweier
Bühlertal
Eisental
Furschenbach
Kappelrodeck

Mösbach
Neuweier
Oberachern
Obersasbach
Ottersweier

Sasbachwalden
Sinzheim
Steinbach
Varnhalt
Waldulm

Landkreis Emmendingen

Amoltern
Bahlingen
Bleichheim
Bombach
Broggingen
Denzlingen
Eendingen

Hecklingen
Heimbach
Herbolzheim
Kenzingen
Köndringen
Königschaffhausen
Malterdingen

Mundingen
Nimburg
Nordweil
Riegel
Sasbach
Sexau
Tutschfelden

Landkreis Freiburg

Achkarren
Bickensohl
Biengen
Bischoffingen
Bollschweil
Bötzingen
Breisach
Burkheim
Ebringen
Ehrenstetten
Eichstetten
Föhrental
Gottenheim
Gundelfingen

Heuweiler
Ihringen
Jechtingen
Kiechlinsbergen
Kirchhofen
Leiselheim
Merdingen
Niederrimsingen
Norsingen
Oberbergen
Oberglottertal
Oberrotweil
Ohrensbach

Opfingen
Pfaffenweiler
Schallstadt
Schelingen
Scherzingen
Schlatt
Sölden
Tiengen
Unterglötttert
Waltershofen
Wasenweiler
Wittnau
Wolfenweiler

Landkreis Kehl

Appenweiler

Landkreis Lahr

Ettenheim
Friesenheim
Heiligenzell
Hugsweiler
Kippenheim

Lahr
Mahlberg
Münchweiler
Oberschopfheim
Ringsheim

Schmieheim
Schönberg
Sulz
Wallburg

Landkreis Lörrach

Binzen
Blansingen
Efringen-Kirchen
Egringen
Eimeldingen
Fischingen
Grenzach
Haagen
Haltingen

Herten
Holzen
Huttingen
Inzlingen
Istein
Kleinkems
Lörrach-Tüllingen
Mappach
Otlingen

Rümmingen
Schallbach
Weil
Welmlingen
Wintersweiler
Wittlingen
Wollbach
Wyhlen

Landkreis Müllheim

Auggen
Badenweiler
Ballrechten

Bamlach
Bellingen
Britzingen

Buggingen
Dattingen
Dottingen

7823-2-4 Reblausverseuchte, seuchenverdächtige und -gefährdete Gemeinden

Eschbach
Feldberg
Feuerbach
Gallenweiler
Grunern
Heitersheim
Hertingen
Hügelheim
Kandern
Laufen

Liel
Lipburg
Mauchen
Müllheim
Niederegggenen
Niederweiler
Oberegggenen
Rheinweiler
Riedlingen
Schliengen

Seefeldern
Sitzenkirch
Staufen
Sulzburg
Tannenkirch
Tunsel
Vögisheim
Wettelbrunn
Zunzingen

Landkreis Offenburg

Berghaupten
Bermersbach
Bottenau-Herztal
Butschbach
Diersburg
Durbach
Fessenbach
Gengenbach

Nesselried
Niederschopfheim
Nußbach
Odsbach
Offenburg
Ohlsbach
Ortenberg
Rammersweier

Reichenbach
Ringelbach
Stadelhofen
Tiergarten
Ulm
Zell-Weierbach
Zunsweier

Landkreis Waldshut

Bechtersbohl
Birkingen

Dogern
Erzingen

Rechberg

B. Seuchenverdächtige Gemeinden

1. Regierungsbezirk Nordwürttemberg

Landkreis Backnang

Affalterbach
Backnang
Burgstall
Erbstetten

Großaspach
Kirchberg/Murr
Kleinaspach
Nassach

Rielingshausen
Strümpfelbach
Weiler zum Stein

Landkreis Eßlingen

Aichelberg

Eßlingen

Landkreis Heilbronn

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Künzelsau

Ailringen
Amrichshausen
Aschhausen
Berlichingen
Bieringen
Crispenhofen
Diebach

Dörzbach
Eberstal
Hohebach
Kocherstetten
Künzelsau
Marlach
Morsbach

Mulfingen
Oberkessach
Schöntal
Sindeldorf
Weißbach
Westernhausen

Landkreis Ludwigsburg

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Nürtingen

Owen

Landkreis Öhringen

Adolzfurt
Baumerlenbach
Bitzfeld
Bretzfeld
Dimbach
Eschelbach

Forchtenberg
Gaisbach
Harsberg
Kesselfeld
Langenbeutingen
Maienfels

Michelbach
Möglingen/Kocher
Obersöllbach
Ohrnberg
Pfedelbach
Rappach

Siebeneich
Sindringen
Scheppach
Schwabbach
Unterheimbach

Untersteinbach
Verrenberg
Waldbach
Waldenburg

Westernbach
Windischenbach
Wohlmuthausen
Zweiflingen

Landkreis Vaihingen/Enz

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Waiblingen

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

2. Regierungsbezirk Nordbaden

Stadtkreis Pforzheim

Pforzheim

Landkreis Bruchsal

Heidelsheim

Oberacker

Landkreis Buchen

Schweinberg

Landkreis Heidelberg

Nußloch

Landkreis Karlsruhe

Oberweier

Sprantal

Sulzbach

Landkreis Mosbach

Herbolzheim

Stein/Kocher

Landkreis Pforzheim

Dietenhausen
Eutingen

Kieselbronn

Singen

Landkreis Sinsheim

Dühren

Sinsheim

Landkreis Tauberbischofsheim

Bobstadt
Boxberg
Dainbach
Dienstadt
Distelhausen
Dittigheim
Dittwar
Eiersheim

Eppingen
Gamburg
Gissigheim
Großbrinderfeld
Grünfeld
Hochhausen
Höhefeld

Impfingen
Lengenrieden
Lindelbach
Oberlauda
Werbachhausen
Wertheim
Wölchingen

3. Regierungsbezirk Südbaden

Stadtkreis Baden-Baden

Baden-Baden

Landkreis Bühl

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Emmendingen

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Freiburg

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Kehl

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Lahr

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Lörrach

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Müllheim

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Offenburg

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Rastatt

Alle Gemeinden.

Landkreis Säckingen

Alle Gemeinden.

Landkreis Waldshut

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstabe A bezeichneten.

Landkreis Wolfach

Alle Gemeinden.

C. Seuchengefährdete Gemeinden

1. Regierungsbezirk Nordwürttemberg

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstaben A und B bezeichneten.

2. Regierungsbezirk Nordbaden

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstaben A und B bezeichneten.

3. Regierungsbezirk Südbaden

Alle Gemeinden mit Ausnahme der unter Buchstaben A und B bezeichneten.

4. Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern

Alle Gemeinden.

III. Bayern

A. Reblausverseuchte Gemeinden

1. Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Gerolzhofen

Abtswind
Castell

Greuth

Obervolkach

Landkreis Karlstadt

Karlstadt

Landkreis Kitzingen

Großlangheim
Hüttenheim
Marktbreit

Neuses am Berg
Rödelsee
Seinsheim

Sulzfeld
Wiesenbronn

2. Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Scheinfeld

Iphofen

Markteinersheim

Landkreis Uffenheim

Bullenheim

Ippesheim

B. Seuchenverdächtige Gemeinden

1. Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Gerolzhofen

Köhler
Nordheim

Rüdenhausen
Sommerach

Volkach

Landkreis Karlstadt

Retzbach

Stetten

Landkreis Kitzingen

Dettelbach
Hohenfeld

Mainbernheim
Marktsteft

Neusetz
Segnitz

Landkreis Ochsenfurt

Frickenhausen

Landkreis Würzburg

Randersacker

2. Regierungsbezirk Mittelfranken

Landkreis Scheinfeld

Possenheim

C. Seuchengefährdete Gemeinden

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Gerolzhofen

Astheim
Escherndorf

Fahr a. M.

Untereisenheim

IV. Hessen

A. Reblausverseuchte Gemeinden

Regierungsbezirk Wiesbaden

Stadtkreis Wiesbaden

Wiesbaden-Frauenstein

Wiesbaden-Schierstein

7823-2-4 Reblausverseuchte, seuchenverdächtige und -gefährdete Gemeinden

Main-Taunus-Kreis

Diedenbergen	Nordenstadt	Wicker
Massenheim		

Rheingaukreis

Aßmannshausen	Johannisberg	Oberwalluf
Aulhausen	Kiedrich	Oestrich
Eltville	Lorch	Raenthal
Erbach	Lorchhausen	Rüdesheim
Geisenheim	Martinthal	Rüdesheim-Eibingen
Hallgarten	Mittelheim	Winkel
Hattenheim	Niederwalluf	

B. Seuchenverdächtige Gemeinden

Regierungsbezirk Wiesbaden

Stadtkreis Wiesbaden

Dotzheim

Main-Taunus-Kreis

Hochheim

C. Seuchengefährdete Gemeinden

1. Regierungsbezirk Wiesbaden

Stadtkreis Frankfurt/M.

Frankfurt/M.-Seckbach

Stadtkreis Wiesbaden

Wiesbaden-Stadt

Wiesbaden-Kostheim

Kreis Limburg

Niederbrechen

Main-Taunus-Kreis

Delkenheim

Flörsheim

Wallau

2. Regierungsbezirk Darmstadt

Stadtkreis Darmstadt

Darmstadt, Gemarkungsteil Siedlung „St. Stephan“

Kreis Bergstraße

Alsbach
Auerbach
Bensheim

Erbach b. Heppenheim
Hambach
Heppenheim

Gronau
Zell
Zwingenberg

Kreis Dieburg

Groß-Umstadt

Klein-Umstadt

Reinheim

Kreis Gelnhausen

Großenhausen, Gemarkungsteil Siedlung „Waldrode“

3. Regierungsbezirk Kassel

Kreis Melsungen

Böddiger

V. Saarland

Seuchengefährdete Gemeinden

Landkreis Merzig-Wadern

Besch
Nennig
Oberperl

Perl
Sehndorf

Tettingen-Butzdorf
Wochern

Gesetz **7824-1**
über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung
(Tierzuchtgesetz)*

Vom 7. Juli 1949

Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 181

§ 1*

(1) Männliche Tiere (Hengste, Bullen, Eber, Schafböcke, Ziegenböcke und nach näherer Bestimmung andere männliche Tiere) dürfen nur dann zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden, wenn sie gekört sind und für sie eine Deckerglaubnis nach § 5 erteilt ist. Für die Verwendung zur künstlichen Besamung können weitere Anforderungen gestellt werden.

(2) Vor der Körung sind Probesprünge zur Feststellung der Deckfähigkeit zulässig, soweit die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft nicht für einzelne Tierarten etwas anderes bestimmt.

§ 2

Die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft bestimmt die für die Körung zuständigen Stellen und regelt das Verfahren.

§ 3

Die Körungen werden als Hauptkörungen, Sonderkörungen oder Nachkörungen durchgeführt. Die Hauptkörungen finden mindestens einmal im Jahre statt und sind als Sammelkörungen durchzuführen. Auf der Hauptkörung sind alle zum Decken oder zur künstlichen Besamung vorgesehenen männlichen Tiere vorzuführen, die das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben. Alle erstmalig zur Körung kommenden männlichen Tiere, die zum Verkauf bestimmt sind, müssen auf einer Sonderkörung vorgeführt werden. Nachkörungen sollen nur in dringenden Fällen stattfinden.

§ 4

(1) Männliche Tiere dürfen nur gekört werden, wenn sie geeignet sind, die Landestierzucht zu verbessern. Es muß für sie ein ausreichender Abstammungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorliegen.

(2) Der *Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes* (Direktor) bestimmt die Mindestanforderungen für die Leistung der Vorfahren des Tieres im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Landwirtschaft und nach Anhören der Spitzenorganisationen der Züchtervereinigungen; er kann in gleicher Weise auch Mindestanforderungen für die Leistung des Tieres selbst bestimmen.

Überschrift: Auf Rheinland-Pfalz, d. ehem. Länder Baden u. Württemberg-Hohenzollern u. den bayerischen Kreis Lindau erstreckt durch § 1 Nr. 2 V v. 21. 2. 1950 S. 37; im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 3, § 6 G v. 17. 7. 1958 ABl. S. 1171; für Berlin vgl. § 1 Nr. 1 V v. 25. 3. 1954 I 64; GVBl. Berlin 1954 S. 233
 § 1 Abs. 1 Satz 1: Mit dem GG 100-1 vereinbar, vgl. Entsch. d. BVerfG v. 14. 7. 1959 I 610

§ 5

Nach der Körung erteilt die für den Aufstellungsort des Tieres zuständige oberste Landesbehörde für Landwirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle eine schriftliche Deckerlaubnis, die Umfang und Geltungsdauer enthalten muß.

§ 6*

(1) Ist das Tier zur Verbesserung der Landestierzucht nicht mehr geeignet, so ist es abzukören. Nach der Abkörung darf es nicht mehr zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet werden.

(2) Die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft kann bestimmen, daß nicht gekörte oder abgekörte Tiere zu schlachten oder unfruchtbar zu machen sind.

§ 7

Die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft trifft im Einvernehmen mit den sonst zuständigen obersten Landesbehörden Bestimmungen, nach denen die Gemeinden dafür Sorge zu tragen haben, daß die für die Bedeckung der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl gekörter männlicher Tiere zur Verfügung steht; soweit die Gemeinden bisher solche männlichen Tiere selbst beschafft oder unterhalten haben, ist dies aufrechtzuerhalten.

§ 8*

Eine Entschädigung wird nicht gewährt, wenn auf Grund einer Maßnahme nach diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen ein Schaden entstanden ist.

§ 9*

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 2 ein nicht gekörtes oder abgekörtes männliches Tier zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet oder von einem solchen männlichen Tier ein weibliches Tier decken oder bei einem weiblichen Tier eine künstliche Besamung durchführen läßt,

§ 6 Abs. 2: Mit dem GG vereinbar, vgl. Entsch. d. BVerfG v. 22. 1. 1963 I 156

§ 8: Vgl. jedoch Art. 14 GG 100-1

§ 9: Soweit § 9 Verstöße gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 mit Strafe bedroht, ist § 9 mit dem GG 100-1 vereinbar, vgl. Entsch. d. BVerfG v. 14. 7. 1959 I 610

b) entgegen den Vorschriften des § 3 Satz 3 und 4 ein männliches Tier nicht auf einer Körung vorführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wenn darin die Strafbarkeit der Zuwiderhandlung angedroht und auf diese Vorschrift verwiesen ist.

§ 10*

(1) Der *Direktor* kann im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Landwirtschaft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen treffen, soweit sie mehr als ein Land angehen.

(2) Im übrigen trifft die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen. Sie kann ins-

§ 10 Abs. 3: Aufgeh. durch § 1 G v. 23. 6. 1953 I 445

besondere bestimmen, daß im Gesamtgebiet oder in Teilen des Landes nur männliche Tiere bestimmter Rassen zum Decken verwendet werden dürfen.

(3) ...

§ 11*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1949 in Kraft. ... Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 470) und weiterer Durchführungsbestimmungen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 setzt der *Direktor* unter Berücksichtigung des Zeitpunktes fest, zu dem die Durchführungsbestimmungen auf Grund dieses Gesetzes in Kraft treten; er kann diese Befugnis auf die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft übertragen.

(2) ...

§ 11 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift
§ 11 Abs. 1 Satz 3: V v. 26. 5. 1936 7824-2
§ 11 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

7824-1-1

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach dem Tierzuchtgesetz
auf die obersten Landesbehörden***

Vom 19. Juni 1951

Bundesanzeiger Nr. 124, verk. am 30. 6. 1951

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

(1) Erlassen die obersten Landesbehörden für Landwirtschaft auf Grund des § 10 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes Bestimmungen zur Durchführung des

Überschrift: Für Berlin vgl. § 2 Abs. 1 V v. 25. 3. 1954 I 64; GVBl. Berlin 1954 S. 241
Einleitungssatz: TierzuchtG 7824-1, GG 100-1
§ 1: V v. 26. 5. 1936 7824-2

Tierzuchtgesetzes, so können sie die entsprechenden Vorschriften der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 470) im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten außer Kraft setzen.

(2) Die Befugnisse des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht zum Zwecke bundeseinheitlicher Regelung außer Kraft zu setzen, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Erste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz *

7824-1-2

Vom 25. Mai 1950

Bundesgesetzbl. S. 227, verk. am 26. 6. 1950

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) und der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (BGBl. S. 37) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

(1) Das Mindestalter bei der Körung (§ 3 Satz 3 des Gesetzes) beträgt für

Hengste	2 Jahre 6 Monate,
Bullen	12 Monate,
Schafböcke, mit Ausnahme der Berg- und Rhön-Schaffrasen,	6 Monate,
Schafböcke der Berg- und Rhön-Schaffrasen	4 Monate,
Eber	6 Monate,
Ziegenböcke	5 Monate.

(2) Die oberste Landesbehörde für Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) kann das Mindestalter höher festsetzen.

§ 2*

Die Anerkennung einer Züchtervereinigung (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes) wird durch die oberste Landesbehörde ausgesprochen. Die Anerkennung kann befristet werden. Erstreckt sich eine Züchtervereinigung nach ihrer Satzung auf mehr als ein Land, so wird die Anerkennung durch die oberste Landesbehörde des Landes, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden für Landwirtschaft der anderen Länder ausgesprochen. Des Einvernehmens bedarf es nicht, wenn die Anerkennung nur für das Land beantragt wird, in dem die Züchtervereinigung ihren Sitz hat.

§ 3*

(1) Eine Züchtervereinigung ist auf ihren Antrag anzuerkennen, wenn

1. dies im Interesse der Förderung der Tierzucht liegt und die Gewähr dafür gegeben

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 4, § 6 G v. 17. 7. 1958 ABl. S. 1171; für Berlin vgl. § 2 Abs. 1 V v. 25. 3. 1954 I 64; GVBl. Berlin 1954 S. 241

Einleitungssatz: TierzuchtG 7824-1, GG 100-1

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 u. 2 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 3 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 u. 3 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 3 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 3 Abs. 1 Nr. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 3 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 4. 3. 1958 I 130

ist, daß das Zuchtbuch (Herdbuch, Stutbuch) ordnungsmäßig geführt wird und die vorgeschriebenen Leistungsprüfungen ordnungsmäßig durchgeführt werden,

2. in der Satzung sichergestellt ist, daß im Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung jeder Züchter, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, beitreten kann oder auf dem Gebiete der Vollblut- und Traberzucht zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Vollblut- und Traberpferde in das Zuchtbuch eintragen und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Abstammungsnachweise zu erhalten,
3. die Züchtervereinigung sich einer Vorprüfung und der laufenden Überwachung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hinsichtlich der Zuchtbuchführung und der Kennzeichnung der Tiere unterwirft; die Zuchtbuchführung, die Kennzeichnung der Tiere sowie das Verfahren der Vorprüfung und Überwachung müssen nach fachlich einwandfreien Gesichtspunkten erfolgen; als solche gelten die von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in ihrer Grundregel für die Vorprüfung und Überwachung von Züchtervereinigungen niedergelegten und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Grundsätze.

4. ...

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 nicht mehr gegeben sind; sie kann widerrufen werden, wenn sich die Züchtervereinigung der laufenden Überwachung durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft entzieht oder festgestellte Mängel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt.

§ 4

Anerkannte Züchtervereinigungen im Sinne der bisherigen Bestimmungen gelten weiterhin als anerkannt. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

(1) Ausreichend ist ein Abstammungsnachweis (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes), wenn aus ihm hervorgeht, daß

1. mindestens beide Elternteile in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind,
2. die vorgeschriebenen Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) erfüllt sind.

(2) Der Abstammungsnachweis ist von dem Geschäftsführer der Züchtervereinigung oder seinem hierzu beauftragten und hierfür verantwortlichen Vertreter eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel der Züchtervereinigung zu versehen.

§ 6

(1) Hinsichtlich der Mindestanforderungen für die Leistung (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes) verbleibt es bis zur anderweitigen Regelung bei den bisher geltenden Bestimmungen.

(2) Zum Nachweis, daß die Mindestanforderungen erfüllt sind, finden unter der Aufsicht der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle Leistungsprüfungen statt.

§ 7

(1) Die bei einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörung erstmalig vorgenommene Körung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Die Deckerlaubnis (§ 5 des Gesetzes) kann als Deckerlaubnis A oder Deckerlaubnis B erteilt werden.

(2) Die Deckerlaubnis A wird erteilt, wenn das gekörte Tier auch zum Decken fremder Tiere verwendet werden darf. Die Deckerlaubnis B wird erteilt, wenn das gekörte Tier nur zum Decken der eigenen Tiere des Halters verwendet werden darf; den eigenen Tieren des Halters stehen Tiere von Angehörigen des Betriebes gleich.

§ 8

Nicht gekört im Sinne des § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist ein Tier, dessen Körung auf einer Haupt-, Sonder- oder Nachkörung abgelehnt oder das trotz Überschreitung des Mindestalters auf der nächsten Haupt- oder Sonderkörung nicht vorgeführt worden ist, es sei denn, daß eine begründete Anmeldung zur Nachkörung vorliegt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Tierzuchtgesetz
über die Körung von Ebern und Ziegenböcken***

7824-1-3

Vom 25. Mai 1951

Bundesanzeiger Nr. 102, verk. am 31. 5. 1951

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

ERSTER ABSCHNITT

Körung von Ebern

§ 1*

Mindestanforderungen

(1) Eber des deutschen veredelten Landschweines, des deutschen weißen Edelschweines, des Schwäbisch-Hällischen Schweines, des Angler-Sattelschweines und der Cornwall-Rasse ... dürfen nur gekört werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Das Muttertier muß spätestens mit 16 Monaten den ersten Wurf gebracht und vom ersten Wurf an gerechnet im Durchschnitt alle 8 Monate geferkelt haben. ... Im Durchschnitt aller Würfe müssen mindestens 9 Ferkel geboren und am 28. Tage 8 Ferkel mit einem Wurfgewicht von 50 kg aufgezogen sein. Bei Erstlingswürfen genügen 8 geborene und 7 aufgezogene Ferkel mit 45 kg Wurfgewicht am 28. Tage.
2. Beide Großmuttertiere der zu körenden Eber müssen im Durchschnitt aller Würfe mindestens 8 Ferkel geboren und am 28. Tage 7 Ferkel mit einem Wurfgewicht von 45 kg aufgezogen haben.
3. Der zur Körung vorgestellte Eber muß beiderseits mindestens 6 vollentwickelte Zitzen besitzen.

(2) Eber der Berkshire-Rasse und des deutschen Weideschweines ... dürfen nur gekört werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Das Muttertier muß spätestens mit 16 Monaten den ersten Wurf gebracht und vom ersten Wurf an gerechnet im Durchschnitt alle 8 Monate geferkelt haben. ... Im Durchschnitt aller Würfe müssen mindestens 8 (bei Weideschweinen 7,5) Ferkel geboren und am 28. Tage mindestens 7 (bei Weideschweinen 6,5) Ferkel mit einem Wurfgewicht von 45 kg (bei Weideschweinen 40 kg) aufgezogen sein. Bei Erstlings-

würfen genügen 7 geborene und 6 aufgezogene Ferkel mit 42 kg Wurfgewicht (bei Weideschweinen 35 kg) am 28. Tage.

2. Beide Großmuttertiere der zu körenden Eber müssen im Durchschnitt aller Würfe mindestens 7 Ferkel geboren haben und am 28. Tage 6 Ferkel mit 40 kg (bei Weideschweinen 35 kg) Wurfgewicht aufgezogen haben.
3. Der zur Körung vorgestellte Eber muß beiderseits mindestens 6 vollentwickelte Zitzen besitzen.

(3) ...

§ 2

Zuchtwertklassen

(1) Die gekörten Eber sind nach der Leistung ihrer weiblichen Vorfahren und unter Berücksichtigung ihres Gesamteindruckes in folgende Zuchtwertklassen (Körklassen) einzustufen:

- Zuchtwertklasse I = sehr gut
Zuchtwertklasse II = gut
Zuchtwertklasse III = befriedigend
Zuchtwertklasse IV = genügend.

(2) In die Zuchtwertklasse I sind Eber des deutschen veredelten Landschweines, des deutschen weißen Edelschweines, des Schwäbisch-Hällischen Schweines, des Angler-Sattelschweines und der Cornwall-Rasse nur aufzunehmen, wenn das Muttertier im Durchschnitt aller Würfe am 28. Tage 9 Ferkel mit einem Wurfgewicht von 60 kg aufgezogen hat. Bei Erstlingswürfen genügen 8 aufgezogene Ferkel mit 50 kg Wurfgewicht am 28. Tage.

(3) In die Zuchtwertklasse I sind Eber der Berkshire-Rasse und des deutschen Weideschweines nur aufzunehmen, wenn das Muttertier am 28. Tage 8 Ferkel (Weideschwein 7) mit einem Wurfgewicht von 50 kg (Weideschwein 45 kg) aufgezogen hat. Bei Erstlingswürfen genügen 7 aufgezogene Ferkel mit einem Wurfgewicht von 45 kg (Weideschwein 40 kg) am 28. Tage.

(4) Ist das Muttertier in ein Schweineleistungsbuch eingetragen, so gilt die Leistung für die Zuchtwertklasse I als erfüllt.

(5) Die Deckerlaubnis A darf nur für Eber der Zuchtwertklasse I bis III erteilt werden.

§ 3

Beeinträchtigung der Leistung

(1) Eine Jahresleistung darf nur dann als beeinträchtigt festgestellt werden, wenn durch Maul- und Klauenseuche oder durch eine Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche oder gegen Rotlauf ein-

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 6, § 6 G v. 17. 7. 1958 ABl. S. 1171; für Berlin vgl. § 2 Abs. 1 V v. 25. 3. 1954 164; GVBl. Berlin 1954 S. 241

Einleitungssatz: TierzuchtG 7824-1 GG 100-1

§ 1 Abs. 1 u. 2 Auslassungen. Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 1 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 V v. 4. 3. 1958 I 130

zelne Würfe verendet oder nachweislich stark geschädigt sind oder wenn die Beeinträchtigung auf Verferkeln beruht. Die hiervon betroffenen Würfe können bei der Durchschnittsberechnung ausgelassen werden.

(2) Jede Ursache einer Leistungsbeeinträchtigung ist im Herdbuch nachzuweisen.

§ 4*

Verfahren bei der Ermittlung der Leistungen

Die Leistungen der weiblichen Vorfahren sind nach einem fachlich einwandfreien Verfahren zu ermitteln. Als solches gilt das nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Schweinezüchter von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in ihrer

Grundregel für die Durchführung der Zuchtleistungsprüfungen bei Herdbuch-Schweinen niedergelegte und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Verfahren.

ZWEITER ABSCHNITT

Körung von Ziegenböcken

§ 5*

Mindestanforderung

(1) Ziegenböcke dürfen nur gekört werden, wenn das Muttertier und beide Großmuttertiere im Jahresdurchschnitt folgende Mindestleistungen aufweisen:

1. Weiße deutsche Edelziege

Muttertier		Großmuttertiere	
Milch kg	bei Fett v. H.	Milch kg	bei Fett v. H.
700 kg	bei 3,00 v. H.	600 kg	bei 3,00 v. H.
oder 800 kg	bei 2,90 v. H.	oder 700 kg	bei 2,90 v. H.
oder 900 kg	bei 2,80 v. H.	oder 800 kg	bei 2,80 v. H.

2. Bunte deutsche Edelziege

Muttertier		Großmuttertiere	
Milch kg	bei Fett v. H.	Milch kg	bei Fett v. H.
600 kg	bei 3,00 v. H.	500 kg	bei 3,00 v. H.
oder 700 kg	bei 2,90 v. H.	oder 600 kg	bei 2,90 v. H.
oder 800 kg	bei 2,80 v. H.	oder 700 kg	bei 2,80 v. H.

(2) Beginnend mit dem dritten Milchkontrolljahr, vom ersten Ablammen des Muttertieres gerechnet, muß die Durchschnittsleistung aller Milchkontrolljahre die in Absatz 1 bezeichnete Leistung erreichen.

(3) ...

§ 6*

Ausnahmen von den Berechnungsgrundsätzen für die Mindestanforderungen

(1) Erreicht das Muttertier des Ziegenbocks im Durchschnitt der Jahresleistungen bei der weißen deutschen Edelziege 900 kg Milch bei 3,00 vom Hundert Fett, bei der bunten deutschen Edelziege 800 kg Milch bei 3,00 vom Hundert Fett, so kann der Ziegenbock ohne Rücksicht auf die Leistungen der Großmuttertiere gekört werden.

(2) Ab 1. Januar 1954 gelten nur noch Fettgehalte von 2,90 vom Hundert und mehr als Mindestleistungen.

(3) Bei einer zweijährigen Jungziege darf die durchschnittliche Jahresmindestleistung an Milchkilogramm

bei der unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rasse

600 kg Milch bei 3,00 v. H. Fett
oder 700 kg Milch bei 2,90 v. H. Fett
oder 800 kg Milch bei 2,80 v. H. Fett

bei der unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Rasse

500 kg Milch bei 3,00 v. H. Fett
oder 600 kg Milch bei 2,90 v. H. Fett
oder 700 kg Milch bei 2,80 v. H. Fett

betragen.

(4) Für jedes Zehntel Prozent Fett über 3,20 vom Hundert darf die Milchmenge um 2 vom Hundert geringer sein.

(5) ...

§ 7

Zuchtwertklassen

(1) Die gekörten Ziegenböcke sind in folgenden Zuchtwertklassen (Körklassen) einzustufen:

Zuchtwertklasse I = sehr gut

Zuchtwertklasse II = gut

Zuchtwertklasse III = befriedigend

Zuchtwertklasse IV = genügend.

§ 4: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 5 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 6 Abs. 5: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

(2) Die Zuchtwertklasse (Körklasse) eines Tieres wird bestimmt durch seine Formklasse und seine Leistungsklasse. Die Zuchtwertklasse darf nicht höher als die Leistungsklasse oder die Formklasse sein.

§ 8

Formklassen

In der Formklasse des gekörten Ziegenbockes ist der Gesamteindruck maßgebend, der sich auf Grund des Typs des Körperbaues, der Beinstellung, des

Haarkleides, der Geschlechtsorgane und ähnlicher Merkmale ergibt. Die Bewertung kann in Klassen I bis IV erfolgen.

§ 9*

Leistungsklassen

(1) Für die Bewertung der Leistung der weiblichen Vorfahren sind Leistungsklassen nach Maßgabe der folgenden jahresdurchschnittlichen Mindestleistungen zugrunde zu legen:

1. Weiße deutsche Edelziege

Leistungs- klasse	Muttertier		Großmuttertiere	
	Milch kg	bei Fett v. H.	Milch kg	bei Fett v. H.
I	1000 kg	bei 3,20 v. H.	900 kg	bei 3,10 v. H.
	oder 1100 kg	bei 3,10 v. H.	1000 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 1200 kg	bei 3,00 v. H.	1100 kg	bei 2,90 v. H.
II	900 kg	bei 3,10 v. H.	800 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 1000 kg	bei 3,00 v. H.	900 kg	bei 2,90 v. H.
	oder 1100 kg	bei 2,90 v. H.	1000 kg	bei 2,80 v. H.
III	800 kg	bei 3,00 v. H.	700 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 900 kg	bei 2,90 v. H.	800 kg	bei 2,90 v. H.
	oder 1000 kg	bei 2,80 v. H.	900 kg	bei 2,80 v. H.
IV	700 kg	bei 3,00 v. H.	600 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 800 kg	bei 2,90 v. H.	700 kg	bei 2,90 v. H.
	oder 900 kg	bei 2,80 v. H.	800 kg	bei 2,80 v. H.

2. Bunte deutsche Edelziege

Leistungs- klasse	Muttertier		Großmuttertiere	
	Milch kg	bei Fett v. H.	Milch kg	bei Fett v. H.
I	900 kg	bei 3,20 v. H.	800 kg	bei 3,10 v. H.
	oder 1000 kg	bei 3,10 v. H.	900 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 1100 kg	bei 3,00 v. H.	1000 kg	bei 2,90 v. H.
II	800 kg	bei 3,10 v. H.	700 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 900 kg	bei 3,00 v. H.	800 kg	bei 2,90 v. H.
	oder 1000 kg	bei 2,90 v. H.	900 kg	bei 2,80 v. H.
III	700 kg	bei 3,00 v. H.	600 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 800 kg	bei 2,90 v. H.	700 kg	bei 2,90 v. H.
	oder 900 kg	bei 2,80 v. H.	800 kg	bei 2,80 v. H.
IV	600 kg	bei 3,00 v. H.	500 kg	bei 3,00 v. H.
	oder 700 kg	bei 2,90 v. H.	600 kg	bei 2,90 v. H.
	oder 800 kg	bei 2,80 v. H.	700 kg	bei 2,80 v. H.

(2) Beginnend mit dem dritten Milchkontrolljahr, vom ersten Ablammen des Muttertieres gerechnet, muß die Durchschnittsleistung aller Milchkontrolljahre die in Absatz 1 bezeichnete Leistung erreichen.

(3) ...

§ 10*

Ausnahme von den Berechnungsgrundsätzen für die Leistungsklassen

(1) Auf die Einstufung in die Leistungsklassen finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 ... entsprechende Anwendung.

(2) Ab 1. Januar 1954 gelten nur noch Fettgehalte von 2,9 vom Hundert und mehr als Mindestleistungen.

(3) Der ermittelten Jahresleistung an Milch-Kilogramm sind

- bei 5 bis 8 Ablammungen 100 kg,
- bei 9 und mehr Ablammungen 200 kg

Milch zuzuschlagen, wenn im übrigen die Mindestleistung für die Körung erreicht ist.

(4) Bei einer zweijährigen Jungziege ist bei der Errechnung der Leistungsklasse ein Zuschlag von 25 vom Hundert zur durchschnittlichen Jahresleistung an Milch-Kilogramm zu gewähren.

(5) Die Einstufung in die Leistungsklasse I setzt voraus, daß das Muttertier und die beiden Großmuttertiere die für diese Klasse geforderten Mindestleistungen als eigene Leistungen erbracht haben. Sind das Muttertier und die beiden Großmuttertiere

§ 9 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 10 Abs. 1 Auslassung: Abhängig von dem aufgeh. § 6 Abs. 5 dieser V

in das deutsche Ziegenleistungsbuch eingetragen, so gelten die Mindestleistungen der Leistungsklasse I als erfüllt.

(6) Ist das Muttertier in das deutsche Ziegenleistungsbuch eingetragen, so gilt die Mindestleistung der Leistungsklasse II ohne Rücksicht auf die Leistung der Großmuttertiere als erfüllt.

(7) Ist die Leistung eines Großmuttertieres nicht feststellbar, so hat die Einstufung eine Stufe tiefer zu erfolgen, als der Leistung des Muttertieres entspricht.

§ 11

**Berechnung der Jahresleistungen
in besonderen Fällen**

Kann infolge Todes des Muttertieres oder infolge veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen oder weil die Mutter eine Jungziege war, die Leistung des Muttertieres nicht ermittelt werden, so kann die Durchschnitts-Jahresleistung des Großmuttertieres mütterlicherseits zugrunde gelegt werden. Fehlt auch diese, so ist der Ziegenbock nicht körfähig. Die Leistung des Großmuttertieres muß die für das Muttertier geforderte Mindestleistung erfüllen.

§ 12*

Verfahren bei der Ermittlung der Leistungen

(1) Die Leistungen der weiblichen Vorfahren sind nach einem fachlich einwandfreien Verfahren zu ermitteln. Als solches gilt das nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände Deutscher Ziegenzüchter von der Deutschen Landwirtschafts-

§ 12 Überschrift: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 4 V v. 4. 3. 1958 I 130
§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 5 V v. 4. 3. 1958 I 130

Gesellschaft in ihrer Grundregel für die Durchführung von Leistungsprüfungen bei Ziegen niedergelegte und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Verfahren.

(2) Die Leistungen können entweder als Durchschnitts-Jahresleistungen oder als Einzeljahresleistungen festgestellt werden. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei der Errechnung der Durchschnittsjahresleistung ist die Zahl der zugrunde gelegten Jahresleistungen ersichtlich zu machen. Dabei sind alle Jahresleistungen heranzuziehen, die nicht als beeinträchtigt festgestellt sind. Eine Jahresleistung darf nur dann als beeinträchtigt festgestellt werden, wenn die Verminderung der Leistung auf Maul- und Klauenseuche oder auf Verlammen beruht.

DRITTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

§ 13*

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die §§ 5 bis 11 treten in den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg ... in Kraft ... am 31. Dezember 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 13 Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslose Ermächtigung

Vierte Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten*

7824-1-4

Vom 17. Juli 1953

Bundesanzeiger Nr. 137, verk. am 21. 7. 1953

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBL. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Mindestanforderungen im allgemeinen

(1) Ein Hengst darf nur gekört werden, wenn er nach Typ und Gesamteindruck, insbesondere nach Körperbau, Gang und Geschlechtscharakter sowie nach Abstammung und Gesundheit den Anforderungen der Landestierzucht entspricht.

(2) Ein Hengst darf nicht gekört werden, wenn er an einer erheblichen und unheilbaren Gesundheitsstörung leidet, insbesondere einen Hauptmangel im Sinne der Verordnung betreffend die Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel vom 27. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 219) oder einen erheblichen Mangel der Geschlechtsorgane oder des Gebisses aufweist.

(3) ...

§ 2*

Warm- und Kaltbluthengste

(1) Warm- und Kaltbluthengste dürfen ferner nur gekört werden, wenn die Hengstmutter die Leistungsprüfung nach Absatz 3 bestanden hat. Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände Befreiung gewähren.

(2) Warm- und Kaltbluthengste sind spätestens zwei Jahre nach der ersten Vorführung zur Körung der Leistungsprüfung nach Absatz 3 zu unterziehen. Die Prüfung kann bis zum Ablauf der Frist auf Antrag einmal wiederholt werden. Ein Hengst, der innerhalb der Frist die Leistungsprüfung nicht bestanden hat, ist abzukören.

(3) Die nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu prüfenden Zuchtpferde haben die Leistungsprüfung bestanden, wenn sie vor einem Zugprüfungsschlitten oder einem entsprechenden Zugprüfungsgerät im Schritt eine Zugleistung von

1. 1500 m in 19 Minuten bei einem Zugwiderstand von 20 vom Hundert ihres Körpergewichts oder
2. 1000 m in 12¹/₂ Minuten bei einem Zugwiderstand von 25 vom Hundert ihres Körpergewichts

erbracht haben.

§ 3*

Haflinger- und Fjordhengste

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 gelten auch für Haflinger- und Fjordhengste.

§ 3a*

Vollbluthengste

(1) Vollbluthengste dürfen ferner nur gekört werden, wenn für sie in Flachrennen ein Generalausgleichgewicht von mindestens 95 Kilogramm ermittelt worden ist. Kann das Generalausgleichgewicht eines Hengstes aus Gründen, die seinen Zuchtwert nicht beeinträchtigen, nicht ermittelt werden, so genügt es, wenn für sein Vatertier ein Generalausgleichgewicht von mindestens 95 Kilogramm, für sein Muttertier von mindestens 70 Kilogramm ermittelt worden ist.

(2) Generalausgleichgewicht ist das nach den allgemein anerkannten Regeln des Galopprennwesens ermittelte Gewicht, das ein Vollblutpferd auf Grund seiner Rennleistungen zur Erzielung gleicher Gewinnaussichten in Galopprennen gegenüber seinen Mitbewerbern zu tragen hat.

(3) Vollbluthengste, die ausschließlich zum Decken außerhalb der Vollblutzucht verwendet werden sollen, dürfen gekört werden, wenn für sie ein Generalausgleichgewicht in Flachrennen von mindestens 80 Kilogramm oder in Hindernisrennen von mindestens 85 Kilogramm ermittelt worden ist.

§ 3b*

Traberhengste

(1) Traberhengste dürfen ferner nur gekört werden, wenn sie bei mindestens drei nach den allgemein anerkannten Regeln des Trabrennwesens durchgeführten Rennen

1. über 1600 m nicht mehr als 1 Minute 21 Sekunden je 1000 m,
2. über 2000 m nicht mehr als 1 Minute 22 Sekunden je 1000 m oder
3. über 2400 m nicht mehr als 1 Minute 23 Sekunden je 1000 m

gelaufen sind. Kann ein Hengst diese Voraussetzung aus Gründen, die seinen Zuchtwert nicht beeinträch-

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 20, § 6 G v. 17. 7. 1958 ABl. S. 1171; für Berlin vgl. § 2 Abs. 1 V v. 25. 3. 1954 I 64; GVBl. Berlin 1954 S. 241

Einleitungssatz: TierzuchtG 7824-1, GG 100-1

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 9. 1. 1963 I 17. V v. 27. 3. 1899 402-3

§ 1 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 9. 1. 1963 I 17

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 9. 1. 1963 I 17

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 9. 1. 1963 I 17

§§ 3a u. 3b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 V v. 9. 1. 1963 I 17

tigen, nicht erfüllen, so genügt es, wenn er mindestens in einem Rennen und sein Vatertier in drei Rennen die Leistung nach Satz 1 erbracht hat und wenn sein Muttertier über 2000 m nicht mehr als 1 Minute 30 Sekunden je 1000 m und ein weiterer Abkömmling seines Muttertieres nicht mehr als 1 Minute 26 Sekunden je 1000 m gelaufen sind.

(2) Traberhengste, die ausschließlich zum Decken außerhalb der Traberzucht verwendet werden sollen, müssen außerdem die Leistungsprüfung nach § 2 Abs. 3 bestanden haben.

§ 4*

Zuchtwertklassen

(1) Die gekörten Hengste sind in folgende Zuchtwertklassen einzustufen:

- Zuchtwertklasse I = sehr gut
- Zuchtwertklasse II = gut
- Zuchtwertklasse III = befriedigend
- Zuchtwertklasse IV = genügend.

(2) Die Einstufung richtet sich nach Typ, Gesamteindruck, Abstammung und Gesundheit des Hengstes sowie nach seinen Leistungen, wenn sie einen Schluß auf den Zuchtwert zulassen.

(3) ...

§ 4 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 9. 1. 1963 I 17
 § 4 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 7 V v. 9. 1. 1963 I 17

§ 5

Deckerlaubnis A

Die Deckerlaubnis A, darf nur für Hengste der Zuchtwertklassen I bis III erteilt werden.

§ 6*

Ausstellung von Abstammungsnachweisen und sonstigen Körunterlagen

(1) In den Abstammungsnachweisen, den Leistungsnachweisen und ähnlichen Unterlagen sind die Ergebnisse der Leistungsprüfungen einzutragen.

(2) Bei den Hengstmüttern ist die Zahl der geborenen Fohlen anzugeben.

§ 7*

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 V v. 9. 1. 1963 I 17
 § 7 Abs. 2: Abhängig von dem aufgeh. § 1 Abs. 3 dieser V

**Fünfte Durchführungsverordnung
zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Schafböcken***

Vom 8. Oktober 1955

Bundesanzeiger Nr. 196, verk. am 11. 10. 1955

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Mindestanforderungen

(1) Schafböcke dürfen nur gekört werden, wenn sie nach Typ und Gesamteindruck, insbesondere nach Körperbau, Geschlechtscharakter und Beschaffenheit des Vlieses, sowie nach Abstammung und Gesundheit den Anforderungen der Landestierzucht entsprechen.

Überschrift: V im Saarland in Kraft getr. am 1. 10. 1958 gem. § 1 Nr. 29, § 6 G v. 17. 7. 1958 ABl. S. 1171
 Einleitungssatz: TierzuchtG 7824-1, GG 100-1

(2) Schafböcke, mit Ausnahme des Karakulschafs, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren werden, dürfen nur gekört werden, wenn außer den Anforderungen des Absatzes 1 auch die der §§ 2 bis 5 erfüllt sind.

§ 2

Fruchtbarkeit

(1) Die Muttertiere der Böcke des Merinofleischschafs, des Merinolandschafs, des schwarzköpfigen Fleischschafs, des Leineschafs, des Rhönschafs, der Heidschnucke und des Bentheimer Landschafs müssen mindestens im Alter von 3 Jahren eine Lammung, von 4 Jahren insgesamt zwei Lammungen und von 6 Jahren insgesamt drei Lammungen aufweisen.

(2) Die Muttertiere des Milchschafs, des weißköpfigen Fleischschafs und des Bergschafs müssen mindestens im Alter von 2 Jahren eine Lammung, von 3 Jahren insgesamt zwei Lammungen und von 5 Jahren insgesamt drei Lammungen aufweisen.

(3) Bei der Ermittlung des Alters der Muttertiere wird das Geburtsjahr voll angerechnet. Als Geburtsjahr gilt das Jahr, mit dem das Tier im Herdbuch geführt wird.

§ 3

Körpergewicht und Wolleistung

Die Muttertiere von Böcken der nachgenannten Schafrassen müssen folgende Mindestleistungen aufweisen:

Rasse	Körpergewicht			Schweißwollgewicht		
	im Alter von Monaten	kg oder	als Mutter-schaf nach der ersten Lammung kg	im Alter von Monaten	kg oder	als Mutter-schaf (Voll-schur) kg
Merino-						
fleischschaf	18	50	60	18	3,7	3,5
Merinolandschaf	18	40	50	18	3,5	3,2
Schwarzköpfiges						
Fleischschaf	18	40	50	18	3,2	3,0
Weißköpfiges						
Fleischschaf	18	55	60	18	4,0	3,5
Leineschaf	18	35	45	18	3,5	3,3
Rhönschaf	18	35	45	18	3,0	2,8
Bergschaf	18	35	45	18	3,0	2,8
Heidschnucke	18	25	30	18	1,2	1,2
Bentheimer						
Landschaf	16	25	35	16	1,5	1,5

§ 4

Milchleistung

Die Muttertiere von Böcken des Milchschaafs müssen folgende Milchmindestleistungen aufweisen:

Alter	Milchfett v.H.	bei Milchfett kg
im 2. Lebensjahr	5	15
im 3. Lebensjahr	5	19
ab 4. Lebensjahr jährlich	5	22

§ 5

Ausnahmen bei der Berechnung der Leistung

(1) Kann infolge des Todes des Muttertiers oder infolge veterinär-polizeilicher Sperrmaßnahmen die Leistung des Muttertiers nicht ermittelt werden, so ist die Leistung des Großmuttertiers mütterlicherseits zugrunde zu legen. Dies gilt bei Milchschaafen auch dann, wenn die erste Jahresleistung des Muttertiers noch nicht vorliegt.

(2) Kann bei Milchschaafen aus den in Absatz 1 angegebenen Gründen weder die volle Jahresleistung des Muttertiers noch die des Großmuttertiers ermittelt werden, so ist eine Körung zulässig, wenn das Muttertier in 100 Tagen mindestens 6 kg Milchfett bei mindestens 5 vom Hundert Fettgehalt geleistet hat.

§ 6

Zuchtwertklassen

(1) Die gekörnten Schafböcke sind in folgende Zuchtwertklassen einzustufen:

- Zuchtwertklasse I = sehr gut
- Zuchtwertklasse II = gut
- Zuchtwertklasse III = befriedigend
- Zuchtwertklasse IV = genügend.

(2) Die Einstufung richtet sich nach Typ, Gesamteindruck, Abstammung und Gesundheit des Bocks.

§ 7

Einstufung des Milchschaafbocks

(1) Die Böcke des Milchschaafs, die nach dem 31. Dezember 1958 geboren werden, dürfen in die nachgenannten Zuchtwertklassen nur eingestuft werden, wenn das Muttertier die daneben angegebenen Milchleistungen aufweist:

Zuchtwert-klasse	Milchfett v.H.	bei Milchfett kg im		
		2. Lebensj.	3. Lebensj.	ab 4. Lebensj.
I	5,5	18	27	30
II	5,0	16	24	27
III und IV	5,0	15	19	22

(2) Liegt der Fettgehalt der Milch unter 5,5 vom Hundert, so genügt es für die Einstufung in die Zuchtwertklasse I, wenn an Stelle von je 0,1 vom Hundert geringeren Fettgehalts 1 kg Milchfett mehr geleistet wird.

(3) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Im Falle des § 5 Abs. 2 darf der Bock nur in die Zuchtwertklasse IV eingestuft werden.

§ 8

Deckerlaubnis A

Die Deckerlaubnis A darf nur für Schafböcke der Zuchtwertklassen I bis III erteilt werden.

§ 9

Körunterlagen

In den Abstammungsnachweisen, den Leistungsnachweisen und ähnlichen Körunterlagen sind die Leistungen der Bockmutter als Einzeljahresleistungen anzugeben, die der übrigen Vorfahren als Durchschnittsleistungen oder Einzeljahresleistungen.

§ 10*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung vom Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 10: GVBl. Berlin 1955 S. 949; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Sechste Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die Körung von Bullen *

Vom 29. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 634, verk. am 30. 6. 1956

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Allgemeine Mindestanforderungen

Bullen dürfen nur gekört werden, wenn sie nach Typ und Gesamteindruck, insbesondere nach Körperbau und Geschlechtscharakter, sowie nach Abstammung und Gesundheit den Anforderungen der Landestierzucht entsprechen. Bei Bullen der in § 3 genannten Rassen müssen außerdem das Muttertier und die Großmuttertiere mindestens die für die Leistungsklasse III vorgeschriebenen Leistungen aufweisen.

§ 2*

Zuchtwertklassen

(1) Die gekörten Bullen sind unter Berücksichtigung von Leistungsklasse, Typ, Gesamteindruck sowie von Abstammung, insbesondere von Typ und

Euter des Muttertiers, in folgende Zuchtwertklassen einzustufen:

Zuchtwertklasse I = sehr gut
Zuchtwertklasse II = gut
Zuchtwertklasse III = befriedigend
Zuchtwertklasse IV = genügend.

(2) Ein Bulle darf höchstens in die seiner jeweiligen Leistungsklasse entsprechende Zuchtwertklasse eingestuft werden.

§ 3*

Leistungsklassen

(1) Die Leistungsklasse eines Bullen der in Absatz 4 aufgeführten Rassen richtet sich nach der mittleren Lebensleistung seines Muttertiers und seiner Großmuttertiere. Bei Erstlingskühen (Färsen) und bei Jungkühen bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem ersten Abkalben tritt die Färsenleistung an die Stelle der mittleren Lebensleistung.

(2) Mittlere Lebensleistung ist die durchschnittliche Tagesleistung an Milch und Fett vom Tage des ersten Abkalbens an, die durch Vervielfältigung mit 365 auf einen Jahresdurchschnitt umgerechnet wird.

(3) Färsenleistung ist die Leistung einer Färse an Milch und Fett vom Tage des Abkalbens bis höchstens zum 305. Tag danach.

(4) Für die Leistungsklassen gelten folgende Mindestanforderungen:

	Muttertier			Großmuttertiere		
	Fett	Milch	Fett	Fett	Milch	Fett
	kg	kg	v.H.	kg	kg	v.H.
1. Deutsches Fleckvieh						
Leistungsklasse I	160	3 900	4,00	135	3 400	3,80
Leistungsklasse II	135	3 400	3,80	115	3 000	3,70
Leistungsklasse III	115	3 000	3,70	105	2 700	3,70
2. Deutsches Rotvieh						
Leistungsklasse I	160	3 900	4,10	120	3 000	4,00
Leistungsklasse II	130	3 100	4,00	105	2 700	3,80
Leistungsklasse III	120	2 900	3,90	95	2 500	3,70
3. Deutsches Braunvieh						
Leistungsklasse I	160	4 000	3,90	135	3 400	3,80
Leistungsklasse II	135	3 400	3,80	115	3 000	3,60
Leistungsklasse III	115	3 000	3,60	105	2 800	3,50

Überschrift: V im Saarland in Kraft getr. am 1. 10. 1958 gem. § 1 Nr. 30, § 6 G v. 17. 7. 1958 ABl. S. 1171

Einleitungssatz: TierzuchtG 7824-1, GG 100-1

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 3: Für Bullen, die vor dem 1. 4. 1958 geboren sind, vgl. Art. 3 Abs. 2 V v. 4. 3. 1958 7824-1-7

§ 3 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 3 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 3 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 3 Abs. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 22. 2. 1962 I 157

	Muttertier			Großmuttertiere		
	Fett kg	Milch kg	Fett v.H.	Fett kg	Milch kg	Fett v.H.
4. Deutsches Gelbvieh						
Leistungsklasse I	160	3 900	4,00	135	3 400	3,80
Leistungsklasse II	135	3 400	3,80	115	3 000	3,70
Leistungsklasse III	115	3 000	3,70	105	2 700	3,70
5. Pinzgauer						
Leistungsklasse I	150	3 700	4,00	125	3 200	3,70
Leistungsklasse II	125	3 200	3,80	105	2 800	3,70
Leistungsklasse III	105	2 800	3,70	85	2 300	3,60
6. Vorderwälder						
Leistungsklasse I	135	3 300	4,00	120	3 000	3,80
Leistungsklasse II	120	3 000	3,80	95	2 500	3,70
Leistungsklasse III	95	2 500	3,70	85	2 200	3,70
7. Hinterwälder						
Leistungsklasse I	105	2 500	4,10	90	2 200	3,90
Leistungsklasse II	90	2 200	3,90	80	2 000	3,80
Leistungsklasse III	80	2 000	3,80	75	1 900	3,80
8. Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte						
Leistungsklasse I	180	4 500	4,00	150	4 000	3,70
oder	190	5 000	3,80			
Leistungsklasse II	150	4 000	3,70	130	3 700	3,50
Leistungsklasse III	130	3 600	3,60	120	3 400	3,40
9. Angler						
Leistungsklasse I	180	4 000	4,50	160	3 800	4,20
Leistungsklasse II	160	3 700	4,30	140	3 500	4,00
Leistungsklasse III	140	3 400	4,20	120	3 000	4,00
10. Jersey						
Leistungsklasse I	250	3 400	6,00	180	3 000	5,50
Leistungsklasse II	225	3 200	6,00	165	2 800	5,50
Leistungsklasse III	200	3 000	6,00	150	2 600	5,50
11. Milch-Shorthorn						
Leistungsklasse I	120	3 200	3,50	90	2 600	3,30
Leistungsklasse II	100	2 700	3,30	85	2 400	3,20
Leistungsklasse III	80	2 300	3,30	75	2 200	3,20

§ 4*

Berechnung der Leistungen

(1) Bei Feststellung der Färsenleistung ist ein Zuschlag von 15 vom Hundert zur tatsächlich erbrachten Milch- und Fettmenge hinzuzurechnen. Bei der Feststellung der mittleren Lebensleistung einer Färsen ist bei Niederungsvieh ein Zuschlag von 10 vom Hundert und bei Höhenvieh von 20 vom Hundert zur tatsächlich erbrachten Milch- und Fettmenge hinzuzurechnen. Bei Kühen, die das ganze Jahr hindurch zu allen anfallenden Gespannarbeiten regelmäßig herangezogen worden sind (Arbeitskühe), und bei

Kühen, die mindestens drei Monate im Jahr auf einer Alm gewesen sind (Almkühe), wird für das betreffende Jahr ein Zuschlag von 500 kg Milch und 20 kg Fett hinzugerechnet. Liegen die Voraussetzungen für beide Arten von Zuschlägen vor, ist der höhere Zuschlag maßgebend.

(2) Bei der Errechnung der mittleren Lebensleistung bleiben die Ergebnisse eines Kontrolljahres, die unter 60 vom Hundert der bisherigen mittleren Lebensleistung an Fettkilogramm liegen, außer Betracht, wenn die Minderleistung auf Verkälben, auf Maul- und Klauenseuche oder auf einer anderen schweren Erkrankung beruht; dies gilt nicht, wenn die Minderleistung nur durch Ausbleiben der Trächtigkeit bedingt ist. Beeinträchtigte Leistungen sind in den Körunterlagen besonders zu kennzeichnen.

(3) Bei Mutter- und Großmuttertieren, die mindestens die Anforderungen der Leistungsklasse III

§ 4: Für Bullen, die vor dem 1. 4. 1958 geboren sind, vgl. Art. 3 Abs. 2 V v. 4. 3. 1958 7824-1-7

§ 4 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 u. 5 V v. 4. 3. 1958 I 130 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 4 u. 5 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 4 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 6 V v. 4. 3. 1958 I 130 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 4 Abs. 2 Satz 2: I. d. F. d. Art. 3 Nr. 6 V v. 4. 3. 1958 I 130

§ 4 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 4 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d V v. 22. 2. 1962 I 157

erfüllen, ist bei der Berechnung der mittleren Lebensleistung von der 7. Abkalbung ab ein Zuschlag von 300 Milchkilogramm und 12 Fettkilogramm hinzuzurechnen.

(4) Kontrolljahr im Sinne dieser Verordnung ist der Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 5*

Einstufung in Leistungsklassen

(1) Bei der Einstufung in die Leistungsklasse ist, unbeschadet der Absätze 2 bis 5, die mittlere Lebensleistung des Mutter- oder des Großmuttertiers maßgebend, die der jeweils niedrigsten Leistungsklasse entspricht.

(2) Eine Einstufung in die Leistungsklasse II ist auch zulässig, wenn das Muttertier und ein Großmuttertier die Voraussetzungen der Leistungs-

klasse I, das andere Großmuttertier jedoch nur die der Leistungsklasse III erfüllt.

(3) Bei der Einstufung in die Leistungsklassen II und III gelten folgende Erleichterungen:

1. Kann wegen des vorzeitigen Todes des Muttertiers oder wegen veterinärpolizeilicher Sperrmaßnahmen die mittlere Lebensleistung des Muttertiers nicht ermittelt werden, so kann der Bulle nur in die Leistungsklasse III eingestuft werden.
2. Ist die mittlere Lebensleistung eines oder beider Großmuttertiere nicht zu ermitteln, so ist, unbeschadet des Absatzes 5, jeweils die Leistung von dessen Muttertier zugrunde zu legen.

(4) Ein Bulle kann eingestuft werden

1. in die Leistungsklasse I, wenn das Muttertier und beide Großmuttertiere folgende Mindestleistungen und Abkalbungen aufweisen:

	Deutsches Fleckvieh, Deutsches Rotvieh, Deutsches Gelbvieh, Pinzgauer	Deutsches Braunvieh	Vorderwälder	Hinterwälder	Deutsche Schwarzbunte und Deutsche Rotbunte, Milch-Shorthorn	Angler	
	Fett v. H.						
	4	3,9	4	4	3,8	4,2	
Lebensalter, Jahre bis einschl.	Milch kg						Zahl der Abkalbungen
8	20 000	20 500	14 500	12 500	22 500	19 000	5
8 ^{1/2}	21 500	22 000	15 750	13 750	24 250		5
9	23 000	23 500	17 000	15 000	26 000	22 000	6
9 ^{1/2}	24 500	25 000	18 250	16 250	27 750		6
10	26 000	26 500	19 500	17 500	29 500	25 000	7
10 ^{1/2}	27 500	28 000	20 850	18 750	31 250		7
11	29 000	29 500	22 250	20 000	33 000	28 000	8
11 ^{1/2}	30 500	31 000	23 350	21 000	34 750		8
12	32 000	32 500	24 500	22 000	36 500	31 000	8
12 ^{1/2}	33 500	34 000	25 500	22 900	38 000		8
13	35 000	35 500	26 500	23 800	39 500	33 500	9
13 ^{1/2}	36 000	37 000	27 250	24 550	41 000		9
14	37 000	38 500	28 000	25 300	42 500	36 000	10
14 ^{1/2}	38 500	39 750	29 000	26 150	44 000		10
15	40 000	41 000	30 000	27 000	45 500	38 500	11
15 ^{1/2}	41 250	42 250	31 000	27 750	47 000		11
16	42 500	43 500	32 000	28 500	48 500	41 000	12
16 ^{1/2}	43 750	44 750	32 750	29 400	50 000		12
17	45 000	46 000	33 500	30 300	51 500	43 500	12
17 ^{1/2}	46 250	47 250	34 250	31 050	53 000		12
18	47 500	48 500	35 000	31 800	54 500	46 000	13

§ 5 Abs. 3 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 5 Abs. 4 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 5 Abs. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c V v. 22. 2. 1962 I 157

2. in die Leistungsklasse II, wenn das Muttertier die in Nummer 1 genannten Mindestleistungen und Abkalbungen aufweist und beide Großmuttertiere mindestens die Anforderungen der Leistungsklasse III erfüllen.

(5) Bullen des Deutschen Fleckviehs, Deutschen Rotviehs, Deutschen Braunviehs und Deutschen Gelbviehs, der Pinzgauer, der Vorderwälder und der Hinterwälder Rasse sind in die Leistungsklasse III einzustufen, wenn die Leistungen eines oder beider Großmuttertiere nicht den Mindestanforderungen nach § 3 Abs. 4 entsprechen oder nicht zu ermitteln sind, das Muttertier jedoch

1. die in Absatz 4 Nr. 1 genannten Mindestleistungen und Abkalbungen aufweist oder
2. mindestens die Anforderungen der Leistungsklasse I erfüllt.

§ 6

Deckerlaubnis A

Die Deckerlaubnis A darf nur für Bullen der Zuchtwertklassen I bis III erteilt werden.

§ 7*

Verfahren bei der Ermittlung der Leistungen

Die Leistungen der weiblichen Vorfahren sind nach einem fachlich einwandfreien Verfahren zu ermitteln. Als solches gilt das nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Rinderzüchter von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in ihrer

§ 7 Satz 2: I. d. F. d. Art. 3 Abs. 1 Nr. 8 V v. 4. 3. 1958 I 130

Grundregel über die Durchführung von Milchleistungsprüfungen für Rinder niedergelegte und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Verfahren.

§ 8*

Übergangsvorschriften

(1) ...

(2) Bei Muttertieren und Großmuttertieren, die vor dem 1. September 1956 geboren sind, kann an Stelle der mittleren Lebensleistung die durchschnittliche Jahresleistung nach den Milchleistungen innerhalb des Kontrolljahres zugrunde gelegt werden.

§ 9*

Berlinklausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 8 Abs. 1: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 8 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 22. 2. 1962 I 157

§ 9: GVBl. Berlin 1956 S. 823; Drittes ÜberleitungsG 603-5

7824-1-7

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Tierzucht

Vom 4. März 1958

Bundesgesetzbl. I S. 130

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes vom 7. Juli 1949 (WiGBl. S. 181) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37) und mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

Artikel 1*

Artikel 2*

Artikel 3*

(1) ...

(2) Für Bullen, die vor dem 1. April 1958 geboren sind, richten sich die Leistungsklasse sowie die Be-

Einleitungssatz: TierzuchtG 7824-1, GG 100-1
Art. 1, 2 u. 3 Abs. 1: Änderungsvorschriften
Art. 3 Abs. 2: §§ 3 u. 4 d. 6. DV i. d. F. v. 29. 6. 1956 I 634 lauteten:

„§ 3

Leistungsklassen

Die Leistungsklasse eines Bullen der nachstehend aufgeführten Rassen richtet sich nach der mittleren Lebensleistung seines Muttertiers und seiner Großmuttertiere. Die mittlere Lebensleistung ist die durchschnittliche Tagesleistung an Milch und Fett vom Tage des ersten Abkalbens an, die durch Vervielfältigung mit 365 auf einen Jahresdurchschnitt umgerechnet wird; dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

	Muttertier			Großmuttertier		
	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.
1. Höhenfleckvieh						
Leistungsklasse I	145	3 500	4,00	120	3 000	3,80
Leistungsklasse II	125	3 100	3,80	105	2 700	3,70
Leistungsklasse III	110	2 800	3,70	90	2 400	3,70
2. Rotes Höhenvieh						
Leistungsklasse I	150	3 500	4,10	120	2 900	4,00
Leistungsklasse II	130	3 100	4,00	105	2 700	3,80
Leistungsklasse III	120	2 900	3,90	95	2 500	3,70
3. Graubraunes Höhenvieh						
Leistungsklasse I	145	3 600	3,90	120	3 100	3,70
Leistungsklasse II	125	3 200	3,70	105	2 800	3,60
Leistungsklasse III	110	2 900	3,60	90	2 500	3,50
4. Einfarbig gelbes Höhenvieh						
Leistungsklasse I	145	3 500	4,00	120	3 000	3,80
Leistungsklasse II	120	3 000	3,80	105	2 700	3,70
Leistungsklasse III	100	2 600	3,70	90	2 400	3,70
5. Pinzgauer						
Leistungsklasse I	135	3 300	4,00	120	3 000	3,70
Leistungsklasse II	120	3 000	3,80	105	2 700	3,70
Leistungsklasse III	100	2 600	3,70	85	2 300	3,60
6. Vorderwälder						
Leistungsklasse I	130	3 000	4,00	110	2 700	3,80
Leistungsklasse II	110	2 700	3,80	90	2 300	3,70
Leistungsklasse III	90	2 300	3,70	80	2 000	3,70
7. Hinterwälder						
Leistungsklasse I	100	2 300	4,10	90	2 100	3,90
Leistungsklasse II	90	2 100	3,90	75	1 900	3,80
Leistungsklasse III	75	1 900	3,80	70	1 700	3,80
8. Schwarzbuntes Niederungsvieh						
Leistungsklasse I	160	4 300	3,60	140	3 900	3,50
Leistungsklasse II	140	3 900	3,50	125	3 600	3,40
Leistungsklasse III	125	3 500	3,50	110	3 300	3,30

rechnung der Färsenleistung und der mittleren Lebensleistung nach §§ 3 und 4 in der bisherigen Fassung der Sechsten Durchführungsverordnung.

Artikel 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 5*

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

	Muttertier			Großmuttertier		
	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.	Fett kg	Milch kg	Fett v. H.
9. Rotbuntes Niederungsvieh						
Leistungsklasse I	160	4 300	3,60	140	3 900	3,50
Leistungsklasse II	140	3 900	3,50	125	3 600	3,40
Leistungsklasse III	125	3 500	3,50	110	3 300	3,30
10. Angler						
Leistungsklasse I	170	3 600	4,50	140	3 300	4,00
Leistungsklasse II	150	3 400	4,30	125	3 100	4,00
Leistungsklasse III	130	3 200	4,00	110	2 900	3,80
11. Shorthorn						
Leistungsklasse I	120	3 200	3,50	90	2 600	3,30
Leistungsklasse II	100	2 700	3,30	85	2 400	3,20
Leistungsklasse III	80	2 300	3,30	75	2 200	3,20

§ 4

Berechnung der mittleren Lebensleistung

(1) Bei Erstlingskühen (Färsen) ist bei der Berechnung der mittleren Lebensleistung mindestens die in der Zeit bis zum 330. Tage nach der ersten Abkalbung erbrachte Leistung zu berücksichtigen.

(2) Bei der Feststellung der mittleren Lebensleistung einer Färse ist bei Niederungsvieh ein Zuschlag von 10 vom Hundert und bei Höhenvieh von 20 vom Hundert zur tatsächlich erbrachten Milch- und Fettmenge hinzuzurechnen. Bei Kühen, die das ganze Jahr hindurch zu allen anfallenden Gespannarbeiten regelmäßig herangezogen worden sind (Arbeitskühe), und bei Kühen, die mindestens drei Monate im Jahr auf einer Alm gewesen sind (Almkühe), wird für das betreffende Jahr ein Zuschlag von 500 kg Milch und 20 kg Fett hinzuzurechnen. Liegen die Voraussetzungen für beide Arten von Zuschlägen vor, ist der höhere Zuschlag maßgebend.

(3) Bei der Errechnung der mittleren Lebensleistung bleiben die Ergebnisse eines Kalenderjahres, die unter 60 vom Hundert der bisherigen mittleren Lebensleistung an Fettkilogramm liegen, außer Betracht, wenn die Minderleistung auf Verkälben, auf Maul- und Klauenuche oder auf einer anderen schweren Erkrankung beruht; dies gilt nicht, wenn die Minderleistung nur durch Ausbleiben der Trächtigkeit bedingt ist. Beeinträchtigte Leistungen sind in den Körunterlagen besonders zu kennzeichnen.

(4) Bei Mutter- und Großmuttertieren, die mindestens die Anforderungen der Leistungsklasse III erfüllen, ist bei der Berechnung der mittleren Lebensleistung von der 5. bis 7. Abkalbung ein Zuschlag von 200 Milchkilogramm und 8 Fettkilogramm und von der 8. Abkalbung ab ein Zuschlag von 300 Milchkilogramm und 12 Fettkilogramm hinzuzurechnen."

Art. 4: GVBl. Berlin 1958 S. 271; Drittes Überleitungsg 603-5

Art. 5: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G v. 30. 6. 1959 101-3

Erste Verordnung zur Förderung der Tierzucht*

7824-2

Vom 26. Mai 1936

Reichsgesetzbl. I S. 470

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht vom 17. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den Reichsministern des Innern und der Justiz, folgendes verordnet:

1. ABSCHNITT*

2. ABSCHNITT*

3. ABSCHNITT

Die Körungen

§ 4*

Durchführung und Art der Körungen

(1) ...

(2) ...

(3) ... Bei besonderen Schwierigkeiten kann das Köramt von Körungen absehen; der höheren Verwaltungsbehörde ist hiervon Mitteilung zu machen.

(4) Sonderkörungen können auf Versteigerungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen anerkannter Züchtervereinigungen oder der *Landesbauernschaft* stattfinden. Die Sonderkörung ist Sache des Köramtes; es kann sie aber der zuständigen Körstelle übertragen oder bestimmen, daß sie von Mitgliedern verschiedener Körstellen durchgeführt wird.

(5) ...

(6) Das Köramt soll Haupt- und Nachkörungen in der Regel nur vornehmen, wenn es sich um Körungen von Vatertieren aus dem Gesamtbezirk oder einem größeren Teil des Bezirks der *Landesbauernschaft* handelt.

(7) Das Gebiet für eine Sammelkörung muß so groß gewählt werden, daß eine ausreichende Zahl von Vatertieren vorgeführt werden kann, ohne daß dadurch die Tierhalter unbillig beschwert werden.

(8) Die Vatertiere müssen bei jeder Körung frei vorgestellt werden. Körungen im Stall sind verboten.

(9) Ausgeschlossen von Sammelkörungen sind kranke Vatertiere und Vatertiere aus Gehöften und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Tiergattung zur Verhütung des Ver-

Uberschrift: V aufgeh. in Bayern durch Art. 21 G v. 14. 6. 1949 GVBl. S. 178, BayBS IV S. 419, in Berlin durch § 10 Abs. 2 Nr. 1 V v. 19. 7. 1951 GVBl. S. 539, in Baden-Württemberg durch § 26 Abs. 2 Nr. 1 V v. 9. 9. 1955 GVBl. S. 196, in Nordrhein-Westfalen durch § 19 Buchst. a V v. 29. 7. 1960 GVBl. S. 308; in Hessen neugeregelt durch V v. 2. 9. 1952 GVBl. S. 149

1. Abschnitt: Neugeregelt durch § 1 Abs. 1 Satz 1 u. § 6 Abs. 1 Satz 2 TierzuchtG 7824-1

2. Abschnitt u. § 4 Abs. 1: Neugeregelt, vgl. § 2 TierzuchtG 7824-1 § 4 Abs. 2: Neugeregelt durch § 3 Satz 1 TierzuchtG 7824-1

§ 4 Abs. 3 Satz 1: Neugeregelt durch § 3 Satz 2 TierzuchtG 7824-1

§ 4 Abs. 5 Satz 1: Neugeregelt durch § 3 Satz 5 TierzuchtG 7824-1

§ 4 Abs. 5 Satz 2: Neugeregelt durch § 4 Satz 1 TierzuchtG 7824-1

§ 4 Abs. 10 u. 11: Neugeregelt, vgl. § 2 TierzuchtG 7824-1

schleppens von Tierseuchen auf Grund veterinärpolizeilicher Bestimmungen verboten oder infolge der deswegen erlassenen Gebrauchsbeschränkungen unzulässig ist.

(10) ...

(11) ...

§ 5*

Vorführung der Vatertiere auf der Hauptkörung

(1) ...

(2) Zur Hauptkörung nicht vorzuführen sind Vatertiere, die in den nächsten neun Monaten auf einer Sonderkörung (§ 4 Abs. 4) vorgeführt werden sollen, und Bullen, die nicht zur Zucht benutzt werden sollen.

(3) Hengste sollen in der Regel jedes Jahr vorgeführt werden, falls das Köramt (die Körstelle) nicht etwas anderes bestimmt. ...

(4) Der *Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht* kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zulassen.

§ 6*

§ 7*

§ 8

Kennzeichnung gekörter Vatertiere

Die gekörten Vatertiere sind von dem Köramt (der Körstelle) besonders zu kennzeichnen, wenn nicht auf andere Weise ausreichend gesichert ist, daß es sich um dasselbe Vatertier handelt.

§ 9

Auszeichnung gekörter Vatertiere

Auszeichnungen und Preise für Vatertiere sollen nicht auf Hauptkörungen, die nicht als Sammelkörungen durchgeführt werden, und nicht auf Nachkörungen vergeben werden.

§ 10*

(1) ...

(2) Für die gekörten Vatertiere wird eine *Deck-erlaubnis für die Zuchtklasse A oder B* erteilt. Die

§ 5 Abs. 1: Neugeregelt durch § 3 Satz 3 TierzuchtG 7824-1 u. § 1 V v. 25. 5. 1950 7824-1-2

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Neugeregelt durch § 3 Satz 3 TierzuchtG 7824-1

§ 6: Neugeregelt, vgl. § 2 TierzuchtG 7824-1

§ 7: Neugeregelt durch § 4 TierzuchtG 7824-1

§ 10 Abs. 1: Neugeregelt durch §§ 1, 5 TierzuchtG 7824-1

§ 10 Abs. 2 Satz 1: Neugeregelt durch § 7 Abs. 1 Satz 2 V v. 25. 5. 1950 7824-1-2

§ 10 Abs. 3 u. 4: Neugeregelt durch § 7 V v. 25. 5. 1950 7824-1-2

Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A ist für die Rassen oder Schläge zu erteilen, die der *Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht* mit Zustimmung des *Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft* nach Anhörung des Köramtes für das Gesamtgebiet oder für *Teilgebiete der einzelnen Landesbauernschaften* bestimmt. Im übrigen ist die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B zu erteilen.

(3) ...

(4) ...

(5) Die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A ist für bestimmte Gebiete zu erteilen, z. B. für die Gemeinde, mehrere Gemeinden, das Gebiet der Sammelkörnung, den Bezirk der Körstelle oder des Köramtes. Wenn es die Verhältnisse benachbarter Gemeinden erfordern, können die beteiligten Körämter (Körstellen) im Einvernehmen miteinander die erteilte Deckerlaubnis über den ursprünglichen Bereich ausdehnen. Werden jedoch in einem bestimmten Gebiet zuviel angekörnte Vatertiere einzelner Tierarten gehalten, so kann, abweichend von den Vorschriften des Absatzes 2, die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A auf die Zahl beschränkt werden, die für die Landestierzucht nötig ist; für die übrigen Vatertiere wird dann nur die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B erteilt.

(6) Die Deckerlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit befristet, auch erst von einem späteren Zeitpunkt an zuerkannt werden. Sie soll, sofern sich aus den Vorschriften des § 5 nichts anderes ergibt, auf Hauptkörnungen und Sonderkörnungen in der Regel bis zur nächsten Hauptkörnung, auf Nachkörnungen nur bis zur nächsten Hauptkörnung erteilt werden; auf Sonderkörnungen soll sie jedoch mindestens bis zur übernächsten Hauptkörnung erteilt werden, sofern die nächste in den folgenden drei Monaten stattfindet. Für Vatertiere, die auf einer Hauptkörnung gekört werden, aber noch nicht zuchttauglich sind, ist die Deckerlaubnis zu dem Zeitpunkt zu erteilen, wo sie voraussichtlich zuchttauglich werden.

(7) Für ein Vatertier, das auf einer Sonderkörnung gekört worden ist, darf die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A nur versagt werden, wenn diese für seine Rasse an dem neuen Aufstellungsort nicht erteilt wird. Liegt dieser im Gebiet des Köramtes, dem die Sonderkörnung oblag, so entscheidet über die Deckerlaubnis die mit der Sonderkörnung betraute Stelle oder überträgt die Entscheidung der für den neuen Aufstellungsort zuständigen Körstelle. Liegt dieser außerhalb des Gebietes des Köramtes, so entscheidet die für ihn zuständige Körstelle.

§ 11

Körbuch, Deckblock und Deckscheine

(1) Das Köramt (die Körstelle) stellt dem Halter des Vatertieres ein Körbuch aus. Dieses enthält

1. den Ausweis, daß das Vatertier gekört ist (Körschein),
2. die Deckerlaubnis.

(2) Eintragungen in das Körbuch darf nur das Köramt (die Körstelle) vornehmen.

(3) Für Vatertiere, für die die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A erteilt worden ist, stellt das Köramt (die Körstelle) außerdem dem Halter einen Deckblock aus. In den Deckblock hat der Halter alle Sprünge des Vatertieres einzutragen; ferner hat er dem Halter des weiblichen Tieres, der decken läßt, aus dem Deckblock einen Deckschein auszuhändigen, der von diesem zwei Jahre aufzubewahren ist.

(4) Die Halter eines Vatertieres sind für die Aufbewahrung des Körbuches und des Deckblocks verantwortlich. Körbuch, Deckblock und Deckschein sind den Polizeibeamten, Vertretern der *Landesbauernschaft* und den Leitern und Mitgliedern des Köramtes (der Körstelle) auf Verlangen jederzeit vorzulegen, Körbuch und Deckblock bei erneuter Vorstellung des Vatertieres auf einer Körnung mitzubringen.

(5) Probesprünge von Vatertieren sind aufzuzeichnen; die Aufzeichnungen sind bei der Vorführung zur Körnung vorzulegen.

§ 12

Abkörung und Veränderung der Deckerlaubnis

(1) Nach erneuter Vorstellung eines gekörnten Vatertieres auf einer Körnung wird die Deckerlaubnis erneuert, geändert oder entzogen.

(2) Wird ein angekörntes Vatertier innerhalb des Körbezirks nach einem Ort verbracht, für den die erteilte Deckerlaubnis nicht gilt, so bestimmt die Körstelle, ob die Deckerlaubnis aufrechtzuerhalten, zu entziehen oder zu ändern ist. Wird der Aufstellungsort in einen anderen Körbezirk verlegt, so entscheidet die neue Körstelle im Benehmen mit der bisherigen.

(3) Leiden Vatertiere an Krankheiten, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes auf weibliche Tiere übertragbar sind, oder sind sie solcher Krankheiten verdächtig, so ruht bis zur amtstierärztlichen Feststellung der Abheilung der Krankheit oder der Unverdächtigkeit die für das Vatertier erteilte Deckerlaubnis.

(4) Wird eine Deckerlaubnis entzogen oder ist sie abgelaufen, so gilt das Vatertier als abgekört. Ruht eine Deckerlaubnis, so gilt das Vatertier für diesen Zeitraum ebenfalls als abgekört. Wird eine Deckerlaubnis geändert, so gilt das Vatertier in dem Umfange der neuen Deckerlaubnis als angekört.

(5) Das Köramt (die Körstelle) hat Körbuch und Deckblock abgekörter Vatertiere einzuziehen und bis auf weiteres aufzubewahren. Bei Veränderung der Deckerlaubnis hat es diese entsprechend zu ändern.

§ 13

Kennzeichnung abgekörter Vatertiere

Das Köramt kann die Kennzeichnung abgekörter Vatertiere vorschreiben.

§ 14

Ergebnisse der Ankörungen

(1) Die Ergebnisse der Ankörungen sind öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Körämter (die Körstellen) haben ein Verzeichnis der von ihnen angehörten Vatertiere zu führen.

§ 15 *

Kosten der Ankörungen

(1) Die Kosten der Ankörungen trägt der *Reichsnährstand*; ihm fließen die Gebühren zu, die für die Anmeldung zur Körung und für die Erteilung der Deckerlaubnis erhoben werden können.

(2) Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* erläßt Richtlinien über die Höhe, Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Gebühren.

(3) Der *Landesbauernführer* setzt die Höhe der Gebühren fest; ihre Einziehung erfolgt im Verwaltungsverfahren.

§ 16 *

4. ABSCHNITT

Die Verpflichtung zur Haltung von Vatertieren

§ 17 *

Beschaffung und Unterhaltung von Vatertieren

(1) Für eine Zahl bis zu jeweils 100 deckfähigen Rindern, 60 Schweinen, 60 Schafen oder 80 Ziegen muß in jeder Gemeinde wenigstens je ein angehörtes Vatertier mit Deckerlaubnis A1 vorhanden sein. Dem ist in Gemeinden mit weniger als 50 deckfähigen Rindern, 30 Schweinen, 30 Schafen oder 20 Ziegen dann genügt, wenn nach Absatz 5 ein Vatertier in einer anderen Gemeinde auch für diese weiblichen Tiere bereitgestellt wird; dabei ist jedoch insgesamt das Zahlenverhältnis zwischen deckfähigen weiblichen Tieren und Vatertieren nach Satz 1 einzuhalten. Werden unter ein Jahr alte Ziegenböcke benutzt, so muß für eine Zahl bis zu jeweils 40 Ziegen ein Bock vorhanden sein.

(2) Bei der Errechnung der in Absatz 1 genannten Zahlen können die weiblichen Tiere, die in das Herdbuch einer vom *Reichsnährstand* anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung bestimmt sind, und weibliche Tiere von Tierhaltern, die ein angehörtes Vatertier halten, außer Ansatz bleiben. Voraussetzung ist, daß die öffentlich bereitgestellten Vatertiere nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Beschaffung und Unterhaltung der Vatertiere gilt folgendes:

- a) die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke und der für ihre Zuchtverwendung nötigen Einrichtungen ist Sache der Gemeinde. Ihr liegt auch die Vorführung der Vatertiere auf einer Hauptkörung ob. Die Gemeinde hat die Beschaffung und

Unterhaltung der Vatertiere entweder in eigener Verwaltung zu besorgen oder durch Vertrag einer vom *Reichsnährstand* anerkannten Vereinigung zur Haltung von Vatertieren zu übertragen. Ausnahmsweise kann sie die Beschaffung und Unterhaltung der Vatertiere durch Vertrag an zuverlässige Halter, die die Genehmigung der Körstelle haben, vergeben;

- b) soweit die Beschaffung und Haltung von Vatertieren mit Deckerlaubnis A1 am 1. Januar 1940 durch Vereinigungen zur Haltung von Vatertieren oder durch einzelne Halter erfolgt, kann diese Form der Vatertierhaltung beibehalten werden.

(4) Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann im Einvernehmen mit dem *Reichsminister des Innern* Richtlinien für den Abschluß der Verträge nach Absatz 3 Buchstaben a und b und für Mindest- und Höchstsätze erlassen, die bei Bemessung der Vergütung vertraglicher Vatertierhalter zugrunde zu legen sind.

(5) Werden die in Absatz 1 Satz 2 genannten Mindestzahlen nicht erreicht, so können mehrere Gemeinden sich zu gemeinsamer Haltung von Vatertieren verbinden oder von der Gemeindeaufsichtsbehörde verbunden werden. Unterstehen die Gemeinden verschiedenen Aufsichtsbehörden, so entscheiden diese gemeinsam. Kommt eine gemeinsame Entscheidung nicht zustande, so entscheidet die gemeinsame obere Aufsichtsbehörde.

(6) Ebenso können zur Haltung von Vatertieren Vereinigungen gebildet werden, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Weiter kann das Köramt (die Körstelle) die für ein Vatertier erteilte Deckerlaubnis auf solche Gemeinden ausdehnen, in denen die Haltung von Vatertieren nach Absatz 1 Satz 2 nicht nötig ist.

(7) Die Gemeinden dürfen die Beschaffung und Unterhaltung der Vatertiere nicht im öffentlichen Aufgebot Mindestfordernden überlassen; auch das sogenannte Reihumhalten der Vatertiere ist unzulässig.

(8) Wenn durch viehseuchenpolizeiliche Maßnahmen oder aus anderen Gründen weibliche Tiere den vorhandenen angehörten Vatertieren nicht zugeführt werden können oder dürfen, kann die Gemeindeaufsichtsbehörde auf Antrag des Köramts und im Einvernehmen mit ihm nach Anhörung des beamteten Tierarztes anordnen, daß für diese weiblichen Tiere besondere Vatertiere bereitzustellen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind.

§ 17a *

Aufbringung der Kosten

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, die Kosten, die ihnen aus ihrer Verpflichtung zur Vatertierhaltung oder aus Zuschüssen an Vatertierhalter im Rechnungsjahr entstehen, auf die Halter der weiblichen Tiere gleicher Gattung in der Gemeinde ganz oder zum Teil umzulegen.

§ 15 Abs. 1 u. Abs. 3 erster Halbsatz: Für Schleswig-Holstein aufgeh. durch § 6 Abs. 3 V v. 7. 6. 1949 GVBl. S. 117

§ 16: Neuregelt, vgl. § 2 TierzuchtG 7824-1

§ 17: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 20. 11. 1939 I 2306

§ 17 Abs. 1 u. Abs. 3 Buchst. b Kursivdruck: Jetzt Deckerlaubnis A gem. § 7 V v. 25. 5. 1950 7824-1-2

§ 17a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 20. 11. 1939 I 2306

(2) Für die Erhebung der Umlage ist der Besitzstand an weiblichen Tieren in folgendem Mindestalter maßgebend:

Rinder	12 Monate,
Schweine	6 Monate,
Schafe	6 Monate,
Ziegen	6 Monate.

Stichtag ist der 1. Februar jeden Jahres. Der Besitzstand ist vom Bürgermeister oder seinem Beauftragten unter Hinzuziehung des *Ortsbauernführers* aufzunehmen. Der Bürgermeister kann für die Aufnahme einen anderen Tag bestimmen, sie auch halb- oder vierteljährlich vornehmen. Die Tierhalter sind verpflichtet, dem Bürgermeister auf Verlangen über Zahl, Art und Alter der weiblichen Tiere Auskunft zu geben.

(3) Weibliche Tiere, die in das Herdbuch einer vom *Reichsnährstand* anerkannten Züchtervereinigung eingetragen oder zur Eintragung bestimmt sind und für die die öffentlich bereitgestellten Vatertiere der Gemeinde nicht beansprucht werden, sind bei der Berechnung des Umlagebetrags auf Antrag des Köramts nicht anzusetzen. Tierhalter, die ein angekörtes Vatertier halten und die Vatertiere der Gemeinde nicht beanspruchen, können auf Antrag von der Umlage freigestellt werden.

(4) Die Umlage wird nach Schluß des Rechnungsjahrs festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluß ist zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß Einwendungen gegen den Festsetzungsbeschluß binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei dem Bürgermeister anzubringen sind.

(5) Das Rechtsmittelverfahren, die Erhebung und die Beitreibung der Umlagebeträge richten sich nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Die Heranziehung kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der umzulegende Betrag (Absatz 4) unrichtig festgesetzt worden ist.

(6) Bis zur Festsetzung der Umlage (Absatz 4) können von den Umlagepflichtigen am 1. jeden Kalendervierteljahrs Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs erhoben werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 18*

Dingliche Lasten und Zuwendungen

(1) Dingliche Lasten, die auf die Haltung von Vatertieren gerichtet sind, bleiben erhalten. Wenn die besonderen Verhältnisse die Beibehaltung dieser dinglichen Last nicht geboten erscheinen lassen, so haben der Bürgermeister, der *Ortsbauernführer* und die Körstelle nach Ablösung dieser Verpflichtung zu streben, sofern die Beteiligten nicht von sich aus zu einer anderen Vereinbarung gelangen.

(2) Bisher gewährte Zuwendungen der Gemeinden an einen oder mehrere Vatertierhalter, z. B. die Nutzung von gemeindlichen Grundstücken, Geld-

beträge oder andere Leistungen, sollen, auch soweit hierzu keine Rechtsverpflichtung besteht, weitergewährt werden.

5. ABSCHNITT

Die weiteren Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht

§ 19

Sonderbestimmungen über die Verwendung von Zuchtieren

(1) Der *Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft* kann anordnen,

1. daß im Gesamtgebiet oder in Teilgebieten der einzelnen *Landesbauernschaften* nur bestimmte Zuchttiere oder Zuchttiere bestimmter Rassen oder Schläge zur Zucht benutzt und bestimmte weibliche Tiere oder weibliche Tiere bestimmter Rassen oder Schläge bestimmten Vatertieren oder Vatertieren bestimmter Rassen oder Schläge zugeführt werden dürfen,
2. daß einem Vatertier nur eine beschränkte Zahl von weiblichen Tieren zugeführt werden darf.

Er kann seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den *Beauftragten des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht* übertragen.

(2) Der *Beauftragte des Reichsnährstandes für die deutsche Tierzucht* kann anordnen, daß rein gezüchtete Nachkommen von Vatertieren, für die die Deckerlaubnis für die Zuchtklasse B erteilt ist, nur in bestimmte Gebiete verbracht werden dürfen.

§ 20*

§ 21

Deckgelder

Das Köramt hat Mindestsätze für Deckgelder festzusetzen; es kann auch Höchstsätze bestimmen.

§ 22

Kennzeichnung des Aufstellungsortes eines angekörten Vatertieres

Die Halter sind verpflichtet, den Stall eines angekörten Vatertieres mit Deckerlaubnis für die Zuchtklasse A entsprechend zu kennzeichnen.

§ 23*

Hengstreiterei

Das Umherziehen mit Hengsten zum Decken von Stuten (Hengstreiterei) ist verboten. Für einen bestimmten Bezirk kann das Köramt Ausnahmen gestatten, sofern dem nicht ein auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassenes Verbot entgegensteht.

§ 18: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 20. 11. 1939 I 2306

§ 20: Neugeregelt durch § 6 Abs. 2 TierzuchtG 7824-1
§ 23: ViehseuchenG 7831-1

§ 24

Zuchtbenutzung gesunder weiblicher Tiere

Den Vatertieren dürfen nur gesunde weibliche Tiere zugeführt werden; im Zweifelsfalle muß der Halter des Vatertieres ein tierärztliches Zeugnis verlangen.

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Ausnahmen

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von züchterischen Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn er es zur Förderung der Landestierzucht für erforderlich hält.

§ 26

Vom Staat gehaltene Vatertiere

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Hengste, die von einer staatlichen Gestütsverwaltung gehalten werden oder an denen ein Eigentumsvorbehalt zugunsten eines Landes besteht, sowie auf Vatertiere, die in Forschungsanstalten des Reichs oder eines Landes gehalten und nicht außerhalb der Anstalt und der zu ihr gehörigen Versuchseinrichtungen zur Zucht verwendet werden.

§ 27

Weisungsrecht

Die Körämter und Körstellen sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Er kann ihnen Weisungen erteilen. Er kann selbst oder durch Beauftragte die in dieser Verordnung geregelten Befugnisse der Körämter, Körstellen und deren Abteilungen ausüben.

§ 28*

§ 29*

Strafvorschriften

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ...

§ 28: Neugeregelt, vgl. § 2 TierzuchtG 7824-1

§ 29: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 20. 11. 1939 I 2306

§ 29 Abs. 1 Buchst. a: Neugeregelt durch § 9 Abs. 1 Buchst. a TierzuchtG 7824-1

§ 29 Abs. 1 Buchst. b Auslassung: Abhängig von dem neugeregelten § 10 Abs. 4 dieser V

§ 29 Abs. 2 Buchst. a: Neugeregelt durch § 9 Abs. 1 Buchst. b TierzuchtG 7824-1

§ 29 Abs. 2 Buchst. b: Abhängig von dem neugeregelten § 10 Abs. 3 dieser V

§ 29 Abs. 2 Buchst. e Auslassung: Abhängig von dem neugeregelten § 20 dieser V

§ 29 Abs. 2 Buchst. i: ViehseuchenG 7831-1

- b) einer Beschränkung der Deckerlaubnis nach § 10 ... Abs. 5 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 17a Abs. 2 Satz 5 seiner Auskunftspflicht über die Zahl der weiblichen Tiere nicht nachkommt,
- d) einer Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ...

b) ...

- c) entgegen § 11 Abs. 3, 4 oder 5 in den Deckblock Sprünge nicht einträgt, dem Halter eines weiblichen Tieres keinen Deckschein ausstellt, Körbuch, Deckblock oder Deckschein nicht aufbewahrt, sie einem Berechtigten nicht vorlegt, Probesprünge nicht aufzeichnet oder diese Aufzeichnungen bei der Körung nicht vorlegt,
- d) entgegen der Anordnung eines Köramtes nach § 13 ein abgekörtes Vatertier nicht kennzeichnet,
- e) einer Anordnung nach § 19 Abs. 2 ... zuwiderhandelt,
- f) nach § 21 festgesetzte Sätze für das Deckgeld nicht einhält,
- g) entgegen § 22 den Aufstellungsort eines angekörten Vatertieres nicht kennzeichnet,
- h) den Vorschriften des § 23 über Hengstreiterei zuwiderhandelt,
- i) entgegen § 24 einem Vatertier ein krankes weibliches Tier zuführt, soweit nicht nach dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§§ 30 bis 32*

§ 33*

Inkrafttreten der Verordnung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1936 in Kraft.

(2) ...

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

§ 30: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

§ 31: Neugeregelt durch § 8 TierzuchtG 7824-1

§ 32: Neugeregelt durch § 10 TierzuchtG 7824-1

§ 33 Abs. 2 Satz 1: Aufhebungsvorschrift

§ 33 Abs. 2 Satz 2: Ermächtigung erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

7824-2-a Förderung der Tierzucht, Änderung

Schleswig-Holstein:

7824-2-a

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Reichsverordnung
zur Förderung der Tierzucht***

Vom 7. Juni 1949

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 117, verk. am 27. 6. 1949

Textänderung: V v. 16. 8. 1962 GVBl. S. 354

Uberschrift: V mit Rücksicht auf den bundesrechtlichen Inhalt mit d. Überschrift aufgenommen

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GVG	= Gerichtsverfassungs- gesetz
ABIKR	= Amtsblatt des Kontroll- rats	HGB	= Handelsgesetzbuch
Abs.	= Absatz	i. d. F.	= in der Fassung
Abschn.	= Abschnitt	i. V. m.	= in Verbindung mit
allg.	= allgemeine	KRG	= Kontrollratsgesetz
AO	= Reichsabgabenordnung	MinBl.BML	= Ministerialblatt des Bundesministers für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten
Art.	= Artikel	Nieders.GVBl. Sb. I	= Niedersächsisches Gesetz- und Ordnungsblatt — Sonderband I —
aufgeh.	= aufgehoben	Nr.	= Nummer
AuskPflV	= Verordnung über Aus- kunftspflicht	OWiG	= Gesetz über Ordnungs- widrigkeiten
BAnz.	= Bundesanzeiger	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts	RHO	= Reichshaushaltsordnung
Bek.	= Bekanntmachung	S.	= Seite
betr.	= betrifft, betreffend	StGB	= Strafgesetzbuch
Bl.	= Blatt	u.	= und
Buchst.	= Buchstabe	V	= Verordnung
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	v.	= vom
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht	verk.	= verkündet
bzw.	= beziehungsweise	VBl.	= Verordnungsblatt
d.	= das, der, des, die	vgl.	= vergleiche
DV	= Durchführungs- verordnung	VwGO	= Verwaltungsgerichts- ordnung
eingef.	= eingefügt	WiGBL.	= Gesetzblatt der Ver- waltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
entf.	= entfallen	WiStG 1954	= Gesetz zur weiteren Ver- einfachung des Wirt- schaftsstrafrechts (Wirt- schaftsstrafgesetz 1954)
Entsch.	= Entscheidung	Ziff.	= Ziffer
ff.	= folgende	ZPO	= Zivilprozeßordnung
G	= Gesetz		
gem.	= gemäß		
Gesetzbl.	= Gesetzblatt		
GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt		
getr.	= getreten		
GG	= Grundgesetz für die Bun- desrepublik Deutschland		

Geltung der Vorschriften dieser Lieferung im Saarland und in Berlin

Die Rechtsvorschriften gelten auch im Saarland. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens für das Saarland ist in einer Fußnote angegeben, wenn er mit dem Ende der Übergangszeit (5. Juli 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. Juni 1959 I 401) nicht übereinstimmt. Partielles Bundesrecht für das Saarland, das vor dem 1. Januar 1957 in Kraft getreten ist, ist mit Rücksicht auf die fortschreitende Rechtsangleichung zunächst nicht in die Sammlung aufgenommen.

Bei Vorschriften, die in Berlin nicht oder in anderer Fassung gelten, ist in einer Anmerkung auf die Abweichung hingewiesen.

Länderkommission zur Rechtsbereinigung

Die Länderkommission zur Rechtsbereinigung ist ins Leben gerufen worden, um die gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vorgesehene Zusammenarbeit mit den Ländern zu gewährleisten. Die abweichende Ansicht der Länderkommission darüber, ob aufgenommene Vorschriften oder Vorschriftenteile als Landesrecht fortgelten, ist in Fußnoten wiedergegeben. Soweit die Ansicht übereinstimmend vertreten wird, ist das besonders vermerkt. Im übrigen ist die Ansicht nach Mehrheit der Bundesratsstimmen (Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 GG 100-1) ermittelt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 8,64 zuzüglich Versandgebühren DM 0,35